J. germ.
141 g 3

<36638857620011

<36638857620011

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Provinzial-Recht

des

Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen.

Im Auftrage
des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach der Ordnung des Allgem. Landrechts, aus amtlichen Quellen bearbeitet.

Dritter Theil.

Enthaltend:
die Motive zur zweiten Abtheilung des ersten Theiles des Provinzial-Rechts — Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 1—10. —

Greifswald, 1837.
Akademische Buchhandlung. C. A. Koch.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Zu Theil II. Titel I.

Von der Ehe.

Die Pommersche Kirchen-Ordnung, beschlossen auf dem Landtage zu Treptow im Jahre 1535, erneuert 1690, und dann plattdeutsch und hochdeutsch gedruckt im Jahre 1731, verweiset im 3ten Theile S. 31. 34. „Ehesachen, und was denen mit Verlöbnissen, gradibus, divortiis, und sonst anhängig ist", zur Entscheidung der Consistorien, und die Herzogliche Consistorial-Instruction von 1569, welche in Ansehnng der Sachen, so vorm Consistorio zu verhandeln auf die Kirchen-Ordnung verweiset, bestimmt, daß das Consistorium in Ehesachen, wann ein Fall in geistlicher Schrift gegründet, der göttlichen Schrift, obgleich die Canones ein anders ordnen, in pronunciando folgen, dann aber nach der Kirchen-Ordnung, vor allen anderen Rechten, wenn der Fall darin ausgedruckt, erkannt werden soll, weil selbige der göttlichen Schrift, der Augsburgischen Confession, und andern wohlgeordneten Consistorien gemäß, gefaßt worden. Erst da ein solcher Fall in der heiligen Schrift, auch in der Kirchen-Ordnung nicht gegründet, soll nach denen Canonibus, sofern dieselben praeter, et non contra jus divinum, auch nicht wider die Kirchen-Ordnung, natürlich Recht, ehrbare und gute Sitten sein, gesprochen werden.

Hiernach, und da die erneuerte Consistorial-Instruction von 1681 in diese Beziehung nichts geändert, auch die Verordnung vom 8. October 1810, wegen Einrichtung des Justizwesens, §. 7 a. in allen Ehesachen die bisherige Gerichtsbarkeit des Consistorii, ebenso wie die Verordnung vom 3. Juli 1806. Nr. 3. unverändert beibehalten hat, ist auch in allen Ehesachen das gemeine Recht zu be-

folgen, insoweit es nicht durch die Kirchen=Ordnung, oder andre neuere Gesetze geändert, modificirt, oder ergänzt ist. Der Inhalt dieser Gesetze ist daher hier vorzüglich zu erwähnen, zugleich jedoch auch dasjenige mit aufzunehmen, was von jenen Gesetzen, als auch dem gemeinen Rechte gemäß, anerkannt, und bestätigt worden ist.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

ad §. 1—3.

(§. 3. 4.) Zu 1—3. In dieser Beziehung enthält die Kirchen=Ordnung Theil 3. S. 44. nur in Betreff der Verbote der Ehe, wegen zu naher Verwandtschaft, die Bestimmung, der 3te Grad in linea aequali sei zugelassen, aber in linea inaequali, sowohl in consanguinitate, als affinitate, ohne erhebliche Ehehafft nicht zu gestatten.

Die der Kirchen=Ordnung beigefügte Kirchen=Agende vom Jahre 1568. cap. 12. Von ehelichen Verlöbnissen und Graden in Ehesachen S. 196 folg. verpflichtet die Pfarrherren, auch darüber Vermahnung zu thun, daß ein jeder Christ Blutschande vermeiden solle, und sich enthalte der Grade, die die christliche Kirche, mit Consens der Obrigkeit verboten halte, nämlich den andern Grad in gleicher Linie, den dritten Grad in ungleicher Linie, in der Blutfreundschaft und Schwägerschaft. Darauf folgt S. 199 folg. ein Unterricht von Graden und Linien, vor die Pfarrherren, und S. 203 folg. eine Aufzählung der verbotenen Grade.

Auch diese Agende ist gleich der Kirchen=Ordnung ein Landesgesetz,

Consistorial=Visit. Receß v. 1703. Nr. 1. und von 1775. Nr. 1. zur Consistor. Instruction Theil I. cap. 1. §. 1.

und daher sind die darin näher erwähnten Eheverbote, insoweit sie sich nicht allein darauf beziehen, eine nähere Erklärung der Bedeutung der Grade, und der Art ihrer Berechnung, zu geben, in den Entwurf mit aufzunehmen, auch wenn sie bereits ohnehin im gemeinen Rechte enthalten sind. Dahin gehört das Verbot der Ehe in aufsteigender und absteigender Linie, zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern, und mit den Geschwistern der Eltern,

Kirchen=Agende cap. 12. S. 203.
imgleichen

ad §. 4.

Zu 4. das Verbot in Ansehung der Schwägerschaft, was (§. 5.)
in Betreff der Nähe der Grade mit der Blutsverwandtschaft gleichsteht. Kirchen=Agende l. c. S. 205. Die hier S. 206. 207. enthaltene Aufzählung aller einzelner verbotener Fälle kann von der Aufnahme ausgeschlossen worden.

In wie weit diese Eheverbote fortdauern, wenn die Ehe, (§. 6.)
welcher die zum Grunde liegende Schwägerschaft herbeiführt, durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden, ist nicht bestimmt.

ad §. 5.

Zu 5. Die Kirchen=Ordnung und Agende gehen davon aus, daß der 3te Grad in der ungleichen Seitenlinie, nämlich mit dem Descendenten eines Bruders, oder einer Schwester des Vaters, 2ten Grades, dem Enkel des Bruders oder der Schwester, verboten sei. Nur die Ehe zwischen anderen Geschwisterkindern, also im 4ten Grade, ist gestattet, jedoch noch die Ehe mit des Elter=Vaters oder der Elter=Mutter Bruder oder Schwester untersagt.
Kirchen=Agende S. 204. 205.

Auf die dort enthaltenen Eheverbote ist auch noch in dem Landtagsabschiede vom 18. März 1616. — L. C. Bd. 2. S. 598. 604. — in der Herzoglichen Interims=Instruction an das Consistorium vom 13. Mai 1636. §. IV. — L. C. Bd. 3. S. 137. — in den Synodal=Statuten von 1574., publicirt 1666. §. XXII. — L. C. Bd. 2. S. 583. — in der Polizei=Ordnung cap. 9. — L. C. Bd. 3. S. 365. — so wie in dem Consistorial=Visitations=Recesse, von 1703. Nr. 19., zu Thl. 2. §. 10. der Consistorial=Instruction, Bezug genommen, namentlich der 3te Grad in linea inaequali, als verboten, erwähnt, und auch in der Königl. Verordnung vom 20. Novbr. 1703. §. IX. — L. C. Bd. 2. S. 732. — noch auf die Kirchen=Ordnung verwiesen, obgleich schon die Königl. Verordnung vom 30. Decbr. 1680. — L. C. Bd. 2. S. 727. — nur noch die Ehe zwischen Schwester= und Bruder=Kindern untersagt, wenn nicht vorher Dispensation ertheilt worden. Diese Verordnung hat sich indeß nur auf das Königreich Schweden, nicht auf Pommern, bezogen, sondern hier ist erst durch die Königl. Resolu=

1*

tion vom 26. März 1707. — L. C. Bd. 2. S. 736. 737. — festgesetzt, daß der 3te gradus consanguinitatis et affinitatis gänzlich freizugeben. Dabei ist es auch verblieben, wenn gleich die Pommersche Einrichtungs-Commission, wie das Königl. Rescript vom 27. August 1772. Nr. 3. — L. C. S. Bd. 1. S. 418. — ergiebt, die uneingeschränkte Verstattung der Heirath für Geschwister-Kinder, und im gleichen schwiegerlichen Grade verwandten Personen, in Antrag gebracht hatte. Es ist nämlich bestimmt, daß darin keine Aenderung geschehe, sondern die Verstattung solcher Heirathen in jedem einzelnen Falle auf Königl. Gutbefinden ankommen solle. Es ist daher auch nur die Freiheit des 3ten gradus consanguinitatis et affinitatis im Consistorial-Visit. Recesse von 1775. Nr. 20. — L. C. S. Bd. 2. S. 266. — wiederholt, und im Rescripte der Regierung vom 13. October 1777. — ibid. S. 56. — der Geistlichen eingeschärft.

In Folge dieser Verordnung ist denn auch das oben erwähnte Verbot der Agende, in Betreff der Ehe mit des Elter-Vaters, oder der Elter-Mutter Bruder oder Schwester, als wegfallend zu betrachten, indem dies schon über den unbedingt gestatteten 3ten Grad hinausgeht, und es wohl auf den sonst zum Grunde liegenden respectus parentelae nicht ankommt.

In der Stadt Stralsund besteht jedoch noch das ältere Verbot der Ehe im 3ten Grade ungleicher Linie, falls nicht vom dortigen Consistorio Dispensation ertheilt ist.

Engelbrecht delin. status Pomeran. S. 289.
Balthasar historische Nachricht von den Landesgesetzen S. 100.

Eine umständliche Erörterung über die Eheverbote, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchen-Ordnung und Agende ist enthalten in

Balthasar dissert. theol. doctrinam et praxin Pomeraniae Suecicae Rugiaeque circa nuptias prohibitas exponens. Gryphisw., 1749.

und in

A. v. Balthasar jus ecclesiasticum Pastorale. Thl. 2. S. 307 folg.

ad §. 6.

Zu 6. Verordnung vom 6. (26.) März 1707. cit.

ad §. 7.

Zu 7. Kirchen-Agende cap. 12. S. 207.

ad §. 8. u. 9.

Zu 8. u. 9. In wie weit Dispensation gegen Eheverbote ertheilt werden könne, ist nicht bestimmt ausgesprochen, wenn gleich die Agende S. 198. sagt, daß alles Dispensiren, wider Gottes Einsetzung und Befehl, ein Greuel für Gott sei, und in der Kirchen-Ordnung S. 44. nur die Dispensation in dem dort untersagten 3ten Grade in linea inaequali erwähnt wird. Als durch göttliche Einsetzung verboten, ist indeß außer der auf- und absteigenden Linie, nur der 1ste und 2te Grad der ungleichen Seitenlinie, und die Ehe zwischen Geschwistern betrachtet,

Mevii comment. in jus Lub. ad lib. 1. T. Art. 9. no. 17 folg.

und die Dispensation zur Ehe zwischen Geschwisterkindern unbedenklich ertheilt.

Engelbrecht delin. status. pag. 287.

Es läßt sich daher in dieser Beziehung eine Bestimmung nicht aufnehmen, und nur die Frage, wer die Dispensation ertheile? hier erörtern. Sie ist in der Kirchen-Ordnung S. 44. „zu unser der Landesfürsten und des Consistorii Erkenntniß gestellt." Die Verordnung vom 20. Nov. 1703. §. IX. — L. C. Bd. 2. S. 732. — setzt fest, daß die Regierung keine Dispensation ertheilen, sondern des Consistorii Bedenken einholen, und von solchem allen Ihro Königl. Majestät referiren solle. Damit stimmt auch die Königl. Resolution vom 6. (26.) März 1707. überein, und es ist dabei auch, ungeachtet des von Seiten der Landstände eingelegten Widerspruchs, und der dadurch veranlaßten weitern Verhandlungen geblieben.

Balthasar v. d. Landesgesetzen S. 99. 100.
Gadebusch Pommersche Staatskunde Thl. I. S. 328. §. 22. Nr. 7. S. 364. §. 72. Nr. 2.
cfr. Tribunals-Visitations-Receß von 1692. §. 31. Nr. IV.

Neuere diesen Gegenstand betreffende Verordnungen sind nicht vorhanden, nur hat die Regierung zu Stralsund unterm 9. Febr. 1821. — Amtsbl. v. 1821. S. 41. — darauf aufmerksam gemacht, daß, bei Gesuchen um Dispensation, auch die Taufnamen des Bräutigams und der Braut zu nennen sind, wenn die Gesuche berücksichtigt werden sollen. Die Anfrage bei dem Consistorio fällt jetzt weg.

Zu bemerken ist jedoch, daß das Königl. Ober-Appellationsgericht ebenfalls die Befugniß in gradibus prohibitis zu dispensiren in Ansehung aller seiner Angehörigen und Bedienten ausübt, so wie dies früher auch in der Stadt und Herrschaft Wismar von demselben geschah. Besondere Gesetze, welche diese Befugniß begründen, sind nicht vorhanden, sie hat aber von jeher unbestritten stattgefunden.

Balthasar Abhandlung der Gerechtsame und Universal-Jurisdiction des Tribunals zu Wismar. §. 22. S. 32. Nr. 10. und Beilagen Nr. XXII.

Ein gleiches Recht übt, wie oben bemerkt, das Stralsunder Stadt-Consistorium, in Ansehung aller derer, welche seiner Jurisdiction unterworfen sind.

ad §. 10.

Zu 10. Daß jedoch die Dispensation nicht ertheilt werden solle, wenn schon vorher eine uneheliche Beiwohnung stattgefunden, oder die Ehe vorher geschlossen worden, bestimmt die Bekanntmachung der Regierung vom 20. Mai 1722. — N. G. S. 99. — wogegen die in der L. C. Bd. 2. S. 738. abgedruckte ähnliche Königl. Verordnung vom 4. Juni 1725. sich, ihrem deutlichen Inhalte nach, und wie auch Balthasar, v. d. Landesgesetzen S. 99. bemerkt, nur auf Schweden bezogen hat. Schon früher sind von den Herzogen in Pommern, in gleichen Fällen, Dispensationen verweigert.

Engelbrecht delin status Pomer. pag. 288.

ad §. 11.

(§. 18.) Zu 11. Ueber die sonstigen §. 13—17. erwähnten Fälle sind keine Bestimmungen vorhanden; die hier aufgenommenen enthält die Polizei-Ordnung cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 375. — und bezieht sich dieselbe nur auf die Städte, in welchen dies mit dem dort gültigen Lübschen Rechte übereinstimmt.

Balthasar jus eccles. Past. T. 1. pag. 614. 615. not. 618.

ad §. 12—14.

(§.22-24.) Zu 12. 13 u. 14. Consistorial-Visitations-Receß von 1798. Nr. 16. und das danach erlassene Patent vom 28. Juni 1799. — L. C. S. Bd. 2. S. 541. — Die früheren desfallsigen

Bestimmungen vom 4. Nov. 1748., und 6. und 15. April 1761. — L. C. S. Bd. 2. S. 40. 44. — fallen deshalb fort. Nach denselben scheint es auch an sichern Grundsätzen früher gefehlt zu haben, indem, abgesehen von den Wittwen, denen keine Zeit vorgeschrieben war, das Rescript von 1748. den Wittwen die Verheirathung nach $\frac{3}{4}$ Jahren gestattet, das von 1761., insofern sich keine indicia graviditatis finden, dieselbe nach einem halben Jahre zuläßt, und dabei zugleich ein sonst kirchlich gebräuchliches Trauerjahr für Wittwer und Wittwen erwähnt. Dies scheint daher mit Bezug auf das Römische Recht gegen die des Canonischen Rechts, welches die sofortige Heirath der Wittwern zuläßt, geschehen, und das Rescript von 1748. auch nur dann angewendet zu sein, wenn keine indicia graviditatis vorhanden waren.

Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 2. S. 300.

ad §. 15.

Zu 15. Rescript der Regierung vom 15. December 1762. — L. C. S. Bd. 2. S. 45. —

ad §. 16.

Zu 16. In Ansehung des Consenses der Vorgesetzten zu den (§. 34 35.) Ehen der Militair-Personen und der Beamten kommen die Preuß. Vorschriften zur Anwendung, wie dies in Betreff der letztern durch die Bekanntmachung der Regierung vom 8. Januar 1817. angeordnet ist. Indeß fordert zur Gültigkeit der Verlöbnisse der Soldaten auch die Königl. Confirmation des Visit. Rec. des Consistorii vom 6. Decbr. 1798. ad no. 21. die Einwilligung des Compagnie-Chefs, und ist dies daher hier mit zu erwähnen gewesen. Ein älteres Gesetz vom 31. Januar 1696. bestimmte dasselbe,

Balthasar v. d. Landesgesetzen S. 97. Nr. 7.

so wie auch die Königliche Resolution vom 30. April 1687. — Landes-Constitution Band 3. Seite 222. — festsetzt, daß keinem Offizier oder gemeinen Soldaten zugelassen sein soll, sich in ein Verlöbniß einzulassen, bevor er sich deshalb bei dem Obersten durch den Regiments-Prediger angeben lassen. Gegenwärtig dürfte allgemein die Vorschrift der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832. §. 64. — Gesetzsammlung von 1832. S. 88. — zu befolgen sein.

ad §. 17.

(§. 38.) Zu 17. Kirchen-Ordnung S. 43. Agende S. 177—196. Sonst erfolgt jedoch die Beurtheilung des Zwanges und seiner Wirkungen, auch in Betreff der Eltern, nach gemeinem Rechte.

Engelbrecht obs. 117.

ad §. 18.

Zu 18. Kirchen-Agende S. 177.

ad §. 19.

(§.45-57.) Zu 19. Kirchen-Ordnung S. 43. Agende S. 196.

Polizei-Ordnung cap. IX. L. C. Bd. 3. S. 365.

Königl. Resolution vom 20. Nov. 1703. §. VII. L. C. Bd. 2. S. 731.

Edict vom 20. Mai 1706. — Das. S. 735. —

Consistorial-Instruction Thl. 3. cap. 2. §. 3.

Visitat. Receß von 1798. Nr. 21., und Patent vom 28. Juni 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 542.

Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. Absatz „Lavel- unde Gevelbier" — L. C. Bd. 3. S. 814. — vom 16. Mai 1616. Tit. II. — Daselbst S. 825. —

Schon aus der Erwähnung des Consenses der Eltern ergiebt sich, daß nicht allein die Einwilligung des Vaters, sondern auch, derselbe mag noch am Leben sein, oder nicht, diejenige der Mutter zur Eingehung der Ehe erforderlich ist, wie dies auch in der folgenden Nr. 20. besonders deutlich gesagt wird. Dies ist indeß auch schon dem gemeinen Rechte gemäß, und danach und nach den Particular-Gesetzen angenommen

in Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1810. in Sachen der verwittweten Lieutenantin v. Lühmann geb. v. Hackwitz wider ihren Sohn Friedrich v. Lühmann, betr. des letztern Verheirathung mit der Caroline Wöltke.

ad §. 20.

Zu 20. Kirchen-Ordnung S. 43.

Der dort erwähnte, mit dem 25sten Jahre sonst eingetretene, Majorennitäts-Termin, ist jedoch, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 6. Juni 1831. —

Gesetzsamml. von 1831. S. 68.

abgeändert, indem dieselbe die §§. 696 und 728—735. Tit. 18. Thl. 2. des Allg. Landrechts eingeführt hat.

ad §. 21.

Zu 21. Daselbst, und Kirchen-Agende S. 196. (§. 58.)

Ueber die Gründe zur Versagung der Einwilligung und die Ergänzung der letztern durch den Richter sind nähere Vorschriften nicht vorhanden, und daher die des gemeinen Rechts anzuwenden.

Mevius P. 8. dec. 122.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 164.

Balthasar jus eccles. Past. T. 1. pag. 589.

ad §. 22.

Zu 22. In wie weit die Schwängerung, unter dem Versprechen der Ehe, die Verpflichtung zur Vollziehung der Ehe begründet, wird weiter unten erwähnt werden. Nach der Königl. Verordnung vom 20. Novbr. 1703. §. VII., und dem Edicte der Regierung vom Mai 1706. — L. C. Bd. 2. S. 731. 735. — so wie nach der Consistor. Instruction Thl. 3. cap. 2. §. 4., scheint es zwar, als wenn die unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Consens der Eltern nicht entbehrlich mache; indeß ist stets angenommen worden, daß es in einem solchen Falle auf den Dissens der Eltern des Schwängerers nicht ankomme, diese vielmehr dem juri potiori der Geschwängerten weichen müßten, was aber natürlich auf die Eltern der Geschwängerten nicht angewendet werden kann. (§. 67.)

Protoc. extrajud. Trib. de 1799. Vol. 4. fol. 43 seq.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1810. in Sachen der verwittweten v. Lühmann wider ihren Sohn. Rel. ad sent. Trib. p. A. 1829. in c. Müller wider Marks.

Diese Praxis scheint sich zuerst durch Berücksichtigung der Schwedischen Kirchen-Ordnung cap. XV. §. 13. Nr. 15., welche das Eheversprechen, wenn eine Schwängerung hinzugekommen, für eine Ehe erklärt, gebildet zu haben, indem jene Ordnung in den, das Militair betreffenden Sachen, zur Anwendung kam,

Balthasar v. d. Landesgesetzen S. 100. Nr. 13.

Balthasar jus eccles. past. Thl. 1. S. 584. not. 589. und Thl. 2. S. 711—714. 755—757.

und bemerkt Balthasar von den Landesgesetzen S. 98. Nr. 12, daß, in neuerer Zeit, der oben erwähnten Resolution, vom 20. Mai

1706., Folge geleistet, also der Consens wegen der Schwängerung nicht supplirt werde. Dies ist indeß der angegebenen Praxis nicht gemäß, und kommt es auch, wie Balthasar — jus eccles. past. Thl. 1. S. 585. — annimmt, nicht darauf an, ob die copula carnalis et sacerdotalis vorhanden ist, indem schon die Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe genügt, vorausgesetzt, daß der Widerspruch der Eltern nicht durch besonders erhebliche Gründe unterstützt würde.

(§. 73.) Auf die Einwilligung der Gutsherrschaften in die Verheirathung von Unterthanen kommt jetzt, da die Unterthänigkeit längst aufgehört hat, nichts mehr an, und können daher die desfallsigen Verordnungen übergangen werden.

Alle sonstige hierher gehörige Punkte werden nach Vorschrift des gemeinen Rechts beurtheilt, und ist namentlich auch danach an-
(§. 30.) genommen, daß die Ehe eines Mannes von Adel mit Weibspersonen des geringeren Bürgerstandes nicht unzulässig sei,

Rel. in c. v. Lühmann wider v. Lühmann cit.

daß aber Jungfrauen mit ungleichen Standespersonen sich verehelichen können, erkennen die Fürstl. Resolutionen vom 4. August 1600., und 12. Febr. 1601. — L. C. Bd. 1. S. 758. 782. — zwar an, indeß in Bezug auf die Aussteuer aus dem Lehne, und ist dies daher, als sonst unzweifelhaft feststehend, von der Aufnahme hier ausgeschlossen. Die Nothwendigkeit des hier mit erwähnten Consenses der nächsten Freunde bei Eingehung der Ehe findet aber nach cap. 9. der Polizei-Ordnung — cfr. Nr. 19. — nicht unbedingt, sondern nur statt, wenn sie der verstorbenen Eltern Stelle vertreten, und bedürfen sie daher keiner andern Erwähnung.

Zweiter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

(§. 75.) Ueber den Begriff derselben, so wie darüber, ob die, bei vor-
(§. 77.) handenen Ehehindernissen eintretende Ungültigkeit, durch die demnächst erhaltene Dispensation, gehoben werde, sind keine Vorschriften vorhanden. Es treten daher die Vorschriften des gemeinen Rechts ein, nach welchen der Bestand der Verlöbnisse angenommen ist, sobald die Dispensation hinzutritt,

Mevius P. 8. dec. 153.

wenn auch eine Strafe für die ohne vorher nachgesuchte Dispensation eingegangenen Verlöbnisse mit derselben verbunden zu werden pflegte.

Balthasar jus ecclesiasticum pastorale T. 2. pag. 389. 396.

ad §. 23.

Zu 23. Dagegen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß Verlöbnisse, ohne Consens der Eltern und Vormünder, ungültig sein sollen, und überall keine Klage daraus stattfinde, wie die sub 19. erwähnten Verordnungen ergeben. Namentlich ist dies im Consist. Visit. Recesse von 1798. Nr. 21. wiederholt. So lange also dieser Consens nicht erfolgte, wird auch jedem Theile der Rücktritt unbedingt zu gestatten sein, und ein Fall, wie er bei Mevius P. 8. dec. 41. erwähnt ist, daß nämlich dem Sohne, welcher die Einwilligung des Vaters einzuholen vernachlässigte, kein Einwand deshalb zustehe, kann nicht mehr zur gerichtlichen Erörterung gelangen, indem das Gericht eine Klage, in welcher der Consens der Eltern nicht wenigstens behauptet, wenn auch nicht gleich bescheinigt ist, sofort zurückzuweisen hat. (§. 78.)

ad §. 24.

Zu 24. Daß Niemand sich auf ein ferneres Verlöbniß einlassen solle, so lange ein früheres besteht, ist in den Landesgesetzen nicht wiederholt, und daher, wenn mehrfache Verlöbnisse erfolgen, das gemeine Recht anzuwenden. (§. 80.)

Balthasar jus eccles. past. T. 1. pag. 618.

Dagegen sind förmliche Verlöbnisse ausdrücklich als die Regel vor jeder Ehe vorgeschrieben, verschieden von dem bloßen consensu praeparatorio oder von bloßen Tractaten. (§. 81.)

Balthasar l. c. pag. 577 seq.

Kirchen-Ordnung S. 43. Polizei-Ordnung cap. IX. L. C. Bd. 3. S. 365.

ad §. 25—29.

Zu 25—29. Consistor. Visit. Receß von 1798. Nr. 21., und das danach erlassene Patent vom 28. Juni 1799.

L. C. S. Bd. 4. S. 542.

Dadurch ist die angeführte Stelle der Kirchen- und Polizei-Ordnung näher bestimmt, und zugleich der §. 3. cap. 2. Thl. 3. der Con-

sistorial-Instruction, mit der dazu gehörigen Nr. 30. des Visit. Recesses von 1775., aufgehoben, insoweit er nämlich die Bestimmung enthält, daß auch aus einem zugestandenen, nicht förmlichen Eheversprechen, insofern das öffentliche Bezeugen als Braut und Bräutigam hinzugekommen, eine Klage zulässig sein solle.

Ob die Väter der Verlobten auch zu den erforderten beiden Solennitätszeugen, von welchen die nächsten Verwandten nicht auszuschließen, gerechnet werden können, ist freilich in jenem Gesetze nicht bestimmt, jedoch vom Königl. Ober-Appellationsgerichte angenommen, daß dies nicht geschehen könne, indem sie, bei der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung, als Mitcontrahenten zu betrachten.

Protoc. jud. Trib. de 16. Januar 1835. in c. Strahlendorf wider Michaelsen.

Inwieferne die als Solennitätszeugen zugelassenen nächsten Verwandten bei einem demnächst entstehenden Rechtsstreit über das Verlöbniß auch als Beweiszeugen gebraucht werden können, ist nicht näher bestimmt, und daher nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Ebenso fehlt es an einer Bestimmung darüber, wie die Erklärung der zu Verlobenden, vor den Zeugen abzugeben. Daher ist auch in dieser Hinsicht das gemeine Recht anzuwenden, welches dieselbe, wie jede andere Willenserklärung unter Contrahenten, betrachtet, und wonach solche Handlungen und Aeußerungen hinreichen, aus welchen die anwesenden Zeugen genügend abnehmen können, daß beide Theile darüber einig sind, sich heirathen zu wollen, daß sie sich darüber schon vereinigt und die Eltern eingewilligt haben, auch dies den Anwesenden zu erkennen geben.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1812. in c. des Schiffers Weber in Lassan wider die Charlotte Paschen, wegen Vollziehung der Ehe.

Auch ist daselbst angenommen, daß die Zeugen nicht gerade ausdrücklich zur Verlobung erbeten zu sein brauchten, wenn sie nur überhaupt aufgefordert worden, gegenwärtig zu sein. Der Aufnahme dieses Satzes scheint es indeß nicht zu bedürfen, da er aus der Fassung des Gesetzes abzunehmen ist.

Die Polizei-Ordnung enthält außerdem cap. IX. noch die Gestattung „absonderlich publiquer Verlöbnisse und Gastereien", überdem bei ehelicher Versprechung allemal gebräuchlichen Zuschlage, wenn dies auch die Nothwendigkeit nicht erfordern möchte, und zugleich Vorschriften, wie es dabei vom Adel, Königl. Bedienten, so

nicht adligen Standes, Professoren, Predigern und vornehmen Bürgern, gehalten werden soll, um allem Uebermaaß vorzubeugen. Diese Luxusgesetze sind indeß, wie die meisten ähnlichen Vorschriften, welche in den einzelnen Städten besonders gegeben, oder in der Bruch-Ordnung für die kleineren Städte vom 25. Februar 1782. §. 12. — L. C. S. Bd. 1. S. 1269. — imgleichen in der Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569., vom 16. Mai 1616. Thl. II., von 1670. Thl. I. — L. C. Bd. 3. S. 814. 825. 870. — längst veraltet, und daher von der Aufnahme auszuschließen.

ad §. 30.

Zu 30. Dies enthält ebenfalls der allgem. Receß von 1798.

ad §. 31.

Zu 31. Hiernach ist erkannt in c. des Rademachers Oemke wider die Wittwe Peters, wegen verlangter Ehevollziehung cfr. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1806. Protoc. judic. de 18. Febr. ej. fol. 74. b. c. d., und dieser Satz mit aufzunehmen gewesen, da er, wenn gleich aus der Natur der Aufkündigung hergeleitet, doch mit Rücksicht auf den Receß von 1798., und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufkündigung angenommen worden ist. (§. 92.)

ad §. 32.

Zu 32. Dies ergiebt schon der §. 4. cap. 2. Thl. 3. der Consistorial-Instruction. Das Nähere darüber ist weiter unten Abschnitt II. zu erwähnen, und kann hier übergangen werden. Dem bloßen Beischlafe ist eine gleiche Wirkung nicht beigelegt, und bleibt es also bei der Regel, daß dadurch ein unförmliches Verlöbniß keine Gültigkeit erhält. (§. 94.)

Ueber bedingte Ehegelöbnisse gilt gemeines Recht. (§ 95. folg.)

ad §. 33.

Zu 33. Kirchen-Agende cap. XII. S. 196. und Kirchen-Ordnung S. 43. Visit. Receß von 1798. Nr. 21. und Verordnung vom 8. Octbr. 1810. §. 7. I. a.

Hiernach, und mit Rücksicht auf Grundsätze des gemeinen Rechts, findet, in Folge einer gehörig begründeten Klage aus einem Verlöbniß, die Verurtheilung zur wirklichen Vollziehung der Ehe, und wenn auch diese verweigert werden sollte, die Anwendung von

Zwangsmitteln, Geldstrafen, oder Gefängniß, endlich die Trauung vor dem Consistorio, oder auf dessen Anordnung, durch den competenten Geistlichen, statt; falls nämlich der klagende Theil darauf anträgt, und nicht lieber, auf gehörige Vorstellung, eine angemessene Entschädigung wählen will.

Mevius P. 3. dec. 382. 383.

Ist pars refractaria abwesend, so erfolgt seine öffentliche Citation, und, auf Verlangen des Gegners, entweder die Scheidung, oder die Erklärung einer rechtmäßigen Ehe per sententiam, nebst Immission in die Güter des Abwesenden. Alles dies ist jedoch lediglich aus dem gemeinen Rechte abgeleitet,

Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 1. S. 596—599.

und wenn gleich einzelne Schriftsteller, abweichend von der hiesigen Praxis, den Zwang zur Eingehung der Ehe nur dann für zulässig halten, wenn pars refractaria unvermögend ist, Entschädigung zu leisten, oder wenn eine Schwängerung, mindestens der Beischlaf, unter den Verlobten stattgefunden hat,

Thibaut Pandecten §. 416.

Boehmer jus eccles. Prot. L. 4. T. 1. §. 55. 56.

— — jus canon. §. 371.

so läßt sich doch über diesen Gegenstand nicht füglich etwas in den Entwurf aufnehmen, indem kein Landesgesetz vorhanden ist, welches jene, aus dem gemeinen Rechte abgeleitete Praxis bestätigt, oder anerkennt.

Daß aber auch der Richter schon von Amtswegen berechtigt sei, Verlobte, welche die Vollziehung der Ehe zu lange aussetzen, dazu anzuhalten, und zwar dann, wenn die Brautleute innerhalb Landes sind, und zwei Jahre, wenn ein Theil außer Landes ist, und drei Jahre verflossen sind,

Balthasar l. c. pag. 596. Mevius P. 6. dec. 61.

ist zwar ebenfalls aus dem gemeinen Rechte hergeleitet, dürfte aber jetzt schwerlich mehr zur Anwendung gebracht werden. Wenigstens liegen Fälle dieser Art überall nicht vor, wenn auch Fälle der erstern Art, des Zwanges zur Eingehung der Ehe, auf den Antrag der Braut noch in neuerer Zeit vorgekommen sind. cfr. Acta Trib. de 1824. Peterssen wider Schünemann ꝛc. wegen Vollziehung der Erkenntnisse des Königl. Consistoriums.

(§. 100.) Die Gründe, aus welchen der Rücktritt von den Verlöbnissen stattfindet, sind lediglich nach gemeinem Rechte zu beurtheilen, und

danach auch die Folgen festzusetzen, welche eintreten, wenn ein Theil, ohne Grund, die Vollziehung der Ehe verweigert, und auch der andere Theil darauf nicht besteht, sondern sich mit einer Entschädigung begnügt.

Balthasar l. c. pag. 593 seq.

Mevius P. 9. dec. 22. P. 5. dec. 210. P. 8. dec. 42. P. 6. dec. 225. 226. 227. Relat. ad sent. Trib. p. A. 1788. und p. A. 1789. in S. der Wittwe Vossen wider den Ladendiener Höpfner, ad sent. Trib. p. A. 1798. in S. des Steuermannns Sägert wider Regina Dorothea Sägert.

Protoc. extrajud. Trib. de 1825. Vol. 4. und de 1826. Vol. 4. in c. Schmude wider Gierow.

Dasselbe tritt in Ansehung der Brautgeschenke ein, welche gleich bei Anfang des Streits über die Sponsalien, vom Consistorio eingefordert werden können, wenn gar kein rechtsbeständiges Verlöbniß existirt, beiden Theilen zurückgegeben, sonst aber, je nach der Schuld beider Theile, oder des einen oder andern Theils, confiscirt werden, und dem Consistorio zufallen. (§. 112.)

Mevius P. 7. dec. 180.

Balthasar l. c. pag. 599. 600. Rel. ad sent. Trib. in c. Friederica Richtern wider Kaufmann Prehn de 1772. cfr. Protoc. jud. Vol. de 1772—1775. fol. 38 v. 40.

Es enthält jedoch noch, außer der schon oben sub no. 30., erwähnten Stelle

ad §. 34.

Zu 34. der Consist. Visit. Receß von 1798. Nr. 21. und das Patent vom 29. Juni 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 543. — auch die hier aufgenommene. Daß sonst die arrhae sponsalitiae einzuschränken, Niemand mehr, als er vermag übernehmen, und, in den Städten, den dortigen Ordnungen gefolgt werden soll, schreibt zwar noch die Polizei-Ordnung cap. IX. — L. C. Bd. 3. S. 366. — vor, indeß bedarf es der Aufnahme dieser Vorschrift nicht weiter, da sie nicht beachtet wird.

Alles, was sonst hierher gehört, wird nach gemeinem Rechte beurtheilt.

Dritter Abschnitt.
Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

ad §. 35.

(§. 136.) Zu 35. Kirchen-Ordnung S. 44. Agende S. 178 folg.

(§. 137.) In Betreff fremder geduldeter Religionen ist nichts Besonderes festgesetzt, das, was auf die Juden Bezug hat, in dem desfallsigen Anhange erwähnt, und was die Katholiken betrifft, weiter unten anzuführen.

ad §. 36.

(§. 138.) Zu 36. Kirchen-Ordnung S. 44. Agende S. 175.
Statuta synodalia cap. 2. §. 20. — L. C. Bd. 2. S. 583. —
Polizei-Ordnung cap. 10. — L. C. Bd. 3. S. 366. —
Rescript vom 3. Juli 1695. — L. C. Bd. 2. S. 728. —

Die Agende und die statuta synodalia fordern die Kündigung an drei Sonntagen, womit auch die Resolution der Regierung vom 19. Juli 1779., betr. die, den Römisch-Katholischen Geistlichen, ertheilte Conzession — L. C. S. Bd. 2. S. 885. — übereinstimmt. Die Kirchen- und die Polizei-Ordnung fordern dagegen nur 2- oder 3malige Kündigung, letztere nach jeder Orts-Gewohnheit. Damit stimmt auch der Visit. Receß von 1798. Nr. 18. und der bisherige Gebrauch überein, und wie Balthasar v. d. Landesgesetzen S. 97. Nr. 6. bemerkt, ist das Königl. Rescript von 1695., welches die dreimalige Aufkündigung unbedingt vorschreibt, in Pommern nicht zur Observanz gekommen, vielmehr wurde bisher gemeiniglich die 2te und 3te Proclamation in eine zusammengezogen. Nur in Stralsund ist, vermöge besonderer Ordnung, die dreimalige Proclamation stets üblich gewesen, und dieselbe daher auch wohl der dort allein befindlichen katholischen Kirche unbedingt zur Pflicht gemacht. Durch die Verfügung der Regierung vom 14. August 1835. — Amtsblatt von 1835. S. 175. — ist dagegen die Proclamation an drei Sonntagen allgemein vorgeschrieben, wenn keine Dispensation ertheilt worden.

ad §. 37 u. 38.

(§. 139.) Zu 37. u. 38. Polizei-Ordnung cap. X. Resolution der Regierung vom 13. Nov. 1724. Nr. 9. — L. C. Bd. 2. S. 708. —

Michaelis pastor dioecesin suam dirigens pag. 350. 351.
Balthasar de libris seu matric. eccles. pag. 119.
— — jus eccles. pastor. pag. 608.

Die wegen der Kündigungsgebühr in der Resolution von 1724. enthaltene Bestimmung ändert den von zuletzt gedachten Schriftstellern angeführten anderweitigen Gebrauch, daß an beide Prediger zu zahlen, auf welchen es daher, wenn darüber Streit entstehen sollte, nicht weiter ankommen kann.

ad §. 39.

Zu 39. Rescript der Regierung, betr. den modum procedendi, bei Verheirathung der aus der Fremde entwichenen Unterthanen, vom 7. Nov. 1796. (§. 144.)

Rescript an das Consistorium vom 20. März 1797. und an den General-Superintendenten de eod., betr. die Ausdehnung jener Vorschrift auf freie Personen.

L. C. S. Bd. 3. S. 587—589.

Die älteren Verordnungen, betreffend die Preuß. Deserteurs, vom 5. Mai 1729. und 16. Mai 1732. — L. C. Bd. 2. S. 739. 740. — sind dadurch außer Kraft.

ad §. 40.

Zu 40. Consist. Visit. Receß von 1798. Nr. 17. Dies bezieht sich auf den älteren Gebrauch, nach welchem in Pommern einem, der fremder Religion zugethan war, nicht gestattet wurde, sich mit einem Lutherischen zu verheirathen, falls er nicht zur lutherischen Kirche übertrat, oder doch annahm, die Kinder in dieser zu erziehen, auch mußte wohl der katholische Bräutigam geloben, daß er sich nach keinem katholischen Ort begeben, oder die Kinder dahin bringen wolle,

Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 1. S. 594.

davon ist natürlich jetzt nicht mehr die Rede.

ad §. 41.

Zu 41. Der Königl. Regierung Resolution vom 19. Juli 1779. — L. C. S. Bd. 2. S. 885. —

ad §. 42.

Zu 42. Edikt vom 15. Dec. 1617. — L. C. Bd. 2. S. 607. —

Polizei=Ordnung cap. X. Consistorial=Visit. Receß von 1703. Nr. 28. zu Thl. 3. cap. 2. §. 3. der Consist. Instruction. Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 1. S. 614.

Diese Bestimmung bezieht sich hauptsächlich auf das in den Städten gültige Lübsche Recht Buch 1. Tit. 2. art. 2. cfr. Mevii comment. in jus Lub. l. c. no. 7 seq.

Die ebenfalls daselbst in Betreff der Leibeignen enthaltene Bestimmung fällt seit Aufhebung der Leibeigenschaft weg.

ad §. 43.

Zu 43. Bekanntmachung der Regierung zu Stralsund vom 9. Januar 1821. — Amtsbl. von 1821. S. 11. —

ad §. 44.

(§. 152.) Zu 44. Consist. Visit. Receß von 1775. Nr. 28. — L. C. S. Bd. 2. S. 268. —

Nach der Kirchen=Agende cap. XI. S. 176. ist es zwar dem Prediger überlassen, bei christlichen guten wohlbekannten Leuten, von der dreimaligen Kündigung selbst zu dispensiren, und Balthasar l. c. S. 608. gestattet dies dem Consistorio. Dieß ist durch das erwähnte Gesetz geändert.

ad §. 45.

Zu 45. Polizei=Ordnung cap. X. — L. C. Bd. 3. S. 367. — Consist. Visit. Receß von 1775. l. c.

Daß diese Fürbitte auch dann genüge, wenn nur der Bräutigam von Adel ist, bezeugt Balthasar l. c. Seine Behauptung jedoch, daß eine einmalige Fürbitte nicht hinreiche, und daß dieß nur stattfinde, wo es hergebracht sei, widerlegt sich durch die angeführte, auch neuere Stelle des Visit. Recesses.

ad §. 46 u. 47.

(§. 146.) Zu 46 und 47. Kirchen=Ordnung S. 44. Agende S. 175.
(§. 149.) statuta synodalia cap. 2. §. 19. — L. C. Bd. 2. S. 583. —
(§. 155.) Landtags=Abschied vom 18. März 1616. — ibid. S. 604. — Königliche Verordnung vom 20. Novbr. 1703. §. 7. — ibid. S. 731. —

Regierungs=Verordnung vom 20. Mai 1706. — ibid. S. 735. — Consist. Visit. Rec. v. 1703. Nr. 28. Balthasar l. c. Thl. 1. S. 617.

ad §. 48.

Zu 48. Kirchen-Ordnung l. c. Statuta synodal. §. 22. l. c. (§. 147.) Des Consistorii gem. Bescheid vom 20. Nov. 1748. — L. C. S. Bd. 2. S. 41. —

ad §. 49.

Zu 49. Kirchen-Ordnung S. 45. Die ferner daselbst befindliche Vorschrift betrifft nur den Prozeß.

Ueber Einspruch und Untersagung der Kündigung und Trauung (§. 158.) finden sich so wenig, als über die §. 156. 157. bemerkten besonderen Fälle der zulässigen Uebergehung der Kündigung, Vorschriften.

Balthasar l. c. Thl. 1. S. 608. 615.

ad §. 50.

Zu 50. Die Trauung soll nach der Kirchen-Ordnung S. 44. „im Hause, oder Kirchen", jedoch im Hause bei Tage geschehen, und die Nachttrauung abgeschafft sein, und darauf verweiset auch der Landtags-Abschied d. d. Alten-Stettin den 12. März 1627. — L. C. Bd. 1. S. 654. — Dagegen bestimmt die Agende cap. XI. S. 176. — die Vertrauung solle in der Kirche geschehen, und die ärgerlichen wüsten Nachtvertrauungen auf finstern Abend abgeschafft werden, und damit stimmt die Polizei-Ordnung von 1681. cap. X. — L. C. Bd. 3. S. 367. — überein, indem sie die Trauungen in öffentlichen Hochzeit- und Privathäusern außer dem wahren Nothfall bei dem gemeinen Mann, auf dem Lande bei den Unterthanen, von vornehmen Personen aber in Städten, ohne vernünftige dringende Ursachen, die dann zu des Magistrats und des Ministerii Ermäßigung stehen sollen, verbietet.

Balthasar jus eccles. past. Thl. 1. S. 612. 613. Thl. 2. S. 303 u. 275.

Darauf verweiset ferner der Königl. Regierung Resolution vom 30. März 1703. §. IX. und vom 14. Dec. ejd. §. IV. — L. C. Bd. 2. S. 693. 695. — und das renovirte Patent wegen der Polizei-Ordnung von 1723. cap. X. §. 4. — N. G. S. 132. — In neuerer Zeit ist jedoch die Trauung im Hause, zu welcher es sonst immer Dispensation bedurfte, zur Regel, die Trauung in der Kirche zur seltnern Ausnahme geworden. Da dieß indeß nirgends

gebilligt wird, scheint es erforderlich, die Vorschrift so, wie sie im Patente von 1723. gefaßt worden, aufzunehmen, nur mit Weglassung dessen, was sich darin auf die Unterthanen bezieht, da dergleichen nicht mehr vorhanden sind, und mit dem Zusatze, daß die Trauung in der Kirche geschehe, wie sich aus der Agende ergiebt. Für Personen höhern Standes auf dem Lande, ist danach dieß Gebot eigentlich nicht gegeben.

ad §. 51.

Zu 51. Die Kirchen=Agende S. 195. verbietet die Hochzeiten an Sonntagen, und bestimmt, die Leute auf dem Lande sollten die Hochzeiten am Montage feiern. Eben dies setzen die statuta synodalia cap. 2. §. 21. — L. C. Bd. 2. S. 583. — fest, für die Zeit von dem ersten Sonntage des Advents bis auf den ersten Sonntag nach heil. drei Könige, und in den Fasten von Invocavit bis auf Quasimodogeniti, und das Patent vom 1. Febr. 1723. cap. X. §. 3. verbietet alle Hochzeiten an Sonntagen und Sonnabenden.

N. G. S. 132.

Alle diese Verbote sind mit Ausnahme des Sonnabends, im Consistorial=Visitations=Receß von 1798. Nr. 18. 19. aufgehoben, und die geschlossenen Zeiten durch die Bekanntmachung der Regierung vom 27. Juni 1818. — Amtsbl. von 1818. S. 154. — demnächst so, wie der hier aufgenommene Satz besagt, festgesetzt. In derselben ist auch

ad §. 52.

Zu 52. der hier aufgenommene Satz enthalten.

ad §. 53.

Zu 53. Das Verbot der Sonnabend=Hochzeiten im Patente von 1723. ist dagegen nicht aufgehoben, und daher hier aufzunehmen.

ad §. 54 u. 55.

Zu 54 u. 55. Consist. Visit. Receß von 1798. Nr. 18.

ad §. 56.

Zu 56. Daselbst Nr. 19. und werden diese Vorschriften auch

noch ferner als gültig zu betrachten sein, da sie in der Verordnung von 1818. nicht modificirt sind.

ad §. 57.

Zu 57. Statuta synodalia cap. 2. §. 19. — L. C. Bd. 2. S. 583. — cfr. Nr. 47. des Entwurfs. Das Nähere über die Competenz Tit. 11. Abschn. 6. (§. 168.)

Balthasar jus eccles. past. Thl. 1. S. 616. 617.

— — de libris ecclesiast. pag. 119 seq.

Ueber die Gültigkeit, oder Ungültigkeit einer solchen, oder gar (§. 169.)
außer Landes vollzogenen Trauung sind keine Vorschriften vorhanden. Balthasar l. c. S. 616. not. 621. erklärt sogar die Trauung eines Evangelischen durch einen katholischen Meßpfaffen für gültig, weil die Trauung nicht ad essentiam matrimonii gehöre, und verneint nur die, von andern bejahete, Frage, ob die von einem seines Amtes entsetzten Geistlichen vorgenommene Trauung gültig sei. (§. 170.)

ad §. 58.

Zu 58. Reglement des provisorischen Regierungs-Conseils, über die Lage und das Verhältniß der ehemaligen Leibeignen nach erlangter Freiheit, vom 17. Mai 1810. §. 9. Dieß bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf die damaligen Leibeignen, deren Freiheit mit der Herbstumzugszeit des Gesindes jenes Jahres eintrat, ist aber durch den §. 1. des Regierungs-Patents vom 19. September 1811. auch auf freie Personen in den dort nicht ausdrücklich ausgenommenen §§. ausgedehnt. Außer den hier aufgenommenen, und erwähnten Vorschriften enthält

1) die Kirchen-Agende noch mehrere formelle Vorschriften, wie das Aufgebot geschehen solle, — cap. XI. S. 175. — wann die Brautleute zur Kirche kommen sollen — S. 176. — und die Ceremonien in Vertrauung, und Benediction der Eheleute, nebst der Hochzeit-Predigt — S. 178—195. — Diese bedürfen indeß keiner weitern Erwähnung, da schon das Rescript der Regierung an den General-Superintendenten, wegen Aenderung des in der Agende vorgeschriebenen Formulars vom 22. März 1797. — L. C. S. Bd. 3. S. 595. — ergiebt, daß sie nicht mehr als überall gebräuchlich zu betrachten gewesen sind. Die Annahme der neuen Agende hat endlich die Anwendbarkeit gänzlich aufgehoben.

2) Mehrere Bestimmungen, z. B.
der Landtags-Abschied vom 8. März 1616. — L. C. S. Bd. 1. S. 566. —
Die Bauer-Ordnung von 1569. Abschnitt: „Köste unde ehelicke Wertschop" — L. C. Bd. 3. S. 814. —
Die Bauer-Ordnung von 1616. — T. 3. — Das. S. 825. —
Die Polizei-Ordnung cap. X. — Das. S. 367. 368. — und das Patent vom 1. Februar 1723. cap. X. §. 3. 5. 6—8. — N. G. S. 132. 133. — so wie vom 9. Februar 1729. N. G. S. 232. —

betreffen den Aufwand bei Hochzeiten, und andere polizeiliche Vorschriften, das Schießen, Tragen von Waffen, Tanzen, und Musikanten. Sie sind indeß als gänzlich außer Gebrauch zu betrachten.

3) Die Verfügung der Regierung an das Consistorium vom 3. Septbr. 1789. — L. C. S. Bd. 3. S. 671. — setzt fest, wie es gehalten werden soll, wenn einmal geschiedene Personen sich wieder heirathen wollen. Das Rescript des Justiz-Ministerii an das Consistorium vom 23. Decbr. 1822. A. 11,533. hat dies jedoch wieder aufgehoben, und bestimmt, daß auch in diesem Falle mit Aufgebot, und Trauung ordnungsmäßig zu verfahren sei.

cfr. Acta des Königl. Ober-Appell. Gerichts, betr. die Geschäfts-Verwaltung des Königl. Consistorii.

Es läßt sich daher, und da es nun in diesem Falle bei der sonstigen Regel bleibt, darüber in den Entwurf nichts aufnehmen.

(§. 171.) Ueber die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit sind keine Bestimmungen vorhanden. Balthasar jus eccles. past. Thl. 2. S. 264. not. 181. bemerkt, daß die Kosten des Hochzeitsmahls gewöhnlich von beiden Theilen bestritten würden, und daher auch die Hochzeits-Geschenke gemeinschaftlich wären. Indeß ist ersteres nicht richtig, indem, mit Ausnahme der niedern Stände, besonders auf dem Lande, die Hochzeitskosten von der Braut, oder ihren Eltern, in deren Hause die Hochzeit gefeiert wird, in der Regel getragen werden. Daher, und mit Bezug auf Pufendorf obs. 34. T. 2., ist denn auch angenommen, daß die Frau im Concurse des Mannes, die Kosten der Hochzeit, weil dadurch seinem Vermögen nichts zuwachse, nicht erstattet verlangen könne, es müßte denn der Vater der Braut jene Kosten auf die Aussteuer angerechnet, der Ehemann dieß angenommen, und sie also pro parte dotis erhalten haben.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1791. Kluth contra uxorem, in pto. divortii. Protoc. jud. de 1791. fol. 154.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1825. in S. der verehel. Jähn wider den Gem. Anwald Jähn'schen Concurses.

Mit Rücksicht auf ähnliche schon früher gemachte Unterschiede ist daher wahrscheinlich die Antwort abgefaßt, welche das Königl. Hofgericht hieselbst, unterm 24. Januar 1697. — L. C. S. Bd. 1. S. 992. — auf die demselben mitgetheilten Conclusa Sedinensia Tit. VII. Concl. ad quaest. 11. — L. C. Bd. 1. S. 1062. — ertheilt hat, indem es die unbedingte Aeußerung, daß die Wittwe des Lehnsmanns, auch wenn statt der Hochzeitskosten ein gewisses Geld gegeben, und zur Sparung der Kosten entweder keine, oder nur geringe Hochzeit gehalten worden, auch deswegen nichts erstattet verlangen könne, dahin beantwortet, daß einige Casus sein dürften, in welchen die Hochzeitgelder der Wittwen und deren Erben gut gethan, wenn gleich regulariter diesem Concluso gefolgt sei.

Hochzeits-Geschenke werden, wie bemerkt, in der Regel als gemeinschaftlich, und jedem Theile zur Hälfte angehörig betrachtet. (§. 172.) Die Frau vindicirt daher die ihr gehörige Hälfte im Concurse des Mannes, oder fordert, wenn sie nicht mehr existiren, Ersatz in der 4ten Klasse. Jedoch soll dies nur dann stattfinden, wenn die Hochzeitskosten von beiden Theilen getragen worden; sonst erhält der, welcher diese trug, auch die Geschenke.

Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 2. S. 266. not. 188.

— — classif. creditor. pag. 16. 97.

Mit diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen stimmen die Conclusa sedinensia T. VII. Conclusum ad quaest. 21. — L. C. Bd. 1. S. 1064. — insofern überein, als daselbst gesagt wird, die Geschenke sollten unter Mann und Frau, oder Wittwen und Erben gleichmäßig getheilt werden, unerachtet von wem sie gegeben worden. Da indeß jene Conclusa nicht vim legis haben — Landtags-Abschied d. d. Anclam den 7. Februar 1633. §. XIV. — L. C. Bd. 1. S. 669. — auch überhaupt nicht vom Beweise der Observanz der darin enthaltenen Sätze befreien, lassen sich auch die oben erwähnten Sätze nicht als durch Provinzial-Gesetze anerkannt betrachten, und daher auch, als nur gemeinrechtlich, in den Entwurf nicht aufnehmen.

cfr. Mevii Comment. in jus Lub. ad Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 60—67. 195. 198.

In Betreff der Hochzeits-Geschenke enthält die Bauer-Ordnung von 1616., so wie die Polizei-Ordnung, an den oben bemerkten Stellen, ebenfalls noch beschränkende Bestimmungen, letztere auch das Verbot von Geschenken an die Eltern, Vormünder, und Andere. Dieselben sind indeß, wenn auch die Bauer-Ordnung die Geschenke bei Strafe verbietet, außer Aepfel, Birnen, Nüsse und anderes Obst, längst außer Gebrauch, und bedürfen daher auch, so wie die allgemeine Ermahnung, daß sich jeder nach seinem Vermögen, und Stande beschränke, keiner nähern Erörterung. Ebenso sind die beschränkenden Bestimmungen der Bruch-Ordnung für die kleinern Städte, vom 25. Febr. 1782. §. 13. 14. — L. C. S. Bd. 1. S. 1270. — eigentlich ganz außer Gebrauch, und dasselbe ist bei dem Abdrucke Cap. V. der Stralsunder Verordnung über Verlöbnisse, Hochzeiten rc. vom 29. Juli 1729. — L. C. S. Bd. 3. S. 60. — schon bemerkt, wenn gleich die damals abgedruckten Vorschriften des Cap. V. von der Polizei noch etwanig beachtet worden sein sollen. Die einzelnen Städte betreffende Verordnungen gehören indeß auch nicht hieher.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen.

Darüber gelten hauptsächlich die Vorschriften des gemeinen Rechts.

Balthasar diss. de vi matrimonii legitime contracti. cap. II. pag. 6 seq.

Zwar erwähnt die Kirchen-Agende cap. XII. S. 196. auch die Pflicht der Pfarrherren zur Vermahnung wider Weglaufen, Ehebruch, und böse Zerrüttnng, indeß enthält dieß nicht gerade ein gesetzliches Anerkenntniß der gemeinschaftlichen Pflicht der Eheleute, sich gegenseitig Beistand zu leisten, und auch das gemeinsame Leben nicht eigenmächtig und einseitig aufzuheben, so daß deshalb
(§. 175.) etwas in den Entwurf aufzunehmen wäre. Es ist daher auch der Fall einer solchen Trennung, namentlich die, verneinend beantwortete Frage, ob auch die vom Manne verlassene Frau schon deshalb, weil sie nicht gehörig auf gerichtliche Zwangsmittel angetragen hatte, um den Mann zu einem gemeinschaftlichen Leben anzuhalten, mit

fiscalischer Strafe zu belegen sei, lediglich nach Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt, wenn auch sonst danach angenommen ist, daß der Fiscal berechtigt, und verbunden sei, von Amtswegen, auf die Widervereinigung von Eheleuten zu klagen, welche sich eigenmächtig von einander trennen.

Rel. ad sent. Trib. ad jurid. p. A. 1806. in S. der Ehefrau des Altermanns der Schiffszimmerleute Stegelin wider den Königl. Hofgerichts-Fiscal Zechin, pto. eigenmächtiger Trennung von ihrem Ehemann S. 34 folg.

Nach gemeinem Rechte wird auch die Pflicht des Ehemanns zum Unterhalt der Frau beurtheilt, und ebenso sein Recht, und seine Pflicht, dieselbe in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, in welchen er, als curator der Frau, zu handeln befugt ist, (§. 185.)

Mevius P. 2. dec. 219. P. 4. dec. 32.

ohne sie jedoch von dem eignen Auftreten auszuschließen, indem es der freien Willkühr der Frauen überlassen ist, ob sie mit oder ohne Curatoren handeln wollen.

Mevius P. 5. dec. 99. 100.

Auch über Verträge unter Eheleuten sind keine besondere Vorschriften vorhanden, und ist auch nach gemeinem Rechte die Frau zur Vertheidigung des abwesenden Mannes zugelassen.

Mevius P. 4. dec. 329.

In wie weit durch das in den Städten gültige Lübsche Recht Abweichungen begründet werden, gehört nicht hieher.

Die Bestimmungen über den Rang der Frauenzimmer, daß sie nämlich dem des Mannes folgen, und zwar, wenn sie schon früher verheirathet gewesen, dem des letzten Mannes, so wie daß Unverheirathete unter sich den Rang haben, nachdem sie älter oder jünger sind, (§. 192.)

Königl. Declaration wegen des Frauenzimmer-Ranges vom 14. Decbr. 1680. — L. C. Bd. 3. S. 293. — Resolution vom 22. Febr. 1699. — Das. S. 309. — Rang-Ordnung von 1714. §. XIV. — Das. S. 314. — Königl. Resolution vom 19. Febr. 1725. — Das. S. 322. —

wird jedoch in den Entwurf nicht weiter aufzunehmen sein, da sich dieß auf die Wirkungen der Ehe nicht gerade bezieht, welche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

Daß aber endlich die an vielen Orten noch üblich gewesenen Strafen der Eheleute, wegen des anticipirten Concubitus, und der daher zu früh erfolgten Niederkunft, aufgehoben worden,

Rescript der Königl. Regierung vom 6. Mai 1799. §. 6. — L. C. S. Bd. 4. S. 426. —

kann von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

Auch darüber gelten, insoferne nicht die Gütergemeinschaft, in den Städten nach Lübschem Rechte, und, auf dem platten Lande, nach der Bauer-Ordnung, in so weit diese dort anzuwenden, eintritt, die Vorschriften des gemeinen Rechts, und der dadurch begründete Unterschied, zwischen Dotal- und Paraphernal-Gütern, mögen letztere eigentliche Paraphernal-Güter, oder bona receptitia sein.

Balthasar diss. de jurib. viduar. nobilium in feudis Pomeraniae citerioris. Cap. 2. §. 2. not. 1.

Für zweifelhaft kann es dagegen gehalten werden, ob nicht auch, in Ansehung der Paraphernalien, dem Manne der Nießbrauch zustehe, was, wenigstens nach der, wohl allgemein angenommenen Ansicht der meisten Rechtslehrer, nach Römischem Rechte so wenig, als nach Deutschem Rechte, stattfindet, soferne nicht besondere Rechtsnormen dieß festsetzen. Das Gegentheil behauptet indeß Engelbrecht observ. 7. pag. 71., indem er das Recht des Mannes zum Nießbrauch an den Paraphernal-Gütern, insoferne das Gegentheil nicht ausdrücklich festgesetzt worden, schon aus dem Römischen Rechte herzuleiten sucht, und damit die allgemeine Deutsche Gewohnheit und Praxis für übereinstimmend erklärt. Namentlich bezieht er sich auf Sächsisches Recht, dem die Gewohnheit diese Auslegung gegeben habe, und behauptet, wenn gleich sonst Sächsisches Recht in hiesiger Provinz nicht gilt, dasselbe von der Pommerschen Praxis, nach welcher auch die Frau, ihre Erben, oder Gläubiger zurückgewiesen werden sollen, wenn sie vom Manne, oder dessen Erben die Früchte der Paraphernalien zurückfordern, als welches dann unbezweifelt eintrete, wenn die Früchte während der

Ehe verzehret, und der Mann dadurch nicht bereichert worden, vorausgesetzt, daß keine dem Nießbrauche des Mannes entgegenstehende Verträge, oder Erklärungen der Frau vorhanden sind. Zum Beweise dieser Praxis ist besonders auf die Conclusa sedinensia Tit. 18. qu. 3. — L. C. Bd. 1. S. 1081. — Bezug genommen, wenn sie gleich sonst in Vorpommern Gesetzeskraft nicht haben, sondern ihre Observanz von dem, welcher sie behauptet, bewiesen werden muß. Es erscheint indeß dennoch bedenklich, dem Manne unbedingt das Recht zum Nießbrauche an den Paraphernalien, als nach Pommerschem Provinzialrechte gebräuchlich, beizulegen, mit Ausnahme des Falles, wenn die Frau sich alle Rechte ausdrücklich vorbehalten, und so die illata zu receptiis gemacht hat.

Schon Mevius erörtert im Commentar zum Lübschen Rechte, zu Lib. 1. T. 5. die Rechte des Mannes an dem Vermögen der Frau nach gemeinem Rechte, und nimmt an, daß, außer an den Dotal-Gütern, dem Manne kein Recht zustehe, als in so weit ihm die Frau ein solches ausdrücklich, oder stillschweigend zugestanden habe. Er bemerkt daher auch, daß der Mann häufig zur Erstattung der Zinsen von solchen Illaten verurtheilt sei, an welchen ihm kein Recht eingeräumt worden, und fügt nur hinzu, die Billigkeit stehe diesem entgegen, sowohl ob multa inconvenientia, wenn nach langer Zeit vom Manne Rechnung gefordert werde, als auch weil unter Eheleuten nicht alles so genau zu nehmen sei, als unter Fremden. Daher werde in den Seestädten häufig das Gegentheil angenommen, was auch kaum anders sein könne, wenn irgend eine Gemeinschaft unter Eheleuten bestehe. Er nimmt also eigentlich nur mit Rücksicht auf die in den Seestädten herrschende Gütergemeinschaft eine Ausnahme von den Grundsätzen des gemeinen Rechts an, wenn er auch, im Allgemeinen, aus Billigkeit dem Manne die Erstattung bereits gezogener Früchte von dem Vermögen der Frau, außer der dos, erläßt. Damit stimmt auch die fernere Ausführung ad Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 152. ganz überein, und no. 154 seq., wo als Ausnahme angeführt wird, daß an mehreren Orten Gewohnheit, oder Statuten dem Manne unbedingt den Nießbrauch der Paraphernalien beilegten, ist von einer solchen Gewohnheit in Pommern nichts erwähnt. Ebenso wird auch in Mevius Consil. 54. no. 91. dem Manne der Nießbrauch der Paraphernalien nicht zugestanden, und in der bei Mevius P. 2. dec. 229. angeführten Entscheidung des Tribunals vom 27. Juni 1654. wird

zur Begründung der Forderung der Frau auf Herausgabe der Paraphernalien, es nicht für genügend gehalten, daß die Frau sie in das Haus des Mannes gebracht habe, sondern auch verlangt, daß sie dem Manne zum Gebrauch und zur Verwaltung von der Frau überlassen worden. Ein Verlangen, von welchem nicht füglich die Rede hätte sein können, wenn schon an sich der Gebrauch, und die Verwaltung des Mannes die Regel ausmachte, und ihm ein Recht darauf zustand. Abweichend davon nennt Balthasar — jus eccles. pastor. T. 2. pag. 259. not. 166. — und disp. de succ. ab intest. ex jure Lub. p. 77. — bona paraphernalia die, von welchen der Mann nur die Administration, und den usumfructum bekam, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen. Ebenso heißt es auch in Relat. ad sent. Trib. ad jurid. p. M. D. 1775. in Sachen Seehase wider des Lieutenant Pätow Ehefrauen, jure hodierno sei regulaliter dem Manne ususfructus et administratio paraphernalium zuständig, um mit daraus, in jenem Falle, die bestrittene Dotalqualität, als in der Regel zu präsumiren, herzuleiten. Allein aus beiden Bemerkungen läßt sich doch nur abnehmen, daß man entweder das gemeine Recht so verstand, als lege es dem Manne den Nießbrauch bei, oder doch nur davon ausging, daß in der Regel dem Manne Verwaltung, und Nießbrauch von der Frau stillschweigend, oder ausdrücklich überlassen zu werden pflege, eine Voraussetzung, welche freilich als das in den meisten Fällen Gewöhnliche angenommen worden, aber doch nicht dazu dienen kann, ein wirkliches Recht des Mannes auf einen solchen Nießbrauch anzunehmen, welcher im Gegentheil immer erst davon, daß die Frau ihn mindestens zuläßt, abhängig ist.

Die Conclusa Sedinensia l. c. beziehen sich auch nicht auf ein wirkliches Recht des Mannes, sondern die dort aufgeworfene Frage — quaest. 3. — geht ausdrücklich nur darauf, wenn der Mann in stehender Ehe den Genießbrauch erlanget, und auf diesen speciellen Fall, welcher also vorauszusetzen scheint, daß der Nießbrauch nicht von selbst eintrete, muß man daher auch das darauf folgende Conclusum beschränken, wenn es gleich sonst den Mann von der Erstattung gezogener Früchte befreit, sobald er die Administration gehabt, und das darauf folgende monitum der Wolgaster Räthe nur den Fall ausnimmt, wenn die Frau sich in pactis dotalibus die Zinsen reservirt. Damit stimmt auch der §. 6.

Tit. V. des Entwurfes der Alt-Vorpommerschen Lehns-Constitution überein,

Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Erste Zugabe zum 6ten Bande S. 104.

indem danach der Mann, wenn die Frau post contractum matrimonium etwas erwirbt, der Mann, welcher dotem erhalten hat, den Nießbrauch nicht fordern kann.

Ein Recht des Mannes auf den Nießbrauch der Paraphernalien läßt sich daher nicht als vorhanden annehmen, es sei denn, daß die Frau dasselbe ausdrücklich, oder stillschweigend eingeräumt habe, und so bleibt es also bei dem gemeinen Rechte, wenn auch der Billigkeit erheblicher Einfluß bei der Beurtheilung darüber eingeräumt werden muß, ob der Mann zur Erstattung der gezogenen Früchte verbunden ist, oder nicht, und wenn auch nicht den Vorschriften des reinen Römischen Rechts allein zu folgen, sondern auch auf diejenigen Grundsätze zu rücksichtigen ist, welche allgemeine Deutsche Praxis angenommen, oder aus particularrechtlichen Normen übertragen hat. Neuere richterliche Entscheidungen über diesen Gegenstand sind nicht aufgefunden, so wie denn auch Engelbrecht l. c. sich auf dergleichen nicht bezogen hat. cfr. Balthasar diss. de jurib. viduar. nobil. cap. 2. §. 15.

Zwar beruft sich Engelbrecht in den Suppl. et emend. ad observ. VII. — pag. 596. — auf die Entscheidung des Tribunals vom Juni 1749. in Sachen des Gem. Anwaldes Mörderschen Concurses wider den Landrath v. Plüskow. Allein es ist in jener Sache eigentlich nur angenommen, dem Manne stehe der Nießbrauch zu, wo die Frau nicht widerspreche, sondern ihm denselben überlasse. cfr. Protoc. judic. Tribun. de 1746—1751. fol. 224—225. vom 7. und 10. Mai 1748.

Gleiche Verhältnisse treten auch in Ansehung dessen ein, was überhaupt während der Ehe erworben wird, so wie denn auch die gemeinrechtliche Vermuthung gilt, daß alles dem Manne gehöre, was in dessen Hause befindlich ist.

Mevius P. V. dec. 360.

ad §. 59—61.

Zu 59—61. Zur Sicherheit wegen des Eingebrachten ertheilt (§. 254ff.) die Constitution von Classification der Creditoren d. d. Wolgast,

den 15. Decbr. 1669. wegen der dos eine privilegirte Hypothek, wegen der Paraphernalien aber eine stillschweigende,

L. C. Bd. 3. S. 275. 276.

womit auch das gemeine Recht übereinstimmt, wenn auch in Ansehung der Hypothek für die Paraphernalien verschiedene Ansichten der Rechtslehrer, und der gemeinrechtlichen Praxis obwalten.

Thibaut Pandecten §. 643.

Diese Bestimmungen, welche in einem Provinzialgesetze enthalten sind, sind daher hier aufzunehmen.

Balthasar classif. creditor. pag. 49 seq.

Für sehr zweifelhaft ist es freilich gehalten, ob das privilegium dotis, nach der Fassung des Gesetzes, allen Erben der Frau, oder, wie nach Römischem Rechte, nur den Descendenten gebühre. Indeß ist die Entscheidung des Tribunals für die letztere Meinung ausgefallen und der Vorschlag, darüber eine authentische Interpretation einzuholen, nicht ausgeführt,

cfr. Protoc. judic. Tribun. Vol. de 1772—1775. fol. 42 seq. 102 seq. in S. des Gem. Anwaldes v. Löwenfelsscher Creditoren, modo Gottfr. Em. v. Barthold, und der Geschwister Stübbs wider der Obristin v. Löwenfels Erben.

zugleich aber auch angenommen, daß der Vorzug übergehe auf andere Erben, sobald die Forderung von der Frau schon geltend gemacht worden.

Mevii cons. XX. no. 23. 24.

— — comment. in jus Lub. lib. 3. T. 1. Art. 9. no. 14. 15.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 65. not. c.

Dieß war hier gleich mit zu bemerken, da es die Deutung und Anwendung eines Provinzialgesetzes betrifft, wenn gleich hauptsächlich das gemeine Recht berücksichtigt worden ist. Die hauptsächliche Anwendung dieser Sätze ist freilich nur in dem von dieser Arbeit ausgeschlossenen Concurs-Verfahren zu machen. Indeß scheint die Aufnahme dieser Sätze deshalb erforderlich, weil davon auch außerhalb des Concurses, namentlich im Fall einer Collision mit andern Pfandgläubigern Gebrauch gemacht werden kann. Eine genauere Erörterung der nur im Concurse anwendbaren und sonst aus dem gemeinen Rechte zu begründender Sätze gehört dagegen nicht hieher.

ad §. 62.

Zu 62. Die simple Legalhypothek wegen der Paraphernalien ist eigentlich in dem erwähnten Gesetze nur anerkannt, indeß doch hier auch mit, aus dem angegebenen Grunde, aufzunehmen.

Balthasar classif. creditor. pag. 75.

Erwähnt ist dagegen im Gesetze nicht weiter, die gesetzliche Hypothek, welche, außer dem Privilegium, der dos zusteht, und welche auf alle Erben und Cessionarien der Frau übergeht, sie mag den Fall der Rückforderung erlebt haben, oder nicht.

Mevii comment. in jus Lub. lib. 3. T. 1. art. 9. no. 16.
cfr. die vom Königl. Ober-Appellationsgerichte entworfene Zusammenstellung der Classification der Gläubiger nach der Pommerschen Constitution, in den Acten betr. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung S. 23.

Diese Hypothek ist daher, als nur aus dem gemeinen Rechte beibehalten, hier von der Aufnahme in den Entwurf auszuschließen, ergiebt sich aber auch eigentlich schon insoferne von selbst aus den aufgenommenen Sätzen, als danach die Hypothek unbedingt, das Privilegium nur beschränkt beigelegt ist.

ad §. 63.

Zu 63. Nach Römischem Rechte darf die Frau sich vom Manne, wegen der Dotalien, keine Bürgschaft bestellen lassen, welches freilich von manchen Rechtslehrern überhaupt nicht weiter für anwendbar gehalten wird. (§. 255.)

Thibaut Pandecten §. 448.

Dieser Vorschrift steht jedoch in Pommern ein alter, durch Judicate anerkannter Gebrauch entgegen,

Mevius P. 2. dec. 367.
Mevii comment. in jus Lub. lib. 1. T. 5. art. 10. no. 14.
Balthasar diss. de vi matrim. legitime contracti. cap. 2. §. 48. pag. 28.

und ist dieß daher hier mit aufzunehmen, dagegen die in der ersten Stelle aus dem gemeinen Rechte hergeleitete Entscheidung, daß die Frau sich auch an die Bürgen halten könne, welche zur Sicherheit der dos dritten Personen bestellt worden, von der Aufnahme auszuschließen.

ad §. 64.

Zu 64. Constitution von Kirchenschulden vom 13. Dec. 1669. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 650. —

Balthasar classif. creditor. pag. 51. 64. 233—242.

Acta s. r. Justiz-Organisation l. c. S. 76.

Diese Vorschrift bezieht sich auf das den Forderungen der Kirchen, und frommen Stiftungen durch die gedachte Constitution beigelegte Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Gläubigern.

Ihre hauptsächlichste Anwendung findet freilich nur im Concurse statt; sie kann aber auch eintreten, wenn die Kirchen vermöge des ihnen zustehenden executorialis perpetui ihre Befriedigung suchen, und war deshalb hier ebenfalls zu erwähnen.

(§. 272 bis 275.) Die Fälle, in welchen die Frau ihr privilegium dotis verliert, und in welchen sie auch in stehender Ehe, wegen eingetretener Unsicherheit des Ehemannes besondere, und neue Sicherheit zu fordern berechtigt ist, werden nur nach gemeinem Rechte beurtheilt.

Balthasar classif. creditor. pag. 51.

Mevii comment. in jus Lub. lib. 1. T. 5. art. 10. no. 17.

ad §. 65.

(§. 260.) Zu 65. Dieß ergiebt sich aus der sub 59. aufgenommenen Stelle der Constitution wegen Classification der Creditoren, wo Ehestiftung und Quittung des Mannes für genügend zum Beweise erklärt sind. Man hat indeß vielfach auch die Quittung des Mannes allein für genügend erachtet, wenn sie anders nicht durch besondere Verdachtsgründe entkräftet wird, und daher war dieser §. wie geschehen zu fassen.

Mevii consil. 54. no. 1.

cfr. Mevius P. 7. dec. 355. no. 6. P. 9. dec. 58.

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1795. in Sachen des Regierungs-Raths von Thun wider die Ehefrau des ehemaligen Pensionarii Rühs zu Tribohm.

Die hauptsächliche Beweiskraft des Bekenntnisses des Ehemanns, namentlich gegen seine Gläubiger, ist indeß auch vielfach nur mit Berücksichtigung der Grundsätze des gemeinen Rechts angenommen, und dasselbe ist danach in der Regel, namentlich dann, wenn

es in stehender Ehe ausgestellt, und gebraucht als verdächtig, und kaum zum Erfüllungseide genügend angesehen worden.

Mevius P. 3. dec. 14.

— — comment. in jus Lub. lib. 3. T. 1. art. 9. no. 27 seq.

Relatio ad sent. Trib. vom April 1746. in c. Paulsen wider Francken. Protoc. jud. fol. 28.

ad sent. p. M. D. 1775. Seehase wider des Lieutenant Pätow Ehefrau.

Dabei hängt jedoch alles von den obwaltenden Umständen ab, nach welchen beurtheilt werden muß, ob die Beweiskraft durch Verdachtsgründe geschwächt wird.

cfr. Antwort des Königlichen Hofgerichts zu Greifswald vom 24. Jan. 1694. über die Conclusa sedinensia ad Concl. 2. T. 5. — L. C. S. Bd. 1. S. 992. — und die Erörterungen über diese Frage in Balthasar diss. de jurib. viduar. nobilium in feudis Pomer. citerioris. cap. 2. §. 4—6. pag. 26 seq.

Daß endlich der Ausdruck „Aussteuer" besonders bei Leuten geringeren Standes, als Bezeichnung der dos anzusehen,

Relat. ad sent. p. G. 1810. in S. Kindorf wider seine Ehefrau, und p. A. 1812. in S. des gemeinschaftlichen Anwaldes der Havemann-Wiepkenhäger Creditoren wider die Havemannschen Söhne,

auch wenn es auf den Beweis der Dotalqualität ankommt, ist schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäß.

ad §. 66.

Zu 66. Mevius P. 7. dec. 355. no. 6. Balthasar l. c. §. 6. und not. 4. pag. 32. 34.

ad §. 67.

Zu 67. Constitution von Classification der Creditoren l. c.

Balthasar classif. creditor. pag. 54. 55. 56. und die dort bemerkten Citate.

Das Nähere über die aus dem Nachlasse des Mannes der Wittwe gebührende Besserung, und deren Betrag, ist weiter unten zu erwähnen. Ueber die von dieser Besserung wohl zu unterscheidende Vermehrung der dos während der Ehe, aus dem Vermögen der Frau, gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts.

ad §. 68.

Zu 68. Relat. ad sent. Trib. vom 20. Novbr. 1772. in Sachen der Landmarschallin von Dechow, liberorum noc, wider die Curatores des Landmarschalls von Hahn, in pto. praeferentiae beim Dechowschen Concurse. Protoc. judic. Vol. de 1772 bis 1775. fol. 109seq.

ad §. 69 u. 70.

Zu 69 u. 70. Dieß ist in derselben Sache erkannt.
cfr. Balthasar classif. creditor. pag. 76.

Die Conclusa sedinensia T. 9. qu. 3. so wie das monitum der Wolgaster Räthe — L. C. Bd. 1. S. 1069. — legen zwar der Morgengabe, erstere gleiches Recht mit den Ehegeldern, letzteres tacitam hypothecam bei, indem dies monitum nur die Besserung den Ehegeldern gleichstellt. Es ist aber schon in den Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald vom 24. Januar 1694. — L. C. S. Bd. 1. S. 993. — nach mehreren Judicaten, bemerkt, daß der Morgengabe, gleich andere lucris adliger Ehefrauen, nur eine stillschweigende Hypothek gebühre, wenn sie dem Manne wieder übergeben worden, daß sie aber allen Gläubigern nachstehe, wenn er sie nur versprochen, aber überall noch nicht ausgezahlt hatte. Diese hypotheca tacita ist zwar in der Constitution wegen Classification der Creditoren nicht besonders erwähnt, allein, obgleich dieselbe sonst eine vollständige Angabe der Legal-Hypotheken, zur Abschneidung aller desfallsigen Streitigkeiten enthält, doch von der Praxis beibehalten, wie auch das gedachte Schreiben des Hofgerichts von 1694. ergiebt, welches neuer als die Classifications-Ordnung ist.

Wegen der übrigen Gebührnisse adeliger Frauen bedarf es hier keiner weiteren Bemerkung, da sie hauptsächlich nur eintreten, wenn der Mann verstorben ist, oder wenn er zugleich Lehngüter besaß, also weiter unten oder im Lehnrechte zu erwähnen sind.

ad §. 71.

Zu 71. Balthasar l. c. pag. 56. Acta T. s. r. Justiz-Organisation l. c. Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1815. in S. des Gem. Anwaldes Seecktscher Creditoren wider die verehlichte v. Seeckt, und Mevius P. 7. dec. 129.

In wie weit sonst die Frau die in Natur vorhandenen Dotal- und Paraphernal-Sachen aus dem Concurse des Mannes vindicirt, oder Ersatz für verbrauchte Sachen verlangen kann, ist nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. (§. 270.)

ad §. 72.

Zu 72. Constitution von Classification der Creditoren l. c. (§. 271.)

Ueber Schenkungen unter Eheleuten gilt nur das gemeine Recht, Mevius P. 6. dec. 67. ejusd. Comment. in jus Lub. lib. 1. T. 6. art. 1. no. 44—62. und ebenso über Schulden der Eheleute, mit Ausnahme der weiter unten zu erwähnenden Gütergemeinschaft. Die Frau kann also auch für sich allein gültig Schulden contrahiren, und auch über ihr gefordertes Vermögen allein, in stehender Ehe, der Concurs eröffnet werden. (§.310 ff.)

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1831. in Sachen der verehlichten v. Wakenitz wider die Erben des Landes-Directors v. Behr.

Ebenfalls nach gemeinrechtlichen Grundsätzen ist auch zu beurtheilen, in wie weit der Mann für die von der Frau, besonders zum Besten des Hauswesens, contrahirten Schulden haftet, und inwieferne er als Eigenthümer der von ihr zur Wirthschaft angekauften Gegenstände zu betrachten ist.

Relat. ad. sent. Trib. p. G. 1772. und p. V. M. 1773. von Bohlen wider Reymarus. Protoc. extrajud. Trib. de April 1834. in c. Zechin wider Brüggemann, und Relat. ad sent. Trib. p. G. 1833. in Sachen der verehl. Brüdjam wider Gem. Anwald Brüdjamscher Gläubiger.

Als etwas Besonderes erwähnt noch Mevius P. 2. dec. 206. und comment. in jus Lub. lib. 3. T. 1. art. 9. no. 55. die, besonders in Handelsstädten herrschende Gewohnheit, daß, wenn Mann, und Frau gemeinschaftlich einen offenen Kramladen haben, oder Kaufmann- und Wirthschaft treiben, gegenseitig für ihre Schulden haften müssen, auch wenn sonst kein Fall einer allgemeinen Gütergemeinschaft vorliegt. Indeß ist dieß doch eigentlich nur dann angenommen, wenn beide gemeinschaftlich das Gewerbe betreiben, als socii zu betrachten, und die Schulden, des Gewerbes wegen, contrahirt sind. Es läßt sich daher dieß nicht als eine Abweichung vom gemeinen Rechte, am wenigsten als eine rein provinzialrechtliche betrachten.

(§. 341.) In Betreff der Bürgschaften der Ehefrauen findet sich ebenfalls nichts zu bemerken, und bedürfen die Vorschriften der Hofgerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 2. §. 6. und Thl. 2. Tit. 13. §. 3., daß Aussteuersachen vor andern zu befördern, auch, wenn wegen Ehegeldes geklagt wird, keine Reconvention statt haben soll, der Aufnahme nicht, da sie nur den Proceß betreffen.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

ad §. 73.

(§. 345.) Zu 73. In wie weit das Lübsche Recht in den einzelnen Städten überhaupt, namentlich aber in Ansehung der Gütergemeinschaft, anzuwenden ist, ist, besonders durch Gewohnheit, verschieden bestimmt.

Helwig diss. de juris Lubecensis non usu in civitatibus Pomeraniae. Gryphisw. 1733.

Balthasars Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübschen. Greifsw. 1777.

Die nähere Erörterunng darüber gehört nicht hierher, sondern zur besondern Bearbeitung der Statutarrechte. Eine allgemeine Bemerkung erschien daher hier genügend.

ad §. 74—76.

Zu 74—76. In den Ländereien der Städte, unter welchen diejenigen der Stadt Stralsund die bedeutendsten sind, und unter dem Namen des Stralsunder Commissariats größtentheils begriffen wurden,

Gadebusch Pommersche Staatskunde Thl. 1. S. 116.

Mehlen Proceß §. 79.

galt früher auch das Recht, was in den Städten gültig war, so wie die Bewohner derselben auch der Regel nach, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.

Bauer-Ordnung von 1616. T. X. — L. C. Bd. 3. S. 833. —

Patent vom 2. April 1787. — L. C. S. Bd. 2. S. 1217. und S. Bd. 3. S. 653.

Patent vom 12. Nov. 1804. §. 7.

Schon durch die Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806., wegen der Rechtspflege in den Deutschen Staaten, bis zu der, am 1. Sept. 1807. beabsichtigten Einführung des Schwedischen Reichs-Gesetzbuchs, §. 1. 2., wurde die Gerichtsbarkeit der Städte auf die Stadt und deren Vorstädte beschränkt, ohne jedoch damit in den sonstigen Rechtsverhältnissen der Bewohner der Stadtländereien eine Aenderung zu verbinden. Diese erfolgte erst durch die sub 74. genannte Verordnung vom 8. Octbr. 1810., welche die hier, so weit dieß anging, wörtlich aufgenommenen Sätze im §. 13. enthält. Danach tritt auch die Gütergemeinschaft nur noch nach den folgenden Bestimmungen ein, wogegen es in Ansehung der schon früher begründeten rechtlichen Verhältnisse lediglich bei denselben verbleibt.

ad §. 77.

Zu 77. Die Pommersche Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. T. X. bestimmt: „unsere aber, sowohl unser Prälaten, Grafen und Ritterschaft, Bauern, sollen sich zwar in andern Sachen nach gemeinem Kaiserrechte, in zweien Puncten aber, als Erbschichtungen, und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekanntem Landgebrauch richten; also daß in solchen beiden Puncten eine Gemeinschaft und Communion der Eheleute Güter sei, und ihre Wirkung habe.“

Diese Vorschrift ist freilich in den danächst erneuerten Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnungen von 1647. — cfr. Balthasar tract. de hominib. propriis pag. 312. — 1663., 1670. — L. C. Bd. 3. S. 862. 869. — und 1723. — N. G. S. 132. — nicht mit enthalten, indeß ist es bei diesen auch nicht beabsichtigt, dergleichen Bestimmungen zu wiederholen, sondern nur hauptsächlich das Gesindewesen in Ordnung zu erhalten, so wie diejenigen Vorschriften, welche die Leibeignen betrafen. Dieß zeigt die Verordnung vom 2. Octbr. 1682. — L. C. Bd. 3. S. 885. — nach welcher der 3te und 5te, darauf bezügliche Titel besonders eingeschärft, und zur Verlesung von den Kanzeln bestimmt ist. Die fortwährende Gültigkeit jenes Satzes ergeben denn auch die oben erwähnten Patente von 1787. und 1804., in welchen auf die Ordnung von 1616. Bezug genommen ist.

Diese erwähnt die Gütergemeinschaft nur in Bezug auf Erbschichtung, und Bezahlung der Schulden, freilich die hauptsächlichsten Wirkungen derselben, und es kann danach zweifelhaft sein, ob

man eine allgemeine Gütergemeinschaft annehmen, also über jene beiden Fälle hinausgehen dürfe. Indeß hat man von jeher jene Frage bejahend beantwortet, also eine allgemeine Gemeinschaft der Güter angenommen.

Balthasar tract. de hominib. propriis. pag. 241. 242.

ad §. 78—84.

Zu 78—84. Auf welche Personen jene Vorschrift der Bauer-Ordnung anzuwenden sei, und namentlich in wie weit außer den Leibeignen, auch Freie derselben unterworfen, ist früher vielfach bestritten worden,

Balthasar tract. de hominib. propriis. pag. 243. 244. und Append. pag. 453 seq.

indeß kommt es darauf nicht weiter an, nachdem dieser Gegenstand durch das Patent vom 2. April 1787. — L. C. S. Bd. 2. S. 1217. — und vom 12 Novbr. 1804. §. 1—4. eine nähere Bestimmung erhalten hat, deren Inhalt hier aufgenommen ist.

In Ansehung der Leibeignen bestimmte das Patent von 1787., daß sie immer nach der Bauer-Ordnung zu behandeln, auch wenn sie einzelne, oder mehrere Bauerstellen, oder ganze Güter in Pacht hätten, und dabei ist es im §. 1. des Patents von 1804. mit dem Zusatze gelassen, daß auch dienstthuende, oder dienstgeldgebende Leibeigne gleichmäßig zu behandeln. Die Königl. Bekanntmachung vom 4. Julius 1806. erklärte demnächst, als eine natürliche Folge der Königl. Verordnung vom 26. Junius ejusd., nach welcher das Gesetz des Reiches Schweden künftig auch für die Deutschen Staaten gültig sein sollte, daß die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, von obengenanntem Tage an, aufgehoben sei. Zugleich wurde jedoch festgesetzt, daß, bis zur gesetzlichen Umzugszeit im Jahre 1810, kein vormaliger Leibeigner seinen Dienst aufsagen dürfe, und daß ihn auch die Herrschaft nicht aufsagen könne, es geschehe denn mittelst gemeinschaftlicher Uebereinkunft. Alle aus der Leibeigenschaft sonst herrührende Wirkungen blieben also bis zu dem gedachten Termine beibehalten, wie es auch in der Bekanntmachung des damaligen General-Gouverneurs der Provinz, vom 20. Sept. 1806., besonders anerkannt ist. Die Verordnung der Kaiserl. Französischen Gouvernements-Commission vom 26. October 1809. §. 1. setzte die erwähnte Umzugszeit auf den Herbst 1810. fest, und dieß wurde auch in der demnächstigen Bekanntmachung des Königl.

Schwedischen provisorischen Regierungs-Conseils, vom 30. März 1810., genehmigt, dann durch die Bekanntmachung desselben vom 17. Mai 1810. festgesetzt, daß vormalige Leibeigne, auch wenn sie einzelne, oder mehrere Bauerhöfe, oder ganze Güter gepachtet hätten, fernerhin, und bis weiter, der Bauer-Ordnung unterworfen bleiben sollten, sämmtliche Gerichte also die Streitigkeiten der vormaligen leibeignen Bauern in Ansehung der Erbfolge, der Gemeinschaft der Güter, und daraus entspringenden Folgen, so wie bei sonstigen Vorkommenheiten, lediglich nach der Bauer-Ordnung von 1616. und den ergangenen näheren Bestimmungen und Modificationen zu entscheiden hätten. Das fernere Patent des gedachten Conseils, vom 17. Mai 1810., bestimmt §. 7a. für das gänzliche Aufhören der Leibeigenschaft, den 27. Octbr. 1810. und die unterm 8. April 1811. publicirte Königl. Bekanntmachung vom 18. Febr. ejusd. über die künftige Verfassung und Verwaltung der Deutschen Staaten, indem sie sonst erklärt, daß die im Jahre 1806. beabsichtigte Einführung der Schwedischen Verfassung wegfalle, setzt fest, daß die erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft ihre völlige Kraft behalte.

In Gemäßheit dieser Vorschriften, und da auch der §. 21. der Verordnung vom 8. Octbr. 1810., betreffend die Einrichtung des Justizwesens, im Allgemeinen auf die bisherigen Gesetze und Ordnungen verweiset, ist die Aufhebung der Leibeigenschaft seit dem 27. Octbr. 1810. eingetreten, indeß bleiben alle diejenigen, welche derselben unterworfen gewesen sind, und erst in Folge der Verordnung vom 4. Juli 1806. die Freiheit erhalten haben, der Bauer-Ordnung, nach der Verordnung vom 17. Mai 1810., unterworfen, da eine Aenderung derselben, wenn gleich sie sonst nur provisorischer Art ist, so wenig, als eine nähere Bestimmung, erfolgt ist. Hiernach ist die ältere Festsetzung der Patente von 1787. und 1804., wie sub 79. geschehen, indem sich dieselbe auf die damals noch vorhandene Leibeigenschaft bezieht, zu fassen gewesen, und ließ sich dabei auf die vielfachen Zweifel, welche bei ihrer Anwendung entstehen können, keine weitere Rücksicht nehmen, da diese nur durch gesetzliche Bestimmungen erledigt werden können. Richterliche Entscheidungen über Fälle dieser Art sind nicht aufgefunden, und auch wohl eben nicht vorgekommen, da diejenigen Personen, welche durch die gedachte Verordnung frei geworden sind, gewiß mit sehr wenigen Ausnahmen, zu denjenigen Personen gehört haben werden, welche

ohnehin der Bauer-Ordnung unterworfen sind. Die meisten Ausnahmen mögen bei den Pächtern von Bauerhöfen eingetreten sein, indeß hat dieß zu besondern rechtlichen Erörterungen, so viel bekannt, nicht Anlaß gegeben.

Die ferneren Sätze sind im Patente von 1804. enthalten, und nur mit Ausnahme dessen, was sich auf die aufgehobene Leibeigenschaft bezieht, wörtlich aufgenommen.

Bei der Anwendung dieser Sätze entstehen allerdings häufige Zweifel und Verschiedenheiten in der Beurtheilung der verschiedenen Verhältnisse, welche theils durch die vormalige Leibeigenschaft, theils durch die verschiedenen Gewerbe, von welcher die Gültigkeit der Bauer-Ordnung abhängig gemacht ist, herbeigeführt werden. Wünschenswerth wäre daher eine zweckmäßigere gesetzliche Bestimmung in dieser Hinsicht, besonders eine größere Ausdehnung der Anwendbarkeit der Bauer-Ordnung auf Bewohner des platten Landes, vielleicht auch selbst auf alle Gutspächter.

ad §. 85.

Zu 85. Dieß ist angenommen in Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1835. in Sachen der Wittwe Herzberg in Anclam, imgleichen der Vormünder des Herzbergschen Sohnes zweiter Ehe, wider die Vormünder der Herzbergschen Kinder erster Ehe, und hier zu erwähnen, weil die Verhältnisse der Einwohner des Peenedammes allerdings zu Zweifeln Anlaß geben können. Derselbe gehörte nämlich in früherer Zeit als eine bloße Holländerei

Project der Landes-Matrikel von 1708. — L. C. S. Bd. 2. S. 686. —

oder als eine Vorstadt,

Mehlen Proceß §. 85. von der Appellation §. 37.

zur Stadt Anclam, und verblieb auch unter deren Gerichtsbarkeit, als diese durch den Friedensschluß von 1720. — L. C. Bd. 1. S. 195. — an die Krone Preußen abgetreten wurde, während der Peendamm, als diesseit der Peene belegen, unter Schwedischer Hoheit stand. Erst durch die Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. Nr. 1. ist diese Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Anclam aufgehoben, und dem Königl. Amts-, jetzigem Kreisgerichte, überwiesen. Es kann daher allerdings, besonders wenn man den Peendamm als eine Vorstadt von Anclam ansieht, bedenklich sein, ob dort nicht das in der Stadt gültige Lübsche Recht anzuwenden sei.

Das Gegentheil ist indeß in der genannten Sache, und die Anwendbarkeit der Bauer-Ordnung angenommen, auch vom Kreisgerichte in den Reverentialen bemerkt, daß es stets so von ihm gehalten sei.

ad §. 86.

Zu 86. Dieß ist angenommen in Sachen der Geschwister Hörnig zu Kemnitzerhagen, als Erben ihres Vaters, des Papier-Fabrikanten Hörnig wider den Branntweinbrenner Budach in Greifswald, wegen Theilung der mütterlichen Erbschaft. Protoc. extrajud. Trib. de 1819. Vol. 2. fol. 53., und Relat. ad sent. Tribun. vom 8. Juli 1823. Es wurde jedoch ferner in dieser Sache behauptet, daß schon bei früheren Erbfällen in der streitenden Familie die Bauer-Ordnung zur Anwendung gebracht sei, der Beweis dieser Behauptung per sent. p. G. 1825. auferlegt, angetreten, und per sent. Trib. p. G. 1834. für geführt erklärt, so daß deshalb in diesem speciellen Falle die Erbtheilung nach Vorschrift der Bauer-Ordnung angeordnet ist, was jedoch nicht weiter hierher gehört.

Sonstige Vorschriften über die der Bauer-Ordnung unterworfenen, oder davon ausgenommenen Personen sind nicht vorhanden. Es ergiebt sich indeß aus den aufgenommenen Bestimmungen von selbst, daß, die darin nicht genannten Personen, namentlich alle Besitzer ganzer Güter, Pächter, insoferne sie nicht zu den genannten Leibeignen gehört haben, Wirthschafter, Geistliche und Beamte, insoferne dergleichen auf dem Lande wohnen, als Förster, Steuer-Aufseher, der Bauer-Ordnung nicht unterworfen sind. Ihnen gebührt auch, mit Ausnahme der Wirthschafter, ein eximirter Gerichtsstand unter dem Königl. Hofgerichte, in welchem sonst die Bauer-Ordnung nicht Anwendung findet.

Sonst läßt sich jedoch im Allgemeinen der Grundsatz nicht (§. 346.) aufstellen, daß wer von der Gerichtsbarkeit des Orts, unter welcher die Gütergemeinschaft die Regel bildet, ausgenommen ist, auch der letztere nicht unterworfen sein kann, indem von den ehemaligen Leibeignen angenommen werden muß, daß sie schon wegen dieser Eigenschaft immer der Bauer-Ordnung unterworfen bleiben, wenn sie auch sonst, z. B. als Gutspächter, zu den Eximirten zu rechnen sein würden.

(§. 348.) Die bloße Gemeinschaft des Erwerbes findet an keinem Orte statt, und darüber, welche Verhältnisse eintreten, wenn jemand einen doppelten Gerichtsstand hat, unter einem aber nur die Gütergemeinschaft herrscht, so wie, wenn jemand seinen Wohnsitz verändert, oder das Verhältniß aufhört, durch welches die Anwendbarkeit der Bauer-Ordnung begründet wurde, fehlt es gänzlich an Bestimmungen, nur daß der §. 3. des Patents von 1804. von Müllern, Schäfern, Holländern, Schmieden und Krügern festsetzt, daß wenn sie ihr Gewerbe niederlegen, und sich bloß mit der Pachtung ganzer Güter befassen, sie dann der Bauer-Ordnung nicht weiter unterworfen sind, vorausgesetzt, daß sie keine Leibeigne sind. Ob aber dann auch die durch frühere Verheirathung schon begründete Gütergemeinschaft wieder aufhört, allenfalls mit Ausnahme der früher contrahirten Verbindlichkeiten, ist nicht bestimmt. Die Frage, ob die Veränderung des Wohnorts die anfänglich begründete Gütergemeinschaft ausschließe, wenn an dem neuen Wohnorte dieselbe nicht gilt, ist zwar in Bezug auf die vertragsmäßige Gütergemeinschaft unbedenklich verneint, in Ansehung der gesetzlichen aber für zweifelhaft gehalten, ob nicht wenigstens in Ansehung aller Wirkungen nach der Aenderung des Wohnorts, also in Bezug auf später contrahirte Schulden, und spätern Erwerb, die Gemeinschaft aufhöre.

Relatio pro statu, in S. des Königl. Pächters Häwel zu Höwet wider die Geschwister Aevke, in pto. des väterlichen und mütterlichen Erbtheils S. 51—56.

Acta Praesentationis Trib. Vol. VIII. de 1795.

Mevius, im Comment. in jus Lub. ad Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 401.

hält das Aufhören der Gütergemeinschaft, und die Anwendung der Gesetze des neuen Wohnorts für das Richtigere, und bemerkt, daß damit auch der Gebrauch übereinstimme, so wie auch das Lübsche Recht Buch 2. Tit. 2. Art. 10. dieß anerkenne. Auf die Vorschriften des Lübschen Rechts, deren Deutung übrigens auch nicht unzweifelhaft ist, kommt es hier jedoch nicht an, und auch die obige Frage ist in jener Sache nur nach Grundsätzen des gemeinen Rechts erörtert.

(§. 354.) Ueber vertragsmäßige Begründung der Gütergemeinschaft fehlt es ebenfalls an besondern Grundsätzen, so auch über den Zeitpunkt des Anfangs derselben, wenn gleich es unbedenklich ist, denselben,

ebenso, wie nach Lübschem Rechte, unmittelbar nach vollzogener Trauung eintreten zu lassen,

Mevii comment. in jus Lub. lib. 1. T. 6. art. 14. no. 14.

nur daß dort ein Unterschied zwischen einer beerbten, und unbeerbten Ehe stattfindet, welcher

ad §. 87.

Zu 87. durch die ausdrückliche Vorschrift der Bauer-Ordnung ausgeschlossen ist. — L. C. Bd. 3. S. 833. — Inwieferne dieß bei der Erbtheilung zu berücksichtigen, davon Abschnitt 7.

ad §. 88.

Zu 88. Bauer-Ordnung l. c. In Ansehung der Theilung tritt ein Unterschied ein. (Abschnitt 7.) cfr. Patent von 1804. §. 5. (§. 363.)

ad §. 89 u. 90.

Zu 89 u. 90. Bauer-Ordnung l. c. Dort ist auch noch, bei Bezahlung der Schulden, der Abzug der Hofwehr, der Pächte, und Vorschüsse der Herrschaft, der Kirchen- und Kindergelder, und anderer privilegirter Schulden erwähnt. Auf diese eigentlich nur die Priorität betreffenden Vorschriften kommt es indeß hier nicht an, Hofwehr kömmt jetzt, da Dienstbauern nicht mehr vorhanden sind, kaum noch vor, die Priorität wird sonst nach der Constitution wegen Classification der Creditoren regulirt, und es erfolgt nicht bloß die Berichtigung der privilegirten, sondern aller Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, wie es auch der §. 5a. des Patents von 1804. anerkennt. (§. 380.)

Ob dazu auch die Schulden gehören, welche die Frau vor der Ehe machte, ist nicht besonders bestimmt, indeß scheint die Bejahung dieser Frage nach den Schlußworten des sub 90. aufgenommenen Satzes nicht bedenklich. Inwieferne Schulden, welche sie während der Ehe contrahirte, zu berichtigen sind, muß nach gemeinem Rechte beurtheilt werden. (§. 389.)

Mevius P. 3. dec. 138.

Engelbrecht observ. 8.

Eine Absonderung des Vermögens zu dem Zwecke, daß die vor Eingehung der Ehe contrahirten Schulden eines Ehegatten nur aus dessen Vermögen zu berichtigen sind, findet nach Vollziehung (§. 392.)

der Ehe nicht mehr statt, indem kein Gesetz, und kein Gebrauch sie gestattet. Eine besondere Bestimmung darüber fehlt jedoch, und
(§. 412.) läßt sich daher in den Entwurf nichts aufnehmen. Dagegen scheint es keinem Bedenken unterworfen, daß vor Eingehung der Ehe, die Gütergemeinschaft vertragsmäßig ausgeschlossen, und auch während der Ehe, für die Folge, gültig aufgehoben werden kann.

Balthasar tract. de hominib. propriis P. III. C. 1. §. 12. pag. 226.

Besondere Vorschriften darüber fehlen.

Mevii comment. in jus Lubec. lib. 1. T. 5. art. 7. no. 81.
Mevius P. 3. dec. 124. no. 4. dec. 138. no. 2.
Balthasar classif. creditorum pag. 53.

Siebenter Abschnitt.

Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

(§. 434.) Ueber die Pflicht des überlebenden Ehegatten zur Beerdigung des Verstorbenen existirt keine Vorschrift, dieselbe ist daher nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

Mevius P. 9. dec, 13.

ad §. 91 — 93.

(§. 436.) Zu 91—93 Verordnung wegen der adeligen Trauer bei Sterbefällen, vom 24. Nov. 1722. — N. G. S. 123. — erneuert den 25. Mai 1735., und 26. April 1751.

— N. G. S. 383. 605. —

Die hier vorgeschriebene Trauerzeit steht jedoch mit der Trauer in Bezug auf weitere Verheirathung — cfr. Consist. Visit. Receß von 1798., und das danach erlassene Patent vom 28. Juni 1799.

— L. C. S. Bd. 4. S. 540. —

in keiner Verbindung, indem danach der Wittwer schon nach sechs Wochen wieder heirathen darf.

Jene Verordnungen sind indeß beinahe ganz außer Gebrauch, wenn gleich nirgends aufgehoben.

Sollte daher wirklich eine fiscalische Klage, wegen Contraventionen, angestellt werden, so würde allerdings auf eine Geldbuße zu erkennen sein. Sie enthalten übrigens auch noch Vorschriften über die Art der Kleidung, so wie das Patent vom 16. Juli 1784.

— L. C. S. Bd. 2. S. 394. — über das Tragen der Pleureusen. Diese sind längst außer Observanz.

Für Stralsund existirt eine besondere Verordnung vom 31. Januar 1792. — L. C. S. Bd. 3. S. 75. — und für Greifswald vom 6. Decbr. 1732. — L. C. S. Bd. 4. S. 114. — welche ebenfalls, wenigstens größtentheils, außer Gebrauch sind.

In Betreff der Erbfolge unter Eheleuten gilt hauptsächlich das (§. 438.)
gemeine Recht, dieselbe mag nun aus Verträgen, aus letztwilligen (§. 439.)
Verordnungen, oder ab intestato eintreten. Nur in Ansehung (§. 481.)
adeliger Wittwen treten Ausnahmen ein, indem diesen, auch ohne Rücksicht darauf, ob der Mann Lehn besaß, manche Gebührnisse zustehen, welche vom gemeinen Rechte abweichen. Insoferne diese Gebührnisse den Besitz eines Lehns voraussetzen, gehören dieselben freilich nicht hierher, sondern ausschließlich ins Lehnrecht. Insoferne dieselben aber auch ohne Rücksicht auf den Lehnbesitz stattfinden, werden sie hier näher zu erörtern sein.

Es ist nämlich stets angenommen worden, daß adelige Ehefrauen und Wittwen, in Ansehung ihrer Vermögensrechte, und namentlich in Ansehung ihrer Abfindung aus dem Nachlasse des Mannes, auch wenn derselbe keine Lehngüter besessen hätte, doch nach den Grundsätzen des Pommerschen Lehnrechts beurtheilt werden müßten, insoweit nicht diese ausdrücklich den Besitz eines Lehnguts, wie z. B. bei dem Gnadenjahr, voraussetzen.

Mevius P. 9. dec. 59.

Conclusia Sedinensia Tit. VII. quaest. 2. — L. C. Bd. 1. S. 1060. 1061. —

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1815. in Sachen des Gem. Anwaldes Seecktscher Creditoren wider die verehlichte v. Seeckt, geb. v. Creplin in pto. illatorum, modo augmenti dotis. S. 16 folg.

Schreiben des Königl. Ober-Appellationsgerichts an den Ober-Landesgerichts-Präsidenten v. Hempel zu Stettin vom 15. März 1830., betr. das Pommersche Lehnrecht.

Die fortdauernde Anwendung dieses Grundsatzes auch nach erfolgter Publication des Patents, betr. die Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 11. Octbr. 1810., läßt sich nicht bezweifeln. Denn heißt es auch im §. 28. der dabei befindlichen Verordnung wegen Abfindung der Agnaten rc., daß, sobald dieselbe erfolgt sei, nicht allein alle Agnationsrechte wegfielen, son-

dern auch in Ansehung des Guts selbst die Succession nach Allodialrecht eintrete, namentlich auch in Ansehung der Wittwen, und Töchter, und der Abfindung der erstern, unbeschadet jedoch des Rechts derjenigen Ehefrauen, welche zur Zeit, wo durch die Abfindung die Allodification des Lehns vollständig wird, schon vorhanden sind; so ergiebt doch die Fassung dieses Gesetzes, welches sich nur auf die Allodification der Lehngüter bezieht, daß nur von den Wittwen, insofern die Rede habe sein sollen, als ihre Abfindung aus dem Gute, als einem Lehngute, in Frage kam, indem eine anderweite Bestimmung, auch in Betreff der Abfindung aus dem sonstigen Vermögen, nicht getroffen ist, es also bei den früher gültigen Grundsätzen bewenden muß. Neuere Entscheidungen über diese Frage liegen freilich nicht vor, da auch die obenerwähnte, vom Jahre 1815., einen Fall betrifft, wo die Vollziehung der Ehe lange vor Publication des gedachten Patents erfolgt war; indeß ist es unbedenklich, diese Deutung zum Grunde zu legen, und dies um so sicherer, wenn man mit Mevius, und der von ihm angeführten Entscheidung des Tribunals vom 2. Octbr. 1662., von der Ansicht ausgeht, daß die privilegia nobilitatis Pomeraniae circa dotationes et dotium restitutiones, aliaque foeminis debita, nur durch ein Privilegium auf die Lehngüter angewendet wären. „Privilegium non hoc tribuit, ut mulieribus talia debeantur, sed ut ex feudis praestentur. Debitum ipsum juris communis provinciae habetur, ideo ex quibuscunque ceteris bonis solvendum. Et cum tantum in subsidium ex feudo fiat praestatio, priusque alia bona excutienda sint, apparet potius id debitum horum onus esse."

Zwar behauptet Balthasar — dissert. de juribus viduarum nobilium in feudis Pomeraniae citerioris. Gryphisw. 1751. cap. 1. §. 9. — pag. 11. 12. — daß wenn der Mann gar kein Lehn hinterlasse, sondern nur städtische Güter, und durch Ehepacten nichts bestimmt worden, ausschließlich das gemeine Recht zur Anwendung komme, und, wenn der Mann auch Bürger gewesen, die Statuten der Stadt. Allein Engelbrecht — introd. in notit. juris feudor. Pomeraniae Suecicae. cap. 8. §. 28. pag. 120. — bemerkt bei dem augm. dotis, daß die Wittwe es auch aus dem Allodial-Vermögen, „bonis civitatensibus, pro feudo vendito acquisitis, quin et pecunia e feudo vendito redacta, et foenori forte exposita" erhalte, und H. H. ab Engelbrecht — obs.

94. pag. 532. sagt: „quod si vidua nobili quidem Pomerano at feudis destituto et extra Pomeraniam e. g. Wismariae degenti nupta fuerit deficientibus pactis dotalibus lucra viduarum vasallorum Pomeraniae non capit, quod ejusmodi casibus non statuta loci ubi matrimonium contractum, sed ubi defunctus domicilium habuit consideranda", bemerkt auch noch not. 22. daß hiernach vom Tribunale im Mai 1722. entschieden worden sei.

Damit, und daß es auf den Lehnsbesitz nicht ankomme, stimmt auch die Hinterpommersche Lehn-Constitution Tit. 7. §. 3. — Schweder's Anmerkungen über dieselbe S. 71. — und das Project der Preuß. Vorpommerschen Lehns-Constitution, Tit. VI. §. 10.

Hymmen Beiträge zur juristischen Literatur in den Preußischen Staaten. Erste Zugabe zum 6. Absch. S. 112.

überein, und nur das Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern. Stettin 1835. zu Theil 1. Titel 18. §. 305. — fügt die Beschränkung hinzu, daß der Mann zu einer Pommerschen Lehntragenden Familie gehört haben müsse, während in dem benachbarten Herzogthum Mecklenburg ohne Lehnbesitz des Mannes, das gemeine Recht zur Anwendung kömmt, und nur der Besitz von Allodial- und Rittergütern, in Ansehung der landüblichen Besserung, eine Ausnahme begründete.

v. Kamptz Handbuch des Mecklenburgischen Civilrechts S. 672. 673. 675. 687.

Hiernach sind also die Gebührnisse adeliger Wittwen, und zwar vorzüglich hier zu erörtern; nur das ist davon auszuschließen, und zur Erörterung im Lehnrechte zu verweisen, was den Besitz eines Lehnguts nothwendig voraussetzt.

ad §. 94.

Zu 94. Dabei versteht es sich nach gemeinrechtlichen Grundsätzen von selbst, daß wenn die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des Verstorbenen, durch Verträge im Voraus bestimmt sind, diese vorzüglich befolgt werden müssen, und daß dasselbe von letztwilligen Verordnungen gilt, insoferne dadurch nicht den gesetzlich dem Ueberlebenden zustehenden Rechten geschadet ist, es müßte denn, dessen ungeachtet, die letztwillige Verordnung als verbindlich anerkannt sein. Dieser Grundsatz ist auch in provinziellen Verordnungen besonders anerkannt, und daher von der Aufnahme nicht auszuschließen gewesen. Es steht damit aber auch (§. 438.)

zugleich noch eine andere Bestimmung in Verbindung, nämlich die, daß den Wittwen auch nicht mehr verschrieben werden soll, als das, was ihnen gesetzlich zugebilligt ist, sobald dies nämlich zum Nachtheil dritter Personen gereichen würde. Zunächst ist dieß mit Bezug auf die Rechte des Lehnsfolgers, und damit das Lehn nicht zu sehr beschwert werde, festgesetzt, indem bekanntlich, nach Pommerschen Lehnsgesetzen, auch die Lehngüter für die Gebührnisse der Wittwe des Vasallen verhaftet sind, worauf es jedoch hier zur Zeit nicht weiter ankömmt. Es bestimmt nämlich die Resolution des Herzogs Barnim, vom 4. August 1600. Abschn. Vom Leibgedinge — L. C. Bd. 1. S. 756. — daß Dispositionen der Ehemänner, nach welchen die Wittwe, neben dem ausgesetzten Leibgedinge, das eingebrachte Heirathsgeld, nebst der Besserung, oder Alimente, nebst Erstatttung des Ehegeldes und der Besserung haben sollen, nicht zuzulassen.

Damit stimmen auch die sonst, als Gesetzeskraft habend, nicht zu betrachtenden Conclusa sedinensia Tit. IV. qu. 4—13., und Tit. 17. qu. 6.

L. C. Bd. 1. S. 1057. 1058. 1079.

überein, indem sie im Gegentheil denjenigen Verträgen, durch welche der Frau weniger, als das Gesetz bestimmt, ausgesetzt wird, volle Wirksamkeit beilegen.

Mevius P. 6. dec. 30. 31. 32. P. 9. dec. 60.

Auch die Bestimmungen, welche den Verträgen verbindliche Kraft beilegen, zum Theil ihre Errichtung, wenn auch nicht vorschreiben, doch anrathen, beziehen sich hauptsächlich auf Lehne.

Herzogl. Erklärung der ritterschaftl. Privilegien in Successions- und Aussteuer-Sachen vom 24. Mai 1569. — der Wolinsche Abschied. —

L. C. Bd. 1. S. 451.

Fürstl. Resolution vom 4. August 1600. — Das. S. 753. —
Desgl. vom 12. Febr. 1601. — Das. S. 777. —
Balthasar diss. de jurib. viduar. nobil. cap. 3. §. 14.
Patent wegen der Allodifications- und Assecurations-Urkunde, vom 11. Octbr. 1810. §. 10.

Sie waren aber hier mit zu erwähnen, da die hieher gehörigen Punkte mit dem Lehnrechte zusammenfallen. Inwieferne sonst Verträge über die Abfindung der Wittwen, auch mit den Erben

des Mannes als verbindlich zu betrachten, ist nach Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

cfr. Acta Trib. de 1760. in Sachen der General=Majorin Bar. v. Wachtmeisters wider des Regierungs=Raths Grafen von Bohlen nachgelassene Kinder in puncto entzogener Wittwengerechtsame. Sententia vom 28. März 1761. — fol. 147. —

Inwieferne durch letztwillige Verordnungen die Abfindung der Wittwe, abweichend vom Gesetze, auch wider ihren Willen, bestimmt werden kann, ist bei den einzelnen Puncten zu erwähnen, und ergiebt sich aus gemeinrechtlichen Grundsätzen, daß ihr jedenfalls ein Anerkenntniß des Testaments des Mannes entgegensteht.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1823. in Sachen der verwittweten Landräthin von Buggenhagen wider den von Buggenhagen auf Dambeck, in pto. restituendae dotis.

ad §. 95.

Zu 95. Balthasar de jurib. viduar. nob. cap. 3. §. 14. (§. 456.) pag. 92. behauptet zwar, daß der Wittwe aus dem Lehne ein Leibgedinge, oder dotalitium ausgesetzt werden müsse, auch wenn der Mann darüber gar nichts bestimmt habe. Die Richtigkeit dieser Annahme, insofern sie sich auf das Lehn bezieht, und unter dotalitium etwas Andres, als die weiter unten zu erwähnende Besserung, versteht, kann indeß hier auf sich beruhen, indem wohl nie die Behauptung aufgestellt ist, daß, auch ohne Festsetzung des Mannes, der Wittwe aus seinem sonstigen Vermögen ein Leibgedinge, schon vermöge gesetzlicher Vorschrift, zustehe. Auch die ältern darüber in Ansehung der Lehngüter gegebenen Vorschriften erwähnen stets ausdrücklich Leibgedingsverschreibungen,

Privilegia der Ritterschaft von 1560 und 1563. — L. C. Bd. 1. S. 440. —

Königl. Confirmation derselben von 1663. — Das. S. 462. —

Desgl. vom 18. Decbr. 1720. — N. G. S. 7. —

und Engelbrecht introd. in not. jur. feud. cap. 8. §. 29. setzt daher auch eine besondere Festsetzung des dotalitii voraus. Ebenso Hagemeister, Einleitung in die Wissenschaft des Schwedisch Pommerschen Lehnrechts S. 90.

Ueber Witthum, als vom dotalitium verschieden, finden sich keine Bestimmungen, und wird es daher von

Georg Engelbrecht diss. de dotalitio Th. 1. not. 6.

Mathias Wendt diss. de jurib. seminar. singul. in feudis Pomer. cap. 4. §. 2. und

Balthasar diss. de jurib. viduar. cap. 3. §. 13.

mit dem Leibgedinge — dotalitium — zusammengestellt, und gleich behandelt. Indeß ist diese Gleichstellung, und die darin liegende Abweichung von den gemeinrechtlichen Grundsätzen, nach welchen unter Witthum — vidualitium — alle der Wittwe zu ihrer Versorgung eingeräumte Vortheile, also auch das Leibgedinge, dotalitium, und das eigentliche Witthum — vidualitium in specie sic dictum — begriffen werden,

Runde deutsches Privatrecht §. 594—599.

nicht für richtig gehalten, wenigstens nicht in Ansehung der gleich näher zu erwähnenden Wirkung auf die Zurückgabe der dos.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1823. v. Buggenhagen wider v. Buggenhagen S. 27—29. 54.

Unbedenklich ist es indeß hier, die Berechtigung dazu von einer besondern Verfügung des Mannes abhängig zu machen, da kein Gesetz, oder Observanz ein Witthum, ohne besondere Errichtung, festsetzt.

Mevii comment. in jus Lub. ad lib. 2. T. 2. art. 12. no. 389 seq.

In Betreff der Morgengabe steht es aber durch Observanz, und Judicate fest, daß sie vom Manne versprochen sein müsse, wenn sie solle gefordert werden können.

Mevii comment. in jus Lub. lib. 1. T. 6. art. 1. no. 35—42.
Balthasar l. c. cap. 4. §. 3. pag. 127.
Engelbrecht introd. in not. jur. feud. cap. 8. §. 15. pag. 109.

In welcher Art die Aussetzung des Leibgedings und der Morgengabe geschehen müsse, und ob, wie in der, bei Mevius P. 8. dec. 355. angeführten Entscheidung des Tribunals, in Bezug auf das Herzogthum Bremen, vom dotalitio angenommen worden, jede formlose Erklärung des Mannes ausreiche, ist nicht bestimmt. Die in den ritterschaftlichen Privilegien getroffenen Bestimmungen über die lehnsherrliche Bestätigung, und den Consens der Agnaten bedürfen hier keiner näheren Erwähnung.

ad §. 96.

(§. 459.) Zu 96. Fürstliche Resolution vom 4. Aug. 1600. — L. C. Bd. 1. S. 756. — mit welcher, wie die fernere Resolution vom

12. Febr. 1601. — Daselbst S. 781. — zeigt, die Stände einig gewesen. Dadurch scheint zwar hauptsächlich festgesetzt zu sein, daß bei der Aussetzung des Leibgedinges die dos berücksichtigt werden müsse, um dadurch eine dem Lehne nachtheilige zu hohe Aussetzung zu verhindern, weshalb auch der Landesfürsten, und der Agnaten Consens zugleich zum Bestande der Errichtung des Leibgedinges vorgeschrieben ist. Es kann daher allerdings zweifelhaft sein, jene Bestimmung auch auf die Festsetzung des Betrags zu beziehen, wenn dieser unbestimmt gelassen, und nur das Leibgedinge überhaupt zugesichert ist. Da indeß der Wittwe auch aus einer allgemeinen Zusicherung das Recht nicht füglich abgesprochen werden kann, so scheint jene Annahme unbedenklich und nur die Frage übrig, wie die Bestimmung des Betrags geschehen müsse. Darüber fehlen indeß Festsetzungen. Die Conclusa sedinensia T. 17. qu. 1. — L. C. Bd. 1. S. 1079. — bestimmen, daß die Wittwen von den Abnutzungen des Leibgedings auf jedes 100 Gulden eingebrachten Ehegeldes zehn Gulden Einkünfte jährlich unfehlbar haben müssen. Dies bezeichnet auch Balthasar — diss. de jurib. viduar. nob. cap. 3. §. 15. pag. 96. 97., — mit Bezug auf die Hinterpommersche Lehns-Constitution Tit. 17. §. 1. Mevius P. 1. dec. 173., Engelbrecht disp. de dotalitio §. 12., Wendt disp. de jurib. feminar. singul. P. 2. cap. 4. §. 4., und Engelbrecht introd. in notit. j. feud. Pomeran. cap. 8. §. 29., als den in Pommern gebräuchlichen Betrag, indem er zugleich den, außer Sachsen und der Mark, nicht gewöhnlichen Betrag von 20 Procent der dos erwähnt, so daß in diesem Falle die dos in fünf, in dem ersten Falle, in zehn Jahren erstattet wird.

Wirkliche Entscheidungen dieser Frage liegen nicht vor, den Conclusis Sedinens. fehlt die Gesetzeskraft in Neuvorpommern, und daher läßt sich über diesen Punct in den Entwurf nichts aufnehmen.

ad §. 97 u. 98.

Zu 97 u. 98. Dieß bestimmt die angeführte Resolution vom 4. August 1600., womit auch Balthasar l. c. §. 16. einig ist, jedoch bemerkt, daß in dem Falle, wo die Wittwe nur die doppelten Zinsen der dos erhalten habe, den Erben häufig dieselbe restituirtsei, wie F. Gerdesius in disp. de onere feudi §. 16., mit Präjudizen belege, worauf auch Engelbrecht — introd. in not. jur. (§. 470.)

4*

feud. cap. 8. §. 29. not. f. — Bezug nimmt, jedoch mit dem Zusatze: „quanquam, num forte ex speciali conventione id factum, non addidit." Es kann daher allerdings zweifelhaft sein, ob der Verlust der dos als die regelmäßige Folge des Leibgedings zu betrachten ist, da, wenn auch jene Resolution dieß festsetzt, und sogar hinzufügt, daß die dispositiones der Ehemänner, daß nach ihrer Weiber Absterben aus dem Leibgedingsgütern nichts desto minder, das eingebrachte Heirathsgeld nebst der Besserung, erstattet werden solle, nicht bestehen noch zugelassen werden können, doch ein neuerer entgegenstehender Gebrauch vorhanden zu sein scheint. Indeß so zweifelhaft dieß auch gehalten werden kann, so ist es doch überhaupt als die Regel anzusehen, daß das eigentliche Leibgedinge — dotalitium — in compensationem dotis gegeben wird, und daher deren Erstatttung durch ersteres wegfällt „unde Saxones dicere solent: Leibgut schwindet das Hauptgut."

Mevii comment. in j. Lub. lib. 2. T. 2. art. 12. no. 393. 394. Mevius P. 1. dec. 173.

Dieß ist auch in der oben erwähnten Relation ad sent. Trib. p. V. M. 1823. in c. v. Buggenhagen wider v. Buggenhagen S. 28 folg. ausgeführt, und S. 54. 56. bei der Votirung angenommen, jedoch mit dem Zusatze, daß eine gleiche Wirkung bei dem von dem Leibgedinge zu unterscheidenden Witthum nicht eintrete. Es ist indeß nicht eigentlich über jene Frage erkannt, indem schon wegen des Inhalts des Testaments des Mannes, durch welches die klagende Wittwe sehr vorzüglich bedacht, und dieß von ihr angenommen war, die Erstattung der dos für ausgeschlossen angesehen ist, wenn sie auch in frühern Ehestiftungen, neben geringern, als den testamentsmäßigen Vortheilen, zugesichert war, wie dieß die Sentenz S. 50. ersehen läßt.

Hienach wird man denn allerdings bei der durch die Resolution von 1600. anerkannten Regel stehen bleiben müssen, daß das Leibgedinge restitutionem dotis ausschließe, und man kann nur da eine Ausnahme zulassen, wo das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt ist, womit auch Mevius P. 1. dec. 173. übereinstimmt. Das in dieser Beziehung in der Resolution von 1600. erwähnte Verbot bezieht sich auch nur auf die Erstattung der dos aus dem Lehn, und es kommt darauf hier nicht füglich etwas an.

Nur die dotalia werden aber dadurch von der Erstattung ausgeschlossen, wogegen bona paraphernalia allerdings

zu erstatten sind, wie der Schluß des Satzes sub 98. andeutet.

Balthasar l. c. §. 16. in fine.

ad §. 99.

Zu 99. Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. — L. C. Bd. 1. S. 756.

ad §. 100.

Zu 100. Mevius P. 9. dec. 60. nach einer Entscheidung des Tribunals vom 2. October 1662.

Balthasar l. c. §. 5. ertheilt der Wittwe zur Erklärung eine Zeit von drei Monaten, spricht ihr das Recht, wenn sie sich erklärt hat, anderweitig zu wählen, ab, falls sie nicht minorenn oder graviter laesa, und bemerkt auch, daß den Erben der Wittwe das Wahlrecht nicht zustehe, diese auch nicht wählen dürfe, wenn sie, oder der Mann verschuldet sei, und die Gläubiger widersprächen, oder sie bei dem Leben des Mannes keine dos eingebracht habe. Allein alle diese Sätze, welche größtentheils aus den Concl. sedinens. T. 17. — L. C. Bd. 1. S. 1079 folg. — genommen sind, bedürfen, weil diese hieselbst nicht Gesetzeskraft haben, keiner weitern Erörterung, und ergiebt sich die verneinende Beantwortung der Frage, ob der Wittwe oder ihren Erben das jus variandi zustehe, aus Grundsätzen des gemeinen Rechts.

Mevius P. 6. dec. 31.

Auch über das Ende des Leibgedinges bei dem Tode der Wittwe, und den Verlust desselben zur Strafe, finden sich weitere Bestimmungen nicht, wenn auch

Balthasar l. c. §. 21. und cap. 6. §. 4.

Grundsätze darüber aufstellt.

ad §. 101.

Zu 101. Mevius P. 1. dec. 173. cfr. Balthasar l. c. §. 20. und hat die Aufnahme dieses Satzes, da er durch die bei Mevius angeführte Entscheidung des Tribunals festgestellt worden, kein Bedenken. Die übrigen von Balthasar aufgestellten Unterscheidungen sind dagegen zu übergehen, und versteht es sich übrigens von selbst, daß wenn das dotalitium als ein bloßes lucrum, also neben der dos, gegeben werden sollte, jene Vorzüge wegfallen, die Berichti-

gung im Concurse also nur hinter allen übrigen Gläubigern erfolgen kann.

ad §. 102.

Zu 102 a. Der Unterschied des Leibgedinges vom Witthum im eigentlichen Sinne ist, wie bereits oben bemerkt, in Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1823., in c. v. Buggenhagen wider v. Buggenhagen, gegen die daselbst bemerkten Schriftsteller, angenommen, und auch schon früher in Rel. ad sent. Trib. p. A. 1804., in Sachen der verwittweten General-Majorin v. Norrmann wider die Vormünder ihrer Kinder, in besonderer Beziehung auf das Gnadenjahr der Wittwe eines Lehnmanns, erörtert, daselbst auch S. 97. namentlich bemerkt, daß das dotalitium, nach den Regeln des ususfructus, mit dem Tode der Wittwe aufhöre, wogegen das Witthum noch an ihre Erben zu entrichten sein würde, wenn sie nur einige Zeit nach dem Sterbetage ihres Mannes, dem Anfangstage des Witthums, in irgend einem Jahre gelebt hätte. Es läßt sich indeß hier nur, hauptsächlich der oben erwähnten Zweifel wegen, ob Leibgedinge und Witthum nach Pommerschen Gesetzen gleich sei, der Satz, daß beide zu unterscheiden, hier aufnehmen, nicht aber die einzelnen Unterschiede und nichts darüber, in welchem Falle das eine, oder das andere anzunehmen sei, indem darüber besondere Festsetzungen nicht vorhanden sind. Diese Fragen werden also nach Grundsätzen des gemeinen Rechts zu entscheiden sein, und es wird dabei hauptsächlich darauf gesehen werden müssen, ob die Aussetzung in compensationem dotis, oder nur zum bloßen Unterhalt der Wittwe, dem Kennzeichen des eigentlichen Witthums, geschehen sei.

ad §. 103.

Zu 102 b. Ueber die Morgengabe, welche, wenn sie nicht sofort übergeben worden, wie oben bemerkt, immer ein Versprechen voraussetzt, um eine Forderung darauf zu begründen, sind feste Grundsätze nicht aufgestellt, außer daß die conclusa sedinensia T. 12. — L. C. Bd. 1. S. 1073. — Festsetzungen darüber enthalten, danach auch von Balthasar l. c. cap. 4. §. 4. und Engelbrecht introd. cit. cap. 8. §. 15., der Betrag einer nur im Allgemeinen ausgesetzten Morgengabe zu 5 Procent — 50 von 1000 — des Ehegeldes als gewöhnlich angegeben wird. Bestimmte Entscheidun-

gen über die allerdings zu machende Anwendung dieser Festsetzung liegen nicht vor, jedoch ist in Relat. ad sent. Trib. vom 2. April 1757. in Sachen des Landraths v. d. Osten Wittwe wider die Vormünder der v. d. Ostenschen Kinder erster Ehe, und in Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1823. in Sachen der verwittweten Landräthin von Buggenhagen wider von Buggenhagen auf Dambeck S. 43., jener Betrag, bei der gemachten Berechnung, als gesetzlich, zum Grunde gelegt, wenn es gleich nicht wesentlich darauf ankam, weil in beiden Fällen der Bestimmung des Mannes darüber, was die Wittwe erhalten sollte, gefolgt ist, und diese mehr zubilligte, als die gesetzliche Vorschrift. Es hat daher kein Bedenken, jenen Betrag als maaßgebend hier aufzunehmen. Daß der Morgengabe kein Vorzugsrecht zusteht, ist schon oben sub no. 69. bemerkt.

ad §. 104—106.

Zu 103—105. Der Wollinsche Abschied vom 24. Mai 1569. — L. C. Bd. 1. S. 451. — (§. 300.)

In Betreff anderer Wittwen bürgerlichen Standes kommt das gemeine Recht zur Anwendung, insoweit nicht die Gütergemeinschaft gilt. Aus der, nach den lehnrechtlichen Grundsätzen zu bestimmenden Verhaftung des Lehns für die Schulden, imgleichen für die Aussteuer, oder Abfindung der Wittwen, ergiebt sich dann auch, inwieferne es in dieser Beziehung einer Sonderung des Lehns von der Erbschaft bedarf; in der Regel wird sie nicht erforderlich sein, da auch das Lehn für die Abfindung haftet. Doch gehört die nähere Erörterung darüber nicht hieher.

ad §. 107.

Zu 106. Heergewett, oder Heergeräth findet nach der angeführten Stelle des Wollinschen Abschiedes, bei dem Nachlasse eines Lehnmanns allerdings statt, und zwar soll es danach vor Befriedigung der Wittwe verabfolgt werden. (§. 302)

Was dazu gehört, bestimmt der Landtags-Abschied d. d. Wolgast, den 7. Mai 1606. — L. C. Bd. 1. S. 617. — imgleichen die Fürstl. Resolutution vom 12. Febr. 1601. — Das. S. 779. — und abweichend davon die Conclusa sedinensia T. 23. qu. 1. — Das. S. 1084. — weshalb die Wolgastischen Räthe dagegen erinnert, und sich auf den gedachten Landtags-Abschied bezogen haben.

Diese Vorschriften würden daher auch für Rügen zur Anwendung kommen, da über die Observanz des zum Theil abweichende Bestimmungen enthaltenden Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs Tit. 73. Vam Heergewehde vnd siner Gerechtigkeit — Ausgabe von Gadebusch in 4. S. 93. — nichts bekannt ist.

Dasselbe gebührt dem nächsten Lehnsfolger, darf aber nur nach Berichtigung aller Schulden aus dem Nachlasse verabfolgt werden, und steht also auch den Forderungen der Wittwe, insoweit diese als Schulden zu betrachten sind, nach. Dieß hat schon das Königl. Hofgericht zu Greifswald in seinen Erinnerungen über die Conclusa sedinensia vom 24. Januar 1697. ad concl. 6. T. 23., wo festgesetzt ist, daß das Heergewett allen andern Schulden vorgehe — L. C. Bd. 1. S. 1085. — bemerkt,

L. C. S. Bd. 1. S. 994.

und es ist danach auch ferner vom Königl. Hofgerichte, unter Bestätigung des Tribunals, erkannt.

Balthasar classif. creditor. pag. 48. 221—229.

Schwarz Versuch einer Pommerschen und Rügianischen Lehn-Historie S. 1424.

Balthasar de jurib. vid. nob. cap. 4. §. 27. not. 5. pag. 181.

Da indeß das Heergewett nur beim Lehn vorkommen kann, wird es genügen, dieß, so wie zugleich zu bemerken, daß Gerade und Niftel in Pommern überall nicht gebräuchlich sind, man mag nun die Gerade, im Sinne des Landrechts, für der Frau aus dem Nachlasse des Mannes gebührend — die gerade Mußtheil nach Sachsenrecht — oder als der nächsten Verwandtin zustehend ansehen.

Mevii consilia. Consil. 45. no. 161.

— — comment. in jus Lub. lib. 2. T. 3. art. 15.

Inwieferne jedoch die Gebührnisse adeliger Wittwen mit der Gerade des Landrechts, oder dem Sächsischen Mußtheil zusammenfallen, wird sich bei der näheren Erörterung derselben ergeben.

ad §. 108.

Zu 107. Der Wittwe gebührt zunächst die Absonderung ihres eignen Vermögens, und zwar nimmt sie das, was davon in natura noch vorhanden ist, zurück, bedient sich aber wegen der Dotalgüter der ihr zustehenden privilegirten, wegen der Paraphernalien der einfachen gesetzlichen Hypothek. — Abschn. 5. — Ueber diese Erstat-

tung gelten lediglich die Vorschriften des gemeinen Rechts, wie in Bezug auf die Paraphernalien, und deren Erstattung aus dem Lehne, auch die Fürstl. Resolution vom 4. August 1600. — L. C. Bd. 1. S. 753. — anerkennt, wenn auch sonst die Resolution vom 12. Febr. 1601. Nr. V. — Das. S. 777. — noch Beschränkungen hinzufügt.

Nur insoferne die Erstattung aus dem Lehne gefordert wird, enthalten die angeführten Resolutionen einzelne Bestimmungen,

cfr. Balthasar de jurib. viduar. nob. cap. 2. pag. 19 seq.
Engelbrecht introd. in j. feud. Pomer. cap. 8. §. 17—23.

auf welche es jedoch hier nicht weiter ankömmt, als insoferne sich dieselben zugleich auf die der adeligen Wittwen gebührende Besserung beziehen, welche zunächst hier zu erörtern ist.

Die Erstattung des Ehegeldes, und dritten Pfennings Besserung, ist zuerst, als aus dem Lehn ebenfalls zu entrichten, in dem Wollinschen Abschiede, vom 24. Mai 1569. — L. C. Bd. 1. S. 451. — erwähnt, und wie die Fürstliche Resolution vom 12. Febr. 1601. — L. C. Bd. 4. S. 779. — sagt, in locum donationis antenuptialis in diese Lande gekommen, so wie die Besserung auch in der Fürstl. Resolution vom 4. August 1600. — Das. S. 752. — anerkannt und bestätigt ist. Mevius P. 6. dec. 31. no. 1. bemerkt daher: hoc antiquissimo more sic introductum et servatum per Privilegia confirmarunt Pomeraniae Principes.

Auch die Conclusa sedinensia Tit. 3 und 7. — Daselbst S. 1053 folg. 1060 folg., so wie die Constitution von Classification der Creditoren, vom 15. Dec. 1669. — L. C. Bd. 3. S. 275. — bestätigen dieß Recht adeliger Wittwen, welches außerdem, als denselben gesetzlich und observanzmäßig zustehend, durch viele richterliche Entscheidungen anerkannt ist.

Balthasar l. c. cap. 3. §. 2—12. pag. 65—90.
Engelbrecht l. c. cap. 8. §. 24—28. pag. 117—121.

Ob die Ehe beerbt ist, ist gleichgültig, wie weiter unten zu bemerken.

ad §. 109—111.

Zu 108—110. Der Betrag der Besserung ist ebenfalls durch die zuerst genannten Verordnungen festgestellt.

Anzeige der Ritterschaft vom 24. Febr. 1697., und Schreiben

der Königl. Regierung an das Hofgericht vom 19. April ej. — L. C. S. Bd. 1. S. 999. 1000. —

cfr. Balthasar l. c. §. 6.

Mevius P. 5. dec. 62. P. 6. dec. 31. P. 9. dec. 129.

und läßt es sich auch nicht bezweifeln, daß, so wie ein geringerer Betrag durch Verträge der Eheleute festgesetzt werden kann, auch die Bestimmung eines höheren frei steht. Einseitig darf der Mann jedoch dieß gesetzliche Recht der Wittwe nicht entziehen, welches mit der Rückgabe der dos zusammenhängt, und das Verbot einer Erhöhung über den gesetzlichen Belauf bezieht sich nur auf die Erstattung aus dem Lehne. Allodialerben des Mannes, auf welche es hier nur ankommt, müssen sich daher eine höhere Festsetzung desselben gefallen lassen, und nur die Gläubiger desselben dürfen dadurch nicht verletzt werden, weshalb der höhere Betrag erst nach allen andern Gläubigern aus dem Nachlasse zu berichtigen ist.

Balthasar l. c. §. 7. Mevius P. 9. dec. 62.

Relat. ad sent. Trib. extra jurid. vom Nov. 1772. in Sachen der Landmarschallin v. Dechow wider die Curatores des Landmarschalls v. Hahn.

cfr. Erinnerungen des Königl. Hofgerichts gegen die Conclusa Sedinensia vom 24. Januar 1694. ad Concl. 9. T. 4. — L. C. S. Bd. 1. S. 991. 992. —

Engelbrecht observ. 94.

Der Wendisch Rügianische Landgebrauch Tit. 60. Van der Vthslüringe der Fruwen in Ruigen, sagt freilich nur: „Sterbet der Mann vnd iß mit der Fruwen vnbeerbet, se nimpt er Ehegeldt vndt Beteringe, als vpp C Gulden L Gulden, vnd so vp vnd nedder, vp Termine, wie Ehegeldes Recht iß", und ferner Tit. 65. „Sint de vom Adell in Ruigen Mann vndt Fruwen mit Liwes Erven begawet vndt beerwet, dar gewinnt de Fruwe nene Beteringe edder ere Fründe, idt were denn in der Ehestiftinge vorbeholden mit klaren Worden, edder men scholde se gelik den Wolgastischen edder Barthischen Frowen vorwedderkehren vndt vthstüren"; allein ein solcher Unterschied zwischen beerbter, und unbeerbter Ehe ist bereits durch die Fürstl. Resolution vom 12. Febr. 1601. — L. C. Bd. 1. S. 779. — abgestellt, und scheint man damals auch nur bezweifelt zu haben, ob die Besserung nicht dann fortfalle, wenn Söhne aus der Ehe vorhanden, indem nur dieser Zweifel erwähnt, und entschieden wird.

Auch von einer abweichenden Observanz auf Rügen in dieser Beziehung, bemerkt Helwig, in dissert. different. juris Pomeranici et provincialis Rugiani specimen exponens, nichts, wohl aber — Sect. IV. Pos. 50. pag. 56. — über den Betrag: „in Rugia autem est tertia pars dotis." — Allein so wie diese Angabe schon mit dem angeführten Titel 60. des Landgebrauchs im Widerspruch steht, so ist dieselbe wahrscheinlich nur durch eine irrige Benutzung der Stelle des Wollinschen Abschiedes über den Betrag der weiter unten zu erwähnenden portio statutaria entstanden. Balthasar l. c. §. 6. not. 3. pag. 78.

ad §. 112.

Zu 111. Constitution von Classification der Creditoren l. c.

ad §. 113.

Zu 112. Relat. ad sent. Trib. p. G. den 22. Oct. 1753. in c. des Doctoris Behrens und Capitaine Balcken wider die Cammerräthin v. Pastau. cfr. Balthasar classif. creditor. pag. 56. 250.

ad §. 114.

Zu 113. Fürstl. Resolution vom 4. August 1600. — L. C. Bd. 1. S. 752. Auch ergiebt sich dieß schon von selbst aus der Natur der Besserung, welche stets die dos voraussetzt. Eine entgegenstehende Disposition des Ehemanns, oder der Ehepacten, würde so wenig den Lehnsfolgern, worauf es hier nicht ankommt, als den Gläubigern präjudiciren, indem dieß wie jedes andere lucrum zu betrachten wäre. Inwieferne dagegen die Erben dadurch für gebunden zu achten, hängt von allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts ab.

Balthasar de jurib. viduar. nobil. cap. 3. §. 3. not. 5.
Mevius P. 5. dec. 63.

ad §. 115.

Zu 114. So ist erkannt vom Tribunale am 19. Jan. 1657. in c. Schmatzhagen et Cons. contra Dechowen Wittwe. Mevius P. 5. dec. 64. cfr. P. 2. dec. 225.

Damit stimmt auch die Bemerkung in den Fürstl. Resolutionen vom 4. August 1600., und 12. Febr. 1601. l. c. überein. cfr. Balthasar l. c. not. 7.

Daß aber die Wittwe auch noch nach dem Tode des Mannes eine früher versprochene dos inferiren und dann die Besserung fordern könne, wenn sie zugleich alle Zinsen der dos zahlt, wie Balthasar l. c. §. 3. und not. 7., bemerkt, muß bezweifelt werden. Fälle der Art, wo die Besserung wirklich zugebilligt worden, sind nicht bekannt.

ad §. 116.

Zu 115. Fürstl. Resolution vom 4. August 1600. — L. C. Bd. 1. S. 752. — Mevius P. 2. dec. 224. — Erstere bezieht sich freilich hauptsächlich, ebenso, wie die von Mevius angeführte Entscheidung des Tribunals, vom 22. Juni 1654., auf den Streit, ob die Verwendung in feudum nachgewiesen werden müsse, wenn die Erstattung ex feudis erfolgen solle. Es ist indeß, da jene Verwendung nicht für erforderlich geachtet worden, um so unbedenklicher, dasselbe auch ohne Rücksicht auf Lehngüter anzunehmen, als beim Allode das Interesse des Lehnsherrn, und der Agnaten nicht concurrirt.

Mevius bemerkt aber not. 7. l. c. sehr bestimmt: Per multa exempla hanc praxin judiciorum Pomeraniae observavi, quod a viduis, cum lucra nuptialia petunt, nihil ultra veram illationem dotis exigitur probandum. Ubi de illa constat, versio vero in usum mariti incerta est, nihilominus illa tribuuntur. Imo si vel maritus dotem acceptam dilapidaverit, mulier lucro non destuitur. Es ist auch eine neuere abweichende Praxis nicht bekannt, auch zweifelhaft, ob, wie Balthasar l. c. §. 4. in fine, behauptet, die Besserung, wie die Erstattung der dos, wegfalle, wenn der Mann letztere nur ad ornamenta uxoris verwendet hätte, wenn gleich die Fürstl. Resolution vom 12. Febr. 1601. — L. C. Bd. 1. S. 777. — in Bezug auf die Erstattung der Paraphernalien aus dem Lehn, eine solche Bestimmung enthält. Sie steht mit der angeführten Behauptung von Mevius in Widerspruch. Ob, wie bei Mevius P. 5. dec. 62. behauptet zu sein scheint, auch eine ausdrückliche constitutio dotis vorhergegangen, und nachgewiesen sein müsse? scheint zweifelhaft, indem in den angeführten Fürstl. Resolutionen dieß nicht vorgeschrieben, wohl aber für rathsam erachtet ist, Bestimmungen darüber zu treffen.

L. C. Bd. 1. S. 753. 777.

In Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1815. in Sachen des Gemein. Anwaldes Seecktscher Creditoren wider die verehlichte v. Seeckt in pto. illator. modo augment. dotis, ist jedoch eine solche förmliche constitutio dotis nicht für nöthig gehalten, sondern die adelige Ehefrau, auch gegen die Gläubiger des Mannes, auf den Grund der von ihr angeführten Umstände, zum Erfüllungseide darüber verstattet, daß sie die behauptete Summe als Brautschatz zugebracht habe. Man muß daher bei Beurtheilung der Frage, was für Brautschatz, oder für Paraphernalgut zu achten? auf die Grundsätze des gemeinen Rechts zurückgehen, nach welcher als Kennzeichen des erstern die Bestimmung ad matrimonii onera ferenda zu betrachten ist. Wofür indeß im Zweifel zu präsumiren, ist besonders, wenn auch die Paraphernalien dem Manne in der Regel zur Verwaltung und Benutzung hingegeben werden, ja ihm auch, wie oben zu Abschn. 5. bemerkt worden, der ususfructus an den Paraphernalien beigelegt wird, schwer zu bestimmen, und finden sich darüber auch widersprechende Annahmen, indem in Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1775. in c. Seehase wider des Lieutenants Pätow Ehefrau, für die Dotalqualität, in Relat. ad sent. p. G. 1795. in S. v. Thun wider Rühs, für die Paraphernal-Eigenschaft entschieden ist.

Ueber die Art des Beweises der Dotalqualität lassen sich daher hier auch keine feste Regeln aufstellen, und nimmt auch die Constitution wegen Classification der Creditoren, zwar auf Ehestiftung, und Quittung, zugleich aber auch auf andern rechtlichen Beweis Bezug, so daß also dadurch nichts weiter, als die sonst schon feststehende Pflicht der Frau zum Beweise bestätigt wird. Wie die geschehene Illation zu beweisen, ist zugleich mit Bezug auf Paraphernalien, schon oben zu Abschn. 5. zu Nr. 65. bemerkt. — Daß eine förmlich vom Landesherrn bestätigte sogenannte Wiederkehrungsverschreibung, mit dem Bekenntniß des Empfangs der dos, und dem Versprechen der Besserung, den Beweis vollständig führe, wie bei Mevius P. 2. dec. 225. ausgeführt ist, leidet freilich kein Bedenken, bedarf aber keiner weiteren Erwähnung, da sich dieß nur auf ein Lehn bezieht, in welcher Hinsicht nur dergleichen bestätigte Verschreibungen gebräuchlich gewesen sind.

Daß im Zweifel eine, nach richterlichem Ermessen zu treffende, Bestimmung, oder bei Frauen, welche zum zweiten Male verheira-

thet sind, die Berücksichtigung ihres Brautschatzes in erster Ehe eintreten müsse — Balthasar l. c. cap. 2. §. 3. not. 2. — läßt sich als wirklich anwendbar nicht behaupten.

Die sonstigen Grundsätze, welche von Balthasar l. c. über den Beweis der Dotal-Eigenschaft aufgestellt werden — cfr. §. 3. 4. 5. 6. — imgleichen von Engelbrecht, introd. in not. jur. feud. cap. 8. §. 17. 18., bedürfen, wenn sie gleich sonst bei Entscheidungen zum Grunde zu legen sein dürften, der Aufnahme nicht, da sie nicht auf provinzialrechtlichen Quellen beruhen, wofür namentlich die Conclusa sedinensia, wie schon früher bemerkt worden, nicht zu achten sind, so vielfältig auch auf dieselben Bezug genommen wird.

Für die Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts, in Betreff des Nachweises der Dotalqualität, sind denn auch endlich die Erinnerungen des Greifswalder Hofgerichts gegen die Conclusa sedinensia ad Concl. 2 und 3. T. 5. — L. C. S. Bd. 1. S. 992. — und sind diese auch allein angewendet in Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1815. verehelichte v. Seeckt wider den gemeinschaftlichen Anwald Seecktscher Creditoren, in pto. illator.

ad §. 117 u. 118.

Zu 116 u. 117. Fürstliche Resolution vom 12. Febr. 1601. — L. C. Bd. 1. S. 776. —

Durch die hier erwähnte Uebereinstimmung mit den Erinnerungen der Stände, ist die hierüber in der früheren Resolution vom 4. August 1600. — Das. S. 752. — aufgeworfene Frage, ob nicht der Wittwe doch die Besserung gebühre, wenn auch der Mann durch gerichtliche und andere Forderung der versprochenen Ehegelder nicht mächtig werden können, entschieden.

Daß die Besserung gebühre, wenn der Mann in Ansehung der dos Credit gegeben, oder nomina in solutum angenommen hat, ist schon oben — Nr. 114. — bemerkt. Die zuletzt erwähnte Resolution sagt zwar bei diesem Falle noch, daß dann die ausstehenden Forderungen der Frau, bei der Restitution des Brautschatzes, wieder anzuweisen, es müßten denn große Mühe und Unkosten zu der Einforderung gehören, oder die Gelder culpa mariti ungewiß geworden sein, indem alsdann billig sein möchte, daß die Lehnfolger entweder die Gelder auf ihre Kosten einforderten, oder auch zahlten und die Einforderung bei sich behielten. Allein dieß ist hier

nur als eine noch zu entscheidende Frage aufgeworfen, und wie die zuerst genannte Resolution zeigt, nicht so bestimmt. Auch ist demnächst, 6. Febr. 1662, vom Tribunale nach gemeinem Rechte entschieden, daß wenn der Mann ein nomen in solutum angenommen, dieß der Wittwe nicht, sondern Geld zurückzugeben, so wie, daß die Rückgabe einer in dotem erhaltenen Forderung, deren Einziehung der Mann nur übernahm, nur geschehen könne, wenn die Einziehung ohne seine Schuld unterblieben ist.

Mevius P. 9. dec. 11.

Auf die Besserung scheint dieß jedoch ohne weitern Einfluß zu sein.

ad §. 119.

Zu 118. Mevius P. 2. dec. 230. Engelbrecht introd. in not. jur. feud. Pomer. cap. 8. §. 27. und stimmen mit dieser Praxis auch die Conclusa sedinensia T. VIII. quaest. 7., monitum der Wolgastischen Räthe, überein. — L. C. Bd. 1. S. 1067. — Daß die Verzinsung, wenn ein Lehn vorhanden ist, und die Wittwe das Gnadenjahr genießt, erst nach Beendigung des letztern eintritt, bedarf hier keiner weiteren Erörterung, da das Gnadenjahr ohne Lehnsbesitz nicht stattfindet, also nicht hierher gehört.

ad §. 120.

Zu 119. Mevius P. 9. dec. 12. Engelbrecht l. c. §. 28. Sent. Tribun. vom 13. Febr. 1760. in Sachen v. Völschowen Wittwe wider Gem. Anwald des v. Völschowschen Concurses. cfr. Balthasar classif. creditor. pag. 58. 251. Balthasar de jurib. viduar. nob. cap. 4. §. 40. pag. 197. 198.

ad §. 121.

Zu 120. Die Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601. — L. C. Bd. 1. S. 779. — welche, wie schon oben bemerkt, die Besserung auch dann zubilligt, wenn Söhne vorhanden sind, fügt hinzu „dagegen will sich auch gebühren, daß sie solche erlangte Besserungen liberis primi matrimonii conserviren, immaßen dasselbe in ante nuptiali donatione zu Rechte also versehen.“ Es ergeben indeß die Conclusa sedinensia T. VII. quaest. 25. und T. XXII. quaest. 3. — L. C. Bd. 1. S. 1065. 1083. — besonders die monita der Wolgastischen Räthe, daß die Wittwe die

Besserung als freies Eigenthum erhalte, „quia quod ex privilegiis mulier habet, pro debito statutario, non lucro censetur."
Engelbrecht l. c. §. 27.
Balthasar de jurib. viduar. nob. cap. 3. §. 12. pag. 88 seq.

ad §. 122.

Zu 121. Dieß ergiebt sich aus der Deutung, welche der Constitution von Classification der Creditoren durch Judicate gegeben ist, wie schon oben zu Abschn. 5. Nr. 59—61. bemerkt worden ist, worauf daher hier Bezug genommen werden kann.

ad §. 123.

Zu 122. Dieser Satz, welchen die Conclusa sedin. T. IV. quaest. 6. — L. C. Bd. 1. S. 1061. — enthalten, ist demnächst auch durch hiesige Judicate anerkannt, dieß schon zu Nr. 71. Abschnitt 5. bemerkt, und hier nur der Vollständigkeit wegen wiederholt.

ad §. 124 u. 125.

Zu 123 u. 124. Der Wollinsche Abschied vom 24. Mai 1569. — L. C. Bd. 1. S. 447. — sucht zwar sonst das Retentionsrecht der Wittwe am Lehn durch die Beförderung ihrer Abfindung zu beschränken, erkennt aber sonst den Inhalt der später vielfach confirmirten ritterschaftlichen Privilegien von 1560. an, nach welchen die Wittwe befugt ist, das Lehn so lange, bis sie befriedigt worden, zu besitzen.

— L. C. Bd. 1. S. 439. —

Mit diesem Retentionsrechte gebühren der Wittwe auch Alimente, nach Verhältniß ihres Brautschatzes, und sonstiger Illaten.
Mevius P. 7. dec. 138.

Es sind aber, auch ohne Rücksicht auf das Retentionsrecht, der Wittwe Alimente zugebilligt, wie die Conclusa sedin. T. 7. quaest. 16. — L. C. Bd. 1. S. 1063. — ergeben, und stimmen damit die Erinnerungen des Greifswalder Hofgerichts — L. C. S. Bd. 1. S. 993. — ad concl. 16. l. c. — überein, nur daß sie den Fall der Insufficienz ausnehmen. Mit der Anwendbarkeit jener Vorschrift sind auch einig
Balthasar classif. creditor. pag. 28. 59.
— — de jurib. vid. nob. cap. 3. §. 22—24.

Engelbrecht introd. in not. j. feud. cap. 8. §. 16.
— — observ. 94. pag. 536.

und scheint es daher nicht bedenklich, dieselbe hier aufzunehmen, wenn gleich Fälle der wirklichen Anwendung nicht vorliegen, und die nähern Bestimmungen, welche Balthasar de jurib. viduar. anführt, übergangen werden müssen.

Daß nur der wirkliche Bedarf das Recht auf Alimente begründet, falls sie nicht wegen Verzögerung der Befriedigung der Wittwe wegen des Eingebrachten gegeben werden, folgt aus der Resolution vom 4. August 1600. — L. C. Bd. 1. S. 756. — welche Alimente neben der Erstattung des Ehegeldes, und der Besserung verbietet. Dieß bezieht sich zwar hauptsächlich auf eine desfallsige Disposition des Mannes, indeß würde eine solche, insoferne es nicht auf die Leistung aus dem Lehn ankommt, dennoch, wie oben schon erwähnt, für die sonstigen Erben verbindlich sein.

Daß aber die Alimente auch durch die Verzinsung des noch nicht herausgegebenen Brautschatzes nicht ausgeschlossen werden, ergiebt sich aus Balthasar dissert. de jurib. vid. l. c. §. 22. no. 5. cfr. Mevii consilia. cons. 44. no. 47., wo diese Alimente im Allgemeinen erwähnt sind.

ad § 126 u. 127.

Zu 125 u. 126. Gewöhnliche Trauerkleider werden den Wittwen im Wollinschen Abschiede — L. C. Bd. 1. S. 451. — zugesichert, und damit stimmen auch die Conclusa Sedinensia T. XIII. qu. 6. — L. C. Bd. 1. S. 1075. — imgleichen die Erinnerungen des Greifswalder Hofgerichts — L. C. S. Bd. 1. S. 994. — überein. Danach ist denn auch in älteren Zeiten erkannt.

Mevius P. 6. dec. 242. 243. ejusd. Consilia. 44. no. 47.
Engelbrecht introd. in not. j. feud. cap. 8. §. 12.
Balthasar classif. creditor. pag. 31. 102.
— — de jurib. viduar. cap. 3. §. 25. 26.

Dieselbe Forderung würde zwar auch andern nicht adeligen Wittwen, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, zustehen — Mevius P. 6. dec. 242. — cfr. Acta des Königl. Ober-Appellationsgerichts betr. Justiz-Organisation-, Classifications- und Hypotheken-Ordnung — wo diese im Allgemeinen erwähnt ist, wenn gleich die Pommersche Constitution von Classification der Creditoren nichts

davon enthält. Indeß ist sie doch hier vorzüglich mit aufzuführen, weil sie in Bezug auf adelige Wittwen durch besondere Landesgesetze anerkannt ist, wenn gleich sich diese eigentlich nur auf den Ersatz aus dem Lehn beziehen.

Ueber den Betrag ist nichts festgesetzt, derselbe daher vom Richter event. zu bestimmen; auf das oben erwähnte Trauer-Reglement kann dabei nur in Ansehung der Zeit der Trauer, und des Verbots der Trauerkleider für Dienstboten, nicht aber der Art der Trauerkleider gesehen werden, da die desfallsigen Vorschriften außer Gebrauch sind.

ad §. 128.

Zu 127. Der Wollinsche Abschied l. c. Conclusa Sedinensia l. c. Engelbrecht l. c. §. 13. Balthasar de jurib. viduar. cap. 4. §. 33—36.

Mevius P. 6. dec. 245.

Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601. — L. C. Bd. 1. S. 779. —

Nach der bei Mevius P. 8. dec. 445. angeführten Entscheidung des Tribunals vom 25. April 1661. sind indeß der Wittwe Wagen und Pferde, wenn sie im Nachlasse vorhanden, auch dann vorzüglich verabfolgt, wenn Insufficienz vorlag, weil man der Wittwe „jus quoddam reale ex lege" beilegte. Davon weichen aber die Erinnerungen des Greifswalder Hofgerichts ad Concl. 4. T. 13. — L. C. S. Bd. 1. S. 994. — anscheinend ab, obgleich nicht zu ersehen ist, ob sie sich auch auf den Fall beziehen, wenn nur der Werth im Concurse gefordert wird, wogegen ihnen Balthasar l. c. und in classif. creditor. pag. 19 und 102. unbedingt folgt. Dieß ist auch unbedenklich richtig, und jene ältere Entscheidung nicht mehr zu befolgen, weil sie vor der Constitution von Classification der Creditoren von 1669. erlassen ist. Denn in dieser ist jener Forderung kein Vorzugsrecht beigelegt, obgleich, wie das Privilegium der Besserung ergiebt, die Gebührnisse adeliger Wittwen sonst nicht unberücksichtigt geblieben sind. Neuere Festsetzungen sind nicht bekannt, und Wagen und Pferde in neuerer Zeit wohl nie in Concursen gefordert.

Ob stets nur 2 Pferde zuzubilligen, oder ob nicht auch, besonders mit Rücksicht auf hohe Würden, und bedeutendes Vermögen des Mannes, 4 Pferde gefordert werden können, ist für zweifelhaft,

und dafür gehalten, daß dieß vom arbitrio des Richters abhänge. Indeß ist doch nur auf 2 Pferde, als die Regel, erkannt worden.

Relat. ad sent. Trib. vom 2. April 1757. in Sachen des Landraths v. d. Osten Wittwe wider den Hofrath v. Platen, und den von Wakenitz, als Vormünder der v. d. Ostenschen Kinder erster Ehe, in pto. lucrorum nuptialium.

Da dieß auch in der Resolution vom 12. Febr. 1601. festgesetzt worden, scheint die Aufnahme dieser Zahl nicht bedenklich, wenn gleich auch Engelbrecht l. c. not. a. die Bestimmung darüber, so wie über den Werth der Pferde, dem Lehnsherrn anheimstellt, wenn keine Vereinigung darüber zu treffen ist, und auch Balthasar l. c. §. 34. not. 4., mit Bezug auf die Concl. Sedin., damit übereinstimmt.

In jener Resolution ist ein „behangener" Wagen ausgesetzt, was nach Balthasar l. c. cap. 3. §. 25. und cap. 4. §. 33. aber nicht mehr stattfindet, da nach dem Trauer-Reglement dergleichen für verboten zu achten. Sonstige Bestimmungen über die Beschaffenheit des Wagens und der Pferde fehlen.

Ebenso ist es bestritten, ob die Erben der Wittwe, wenn sie bald nach dem Manne stirbt, Wagen und Pferde verlangen können. Balthasar l. c. cap. 4. §. 35. Engelbrecht l. c. §. 13. not. d.

ad §. 129 u. 130.

Zu 128 u. 129. Der Wollinsche Abschied, und Resolution von 1601. — L. C. Bd. 1. S. 451. 779. — Balthasar l. c. §. 37—39. Engelbrecht l. c. §. 14.

Der Betrag der Miethe ist event. vom Richter festzusetzen. So war z. B. in c. der General-Majorin v. Norrmann wider die Vormünder ihrer Kinder, ein jährliches Miethsquantum von 100 Thalern Pommersch Courant in erster Instanz ausgesetzt, obgleich die Wittwe, nach dem Testamente des Mannes, noch ein jährliches Witthum von 1000 Thaler erhielt, auch bereits das Gnadenjahr vollständig genossen hatte, und dieß ist, auf ihre Beschwerde über den zu geringen Betrag, für ausreichend angenommen, die Beschwerde verworfen. cfr. Relat. ad sent. Trib. p. A. 1804. S. 46—50. 66. 86. 101. 105.

Dagegen ist in Relat. ad sent. Trib. vom 2. April 1757. v. d. Osten Wittwe, wider die Vormünder der v. d. Ostenschen

Kinder, der Wittwe die freie Wohnung ganz abgesprochen, weil derselben, außer ihren sonstigen Gebührnissen, durch die Ehestiftung, jährlich 600 Thaler zugesichert waren, obgleich ihr, wie in der vorigen Sache, die Prästation ihrer gesetzlichen Gebührnisse, daneben verheißen war. Es ist nämlich angenommen, daß die freie Wohnung schon mit in den reichlich zugemessenen Alimenten stecke, und die Wittwe nicht ex eadem causa duplex lucrum captiren könne. Der anscheinend hierin liegende Widerspruch mit der neueren Entscheidung hebt sich einigermaßen dadurch, daß in jener Sache von 1804. die Wittwe gar kein eignes Vermögen, also auch keine Besserung erstattet erhielt, während dieß in der älteren Sache der Fall war. Auch hatten in der neuern Sache die Vormünder der Wittwe die Hausmiethe zugebilligt, und auch das vormundschaftliche Gericht dieß genehmigt, so daß also nicht mehr darüber, sondern nur noch über den Betrag in höchster Instanz zu entscheiden war. Jene ältere Entscheidung ist daher, wie sub 129. geschehen, mit zu berücksichtigen gewesen, und stimmt damit auch ein,

Balthasar l. c. cap. 4. §. 37. not. 1.
Wendt diss. de jurib. feminar. singular. cap. 5. §. 16.
Conclusa Sedinensia T. XIII. qu. 1. — L. C. Bd. 1. S. 1074. —

Daß diese freie Wohnung principaliter eine Last des Lehns sein soll, ist hieselbst nicht unbedingt anzunehmen — Balthasar l. c. §. 38. — kann indeß jetzt übergangen werden, da es hieher nicht gehört.

ad §. 131.

Zu 130. Balthasar l. c. §. 39.
Balthasar classif. creditor. pag. 103.

ad §. 132.

Zu 131. Balthasar l. c. cap. 3. §. 27. erwähnt ferner noch, nach der Resolution von 1601. — L. C. Bd. 1. S. 779. — die freie Abfuhr der Wittwe, und ihrer Sachen, wenn sie das Lehn, nach geendigtem Gnadenjahr, räumt, und eine andere Wohnung bezieht. Da dieser „per rusticos praedii feudalis" zu bewirkende Transport aber in zu genauer Verbindung mit dem Lehngute und dem Gnadenjahre steht, so kann er hier übergangen, und das letzte Gebührniß, die sogenannte statutarische Portion, hier erwähnt werden.

Auch diese ist im Wollinschen Abschiede vom 24. Mai 1569. — L. C. Bd. 1. S. 451. — vorgeschrieben, in den Fürstl. Resolutionen vom 4. August 1600., und 12. Febr. 1601. so wie im Landtags-Abschiede, Wolgast den 7. Mai 1606; imgleichen in den Concl. Sedinen. T. 14. anerkannt, und näher bestimmt.

L. C. Bd. 1. S. 753. 779. 614 u. 1075 folg.
Engelbrecht introd. in not. jur. feud. cap. 8. §. 31. 32.
Balthasar de jurib. viduar. nob. cap. 4. §. 21—32.

ad §. 133.

Zu 132. Dieser für Rügen abweichende Betrag der sogenannten statutarischen Portion ist ebenfalls im Wollinschen Abschiede angegeben, indeß ist die Anwendbarkeit desselben nicht außer Streit. Es bemerkt nämlich Hellwig, diss. differentiar. juris Pomeranici et provincialis Rugiani specimen exponens. Sect. IV. Pos. 49., in der That sei hier kein Unterschied, sondern die Berechnung nur so zu machen, daß die Baarschaft, Kleinod, Ketten rc., als von der Theilung mit der Wittwe ausgenommen, einen Theil bildeten, und die übrige Erbschaft sei in zwei Theile für die Wittwe, und die Erben zu theilen.

Engelbrecht l. c. §. 32., indem er die der Differenz entgegenstehende Observanz bemerkt, fügt not. 6. hinzu: vix tamen universalem dicerem observantiam, exemplis contrariis permotus; und Balthasar l. c. §. 21. not. 1. nimmt, mit Bezug auf eine ältere Entscheidung des Tribunals, an, daß in Rügen allerdings nur $\frac{1}{4}$ der Erbschaft der Wittwe gebühre, da im Gesetze die Verschiedenheit ausdrücklich ausgesprochen, die entgegenstehende Observanz, welche behauptet worden, also noch zu erweisen sei.

Gleiche Grundsätze sind denn auch in Relat. ad sent. Trib. de 2. April 1757. in Sachen des Landraths v. d. Osten Wittwe, wider die Vormünder der v. d. Ostenschen Kinder angenommen, indem auch hier die Wittwe eine dem Wollinschen Abschiede entgegenstehende, und mit Pommern übereinstimmende Observanz behauptet hatte. Diese ist aber nicht für nachgewiesen, sondern dafür gehalten, daß sie noch eines weitern Beweises bedürfe, und es ist nur deshalb darauf nicht erkannt, sondern der Wittwe schon ohnehin die in Pommern gültige halbe Erbschaft zugebilligt, weil angenommen wurde, daß diese durch die Ehestiftung festgesetzt sei, indem in dieser der Vater, und der Mann der Wittwe Pommersche und Rü-

gische Rechte zusammengesetzt hatten, der Vater auch in der Ehestiftung mit der Mutter der Wittwe, und der verstorbene Mann in der Ehestiftung mit seiner verstorbenen ersten Frau, die Hälfte der Allodial-Erbschaft verschrieben habe.

Hienach, und bei dem deutlichen Inhalte des Gesetzes, hat auch nur dieser berücksichtigt, dabei aber zugleich bemerkt werden müssen, daß entgegenstehende Festsetzungen zu berücksichtigen.

ad §. 134.

Zu 133. Diese Ausnahmen enthalten die oben erwähnten Gesetze, und ist danach auch in der oben erwähnten Sache erkannt. cfr. Relat. ad sent. Trib. de 1823. v. Buggenhagen wider v. Buggenhagen. S. 43.

ad §. 135.

Zu 134. Die Fürstl. Resolution von 1601. — L. C. Bd. 1. S. 780. — erwähnt, als der Wittwe gehörig, die Hälfte des Viehes, und namentlich Schaafe und Schweine, und die Concl. Sedinen. T. 14. qu. 3. — Das. S. 1075. — nehmen dagegen Pferde und Ochsen, damit stets gepflüget wird, aus, so wie das Ackergeräth, und der Bauern Hofwehr, wogegen die Wolgastischen Räthe bemerken, daß den Wittwen die Hälfte von aller Fahrniß, und Habe zuerkannt werde, und nur fragen, ob reisige Pferde zur Fahrniß zu rechnen, und die der Wittwe gebührenden Pferde erst abzuziehen. Es ist indeß auch hier angenommen, daß das zur Ackerwirthschaft gehörige Vieh und Geräth nicht zur Erbschaft, sondern zum Lehn gehöre.

Engelbrecht. obs. 94. das das. ad not. 4. angeführte Responsum der Juristen-Facultät zu Greifswald. Andere Frage. — S. 535. —

cfr. Rel. ad sent. de 1757. cit.

ad §. 136.

Zu 135. Landtags-Abschied von 1606. — L. C. Bd. 1. S. 614. —

cfr. Relat. ad sent. p. A. 1804. v. Norrmann wider v. Norrmann, wo das Sterbejahr, wie angegeben, berechnet ist. S. 55. 91.

Sonstige Bestimmungen über das, was zur Erbschaft gehört, sind nicht vorhanden, und ist dieß genauer bei der

separatio feudi ab allodio im Lehnrechte zu erörtern. Es ist jedoch

ad §. 137.

Zu 136. in der obenerwähnten Entscheidung des Tribunals vom 2. April 1757. auch noch dieser Satz angenommen worden, so wie

ad §. 138.

Zu 137. die hier ausgesprochene Befugniß, von welcher nur wegen des Inhalts der Ehestiftung abgegangen worden.

ad §. 139—143.

Zu 138—142. Dieß ergeben die oben angeführten Verordnungen.

cfr. Mevius P. 6. dec. 241.

Zweifelhaft ist dagegen das Verhältniß, in welchem die Erben, und die Wittwe zur Bezahlung der Schulden beizutragen gehalten sind, indem für erstere so bedeutende Gegenstände, namentlich sämmtliche Baarschaft, und ausstehende Kapitalien ausschließlich reservirt sind, die Schulden also nicht füglich sämmtlich von der zur wirklichen Theilung zu bringenden Erbschaft vorweg genommen werden können. Mit Uebergehung dessen, was auf die Berichtigung von Schulden aus dem Lehn Bezug hat, sind die betreffenden Grundsätze, insoweit sie feststehen, folgende:

1) zu den Zinsen von Kapitalien, welche auf den Gütern haften, aus dem Sterbejahre, trägt die Wittwe bei, nach Verhältniß ihres Fruchtgenusses.

Relat. ad sent. p. A. 1804. v. Norrmann wider v. Norrmann S. 50 folg. 87. 102. 105.

2) Dienstlohn (Volkslohn) auf den Gütern, wird von den Früchten vorweg abgezogen, nach der eben daselbst S. 99. bezeugten und befolgten Praxis.

3) Rückstände von sonstigem Gesindelohn für Hausdomestiken, bis zum Todestage des Mannes, werden aus der Baarschaft allein, also von den Erben, ohne Concurrenz der Wittwe, berichtigt — Das. S. 98. — jedoch gemeinschaftlich getragen, insoweit jene Personen nach dem Tode des Mannes von der Wittwe und Erben gemeinschaftlich genutzt sind.

4) Außerdem sagt die Resolution von 1600. — L. C. Bd. 1. S. 753. 754. — Volkslohn und Plückschulden, so von dem Jahr, wo der Lehnmann gestorben, und von vorhergehenden Jahren, nachständig, imgleichen Begräbnißkosten, sollten aus der gemeinen Erbschaft, insonderheit von den baaren Geldern berichtigt, und da diese Schulden unmäßig, auch die von der Erbschaft eximirten Stücke damit eines Theils belegt werden. Wären die Plückschulden und Volkslohn, außerhalb der vorigen zwei Jahre, von vielen Jahren aufgesummt, und Briefschulden vorhanden, sollten sie von der Erbschaft, so entweder baar vorhanden, oder bei andern Leuten ausstehet, oder von Ketten, Büchern, Rüstungen bezahlt werden; reichten Baarschaft und Kleinode nicht aus, solle aus den Lehnen gezahlt werden, und stehe es, wenn die Plückschulden so übermäßig, daß Jungfrauen und Wittfrauen der Erbschaft auf derselben Theil sich wenig zu erfreuen hätten, zu Fürstl. Gnaden Erklärung, was für Pöste aus der Erbschaft, welche aus dem Lehn zu bezahlen.

Allein alle diese Bestimmungen der gedachten Resolution beziehen sich eigentlich nur auf das Verhältniß der Erbschaft zum Lehn, welches in subsidium für die Schulden haften soll, weniger auf das der Erben zur Wittwe, wenn gleich beides zusammenfällt, insoferne die Landerben auch Lehnerben sind. Es heißt aber auch ferner in der Resolution von 1601. Abschn. IV. — L. C. Bd. 1. S. 777. — die eximirten Stücke von der gemeinen Erbschaft wären freilich von Bezahlung der Schulden nicht ausgenommen, „wo es aber die Stände für rathsam ansehen, daß bei diesem Puncte die eximirten Stücke gänzlich sollen frei bleiben, wollen J. F. G. dasselbe sodann nicht difficultiren." Danach scheinen also, da eine weitere Bestimmung fehlt, die eximirten Stücke, also Baarschaft, Kleinode rc. — S. 779. daselbst — von den Schulden frei zu sein. Ob aber im Verhältniß zum Lehn, oder auch zur Wittwe, ist nicht angedeutet. Dagegen bestimmen die Concl. Sedin. T. XXV. qu. 1. — Das. S. 1087. — daß bei Bezahlung der Schulden die Baarschaft zuerst angegriffen, und die übrigen Erbgüter und Fahrniß, so weit die Baarschaft reicht, damit verschont bleiben solle. Von dieser Bestimmung ist indeß in der erwähnten Sache von 1804. angenommen, daß sie dem hiesigen Gebrauche nicht gemäß sei, — S. 54. der Relation — und kann daher, da sie auch sonst keine Gültigkeit im hiesigen Lande gehabt hat, darauf keine Rücksicht genommen werden.

Sonstige Entscheidungen über diese Fragen liegen nicht vor, und so kann daher nur hauptsächlich der gedachten Resolution von 1600., wie sie durch die oben erwähnte Entscheidung näher erläutert worden, gefolgt werden, woher die hier aufgeführten Sätze genommen sind.

Ob die Wittwe sonst in Ansehung dieser statutarischen Portion als Erbin des Mannes zu betrachten ist, ist nicht entschieden, indem in der zuerst erwähnten Sache von 1757. diese Frage bejaht, in der zuletzt gedachten von 1804. — S. 83—86. — aber das Gegentheil ausgeführt worden ist, ohne daß jedoch wirklich darüber entschieden wäre.

Ebenso wenig ist entschieden, ob der Mann berechtigt ist, diese Erbschaft der Frau durch letztwillige Disposition zu entziehen, und ob dieselbe durch Bestellung eines Leibgedings verloren geht.

Balthasar l. c. cap. VI. §. 2. not. 4.

ad §. 144.

Zu 143. Wollinscher Abschied — L. C. Bd. 1. S. 451. — Fürstl. Resolution von 1601. — Das. S. 779. —

ad §. 145.

Zu 144. Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1815. in Sachen des gemeinschaftl. Anwaldes Seecktscher Creditoren wider die verehelichte v. Seeckt.

Protoc. extrajud. Trib. de 1757. Vol. 2. fol. 29seq. in Sachen der Wittwe des Amtshauptmanns v. Wölschow wider die Königl. Kammer.

ad §. 146.

Zu 145. Relat. ad sent. p. G. 1753. in Sachen des Dr. Behrens und Capitaine Balcken wider die Kammerräthin v. Pastau.

ad §. 147.

Zu 146. Relat. ad sent. p. A. 1804. v. Norrmann wider v. Norrmann.

ad §. 148 u. 149.

Zu 147 u. 148. Relat. ad sent. vom 2. April 1757. v. d. Osten wider v. d. Osten.

ad §. 150.

Zu 149. Ita judicatum in Trib. in c. des Assessors von Chemnitzens nachgelassenen Sohnes Vormundes ad acta Gertrud von Tessins. Mai 1722. — Engelbrecht observ. 94. not. 22.

ad §. 151.

Zu 150. cfr. Schreiben des Königl. Ober-Appellationsgerichts an den Präsidenten v. Hempel, vom 15. März 1830. — Ob die Wittwe dann, wenn der Mann zwar als Bürger in der Stadt wohnte, aber zugleich auch Lehngüter besaß, ihre Abfindung sowohl nach dem Statutarrechte, als auch nach dem Lehnrechte fordern kann, wie Mevius — comment. in jus Lub. ad lib. 2. T. 2. art. 12. no. 312—315. nach einer Entscheidung der Greifswalder Juristen-Facultät, über einen Mecklenburgischen Fall, bemerkt, ist sonst nicht entschieden.

Im Allgemeinen ist übrigens hier noch zu bemerken, daß bei Entscheidung hieher gehöriger Fälle sehr viel Gewicht auf die Conclusa Sedinensia gelegt zu werden pflegt, wenn gleich sie hieselbst, wie schon früher bemerkt, und der Landtags-Abschied d. d. Anclam den 7. Febr. 1633. §. XIV. — L. C. Bd. 1. S. 669. — festsetzt, als Gesetze nicht gelten, indem die im Haupt-Commissions-Recesse von 1663. — Das. S. 386. — erwähnte Revision nicht erfolgt ist.

Mevii Cons. 44. no. 17.

Dieselben haben indeß hier nicht füglich weiter, als geschehen, berücksichtigt werden können, da es nicht erhellt, ob man noch weiter den Gebrauch derselben annehmen kann.

Auch die beiden Fürstl. Resolutionen von 1600. und 1601., welche sich auf Verhandlungen mit der Ritterschaft beziehen,

Balthasar l. c. cap. 1. §. 11. no. 3. 4.

sind nur für das damalige Pommern Stettiner Antheils erlassen, von welchem die Wolgaster Regierung getrennt war, wie erstere ersehen läßt — L. C. Bd. 1. S. 750. — Danach würde also, außer dem Wollinschen Abschiede, nur noch der Wolgaster Landtags-Abschied von 1606., als gesetzliche Quelle übrig sein. Es sind indeß jene beiden Resolutionen in hiesiger Provinz fast immer bei richterlichen Entscheidungen zum Grunde gelegt worden, wie fast alle die oben angeführten Entscheidungen zeigen, und so hat es auch

nicht für bedenklich gehalten werden können, sie hier zu benutzen.

Ebenso viel werden auch bei richterlichen Entscheidungen die oben angeführten Schriftsteller, besonders Balthasar und Engelbrecht, berücksichtigt, obgleich sie ihre Ansichten zum Theil auf die Conclusa Sedinensia, ja selbst auf die Hinterpommersche Lehn-Constitution von 1698. stützen, und auch der Entwurf der Vorpommerschen Lehn-Constitution — in den Beiträgen zur juristischen Literatur in den Preußischen Staaten, Erste Zugabe zum 6. Abschnitt S. 55 folg. — ist nicht selten benutzt worden. Bei der gegenwärtigen Arbeit hat dieß jedoch nicht geschehen können, indem es nicht als ausgemacht angesehen werden kann, in wie weit diesen Quellen wirklich Folge zu leisten, wenn Fälle der Entscheidung vorkommen würden.

Dasselbe ist endlich der Fall mit einer von der ehemaligen Königl. Schwedischen Regierung entworfenen Lehn-Constitution, von 1790., und den desfallsigen Erklärungen der Landstände, welche auch nur in Abschriften vorhanden sind, da sie eine Bestätigung niemals erhalten haben.

ad §. 152—154.

Zu 151—153. Schon nach gemeinem Rechte gebührt freilich jeder Wittwe, bis zur Befriedigung wegen ihrer Illaten, an dem Nachlaß des Mannes das Retentionsrecht, was jedoch im Concurse, und im Verhältniß zu bevorzugteren Gläubigern allerdings Beschränkungen unterworfen ist.

Mevius P. 1. dec. 172. P. 2. dec. 214.

Relat. ad sent. Trib. p. A. 1798. in Sachen der verwittweten Doctorin Nürenberg wider gemeinen Anwald Nürenbergischer Gläubiger.

Dasselbe Recht findet aber auch, nach Provinzial-Gesetzen, wegen aller Gebührnisse adeliger Wittwen statt, mögen sie durch das Gesetz allein, oder durch Vertrag festgesetzt sein. Dieß bestimmen:

die — später vielfach bestätigten — Privilegien der Ritter- und Landschaft von 1560 — L. C. Bd. 1. S. 439. —

der Wollinsche Abschied von 1569. — Das. S. 447. —

Fürstl. Resolution von 1600. — Das. S. 755. —

" " " 1601. — " " 774. —

cfr. Balthasar de jurib. viduar. cap. 5. §. 6—12.

Engelbrecht introd. in not. jur. feud. cap. 8. §. 33—42.
— — observ. 94. pag. 530.

Jene Bestimmungen beziehen sich zwar hauptsächlich nur auf die Lehngüter, indeß ist es unbedenklich, daß es auf das gesammte Vermögen Anwendung findet, und konnte es daher hier nicht übergangen werden, da es sich auf provinzialrechtliche Gebührnisse bezieht, welche auch ohne Rücksicht auf den Besitz von Lehngütern eintreten. Dagegen sind hier diejenigen Festsetzungen zu übergehen, welche nur die Lehne betreffen. Aus den obenerwähnten Vorschriften ergeben sich die hier aufgenommenen Sätze.

ad §. 155.

Zu 154. Mevius P. 3. dec. 327. P. 6. dec. 415. P. 2. dec. 368. no. 2. Per Pomeraniae statuta atque consuetudines haec est poena viduarum inventarium non conficientium. — Die Gesetze bestimmen darüber nichts, und setzen auch die Zeit zur Errichtung des Inventars nicht näher fest, nur daß dazu im Wollinschen Abschiede — L. C. Bd. 1. S. 447. — das Gnadenjahr freigelassen ist, worauf es hier nicht ankommt, da dasselbe nur dann, wenn Lehn vorhanden ist, stattfindet; eben das tritt bei der eben daselbst — S. 449. — vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist ein, indem sich diese nur auf den Besitz eröffneter Lehngüter bezieht. Mevius P. 6. dec. 180. no. 4. gestattet daher ex constitutione Pomeraniae eine jährliche Frist, während Engelbrecht l. c. §. 37. dieselbe auf 6 Wochen beschränkt. Es wird daher auf die Umstände in jedem einzelnen Falle zu sehen sein.

ad §. 156.

Zu 155. Mevius P. 2. dec. 219. 221. P. 4. dec. 52. Engelbrecht l. c. §. 41.

ad §. 157.

Zu 156. Fürstliche Resolution von 1601., und Wollinscher Abschied. — L. C. Bd. 1. S. 781 und 450. — Es lassen sich indeß, wie Balthasar l. c. §. 6. not. 9. bemerkt, allerdings Fälle denken, in welchen, des Leibgedings ungeachtet, wegen sonstiger Forderungen die Ausübung des Retentionsrechts zugestanden werden muß, und daher schien der Zusatz „in der Regel" erforderlich.

ad §. 158.

Zu 157. Sonstige Abweichungen des Retentionsrechts der Wittwen Adeliger sind nicht vorgeschrieben, und stellt namentlich für den Fall des Concurses der §. 14. Tit. 6. Thl. 3. der Hofgerichts-Ordnung das Retentionsrecht der Wittwen jedem andern Retentionsrechte gleich. Es schien daher angemessen, dieß hier mit aufzunehmen.

Die sonstigen Vorschriften, welche in den obigen Gesetzen über das, bei der Ausübung des Retentionsrechts, zu beobachtende Verfahren enthalten sind, beziehen sich nur auf Lehngüter, um dem Lehnfolger den Besitz derselben nicht zu lange zu entziehen. Sie bedürfen daher hier keiner weiteren Erörterung.

Ueber den Verlust der hier erörterten Gebührnisse zur Strafe, welchen Balthasar l. c. cap. 6. §. 4. 5. 6. erörtert, finden sich keine Vorschriften, und keine Grundsätze, welche so fest ständen, daß sie hier aufgenommen werden könnten.

ad §. 159.

Zu 158. Die Concl. Sedinen. T. VII. qu. 6 und 20. — L. C. Bd. 1. S. 1061. 1064. — legen auch dem Manne, wenn die Frau vor ihm verstirbt, gewisse Gebührnisse bei.

Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinterpommern. §. 407—409. zu Thl. 1. Tit. 18. S. 91. 92.

In den Erinnerungen des Greifswalder Hofgerichts ad Concl. 20. T. VII. — L. C. S. Bd. 1. S. 993. — ist indeß bemerkt, in foro contradictorio wird sich kein casus dieser Conclusion gemäß befinden, und da er vorkäme, würde man dem juri communi folgen. Wenn aber Wittwen, und der defunctae Erben sich vergleichen, ist ihnen solches unbenommen. Hienach ist denn auch einem Ehemann adeligen Standes auf den Nachlaß seiner Frau überall kein weiteres Recht beizulegen, vielmehr das gemeine Recht anzuwenden.

cfr. Balthasar l. c. cap. 1. §. 10.

Die Aufnahme dieses Satzes schien angemessen, um die Verschiedenheit von dem übrigen Pommern festzustellen.

ad §. 160—165.

Zu 159—164. Ueber die Erbfolge der Eheleute bei bestandener Gemeinschaft der Güter enthalten unsere Provinzialgesetze nur in (§. 634.)

Ansehung der Gütergemeinschaft, welche nach der Pommerschen Bauer-Ordnung stattfindet, Vorschriften, indem in den Städten das Lübsche Recht anzuwenden, und dieß hier zu übergehen ist.

Welche Personen der Bauer-Ordnung unterworfen sind, ist bereits oben, Abschn. 6. angegeben. Die Art der Erbtheilung war früher durch die Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. T. X. — L. C. Bd. 3. S. 833. — so bestimmt, daß der überlebende Ehegatte immer die Hälfte des gesammten Vermögens, nach Berichtigung aller Schulden, erhielt, er mochte nun mit Kindern des Verstorbenen, oder wenn deren nicht vorhanden, mit dessen nächsten Erben, theilen.

Diese Vorschrift ist durch die hier aufgenommenen Bestimmungen des Patents vom 12. Nov. 1804. §. 5. 6. abgeändert, und kommt es daher nur noch auf diese an.

Zwar haben früher auch auf der Insel Rügen noch abweichende Gewohnheiten bei Erbtheilungen unter den Bauern stattgefunden, durch welche besonders die Rechte der Wittwe, wenn sie keine Kinder hat, anders bestimmt sind;

Wendisch Rügianischer Landgebrauch T. 121. 122. 123. 124. (Ausgabe von Gadebusch S. 151 folg.)

Balthasar tract. de hominib. propr. P. 3. c. 2. §. 8. pag. 242.

Es kommt hierauf jetzt nicht weiter an, da auch auf Rügen das Patent von 1804 anzuwenden ist.

ad §. 166 u. 167.

Zu 165 u. 166. Relat. ad sent. Trib. p. A. 1835., in Sachen der Wittwe Herzberg imgleichen der Vormünder des Herzbergschen Sohnes zweiter Ehe, wider die Vormünder der Herzbergschen Kinder erster Ehe.

ad §. 168.

Zu 167. Bauer-Ordnung von 1616. — L. C. Bd. 3. S. 832. —

Dieselbe enthält außerdem noch die Vorschrift, daß bei Erbschichtungen das Vater- und Muttererbe gültig nur mit Vorwissen der Obrigkeit zugesagt, und gegeben werden könne, imgleichen, daß dabei der Hof, Hufen, und Hofwehr auszusetzen, und, wo ein gewisses Geld auf die Höfe gegeben werde, nur dieß, und was über

die Hofwehr vorhanden, des Bauern eigen, und davon, nach Abzug der Schulden, Vater- und Muttererbe zu bestimmen sei.

Daß Ersteres, nach erfolgter Aufhebung der Leibeigenschaft, und der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr anzuwenden sei, ist schon oben bemerkt. Aber auch Letzteres bedarf der Aufnahme nicht, da sich bei den jetzigen Besitzern von Bauerngütern aus den Verträgen, nach welchen sie die Güter inne haben, ergeben muß, was davon als ihr Eigenthum anzusehen, indem die ältere Verleihung zu Bauerrecht, ohne alle vertragsmäßige Festsetzung, kaum noch vorkommen dürfte. Besitzer von Bauergütern bilden aber auch jetzt nur den kleinern Theil der Klasse, welche der Bauer-Ordnung unterworfen ist, indem nach dem Patente vom 12. Nov. 1804. — cfr. no. 80. — freie Leute, welche Bauerhöfe gepachtet haben, insoferne sie nicht früher leibeigen gewesen, oder die, jetzt nicht mehr üblichen Dienste leisten, von der Bauer-Ordnung ausgenommen sind.

Die Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Eheleute begründet übrigens nicht nothwendig die Aufhebung der Gütergemeinschaft; sondern diese kann von dem Ueberlebenden, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, mit diesen fortgesetzt werden, so lange eine zweite Ehe nicht geschlossen werden soll. Dieß ist auch namentlich in Relat. ad sent. Trib. p. G. 1834. in Sachen der Geschwister Hörnig wider den Brauntweinbrenner Budach, wegen Theilung der mütterlichen Erbschaft, anerkannt. Es erfolgt auch selbst, wenn die Frau den Mann mit minderjährigen Kindern überlebt, nicht immer die Bestellung einer Vormundschaft für diese, sondern die Verwaltung des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens verbleibt der, die Gütergemeinschaft fortsetzenden Mutter, bis sie zur zweiten Ehe schreiten will. So wird es namentlich auf Rügen, jedoch nicht gleichmäßig von den übrigen Kreisgerichten gehalten. Bestimmte Grundsätze über diese Fortsetzung der Gütergemeinschaft, welche allerdings auch, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, möglich ist, sind indeß nicht durch Gesetze oder Gewohnheiten festgestellt, und läßt sich daher hierüber in den Entwurf nichts aufnehmen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 8. Oct. 1810. §. 25 folg., betr. die Befugnisse der Dienstherrschaften bei Inventuren, und Erbtheilungen über den Nachlaß der zum Gesinde, und zu den Dienst-

leuten gehörigen Personen, werden an andern passendern Stellen erwähnt werden.

(§. 662.) Ueber die Gemeinschaft des Erwerbes sind keine Vorschriften
(§. 665.) vorhanden, und eben so wenig über die Wirkung der Todeserklärung eines Ehegatten, indem die desfallsigen Patente vom 3. Juli 1797. und 27. Nov. 1797. — L. C. S. Bd. 3. S. 660. und S. Bd. 4. S. 531. — die Ehe gar nicht erwähnen. Es dürfte indeß dasselbe, was hier im Allgemeinen Landrechte verordnet ist, zur Anwendung zu bringen sein, da dieß aus den Vorschriften über die Todeserklärung, welche dem Landrechte größtentheils wörtlich entnommen sind, von selbst folgt.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

ad § 169 — 170.

(§. 668.) Zu 168 u. 169. Pommersche Kirchen-Ordnung S. 45. Dadurch ist zwar hauptsächlich nur die Competenz des Consistorii für Ehescheidungssachen festgestellt, auf welche es hier freilich nicht weiter ankömmt. — cfr. die Bemerkungen zu Tit. 17. über die geistliche Gerichtsbarkeit. — Es ist dadurch aber auch überhaupt die Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch anerkannt, und in dieser Beziehung jene Stelle hieher gehörig.

(§. 669ff.) Ueber die Ursachen zur Ehescheidung gilt ausschließlich das gemeine Recht, und lassen sich darüber Grundsätze provinzialrechtlicher Natur eigentlich nicht aufstellen, so viel auch bei der Anwendung der Vorschriften des Römischen und Canonischen Rechts von der Praxis abhängt. Diese hat sich von jeher bei dem Königl. Ober-Appellationsgericht, welches in zweiter Instanz in Ehescheidungssachen erkennt, dahin ausgesprochen, daß nur wegen sehr erheblicher Gründe auf die gänzliche Trennung der Ehe erkannt werden dürfe, wenn auch von Seiten des Königl. Consistorii schon minder wichtigen Ursachen, wenigstens in vielen Fällen, jene Wirkung beigelegt ist. Welche Gründe indeß zu jenen sehr erheblichen zu rechnen, ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, und nach Beschaffenheit des betreffenden Falles, zu bestimmen.

cfr. Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 1. Anmerkungen zur Kirchen-Ordnung S. 629 folg.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 211. 219.

Die nähere Angabe der in dieser Hinsicht bisher befolgten Praxis, da sie nur auf Grundsätzen des gemeinen Rechts beruht, scheint daher hier nicht erforderlich.

In Ansehung der böslichen Verlassung, welche allerdings auch die Klage auf Trennung begründet, und in Bezug auf welche ein Vertrag, daß die Frau nicht schuldig, dem Manne an dessen Wohnort zu folgen, nicht zu beachten sein dürfte, (§. 677.)

Mevii comment. in jus Lubec. ad lib. 1. T. 5. Art. 9. no. 66—70.

Engelbrecht observ. 53. de foro uxoris desertricis cujus mansio certa, nec marito ignota, in casu actionis ad divortium.

enthält zwar die Verfügung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 1. März 1825. — Amtsblatt von 1825. S. 120. — die Bestimmung, daß die früher übliche Edictal-Citation durch Verlesung von den Kanzeln nicht mehr, sondern durch Anschlag an den Kirchthüren stattfinden solle. Indeß bedarf es der Aufnahme dieser nur den Proceß betreffenden Vorschrift nicht.

Bei der Scheidung wegen Unvermögens ist zwar angenommen, daß die Klage darauf auch zulässig sei, wenn die Frau auch länger als drei Monate nach eingegangener Ehe damit gewartet habe, wenn gleich dieser Umstand, nach der Ansicht einiger Rechtslehrer, mit Rücksicht auf cap 1 und 5. X. de frigidis 2. 15., die Klage ausschließen soll. Es ist nämlich die auf Beaugenscheinigung gerichtete Sentenz des Consistorii, vom Königl. Ober-Appellationsgerichte, nach fruchtlos versuchter Güte, bestätigt. (§. 696.)

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 103.

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1786. in Sachen des Schneidermeisters Drewitz wider seine Ehefrau, in pto. beschuldigter impotentiae, modo divortii et alimentorum. Protoc. jud. de 1786 fol. 126. Protoc. extrajud. de 1787. Vol. 1. fol. 31. 106—109.

Indeß liegen doch auch bei dieser Entscheidung provinzialrechtliche Principien nicht zum Grunde, ebenso wenig bei der Entscheidung über Ehetrennung wegen ansteckender und ekelhafter Krankheit. (§. 697.)

Relat. ad sent. Trib. p. A. 1775. in S. des Rademachers Both wider den Pächter Darfschlag, filiae nomine in pto. morbi contagiosi et saevitiarum hinc divortii.

(§. 698.) Auch Raserei, und Wahnsinn sind lediglich nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt, und es ist darnach ein furor superveniens, selbst bei völliger Unheilbarkeit, nicht für genügend zur Scheidung gehalten, wenn auch ein entgegenstehender Gerichtsgebrauch behauptet worden war.

Relat. ad. sent. Trib. p. V. M. 1806. in Sachen der verehel. Kasten wider ihren Ehemann, den Schiffer Kasten, und dessen Curator.

(§. 716.) Zu erwähnen ist hier nur noch, daß zwar wegen unüberwindlicher Abneigung die Scheidung einer kinderlosen Ehe dann ausgesprochen ist, und zwar ohne alle Entschädigung des Mannes, wenn die Abneigung bei der Frau so tief eingewurzelt war, daß sie der Integrität ihrer Geisteskräfte Gefahr drohte,

Relat. ad sent. Trib. p. A. 1830. in S. Grühn wider seine Ehefrau.

indeß sind auch dabei eigentlich provinzialrechtliche Grundsätze nicht angewendet, und es ist sonst stets der Grundsatz aufrecht erhalten, daß unüberwindliche Abneigung zur Scheidung nicht genüge. Alle diese Grundsätze des gemeinen Rechts kommen auch unverändert dann zur Anwendung, wenn auch ein Theil der katholischen Religion zugethan sein sollte,

Quistorp rechtl. Bemerk. Thl. 1. S. 220. 223.

cfr. Protoc. judic. Trib. vom 6. April 1791. in Sachen der Ehefrau des Frohnereipächters Bubbert wider ihren Ehemann.

(§. 723.) und findet auch davon in Ansehung des Verhältnisses der Eheleute während des Scheidungsprocesses keine Ausnahme statt, so wie auch
(§. 732.) die Wirkungen der Ehescheidung nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind.

ad §. 171.

(§ 733.) Zu 170. In Gemäßheit desselben wird denn auch, bei dem Mangel von wirklichen Ehescheidungsgründen, auf bloße Scheidung von Tisch und Bett, sowohl auf bestimmte, als auch auf unbestimmte Zeit, erkannt, und es kann auch endlich, wenn Ehescheidungsgründe zwar fehlen, aber dennoch die Scheidung den Umständen angemessen und rathsam erscheint, dieselbe im Wege einer landesherrlichen Dispensation nachgesucht werden. Auf eine solche ist wohl, wo dieselbe zweckmäßig erschien, in der erlassenen Sentenz ausdrücklich verwiesen.

Relat. ad sent. p. V. M. 1806. Kasten wider ihren Ehemann.

Nähere Bestimmungen hierüber fehlen, und es läßt sich daher darüber in den Entwurf nichts aufnehmen. Dagegen ist die Zulässigkeit einer Klage auch auf Trennung von Tisch und Bett, noch im §. 7. I. a. der Verordnung wegen des Justizwesens vom 8. Octbr. 1810., anerkannt, indem dieselbe daselbst an das Consistorium verwiesen ist. Es schien daher angemessen, die desfallsige Bestimmung hier mit aufzunehmen, dabei aber zugleich auf die Ausnahmen hinzuweisen, welche dadurch eintreten, daß für Stralsund ein eigenes Stadt-Consistorium vorhanden ist — Verordnung vom 8. Octbr. 1810. §. 8. — die Mitglieder und Angehörigen des Königl. Ober-Appellationsgerichts aber auch in geistlichen, und Ehesachen unmittelbar unter diesem stehen.

Mehlen Proceß §. 95.

Engelbrecht observ. 2. §. 2. not. 2.

In Betreff der Auseinandersetzung wegen des Vermögens geschiedener Eheleute, oder in Betreff der Folgen einer Trennung von Tisch und Bett in Ansehung des Vermögens, fehlt es ebenfalls an Gesetzen, und provinzialrechtlichen Grundsätzen, es tritt daher auch in Betreff der Rechte des unschuldigen Theils, namentlich wenn wegen Ehebruchs geklagt worden, das gemeine Recht ein, (§. 743.)

Quistorp Beiträge Nr. 54. S. 841 folg.

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1783. in Sachen des Bürgers Staack wider seine Ehefrau geb. Suckow.

so daß also auch wegen Ehebruchs die Civilklage, ebenso auch in ältern Zeiten die satisfactio ecclesiastica, nicht durch die, nur auf criminelle Verfolgung bezügliche 5jährige, sondern nur durch die 30jährige Präscription erlöscht.

cfr. Relat. ad jurid. Trib. p. M. D. 1741. in Sachen des Rittmeisters v. Goeben wider seine Ehefrau, und in Sachen der letzteren wider den ersteren in pto. divortii.

Auch über die Bestrafung des schuldigen Theils, mag er Vermögen besitzen, oder nicht, finden sich keine Vorschriften, wenn gleich allerdings auch wohl, namentlich auf Geldbußen, vom Consistorio erkannt zu werden pflegt, wenn ein Theil durch sein Verhalten besondere Veranlassung zur Scheidung gegeben hat, und die Zulässigkeit solcher Strafen, auch im öffentlichen Interesse, durch (§. 823.)

eine Entscheidung des Tribunals vom 15. October 1659. anerkannt ist,

Mevius P. 7. dec. 380.

womit auch, im Allgemeinen, die Consistorial=Instruction Thl. 2. §. 9. und der Visit. Receß von 1775. Nr. 18. 19. übereinstimmt, nachdem die Kirchenbuße bei Vergehungen gegen das sechste Gebot gänzlich abgeschafft worden.

Verordnung vom 12. Novbr. 1772. und Declaration der Königl. Regierung vom 4. Juni 1779.
L. C. S. Bd. 2. S. 47. 57.
Consistor. Visit. Receß von 1798. Nr. 7.

Die peinliche Bestrafung des Ehebruchs, welche den weltlichen Gerichten zusteht,

Consistor. Instr. l. c. §. 10. Visit. Rec. von 1810. Nr. 4.
Synodal=Bedenken der Pommerschen Theologen von 1572. — L. C. Bd. 2. S. 544. —

und durch den §. 2. Tit. 3. Thl. 2. der Hofgerichts=Ordnung allen Gerichten besonders mit eingeschärft ist, gehört nicht weiter hieher, sondern in das Strafrecht.

Neunter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

Darüber findet sich nichts zu bemerken, da dieselbe privatis, auch nobilibus untersagt, und nur bei personis illustribus gebräuchlich ist.

Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 1. S. 571.

Zehnter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

Auch darüber finden sich keine Vorschriften. Es gilt also das gemeine Recht, obgleich danach die Frage, welche Ehehindernisse für impedimenta impedientia, oder dirimentia zu achten? und in welchem Falle, auch im öffentlichen Interesse, eine, ohne Beachtung eines vernichtenden Hindernisses, geschlossene Ehe, von Amts=

wegen wider aufzulösen, oder für nichtig zu erklären sei? häufig bestritten sein kann.

Die Praxis hat sich hauptsächlich dahin entschieden, daß nur in den Fällen, welche vermöge göttlicher Einsetzung, wegen zu naher Verwandtschaft, für verboten zu achten, eine Auflösung der Ehe, weil dieselbe nichtig sei, eintreten dürfe,

Balthasar l. c. Thl. 2. S. 393 folg.

Mevius P 3. dec. 399.

und ergiebt die Pommersche Kirchen-Agende S. 197. 198. 203. 204., welche Grade als absolut verboten anzusehen.

Ueber die Verbindlichkeit der von Militairpersonen, ohne die erforderliche Einwilligung geschlossener Ehen, sind keine Bestimmungen vorhanden, und wird auch ein solcher Fall so leicht nicht mehr vorkommen können. (§. 938.)

Wegen fehlenden Consenses der Eltern soll die bereits vollzogene Ehe, auch auf den Antrag des Vaters, nicht wieder aufgelöset werden können, weil die Kirchen-Ordnung S. 43. als eine Folge einer solchen Ehe nur festsetzt, daß Vater, oder Mutter dann nicht schuldig, „bei ihrem Leben, einig Heirathsgut zu geben, oder andere Hülfe zu thun;" (§. 968ff.)

Balthasar l. c. Thl. 1. S. 584. 585. und not. 591.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 98. Nr. 12.

so wie auch der Wendisch Rügianische Landgebrauch T. 54. — Ausgabe von Gadebusch S. 65. — nur sagt: „dat moste nene Jungfraw ahne Vorweten ehrer Oeldern edder Vormünder, noch vam Adell edder Vnadell, fryen, by Verlust ehrer ehelichen Vthstühr vndt Midtgifft."

Neuere gerichtliche Entscheidungen über hiehergehörige Fälle, sind nicht bekannt.

ad §. 172.

Zu 171. Auch die Folgen einer zweiten Ehe werden hauptsächlich nach gemeinem Rechte beurtheilt, indem die Vorschriften der L. 6. pr. C. de secundis nuptiis 5. 9. und Nov. 22. cap. 27. auch selbst in den Städten, in welchen Lübsches Recht gilt, (§.1001.) (§.1002.)

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1830. in Sachen der Wittwe des Ackermanns Grimm in Loitz, wider die Kinder, und die Wittwe des rc. Grimm jun. und die verehelichte Ramin.

imgleichen, da wo die Bauer-Ordnung gilt, zur Anwendung zu bringen sind.

Relat. ad sent. Trib. p. A. 1835. in Sachen der Wittwe Herzberg wider die Vormünder der Herzbergschen Kinder erster Ehe.

Ob auch da, wo die Bauer-Ordnung gilt, der, welcher zur zweiten Ehe schreitet, ohne sich vorher mit seinen Kindern erster Ehe auseinander zu setzen, zur Strafe das verliere, was ihm sonst bei einer Theilung mit jenen Kindern gebührt haben würde, ist bestritten worden, da Mevius jene Frage nach Lübschem Rechte bejaht.

Mevius P. 4. dec. 392.

— — comment. in j. Lubec. lib. 2. T. 2. art. 28. no. 21.

Indeß ist diese Frage zu verneinen, indem die Grundsätze des Lübschen Rechts auch auf die Gütergemeinschaft nach der Bauer-Ordnung nicht anzuwenden sind, und diese jene Strafe nicht festsetzt.

Balthasar tract. de hominib. propr. P. 3. c. 2. §. 10. pag. 245.

Relat. ad sent. Trib. de 1802. in Sachen des Königl. Pächters Hävel wider die Geschwister Aevke. S. 56. 57. — cfr. Acta Praesentationis Vol. VIII.

Da die Beantwortung dieser Frage allerdings zweifelhaft sein kann, und sie mit der Anwendung eines Provinzial-Gesetzes in genauer Verbindung steht, schien es angemessen, ihre Entscheidung in den Entwurf hier aufzunehmen, wogegen es einer weiteren Erörterung in Bezug auf das hieher nicht gehörige Lübsche Recht nicht bedarf.

(§. 1008.) In Ansehung der Strafen derer, welche Ehegesetze übertreten, sind keine Vorschriften vorhanden, und ist die gegen die Prediger eintretende Ahndung schon oben erwähnt. — cfr. Nr. 47—49. 57. Abschn. 3.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die poenae secundarum nuptiarum nach gemeinem Rechte anzuwenden sind. Eine nähere Erörterung der desfallsigen Grundsätze ist daher nicht erforderlich, und eben so wenig die Aufnahme des, nach gemeinem Rechte streitigen Satzes, daß jene zum Besten der Kinder erster Ehe eingeführten Strafen, auf eine für dieselben verbindliche Weise, sowohl expresse als tacite, durch Vertrag, oder letzten Willen, erlassen werden können.

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1802. in Sachen der verwittweten Kuß wider R. Decasterium. Protoc. extrajudic. de 1804. Vol. 3. fol. 50. und vom 27. April 1824. in Sachen Holst wider Dierling.

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

Zu übergehen sind hier die Verbote des Concubinats und aller unehelichen Beiwohnungen, so wie die desfallsigen Strafen, welche, nach aufgehobener Kirchenbuße, noch eintreten sollen,

Fürstl. Verbot wider das Concubinat, vom 12. Novbr. 1585., welches eigentlich nur für Pommern Stettinschen Antheils erlassen ist.

L. C. Bd. 2. S. 726.

Pommersche Kirchen-Ordnung S. 42.

Rescript der Königl. Regierung vom 6. Mai 1799. und dessen Declaration vom 3. Aug. ej. — L. C. S. Bd. 4. S. 425. 426. —

Verfügung der Regierung vom 25. Mai 1821., betr. das Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts. — Amtsblatt von 1821. S. 191. —

indem jene Vorschriften in das Strafrecht gehören.

Die rechtlichen Folgen einer außer der Ehe erfolgten Schwängerung, namentlich in Ansehung der Pflicht des Schwängerers zur Entschädigung der Geschwängerten, und zur Alimentation des Kindes, sind nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, und provinzialrechtliche Vorschriften darüber nicht vorhanden.

Mevii comment. in jus Lubec. ad lib. 2. T. 2. art. 9. no. 48 seq. ad lib. 4. T. 5. art. 1.

Balthasar jus eccles. pastor. Thl. 1. S. 602 seq.

— — tract. de hominib. propr. P. 3. cap. 1. §. 11. pag. 222 seq.

Quistorp Beiträge Nr. 47. S. 705.

— — rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 251 folg.

— — Grundsätze des peinlichen Rechts Thl. 1. §. 479 folg.

Nur insoferne die Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe geschehen ist, finden sich in den Landesgesetzen einige Vor-

schriften, wenn gleich auch sonst in dieser Beziehung gemeines Recht gilt.

Quistorp Beiträge Nr. 29. S. 456.

Jene Vorschriften enthält

ad §. 173 u. 174.

Zu 172 u. 173. die Consistorial-Instr. Thl. 3. cap. 2. §. 4.

ad §. 175.

Zu 174. der Consistor. Visit. Receß von 1775. Nr. 31. — L. C. S. Bd. 2. S. 268. —

Außerdem sind aber auch noch folgende Sätze in judicando angenommen:

ad §. 176.

Zu 175. cfr. Relat. ad sent. Trib. p. A. 1796. in Sachen des Conrectors Wernich wider Sophia Rustorff.

Relat. ad sent. p. G. 1820. in S. Plötz wider die Auguste Jacobs.

ad §. 177.

Zu 176. Relat. ad sent. p. G. 1831. in Sachen Rothbart wider Schröder.

ad §. 178.

Zu 177. Protoc. extrajud. Trib. de 1799. Vol. 4. fol. 43 seq.

Relat. ad sent. Trib. p. A. 1829. in Sachen Müller wider Marcks.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1810. verwittwete v. Lühmann wider ihren Sohn, betreff. des letzteren Verheirathung.

ad §. 179.

Zu 178. Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1829. Schuldt wider Schuldt.

Die gemeinrechtliche Verpflichtung des Schwängerers geht nämlich vel ad ducendum, vel ad dotandum,

Boehmer princip. jur. canon. §. 878.

und der unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerten gebührt die Wahl, ob sie ersteres, oder letzteres verlangen will.

Mevii comment. in jus Lubec. ad lib. 2. T. 2. art. 9. no. 51. lib. 4. T. 5. art. 1. no. 3.

Hat sie dagegen einmal gewählt, was durch die Anstellung der Klage auf Alimente und Entschädigung unzweideutig geschieht, so darf sie nicht mehr zurücktreten, und ist daher in der oben bemerkten Sache die entgegenstehende Entscheidung des Consistorii abgeändert.

Alle diese Sätze sind zwar zugleich mit Bezug auf Grundsätze der gemeinrechtlichen Praxis vom Königl. Ober-Appellationsgerichte angenommen, indeß schien es angemessen, sie hier mit aufzunehmen, da sie die durch Provinzial-Gesetze anerkannte Verpflichtung des Schwängerers, die Ehe zu vollziehen, wenn zugleich ein Ehegelübde erfolgt war, näher bestimmen und erläutern.

Eine Zeit für die Anstellung der Klage auf Vollziehung der Ehe ist auch hier nicht festgesetzt.

ad §. 180.

Zu 179. Verordnung wegen des Justizwesens, vom 8. Oct. 1810. §. 7. IIa.

ad §. 181.

Zu 180. Protoc. extrajud. Trib. de 1822. Vol. 3. fol. 3. 8 seq. in c. Suhr wider Rode, und Relat. ad sent. Tribun. vom December 1835. in Sachen Jarling wider Jahl.

In der Art der Proceßführung, namentlich in Ansehung der Beweisführung, treten keine Abweichungen von den sonstigen Proceßregeln ein, nur daß, wie schon oben, aus dem §. 4. l. c. der Consistorial-Instruction erhellt, der Beklagte, welcher das Eheversprechen leugnet, schon in Ermangelung anderer Beweise, den Reinigungseid deshalb zu schwören gehalten ist, wogegen unbedenklich dann, wenn von der Klägerin dazu hinlänglich dargethan ist, derselben der Erfüllungseid auferlegt werden muß.

Rel. de 1820. Plötz wider Jacobs.

ad §. 182.

Zu 181. Es ist bereits oben, Abschn. 2. zu 33. bemerkt, daß die Klage auf Vollziehung der Ehe aus einem förmlichen Verlöbnisse, eben so, wie der Zwang dazu im Wege der Execution, so wie nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, so auch nach hiesigem Ge-

richtsgebrauche, stattfinde. Noch unbedenklicher ist aber bei der Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe der wirkliche Zwang zur Vollziehung der Ehe, endlich die wirkliche Trauung wider Willen des Beklagten, gehalten, wenn auch bisweilen Zweifel dagegen angeregt sind. Dieß ergeben, außer mehreren andern Sachen, die Relat. ad sent. Tribun.

p. V. M. 1790. in Sachen Anna Köhnken, wider den Bedienten Quade.

p. A. 1796. in Sachen des Conrectors Wernich wider Sophia Rustorff.

Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 12. April, und 6. Junius 1825., und Rescript des Justiz-Ministerii vom 9. Sept. ej. — B. 5089. — betr. die Eheverbindung des Zimmerlehrburschen Schünemann zu Wolgast, mit der Charlotte Peterssen.

Wie es zu halten, wenn Ehehindernisse vorhanden sind, ist nicht besonders vorgeschrieben, indeß läßt sich aus der sub 10. erwähnten Verfügung der Regierung vom 20. Mai 1722. — N. G. S. 99. — daß, wenn bei Verwandten schon vorher uneheliche Beiwohnung stattgefunden, die Dispensation nicht ertheilt werden solle, abnehmen, daß in einem solchen Falle auf Vollziehung der Ehe nicht anerkannt werden dürfe, da schon im Voraus feststeht, daß dieß nicht vollstreckt werden kann. Nähere Bestimmungen hierüber fehlen.

Ist sonst die Vollziehung der Ehe nicht möglich, z. B. wenn der Schwängerer schon verheirathet ist, so ist er zur Entschädigung ad dotandum, wie in der Regel bei der Schwängerung, gehalten,

Relat. ad sent. Trib. vom Juli 1787. Wallis wider Backhusen.

und das Entschädigungsquantum mit Rücksicht auf den Stand beider Theile, und das Vermögen des Schwängerers festzusetzen.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1807. Eleonora Karstedt wider den Tuchmachergesellen Gabbi.

Es fällt jedoch dies Entschädigungsquantum weg, wenn die Geschwängerte sich anderweit verheirathet, selbst wenn dies während des Processes geschehen sollte,

Relat. ad sent. Trib. vom 12. Juli 1791. in S. Kämpfen wider Jörns.

und p. V. M. 1802. in S. der Soldatenfrau Dörfling wider den Schneider Lange.

weil jene Entschädigung nicht sowohl als Brautschatz, vielmehr als reparatio laesionis angesehen wird.

Quistorp rechtl. Bem. Thl. 1. S. 251.

— — peinl. Recht Thl. 1. §. 481.

Alles dieß ist jedoch nach gemeinrechtlichen Grundsätzen angenommen, und bedarf daher der Aufnahme nicht, ebenso wie der Einfluß der exceptio plurium concumbentium auf die sonst der Geschwächten gebührende Entschädigung.

Relat. ad sent. vom 30. Oct. 1805. Möllern wider Davids.
p. V. M. 1805. Witt wider Dorothea Krüthen.
p. M. D. 1809. Burrmeister wider Lüthen, und Protoc. judic. de 1810. fol. 61 v. in S. Sodemann wider Schulz.

Daß endlich die stuprata, wenn sie Vollziehung der Ehe, oder Entschädigung fordert, allein, ohne Zuziehung ihres Vaters, oder Curators, klagend auftreten könne, ist eine Folge der Vorschriften des Canonischen Rechts. cap. 14. X. de restit. spoliator. cap. 3. de jud. in VI.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1803. Markwardt wider Zinzow.
Protoc. judic. Trib. de 1810. fol. 61v. in c. Sodemann wider Schulz.
Mevius P. 9. dec. 16.

und selbst da anwendbar, wo Lübsches Recht gilt.

Mevii comment. in jus Lubec. Lib. 1. T. 7. art. 8. no. 16.
Protoc. extrajud. Trib. de 1826. Vol. 4. fol. 130.

Ueber den durch Nothzucht verübten Beischlaf und über die (§. 1115.)
Folgen der Entfernung des der Schwängerung Angeklagten, sind (§. 1117.)
keine Vorschriften vorhanden, und eben so wenig über die Befriedi- (§. 1119.)
gung der Geschwängerten, und ihres Kindes aus dem Nachlasse des Schwängerers, vielmehr ist die Verpflichtung der Erben nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Quistorp Beiträge Nr. V. S. 56 folg. Protoc. extrajud. Tribun. de 8. Juni 1832. in Sachen von Norrmann wider Diehm.

Zu Theil II. Titel 2.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Kinder, welche in stehender Ehe, nach dem Tode des Mannes, und nach geschiedener Ehe, geboren worden, ist lediglich nach gemeinem Rechte zu entscheiden, und sind danach auch Kinder aus nichtigen und ungültigen Ehen zu beurtheilen.

Balthasar jus ecclesiast. pastorale Thl. 2. S. 396. 397.
Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 257.
Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 2. art. 9. no. 33 seq.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern, und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen.

Auch darüber gilt hauptsächlich gemeines Recht.

ad §. 183 u. 184.

(§. 76.) Zu 1 u. 2. Diese Bestimmungen enthält die Resolution der Königl. Regierung vom 19. Juli 1779. sub 1. 2.

L. C. S. Bd. 2. S. 885.

nachdem durch die Verfügungen derselben vom 6. Nov. 1775. und 13. März 1776. — Daselbst S. 50. — einer katholischen Mission der Aufenthalt in Stralsund, und die Ausübung des Gottesdienstes in einem Privat- oder Bethause verstattet worden war.

Früher ist auch darüber gestritten, ob der Vater, welcher zur katholischen Religion übergeht, nicht schon deshalb die Rechte der väterlichen Gewalt, über die bisher in der evangelischen Religion

erzogenen Kinder, verliere, besonders wenn der Verdacht obwaltet, daß er die Kinder ebenfalls zum Abfall von der evangelischen Lehre verleiten werde. Indeß so wie früher jener Streit vom Tribunale, in Mitberücksichtigung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 34. 35. gegen den Verlust der väterlichen Gewalt entschieden, und nur den Kindern nachgelassen ist, besondere Gründe anzuführen, weshalb sie dem Vater zu folgen etwa verweigern möchten,

Engelbrecht observ. 4. pag. 58.

so kann auch gegenwärtig ein ähnlicher Streit nicht mehr füglich entstehen, nachdem durch die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 16.

Anhang zur Gesetzsammlung von 1818. S. 152. 153.

die Unterschiede in dem Genusse bürgerlicher, und politischer Rechte, wegen Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien, aufgehoben sind.

ad §. 185.

Zu 3. Polizei-Ordnung cap. 18. — L. C. Bd. 3. S. 377. — (§. 86.) und die renovirten Patente wegen der Polizei-Ordnung von 1702. und 1. Febr. 1723. — cap. 18. —

— Das. S. 393. 397. und N. G. S. 134. —

Welches Verfahren dabei stattfinden soll, wenn Aeltern zu dergleichen Zwangsmittel gegen die Kinder schreiten, ist nicht vorgeschrieben, und scheint sich auch darüber eine bestimmte Praxis nicht ausgebildet zu haben, da Fälle der Art jedenfalls nur höchst selten vorgekommen sein können.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 3. ad rubric. no. 11—14. Mevius P. 4. dec. 184.

Die gedachten Patente erwähnen auch noch das Schmieden an die Karre, oder Fesseln, indeß scheint sich dieß nur auf die zugleich mit genannten widerspenstigen Unterthanen und Dienstboten beziehen zu sollen.

ad §. 186.

Zu 4. Pommersche Kirchen-Ordnung S. 43. Agende S. 196. (§. 119.) — cfr. Engelbrecht observ. 117. pag. 631. —

Die sonstigen Rechte der Aeltern und Kinder, namentlich auch in Ansehung der von letztern gemachten Schulden, sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

(§. 150.) Auch darüber gelten die Vorschriften des gemeinen Rechts, und wird danach auch namentlich die Frage, ob dem Vater der Nießbrauch eines Lehnes, welches dem unter seiner Gewalt stehenden Sohne angefallen, gebühre? beurtheilt werden müssen, eine Frage, welche

Balthasar in disput. de usufructu paterno in feudis filiorum familias, inprimis qua feuda Pomeraniae. Gryphisw. 1741.

bejaht, über welche sich indeß Bestimmungen nicht weiter vorfinden.

(§. 157.) Pathengeschenke, oder Gevattergeld, sind zwar sonst zum peculio adventitio gerechnet — Mevius P. 9. dec. 63. — nach einer Entscheidung von 1662., sie sind aber durch die Pommersche Polizei-Ordnung vom 18. Decbr. 1672., revidirt 1681. cap. 11. — L. C. Bd. 3. S. 369. — gänzlich verboten, und zwar durch das Patent vom 1. Febr. 1723. cap. 11. §. 2. bei ansehnlicher Geldbuße, welche sich, bei Dienstleuten, bis zum Betrage eines Jahres Lohns erstrecken soll. — N. G. S. 133. — Zwar wird diese Vorschrift wohl nicht überall beachtet, indeß würde doch danach zu erkennen sein, wenn Fälle der Art zur gerichtlichen Cognition gelangten.

Balthasar diss. de jure principis circa baptismum. Gryphisw. 1742. Cap. 4. §. 4. pag. 153—162.

Es bedarf dieß daher keiner weiteren Erörterung; und wird das Verbot weiter unten mit aufzunehmen sein (Tit. 11. §. 303 folg.), welches auch die Vorschrift der Bauer-Ordnung von 1616. T. 4. — L. C. Bd. 3. S. 827. — aufhebt.

(§. 158ff.) Ueber die Rechte des Vaters, und der Kinder am Vermögen der Letztern, namentlich über Nießbrauch, und Verwaltung des Vaters an den Adventitien, kömmt lediglich das gemeine Recht zur Anwendung, und nur

ad §. 187.

(§. 168ff.) Zu 5. die Polizei-Ordnung cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 375. — enthält die hier aufgenommene Bestimmung, welche, insoferne sie den Nießbrauch anerkennt, zugleich aber Sicherheit er-

fordert, hieher gehört, wenn sie sich gleich hauptsächlich auf die Pflicht der Vormünder bezieht, welche den Kindern erster Ehe bei der Wiederverheirathung des Ueberlebenden der Aeltern bestellt worden sind, um das Vermögen des Verstorbenen zu sondern. Diese Vorschrift bezieht sich indeß nur, wie die zunächst vorhergehende des cap. 17. wegen Bestellung dieser Vormünder, auf die Städte, und gilt also sonst gemeines Recht.

Quistorp rechtl. Beiträge Nr. II. S. 17 folg.

— — = Bemerkungen Thl. I. S. 317.

Ob durch jene Stelle der Polizei=Ordnung auch der Nießbrauch der überlebenden Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten ist, wie Balthasar in disput. de usufructu paterno in feudis filiorum famil. cit. cap. 3. §. 10. pag. 57. behauptet, anerkannt worden, scheint bedenklich zu sein, indem auch selbst in den Städten, nach Lübschem Rechte, der Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens, der Wittwe nur dann gelassen wird, wenn sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, und die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt,

Mevii comment in jus Lub. Lib. 2. T. 2. art. 8. no. 16 seq. und 83. art. 16. no. 2 seq.

der Nießbrauch aber nicht auf das sonstige Vermögen der Kinder ausgedehnt wird. Mevius l. c. art. 18. additio ad 25.

ad §. 188.

Zu 6. Constitution wegen Classification der Creditoren. (§. 176.)
L. C. Bd. 3. S. 275. 276.

ad §. 189.

Zu 7. Bauer=Ordnung von 1616. Tit. 10. — Daselbst S. 833. —

Patent vom 12. Nov. 1804. §. 5 a.

ad §. 190.

Zu 8. Constitution wegen Classification der Creditoren l. c. (§. 177.)
Balthasar classif. creditor. pag. 76.

ad §. 191.

Zu 9. Polizei=Ordnung cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 375. — (§. 187.)
In Bezug auf die der Bauer=Ordnung unterworfenen Personen

ist eine gleiche Bestimmung nicht gegeben, wenn es gleich mit denselben eben so gehalten zu werden pflegt. — Die Bauer-Ordnung von 1616. Tit. 10. erwähnt nur im Allgemeinen, daß wenn den Kindern etwas ausgemacht sei, dasselbe auf gewisse Zahltermine abgelegt werden solle, damit die Vormünder es auf Zins austhäten, und es zu Beschwer der Höfe nicht auffsumme. Daraus würde also folgen, daß den Kindern, oder ihren Vormündern ihr Erbtheil immer auszuzahlen, und nicht dem überlebenden Ehegatten zu lassen sei, die Sicherheitsleistung also wegfalle, abgesehen von der Zeit bis zu den festgesetzten Zahlterminen. Indeß läßt sich diese Vorschrift, welche hauptsächlich die zu große Verschuldung der Höfe der damals fast sämmlich unterthänigen Bauern verhindern soll, nicht mehr als anwendbar betrachten, und auch selbst mit der Sicherheit des Vater- oder Muttererbes, welches bei dem conjux binubus stehen bleibt, wird es so strenge nicht genommen, um nicht dessen Vermögenszustand zu zerstören, und dieß tritt ein, derselbe mag nun die Kindergelder verzinsen, oder, was bei minderjährigen Kindern die Regel bildet, keine Zinsen zahlen, und dagegen Unterhalt und Erziehung der Kinder übernehmen. Dieß tritt sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande ein.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

(§. 210.) Darüber gelten die Vorschriften des gemeinen Rechts, und auch über die Auflösung derselben durch eigne Haushaltung der Kinder, nach allgemeiner Deutscher Gewohnheit, finden sich keine besondere Grundsätze. Ob schon die Eingehung der Ehe die väterliche Gewalt auflöse, ist nur da, wo Lübsches Recht gilt, zweifelhaft, wenn gleich es in der Regel angenommen werden dürfte.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 3. ad rubr. no. 25. 26. T. 4. art. 5. no. 13.

Gewöhnlich wird damit die Einrichtung eines eigenen Haushalts verbunden sein, und dann schon dadurch die väterliche Gewalt geendigt werden.

(§. 232ff.) Ueber Ausstattung der Kinder enthält nur die Polizei-Ordnung cap. 10. — L. C. Bd. 3. S. 367. — eine allgemeine Ermahnung an die Aeltern zur Mäßigkeit, und die Bauer-Ordnung

von 1616. T. 10. — Daf. S. 833. — die Bestimmung, daß einer Tochter nicht über 20 Loth Silber mitgegeben werden sollen. Beides eignet sich nicht zur Aufnahme in den Entwurf, da ersteres sich ohnehin von selbst versteht, letzteres aber veraltet, und seit Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mehr anwendbar ist. Die Bestimmungen des Lehnrechts über die den Töchtern aus dem Lehn gebührende Ausstattung sind als nicht hierher gehörig zu übergehen.

Ebenfalls als durch die Aufhebung der Leibeigenschaft wegfallend ist die Vorschrift der Bauer-Ordnung l. c. zu betrachten, daß Ehegeld, und Aussteuer der Töchter nicht anders, als mit Vorwissen der Obrigkeit, bei Vermeidung der Ungültigkeit, zugesagt, und festgesetzt werden soll. Dagegen ist

ad §. 192.

Zu 10. die hier erwähnte Vorschrift desselben aufzunehmen gewesen. Sie scheint, mit Rücksicht auf die sonst nach Lübschem Rechte, in der Regel eintretende Sonderung der Kinder, durch vollständige Ausstattung bei der Verheirathung

Mevii comment. in j. Lub. ad Lib. 2. T. 2. art. 34.

gegeben zu sein, indeß unbedenklich die vertragsmäßige Absonderung der Kinder durch eine Ausstattung nicht auszuschließen.

ad §. 193.

Zu 11. Constitution von Classification der Creditoren — L. C. Bd. 3. S. 274. — cfr. Acta Trib. sub rubr. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder, und anderer Verwandten in absteigender Linie.

Diese geschieht lediglich nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

ad §. 194.

Zu 12. Nur in Bezug auf die Succession nach der Bauer-Ordnung enthält diese, Tit. 10. — L. C. Bd. 3. S. 835. — die hier aufgenommene Bestimmung, welche durch das Patent vom (§. 366)

Bayerische Staatsbibliothek München

12. Nov. 1804. §. 5. d. näher dahin abgeändert ist, daß der überlebende Ehegatte den Nachlaß des Verstorbenen mit dessen Kindern zu gleichen Theilen erhält, während ihm früher die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, zufiel, und die Kinder die andere Hälfte unter sich gleich theilten. Daß früher von dem Verstorbenen abgesonderte, Kinder an dieser Succession keinen Theil nehmen, ist durch die Worte „wo keine Ausmachung zuvor geschehen" angedeutet, über die Art derselben jedoch nichts vorgeschrieben, als daß sie, wie überhaupt jede Erbschichtung, mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen, oder sonst ungültig sein solle. Eine Vorschrift, welche indeß, wie schon bei dem vorigen Abschnitte, in Ansehung der Ausstattung, bemerkt worden, nicht mehr als anwendbar zu betrachten ist. Daß aber eine solche Ausmachung mit Minderjährigen die Bestätigung des vormundschaftlichen Gerichts erfordert, folgt aus den Vorschriften des gemeinen Rechts.

Die Kinder des Verstorbenen, auch aus früheren Ehen, theilen also den Nachlaß mit dem überlebenden Ehegatten nach Kopfzahl.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1822. in S. des vormaligen Holländers jetzigen Einliegers Meier wider die Kinder seiner verstorbenen Ehefrau, und Relat. ad sent. Trib. p. A. 1835. in S. der Wittwe Herzberg, und der Vormünder des Herzbergschen Sohnes zweiter Ehe wider die Vormünder der Kinder erster Ehe.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn der conjux binubus versäumte, seinen Kindern erster Ehe ihre Erbtheile festzusetzen oder auszukehren, bevor er zur anderweiten Ehe schritt, diese nur dieselben, als eine Schuld, aus dem Vermögen des conjux binubus, zu fordern haben, und daß also, nach dessen Tode, diese zuvor berichtigt werden muß, ehe von einer neuen Theilung seines Nachlasses die Rede sein kann, an welcher auch die Kinder aus der zweiten Ehe, und der Stiefvater, oder die Stiefmutter, Theil nehmen würden.

Balthasar tract. de hominib. propr. P. 3. c. 2. §. 10. pag. 245.

ad §. 195.

Zu 13. Patent vom 12. November 1804. §. 6. Inwieweit zum Nachtheile der Kinder, durch letztwillige Verord-

nungen, verfügt werden kann, ist nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

Abweichend von den sonstigen Regeln ist endlich, wenn der Vater ein Tertialgut besaß, die Erbfolge in dasselbe, indem nämlich der älteste Sohn dasselbe allein, ohne Abgift an seine Geschwister, erhält. Sind keine Söhne vorhanden, so bleibt die Wittwe im Besitz, so lange sie unverheirathet ist, nach ihr erbt die älteste Tochter, und, wenn keine Töchter, oder männliche Erben des ersten Erwerbers vorhanden sind, die Schwester.

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 300.

Alles dieß wird bei den Tertialgütern besonders zu erwähnen sein, und ist daher hier von der Aufnahme auszuschließen.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und andern Verwandten in aufsteigender Linie.

Dieselbe wird, auch bei Personen, welche unter der Bauer-Ordnung stehen, nach gemeinem Rechte beurtheilt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillarsubstitution.

Darüber gilt nur gemeines Recht.

Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

Darüber findet sich nichts.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

Auch in Ansehung dieser gelten eigentlich nur die Grundsätze, welche man nach gemeinem Rechte auf dieselben angewendet hat,

nachdem man sie als liberi naturales, nach Römischem Rechte, angesehen, und deren Unterschied von den spuriis und vulgo quaesitis, entweder gar nicht, oder wenig beachtet hatte, wenn gleich nach erfolgter Aufhebung des Concubinats, und nach den, auch in hiesigen Landesgesetzen enthaltenen Verboten gegen alle unehelichen Beiwohnungen,

cfr. Fürstl. Verbot wider das Concubinat vom 12. Nov. 1585. — L. C. Bd. 2. S. 726. —

Pommersche Kirchen-Ordnung S. 42. Agende S. 196.

Verordnungen der Regierung vom 6. Mai und 3. August 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 425. 426. — und vom 25. Mai 1821. — Amtsbl. von 1821. S. 191. —

liberi naturales, im Sinne des Gesetzes, nicht mehr vorhanden sein können.

Zwar enthält der Wendisch-Rügianische Landgebrauch — Ausgabe von Gadebusch in 4. — Tit. 87. S. 107. 108. „Van den vnechten Kindern des Adels", — und Tit. 118. S. 148. — „der Buhren vnechte Kinder", mancherlei Bestimmungen, nach welchen erstere den Landesfürsten gehörten. — „Alle vnechte Kinder der van Adell in Ruigen, se weren by den Olden edder van en, se gehörden dem Fürsten, also dat Niemand sick erer Gerechtigkeit, alleine F. G. Amptlüde, annehmen"; unächte Kinder kein Erbe hinterließen, oder nahmen, sondern für sie die Herrschaft erwarb, endlich auch „Nimpt de Buhr de Persohne, darvan he Kinder erwecket, namaln tho echte, so vele he vor de sinen erkennt, werden per subsequens matrimonium geehlichet. Dede idt einer van Adell verloß Schilde vnd Helm, Erve vnd Lehn."

Allein schon Hellwig, de differentiis juris Pomeranici et provincialis Rugiani. 1730. posit. 35. pag. 42. 43. bemerkt, mit Bezug auf die Gesinde-, Bauer- und Schäfer-Ordnung von 1670. T. 4. §. 8. — L. C. Bd. 3. S. 878. — daß uneheliche Kinder, wie in Pommern, so auch auf Rügen, der Herrschaft gehörten, unter welcher sie geboren worden, wie dieß auch der Regierungsbescheid vom 16. Oct. 1726. — Das. S. 899. — festsetzt. Die Anwendbarkeit dieser auf die Leibeigenschaft bezüglichen Vorschriften ist indeß, mit deren Aufhebung, weggefallen, und auch die sonstigen oben erwähnten Bestimmungen des Landgebrauchs werden in Balthasar tract. de hominib. propr. P. 2. cap. 1. §. 4. 5. pag. 78. 82. P. 3. cap. 2. §. 7. pag. 240. 241. nur noch als

ein früheres Recht erwähnt. Auch auf Rügen gelten daher, in Betreff der unehelichen Kinder, die Vorschriften des gemeinen Rechts. Inwieweit davon, in Ansehung der Städte, in welchen Lübsches Recht gilt, Ausnahmen eintreten, gehört nicht hieher. In Betreff der Legitimation unehelicher Kinder ist daher auch (§. 592.) nichts Besonderes aufzunehmen. Sie pflegt durch richterlichen Ausspruch, auch in den Fällen, wo die Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe erfolgt war, und also ein Anspruch auf Vollziehung der Ehe stattfand, nicht ertheilt zu werden, sondern nur (§. 596.) durch die Vollziehung der Ehe einzutreten, da nur dieser gemeinrechtlich die Wirkung der Legitimation beigelegt ist — Mevius P. 2. dec. 82. — wenn auch sonst den mit einer verlobten Braut erzeugten (§. 597.) Kindern die Rechte ehelicher zugestanden werden, auch wenn die Ehe demnächst nicht wirklich erfolgen sollte.

Mevius P. 2. dec. 81. ej. comment. in jus Lub. Lib. 2. T. 2. art. 9. no. 56.

Die Legitimation durch obrigkeitliche Declaration ist ebenfalls (§. 601.) durch provinzielle Gesetze nicht näher regulirt. Sie erfolgte früher, auch auf einseitigen Antrag des unehelichen Vaters, entweder durch Ertheilung einer Legitimationsurkunde von Seiten der Königl. Regierung zu Stralsund, besonders wenn es nur Personen geringeren Standes betraf, oder durch Königl. Verfügung, nachdem zuvor der Bericht der Regierung erfordert worden. Letzteres geschah hauptsächlich bei Adeligen, wenn das legitimirte Kind auch den adeligen Stand erlangen sollte, wohl mit dem Zusatz, „unter Vorbehalt dessen, was die Pommerschen Verfassungen festsetzen.“ Ein Zusatz, welcher sich darauf bezog, daß legitimirte Kinder dieser Art, wenn ihnen auch sonst adelige Rechte nicht versagt wurden, doch von der Lehnsuccession ausgeschlossen waren.

cfr. Bericht der ehemaligen Königl. Schwedischen Regierung vom 10. Jan. 1812., Königl. Verfügung d. d. Stockholm den 10. Nov. 1813., und Attest des Königl. Ober-Appellationsgerichts v. 7. Oct. 1823. in den Acten der ehemaligen Regierung, betr. die Legitimation des unehelichen Sohnes des Majors v. Hesse.

cfr. Protoc. extrajud. Trib. de 7. Oct. 1823.

Es setzt nämlich der Landtags-Abschied d. d. Alt-Stettin den 28. April 1633. §. 10. — L. C. S. Bd. 1. S. 723. — fest, daß keine Kinder, so aus unehelichen Beiwohnungen, und außer dem Ehestande erzeugt sein, ob sie gleich per subsequens matri-

monium vel per rescriptum principis hernach legitimirt worden, ad successionem feudorum admittiret, besondern davon gänzlich excludiret, und ausgeschlossen sein sollen. Es bezieht sich freilich dieser, demnächst durch den ersten Brandenburg-Hinterpommerschen Landtags-Abschied, d. d. Stargard 1654. zum 13ten. — Daselbst S. 72. — bestätigte Landtags-Abschied, ausdrücklich nur auf die Landschaft Stettinischer Regierung; indeß wird auch für Pommern Wolgastischen Antheils, das jetzige Neuvorpommern, die erwähnte Festsetzung, welche mit Bezug auf das Verbot des Concubinats, durch die oben citirte Fürstl. Verordnung von 1585., erlassen ist, von allen diesseitigen Schriftstellern für maaßgebend, und der Praxis angemessen erklärt,

Engelbrecht introd. in notitiam juris feudor. Pomer. Suecicae cap. IV. §. 8. pag. 43.

Balthasar tract. de hominib. propr. P. 3. c. 2. §. 7. not. h. pag. 240 u. 241. und das pag. 432. und in Gesterdings Pommerschem Museum Thl. 2. S. 437. 529. abgedruckte Responsum der Juristen-Facultät zu Greifswald von 1748.

Balthasar diss. de successione ab intestato ex jure Lub. cap. 2. Sect. 1. classis 1. §. 15. not. 28. pag. 53.

und wenn auch in relat. ad sent. Trib. p. A. 1804. in S. der verwittweten General-Majorin v. Norrmann wider die Vormünder ihrer Kinder, wegen der Wittwengebührnisse, S. 27 folg., Zweifel gegen die unbedingte Ausschließung der per subseq. matrimonium legitimirten Söhne von der Lehnssuccession angeregt sind, so ist doch in der Correlation S. 70 folg. die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt, und durch das oben erwähnte Attest, wenigstens gegen die per Rescr. Principis legitimirten Söhne, entschieden.

Nach Abtretung der Provinz an die Krone Preußen wurde zunächst die Legitimation durch die, auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Oct. 1817., sich gründenden Rescripte, vom 27. Mai und 7. Sept. 1818., dem Königl. Ober-Appellationsgerichte übertragen, und dieß durch das Publikandum vom 17. Nov. 1818. — Amtsbl. von 1818. S. 398. 399. — bekannt gemacht. Indeß ist demnächst die Ertheilung von Legitimationen, in Folge des Berichts des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 12. Februar 1823., in den Acten, betr. die Bestätigung der Adoption der natürlichen Tochter des Eigenthümers Demmin, von dem Königl. Justizministerio erfolgt, und durch das Rescript vom 26. Oct. 1829.

— B. 5755 — auf den Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 17. Sept. ej., betr. die Legitimation der unehelichen Kinder des Eigenthümers Melms, festgesetzt, daß dieß künftig geschehen müsse. In den hiernach ausgefertigten Legitimationsurkunden ist ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe nicht den Eintritt in die Familie begründe, weil hiezu, nach den Bestimmungen der Gesetze, ein Familienvertrag erforderlich sei, und es ist also damit auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechts §. 604. 5. h. T. Bezug genommen, obgleich diese hieselbst nicht gelten, vielmehr, wie in dem zuletzt erwähnten Berichte bemerkt worden, es, nach gemeinem Rechte, eines solchen Vertrags nicht bedarf. Die Wirkung dieser Legitimationen kann daher allerdings zu Streitigkeiten Anlaß geben, wenn gleich ihre Fassung ergiebt, daß sie, abweichend von dem sonst gültigen gemeinen Rechte, den Eintritt in die Familie nicht begründen sollen.

cfr. Mevii comment. in j. Lub. Lib. 2. T. 2. art. 9. no. 67 seq.

Die Legitimation, insoferne sie zugleich die Rechte des Adels ertheilen soll, muß aber auch jetzt, wie die Acten, betr. die Adoption des Pflegesohnes Elias Christ. Friedrich, von Seiten des Eigenthümers v. Homeyer, de 1826., ergeben, bei Sr. Königl. Majestät nachgesucht werden. Nähere Vorschriften sind darüber nicht vorhanden.

Ueber die Pflicht des Vaters, zur Verpflegung und Erziehung (§. 612ff.) unehelicher Kinder, gelten nur gemeinrechtliche Grundsätze, so schwankend diese freilich auch in manchen Puncten sind.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 251 folg.

— — Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts §. 482. 483.

Balthasar j. eccles. past. Thl. 1. S. 604.

— — de hominib. propriis P. 3. c. 1. §. 11. pag. 222.,

Zwar erwähnt Balthasar, v. d. Landesgesetzen S. 97. Nr. 8., eine Königl. Resolution vom 9. Febr. 1694., nach welcher zur Auferziehung eines Hurkindes, Vater und Mutter beizutragen schuldig sein sollen. Er bemerkt aber zugleich dabei, daß sich dieselbe nur auf Schweden, und die Miliz beziehe, als welche auch in Pommern nach Schwedischen Gesetzen beurtheilt wurde. Davon läßt sich denn jetzt keine Anwendung mehr machen, und erhellt übrigens auch nicht, ob jene Resolution wirklich für die Besatzung hiesiger Provinz publicirt worden. Dergleichen Klagen auf Ali-

mentation sind übrigens durch die Verordnung vom 8. Oct. 1810., wegen des Justizwesens §. 7. Nr. IIa. und III., an das ordentliche Gericht des Beklagten verwiesen, und der Gerichtsbarkeit des Consistorii, bei welchem sie sonst auch angebracht werden konnten, entnommen, insoferne nicht auch aus einem gültigen Eheversprechen geklagt wird. Der Aufnahme dieser Bestimmung bedarf es jedoch hier nicht.

(§. 628ff.) Inwieferne der Vater des Schwängerers für die Alimentation des unehelichen Kindes, und zwar noch vor den Aeltern der Mutter, haftet, ist freilich nach gemeinem Rechte streitig, indeß scheint diejenige Meinung von der Praxis angenommen zu sein, welche den Vater des Schwängerers, zunächst nach diesem, zur Alimentation für verbunden hält.

Balthasar j. eccles. past. Thl. 1. S. 605.
— — de hominib. propriis pag. 225.
Quistorp peinl. Recht §. 482.
— — rechtliche Beiträge Nr. V. S. 56—73. die dort erwähnte Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1783. in c. Krassow wider Maria Sophia Gründlern ist nicht aufzufinden, und in Relat ad sent. p. V. M. 1807. in S. der Eleonora Karstedt wider den Tuchmachergesellen Gabbi und dessen Vater, — S. 28. — die Verpflichtung des Vaters bezweifelt, aber nicht abgestellt, weil die Festsetzung des Consistorii darüber rechtskräftig geworden war. Sie ist dagegen angenommen in Rel. ad sent. Trib. p. G. 1806. in c. Riemer wider Mehling.

Da indeß dieß, so wie die Verhaftung der Erben des Schwängerers, selbst der Lehnserben, für die Alimente,

cfr. Prot. extrajud. Trib. de 8. Juni 1832. in c. v. Norrmann wider Diehm.

nach Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt wird, läßt sich darüber in den Entwurf nichts aufnehmen.

ad §. 196.

Zu 14. In gleicher Art verhält es sich zwar auch mit den sonst hieher gehörigen Grundsätzen, namentlich mit dem Erbrechte der un-
(§. 652.) ehelichen Kinder, welches denselben auch qua sextantem an dem Nachlasse des Vaters, nach dem Zeugniß von Engelbrecht delin.

status Pomeraniae Suethicae cap. 3. §. 16. not. 10. pag. 162. abgesprochen ist, womit übereinstimmt,

Balthasar in diss. de success. ab intestato ex jure Lubecensi cap. 2. sect. 1. classis 1. §. 20. pag. 56.

mit Bezug auf Deutsches Recht, und Heineccii elementa jur. German. Lib. 1. T. 7. §. 156. L. 2. T. 9. §. 227., wogegen das Erbrecht in den Nachlaß der Mutter, auch wenn sie adeligen Standes, keinem Bedenken unterliegt. (§. 656.)

Mevius P. 2. dec. 83.

Es schien indeß angemessen, die Ausschließung des Erbrechts der unehelichen Kinder in den Nachlaß des Vaters, hier in den Entwurf aufzunehmen, da die gemeinrechtlich hierüber anzunehmenden Grundsätze nicht zweifellos sind, übrigens aber jene Ausschließung auch theils aus dem obenerwähnten Verbote des Concubinats, und aus besonderer Observanz hergeleitet wird.

cfr. Sent. Tribun. p. A. 1739. in S. Joachim Werners uxoris et privignorum nomine wider Capitain von Thun zu Schlemmin. Prot. judic. Vol. de 1734—1740. fol. 422 seq.

Die abweichenden Grundsätze des Lübschen Rechts

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 2. T. 2. art. 9. no. 57 seq.

sind hier zu übergehen, so wie die Verpflichtung des natürlichen Vaters zur Uebernahme der Vormundschaft — Mevius P. 3. dec. 262. — wenn auch nach den erstern, in allen Städten, in welchen Lübsches Recht gilt, danach uneheliche Kinder von aller Succession, auch in den Nachlaß der Mutter, auszuschließen sind. Denn dieß folgt lediglich aus der Vorschrift des Statutarrechts, dessen Bestimmungen hieher nicht gehören.

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindesstatt.

Darüber finden sich ebenfalls keine besondere provinzielle Grundsätze, da dieselbe, wie Balthasar, tract. de hominib. propr. P. 3. c. 1. §. 13. pag. 226. bemerkt, überhaupt nur selten angewendet worden.

Die Bestätigung derselben ist in neuerer Zeit dem Königl. Ober-Appellationsgerichte überlassen. Rescript des Justizministerii vom 24. Febr. 1823. B. 879. betr. die Adoption der natürlichen (§. 667.)

Tochter des Eigenthümers Demmin, und seither von demselben ausgeübt. cfr. Acta betr. die Adoption des Pflegesohnes des rc. von Homeyer, de 1826., und der natürlichen Tochter des Pächters Wilken, de 1829.

Eilfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

Balthasar diss. de success. ab intestato ex jure Lub. pag. 56. Mevii comment. in jus Lub. Lib. 2. T. 1. ad Rubr. no. 113. und additio ad no. 113.

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

Darüber ist nichts zu bemerken.

Zu Theil II. Titel 3.

Von den Rechten, und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

ad §. 197 u. 198.

(§. 10ff.) Zu 1. u. 2. Polizei-Ordnung cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 374. 377. —

Mit Rücksicht auf diese Pflicht der Verwandten zur Vormundschaft, enthält auch der §. 5. Tit. 3. Thl. 1. der Hofgerichts-Ordnung, auf welchen die Nr. 35. des Consistorial-Visit. Recesses von 1775., in Betreff der Mitglieder des Consistorii, verweiset, eine Ausnahme von dem Verbote der Uebernahme von Vormundschaften, von Seiten der Mitglieder des Hofgerichts, und auch das Patent vom 3. Juli 1797. §. 11. — L. C. Bd. 3. S. 661. — verpflichtet den Richter, bei Bestellung von Curatelen für Abwe-

sende, zunächst auf die Verwandten zu sehen, wenn gleich diese, nach §. 15. ebenfalls nicht schuldig zur Uebernahme sind, wenn der Abwesende schon volljährig ist.

Die Existenz von Agnaten oder Cognaten giebt daher auch einem Fremden, welcher vom Richter zum Vormunde ernannt wird, einen zureichenden Excusationsgrund.

Mevius P. 8. dec. 90.

Protoc. extrajud. Trib. de 23. Nov. 1831. in S. Lösevitz wider v. Kirchbach.

Gleiche Grundsätze, über die Pflicht der nächsten Verwandten zur Vormundschaft, enthält auch schon der Wendisch-Rügianische Landgebrauch (Ausgabe von Gadebusch in 4.) Tit. 56. „Van der Vormunderschop der Vnmündigen vam Adell" S. 70. und Tit. 119. S. 149. „Van der Vormündeschop der Buhren eren Frouwen vnd Kindern — de negsten Fründe van Vader vnd Moder ordnet men tho Vormündern."

ad §. 199 u. 200.

Zu 3 u. 4. S. Abschn. 7. Tit. 1. Thl. 2. (§. 13.)

ad §. 201.

Zu 5. Nach Römischem Rechte wird in der Regel angenommen, daß auch eheliche Geschwister verbunden sind, sich gegenseitig, im Nothfalle Alimente zu reichen, wenn gleich dieß von mehreren Rechtslehrern bestritten wird. (§. 15.)

Thibaut Pandecten §. 347. not. t.

Von dem Königl. Ober-Appellationsgerichte ist indeß stets das Gegentheil für richtiger gehalten, und darnach erkannt, auch darüber, unterm 11. April 1826., dem Magistrate in Tribsees, auf seinen Antrag, ein Attest ausgefertigt worden,

Protoc. extrajud. Tribun. de 1826. Vol. 2. fol. 21. 22.

mit Bezug auf die Annahme in

Relat. ad sent. p. G. 1795. in Sachen des Regierungsraths v. Thun wider die Ehefrau des ehemaligen Pensionars Rühs zu Tribohm fol. 11.

Relat. ad sent. p. A. 1807. in S. des Maurergesellen Carl Liebenow wider Catharina Sophia Butzen fol. 7. cfr. Prot. judic. Vol. de 1805 u. 1806. fol. 145 seq. In Sachen der

Hiddenseer Eingepfarrten ad decr. R. Regiminis de 21. Mai 1807. Prot. extrajud. de 1807. Vol. 2. fol. 150 seq.

Relat. ad sent. p. V. M. 1824. und p. V. M. 1825. in S. des Einwohners Bollmann zu Pütte wider die Vormundschaft für die Kinder des verstorbenen Pächters Bollmann zu Mesekenhagen. — fol. 19. 33 u. 8.

Danach hat es zwar den Anschein, als ob hier allein die Entscheidung einer Controverse des gemeinen Rechts vorliege, welche zur Aufnahme in das Provinzialrecht nicht geeignet sein würde. Da indeß dabei zugleich überhaupt auf Observanz, und Gerichtsgebrauch Bezug genommen ist, scheint es, im Zweifel, angemessener, diesen Satz nicht von der Aufnahme auszuschließen, besonders da er durch das darüber ausgestellte Attestat zu einer weitern Verbreitung gelangt ist.

Sonst ist die Alimentationspflicht unter Verwandten nach gemeinem Rechte beurtheilt, namentlich auch darnach die Controverse darüber, ob die Mutter bei der Ernährung ehelicher Kinder den väterlichen Ascendenten nachstehe, für die vorzüglichere Verpflichtung der Mutter entschieden.

Relat. ad sent. Trib. vom 3. Mai 1802. in S. der Wittwe Kuß, verehel. Teßmann, wider Hinz als Vormund des Kußschen Sohnes.

Relat. ad sent. p. G. 1806. in S. Riemer wider Mehling. Protoc. extrajud. de 2. Mai 1817. in S. Möller wider Häbelsche Vormundschaft.

(§. 31.) Dasselbe gilt von der Erbfolge der Geschwister und übrigen (§. 46.) Seitenverwandten. Zwar ist in Ansehung der erstern angenommen, daß Brüder und Schwestern deshalb, weil sie durch ein im Testamente des Bruders instituirtes uneheliches Kind desselben von dem Nachlasse ausgeschlossen worden, zur quaerela inofficiosi testam. nicht berechtigt werden, weil uneheliche Kinder nicht als personae turpes anzusehen, der Römische Unterschied zwischen liberis naturalibus und illegitimis, nach der heutigen Praxis, nicht mehr anzuwenden sei.

Protoc. extrajud. Trib. de 1783. Vol. 3. fol. 128 seq. in c. v. Braunsche Geschwister wider dessen natürliche Tochter.

Indeß ist diese Entscheidung nicht als durch provinzialrechtliche Grundsätze begründet zu betrachten, sondern lediglich aus denen des

gemeinen Rechts hergeleitet, wie es durch die Deutsche Praxis gestaltet worden.

Zu Theil II. Titel 4.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

Darüber findet sich nichts.

Zweiter Abschnitt.

Von Familienstiftungen.

Auch darüber ist nichts zu bemerken. Zwar enthält der Visitations-Abschied der Stralsundischen Kirchen, Hospitalien, und geistlichen Güter von 1617. — L. C. Bd. 2. S. 122. — imgleichen der Greifswaldische Visitations-Abschied vom 20. Juni 1621. — Das. S. 303. — in Ansehung von Stiftungen, und in Bezug auf beneficia familiarum die Bestimmung, daß, weil die jura patronatus und Collaturen durch Vielheit der Interessenten weitläuftig gemacht worden, der major natu in familia, da derselbe genugsam qualificirt, und possessionirt, oder, auf dessen Recusation, derjenige, über welchen die andern Interessenten sich vereinigen, die Administration der Beneficien haben, von Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun, die Collatur aber den vier Aeltesten und honoratioribus agnatis vel cognatis zustehen und gelassen werden solle. Indeß lassen sich diese und sonstige daselbst befindliche Vorschriften nicht füglich weiter, namentlich nicht auf reine Familienstiftungen anwenden, für welche sie nicht gegeben sind. Denn die dort benannten Stiftungen sind, wie sich auch zum Theil aus Gadebusch Pommerscher Staatskunde Thl. 1. S. 124 folg. und S. 159 folg. ergiebt, größtentheils zum Besten Armer, oder zu Sti-

pendien für Studirende gemacht, und theils deshalb, theils in Gemäßheit der Stiftung, der Aufsicht öffentlicher Behörden unterworfen. Reine Familienstiftungen sind aber an sich einer solchen Aufsicht nicht unterworfen, sondern nur in Gemäßheit der Stiftung zu behandeln, welche auch einer Verlautbarung vor dem ordentlichen Richter so wenig, als einer Bestätigung desselben bedarf, da sie nirgends vorgeschrieben ist.

Dritter Abschnitt.

Von beständigen Familien-Fideicommissen.

Auch darüber gelten nur die Grundsätze des gemeinen Rechts. Namentlich bedarf es auch hier weder einer öffentlichen Bekanntmachung über die Errichtung eines Fideicommisses, noch einer Bestätigung von Seiten irgend einer Behörde, auch selbst dann nicht, wenn Grundstücke, selbst Landgüter, dazu gehören, welche aus der Familie nicht veräußert, auch mit Schulden nicht belastet werden sollen, indem die Errichtung dennoch gültig ist, wenn gleich in der Regel eine öffentliche Bekanntmachung von dem Interessenten, als angemessen, gewählt zu werden pflegt.

Engelbrecht obs. 141. pag. 678—683.

Aber auch selbst diese ist wohl unterblieben, und die Königl. Bestätigung nur zu dem Ende eingeholt, damit der Fideicommißbesitzer den Titel eines Barons führe, und seinem Namen den des Stifters hinzufüge.

cfr. Acta der ehemaligen Regierung sub rubro, betr. das von dem General-Lieutenant Baron Trautvetter, in den Gütern Hohendorf cum pert. gestiftete Majorat Anno 1740. Tom 1.

ad §. 202 u. 203.

(§. 50.) Zu 1 u. 2. Nur wegen der Lehne enthält das Patent, betr. die Allodifications- und Assecurationsurkunde wegen Abfindung der Agnaten ꝛc. bei allodificirten Lehngütern, vom 11. October 1810. §. 10., die hier aufgenommene Stelle, welche, der Vollständigkeit wegen, hier nicht zu übergehen war, wenn sie gleich eigentlich hauptsächlich in das Lehnrecht gehört. Darnach versteht sich denn auch von selbst, daß Lehngüter zu Fideicommissen, ohne weitern landesherrlichen Consens, durch Verträge unter den Berechtigten, umge-

wandelt werden können. Daß die Bestätigung solcher Verträge nicht mehr von der Regierung, wie das Gesetz sagt, sondern vom Ober-Appellationsgerichte erfolgen soll, bestimmt die Bekanntmachung des Letztern vom 17. Nov. 1818. in Gemäßheit von Ministerialverfügungen.

Amtsbl. von 1818. S. 398. Stralsunder Zeitungen von 1818. Nr. 141.

Die Bestimmungen darüber, in welcher Art die Abfindung der Agnaten bei der Allodification von Lehnen ein Familien-Fideicommiß wird — §. 30 folg. der Verordnung wegen Abfindung der Agnaten rc. vom 11. October 1810. — sind dagegen hier von der Aufnahme auszuschließen, da sie mit den sonstigen Vorschriften über die Allodification zusammenhängen.

Vierter Abschnitt.

Von der Successions-Ordnung in Familien-Fideicommisse.

Auch diese wird nach gemeinem Rechte beurtheilt, und dabei die Vorschrift der Nov. 159., welche die Restitution der Familien-Fideicommisse auf vier Grade beschränkt, nicht mehr befolgt, da man diese überhaupt als in Deutschland nicht anwendbar ansieht.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommiß-Folger und den Erben des letzten Besitzers.

Darüber ist nichts zu bemerken.

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Dieß soll zwar, wie auch Mevius in comment. in jus Lub. Lib. 3. T. 7. art. 1. no. 1. behauptet, in ganz Deutschland gebräuchlich sein, also überhaupt die Vermuthung für sich haben;

Runde Deutsches Privatrecht §. 196.

indeß findet dasselbe in Pommern und Rügen nicht statt, so wie denn auch selbst in den Städten, wo Lübsches Recht gilt, dessen Lehre von den Erbgütern ganz außer Gebrauch ist.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 10. art. 6. no. 81. Helvigii diss. de juris Lubecensis non usu in civitatibus Pomeraniae. Sectio 2. §. 3. 5. 7. pag. 18—21.

Inwieweit den Agnaten bei veräußerten Lehngütern die Revocation zusteht, gehört nicht hieher.

Zu Theil II. Titel 5.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

Die zunächst hiehergehörigen Vorschriften betreffen die Verpflichtung zum Dienen, um dadurch dem Mangel an Dienstboten, besonders für das platte Land, abzuhelfen. Sie sind zwar hauptsächlich polizeilicher Natur, und zum Theil allerdings von zweifelhafter Anwendbarkeit, indem die Verhältnisse sich durch die Zeit bedeutend verändert haben; allein sie sind durch neuere Gesetze nicht aufgehoben, zum Theil von bedeutender Wichtigkeit sowohl für die Herrschaften, als auch für die Verhältnisse der dienenden Klasse, und daher von der Aufnahme in den Entwurf nicht auszuschließen. Dahin gehört besonders

ad §. 204.

Zu 1. die hier aufgenommene Vorschrift, welche sich zuerst in der Fürstlichen Land- und Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. Abschnitt „Van reisigen Knechten of andern Deenstvolk", in dem Absatze „Idt schölen of de Herenlose Knechte rc." — L. C. Bd. 3. S. 819. — findet, und mit den Verordnungen wider Austreter und Vaganten, Bettler und Zigeuner vom 15. Juni 1560., 15. Decbr. 1698., 8. Juni 1703., 8. Septbr. 1706., 10. Febr. 1710. — L. C. Bd. 3. S. 417. 423—427. — in einiger Verbindung steht, um so die öffentliche Sicherheit zu befördern, ist demnächst

in der Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XI. §. 8., dem Gouvernements-Edicte vom 26. Septbr. 1653., der renovirten Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Jan. 1670. T. 3. §. 4.

L. C. Bd. 3. S. 834. 860. 872.

und in dem Patente vom 1. Febr. 1723. T. 3. §. 4. — N. G. S. 136. — wiederholt.

ad §. 205.

Zu 2. Polizei-Ordnung cap. VI. — L. C. Bd. 3. S. 361. — Die sonstigen auf Vaganten und Bettler Bezug habenden Vorschriften sind dagegen hier zu übergehen, und an einer passenderen Stelle zu erwähnen.

ad §. 206.

Zu 3. Ordnung von 1670. Tit. 3. §. 8. — L. C. Bd. 3. S. 873. — Patent von 1723. — N. G. S. 136.

ad §. 207.

Zu 4. Daselbst §. 18. resp. S. 876 und 139.

ad §. 208 u. 209.

Zu 5 u. 6. Diese Bestimmung enthält zunächst das Reglement des provisorischen Regierungs-Conseils vom 17. Mai 1810. §. 1. in Bezug auf ehemalige Leibeigne, sie ist aber demnächst durch die Verordnung vom 19. Septbr. 1811. auch auf alle freie Personen ausgedehnt. Die Bestimmung über die in den Städten zu leistenden Dienste, oder Zahlungen ertheilt das Patent vom 22. Jan. 1802. — L. C. S. Bd. 4. S. 815. — mit Bezug auf das obenerwähnte Edict vom 26. September 1653. — L. C. Bd. 3. S. 860. —

ad §. 210 u. 211.

Zu 7 u. 8. Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 1., und fällt danach der Schlußsatz des §. 1. des Reglem. von 1810. weg.

ad §. 212 u. 213.

Zu 9 u. 10. Reglement von 1810. §. 2. 3.

ad §. 214—220.

Zu 11—17. Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 3—8 und 11. Die §. 3. 4. 5. enthalten nähere Bestimmungen des §. 4. des Reglements von 1810., welcher daher wegfällt. Die Beschränkungen der Juden bei dem Halten von Dienstboten sind in den deshalb besonders zusammengestellten Vorschriften mit enthalten.

Der §. 5. jenes Reglements, welcher die Kinder Leibeigner, welche Unterhalt von der Herrschaft genossen, zum 3jährigen Dienste verflichtet, cessirt, weil diese Dienstzeit jetzt längst abgelaufen ist.

Der §. 9. des Patents vom 19. Septbr. 1811., nach welchem jeder Dienstbote, nachdem er den Dienst aufgesagt, sich binnen 3 Wochen vermiethen muß, und wodurch nähere Vorschriften in dieser Beziehung gegeben werden, ist durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 2. Juli 1823., Amtsblatt von 1823. S. 243., aufgehoben, weil der derzeitige Mangel an Dienstboten, und Arbeitern nicht mehr vorhanden. Damit ist auch der §. 7. des Reglements vom 17. Mai 1810. als wegfallend zu betrachten.

Der §. 5. des Patents vom 19. Septbr. 1811. ist noch besonders durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 18. März 1822., mit dem demnächst aufgehobenen §. 9., eingeschärft — Amtsblatt von 1822. S. 150. 151. — und wohl durch die fernere Verfügung vom 18. Mai 1825. — Amtsblatt von 1825. S. 223. — nicht als aufgehoben zu betrachten, wenn diese jeden Hausbewohner zur Anzeige von Miethsleuten, bei 2 bis 5 Thaler Strafe, verpflichtet, indem sich die hier aufgenommene speciell auf die Kathenleute, und die durch sie erfolgte Aufnahme von Leuten der dienenden Klasse bezieht.

ad §. 221.

Zu 18. Außer den angeführten Bestimmungen giebt es auch noch Verordnungen wider das Austreten der Dienstboten, und daß sie nicht über die Grenze zu lassen, damit nicht dadurch Mangel entstehe. Sie beziehen sich indeß, wie die Bauer-Ordnung von 1616. Tit. XI. §. 12. 13. 14. 17. — L. C. Bd. 3. S. 835. 836. — Gesinde-Ordnung von 1670. Tit. IV. §. 1—4. — Das. S. 876. 877. — nur auf Leibeigne,

Balthasar tract. de hominib. propriis. Appendix pag. 319 seq. welchen auch noch in der Königl. Verordnung vom 4. Juli 1806.,

betr. die Aufhebung der Leibeigenschaft §. 1., untersagt ist, ohne besondere Königl. Erlaubniß, die Deutschen Staaten zu verlassen. Dieß Verbot ist zwar auch noch im §. 17. des Reglements vom 17. Mai 1810. wiederholt, aber dessen Anwendung auf freie Leute im §. 1. des Patents vom 19. Septbr. 1811. ausdrücklich ausgeschlossen. Seine Anwendbarkeit auf die ehemaligen Leibeignen dürfte indeß in jetziger Zeit erheblichem Bedenken unterliegen, gehört auch nicht hieher, sondern zu Tit. 17.

Jene Vorschriften bedürfen daher keiner weitern Erwähnung, und Dienstboten zum Verlassen der Provinz keiner besondern Erlaubniß, insoferne sie sonst die paßpolizeilichen Vorschriften beobachten, welche für die hiesige Provinz dieselben sind, wie für die ganze Monarchie.

Patent vom 15. August 1817. betr. die Publication des Paß-Edicts vom 22. Juni ej.

Das Patent wegen Austretens, vom 3. November 1777. — L. C. S. Bd. 3. S. 761. — indem es sich bloß auf eine desfallsige Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Regierung bezieht, ist, seit der Vereinigung der Provinz mit den Königl. Preuß. Staaten, nicht weiter anwendbar. Insoferne ein eigenmächtiges Entweichen aus dem Dienste eintritt, werden dessen Folgen weiter unten bemerkt werden.

Darüber, wer Gesinde miethen kann, sind sonst Vorschriften (§. 2ff.)
nicht vorhanden, und nur in Ansehung derer, welche sich vermiethen können, enthält das Patent vom 1. Febr. 1723. T. 3. §. 1. (§. 6.)
— N. G. S. 136. — die hier aufgenommene Bestimmung.

ad §. 222.

Zu 19. Patent vom 31. Juli 1789. §. 6. — L. C. S. Bd. 3. S. 811. —

ad §. 223—226.

Zu 20—23. Herzogliches Mandat von Austretern vom 15. (§. 9.)
Juni 1560. — L. C. Bd. 3. S. 417. — (§. 11.)

Fürstl. Land- und Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. „Van (§. 12.)
reisigen Knechten, ok anderm Deenstvolk.“ Absatz „Idt schall ok sönsten &c.“ — L. C. Bd. 3. S. 819. —

Bauer-Ordnung von 1616. T. 11. §. 7. — Das. S. 834. —

Patent vom 17. Febr. 1786. §. 6. — L. C. S. Bd. 3. S. 763. — Patent vom 16. Novbr. 1803. §. 2.

Reglement vom 17. Mai 1810. §. 6., welches durch das Patent vom 19. Septbr. 1811. in dieser Beziehung auch auf freie Dienstboten ausgedehnt ist, wenn es auch ursprünglich nur ehemalige Leibeigne betraf.

Durch jenes Reglement ist die Ungültigkeit der Vermiethung ohne Entlaßschein, und die Strafe der Vorzeigung eines falschen Scheins, so wie der Herrschaft, welche sich den Schein nicht vorzeigen, und abliefern läßt, festgesetzt. Die Vorschriften über die Ausstellung des Scheins sind weiter unten zu erwähnen.

ad §. 227.

Zu 24. Das Patent vom 17. Febr. 1786. §. 5. sagt außerdem, die Herrschaft, welche ohne Schein miethe, habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn über die Miethung Streit entstehe, und das Patent vom 16. Novbr. 1803. §. 3. setzt fest, wenn eine Herrschaft früher ohne Schein, eine andere später auf einen Schein gemiethet habe, so gebühre der letztern der Vorzug; unter mehreren Herrschaften, welche ohne Schein gemiethet, behalte die, welche zuerst gemiethet, den Vorzug. Diese Bestimmungen bedürfen indeß der Aufnahme nicht weiter, nachdem durch die Verordnung von 1810. die Ungültigkeit jeder Vermiethung ohne Schein festgesetzt ist. Doppelte Vermiethungen mit Benutzung eines Scheines, sind allerdings auch möglich, sei es nun, daß die neue Herrschaft versäumt, sich den vorgezeigten Schein abliefern zu lassen, oder daß qie alte Herrschaft doppelte Entlaßscheine ausstellt, ein solcher auch nachträglich ausgestellt wird, nachdem er vorher unrechtmäßig verweigert, und auf die Bescheinigung dieser Weigerung eine neue Vermiethung vorgenommen worden.

Leidet es nun auch in dem ersten Falle kein Bedenken, daß die Herrschaft, welche sich den Schein nicht abliefern ließ, so wie sie die Strafe von 5 Thaler erlegen muß, auch der andern Herrschaft, welche später, mit Ablieferung des Scheins, miethete, nachstehen muß, so fehlen doch für die andern Fälle Bestimmungen, welche sich ausdrücklich darauf beziehen. Die Fürstl. Bauer-Ordnung von 1569. l. c. Absatz: „Wenn ok ein Deenstbade uthgedenet hefft ꝛc.“ — L. C. Bd. 3. S. 818. — und die Bauer-Ordnung von 1616. §. 5. — Das. S. 834. — setzen indeß fest, daß wenn ein Dienst-

bote ausgedient hat, oder sich sonst mit Willen seines Herrn von einem andern miethen läßt, und den Gottespfenning darauf empfängt, er auch dem zu dienen schuldig, und sich von keinem andern bestellen lassen soll, oder Gottespfenning darauf nehmen, da er aber solches thäte, soll er an demselben Orte einem andern zu dienen nicht geduldet werden.

Ferner bestimmt die Ordnung von 1670. T. 3. §. 2. — Das. S. 872. — daß wenn ein Dienstbote einmal Gottesgeld genommen, er zuziehen, und nicht an anderen Oertern sich vermiethen solle, bei arbitrairer Strafe, womit das Patent von 1723. — N. G. S. 136. — übereinstimmt.

Außerdem bestimmt die Bauer-Ordnung von 1616. l. c. §. 2. eine Strafe für den, welcher einen Dienstboten, „der vorhin von einem andern bedinget ist, unwissend dessen, annimmt", und denselben „auf erlangten Bericht" nicht will abschaffen, und die Ordnung von 1670., so wie das Patent von 1723. l. c. §. 1., daß der Dienstbote an seinen vorigen Herrn, dahin er sich zuerst vermiethet, und das Gottesgeld empfangen, verwiesen werden soll. Diese Bestimmungen beziehen sich indeß, wie ihre Fassung ergiebt, hauptsächlich auf den Fall, wenn der Dienstbote sich noch im Dienste bei einer Herrschaft befindet, und ohne deren Vorwissen einen neuen Dienst annimmt, wie die alte Bauer-Ordnung von 1569. l. c. sagt: „De Dennstbade averst, so sik ane des Heren Vörvethen uth dem Deenste averreeden lethe, desülvige schall synes Deenstlohns vörlüstig syn, unde in dersülvigen Stadt edder Orde, dar dit geschehen, jemand anders tho denen nicht geladen werden." Es ergiebt sich aber aus diesen Bestimmungen überhaupt der Grundsatz, daß eine einmal gültig vorgenommene Vermiethung aufrecht erhalten, und durch eine neue Vermiethung des Dienstboten bei einer andern Herrschaft nicht aufgehoben werden dürfe, wie dieß auch der §. 3. des Patents von 1803. anerkennt, indem er zunächst der Vermiethung auf einen Erlaßschein, und wenn keiner gegeben ist, der ersten den Vorzug einräumt, weil damals zwar die Ertheilung eines solchen Scheins, nicht aber die Nothwendigkeit desselben zur Gültigkeit der Vermiethung vorgeschrieben war, diese also auch so bestehen konnte. Mit jenem Grundsatze stimmt denn auch der §. 6. der Verordnung vom 17. Mai 1810. insoferne überein, als er der neuen, auf einen falschen Schein erfolgten, Vermiethung die Gültigkeit abspricht, so wie der §. 10. der

Verordnung vom 19. September 1811., indem er an die richtige Vermiethung unbedingt die Pflicht zuzuziehen knüpft.

Die Strafe einer doppelten Vermiethung ist im Patente von 1723., wie in der Ordnung von 1670. als arbitrair angegeben, auch im Patente von 1803. nicht näher bezeichnet, dadurch auch die frühere Bestimmung der Bauer-Ordnung, daß der Dienstbote an dem Orte nicht zu dulden, für abgeschafft zu achten.

ad §. 228 u. 229.

Zu 25 u. 26. Patent vom 1. Februar 1723. T. 3. §. 1. — N. G. S. 136. — welches der §. 6. des Reglements vom 17. Mai 1810. erneuert einschärft.

Die frühern Bestimmungen darüber in den obenerwähnten ältern Ordnungen bedürfen hiernach keiner weitern Erwähnung, und fällt dadurch auch der §. 6. T. XI. der Bauer-Ordnung von 1616. weg, welcher einen Gulden Strafe für den festsetzt, der wissentlich mit einem Dienstboten dinget, welcher von einem andern das Gottesgeld empfangen, indem auch dieser Fall, daß nämlich die neue Vermiethung noch nicht wirklich zu Stande gekommen, sondern nur von der Herrschaft versucht ist, in der aufgenommenen Bestimmung mit enthalten ist. Jene Vorschrift der Bauer-Ordnung ist daher auch schon in der Ordnung von 1670. ausgelassen, welche mit dem Patente von 1723. übereinstimmt. Eine Einschärfung des letztern enthält auch das Edict vom 24. Septbr. 1759.
(§. 10.) — L. C. Bd. 3. S. 901. — Leute, welche bisher noch nicht gedient haben, bedürfen nach Provinzialgesetzen keiner weitern Zeugnisse, und wenn auch die Bauer-Ordnung von 1569. l. c. neben der „Kundschop" der vorigen Herrschaft auch die „des Ordes Overichheit" erwähnt, so verlangt sie doch nur eins, oder das andere, und zwar über früheren Dienst „dat he thovörne gedeenet", und „dat he redeliken affgescheden sy."

(§. 13 ff.) Ueber Gesindemäkler sind keine Bestimmungen vorhanden.

(§. 22.) Ein schriftlicher Vertrag wird in Bezug auf Gesinde freilich in der Schäfer-Ordnung von 1616. T. 2. — L. C. Bd. 3. S. 847. — mit dem Schaafmeister erwähnt, indeß darunter mehr ein Kontrakt über die Verpachtung der Schaafe verstanden, und bleibt es daher bei der sonstigen Regel. Eine mündliche Verabredung ist daher zur Perfection des Dienstkontrakts hinreichend, sobald auch der Erlaßschein abgeliefert worden, wie oben bemerkt.

Ob auch Miethgeld gegeben sein müsse, um die vollständige (§. 23.)
Verpflichtung zur Erfüllung zu begründen, besonders bei den Dienstboten, welche früher noch nicht gedient, und daher einen Erlaßschein nicht abzuliefern haben, ist ausdrücklich in den Gesetzen nicht ausgesprochen. Die ältern Gesetze, bis zum Patente vom 1. Februar 1723., erwähnen das Gadesgeld, Gottesgeld, oder Gottespfenning, und verpflichten den Dienstboten zuzuziehen, wenn er es erhalten. Das Patent von 1786. §. 6. sagt nur, wie ein Dienstbote, der sich richtig vermiethet habe, zuzuziehen schuldig sei, und das Patent von 1803. erwähnt das Miethgeld gar nicht. Auch in den neuern Verordnungen ist nichts weiter enthalten, als im §. 10. des Patents vom 19. Septbr. 1811. die Festsetzung, daß, wer einmal Miethgeld genommen, dasselbe nicht zurückgeben, sondern zuziehen müsse, und in dem Publikandum vom 21. Juni 1813., betr. das Gesindelohn auf der Insel Rügen, Nr. 7. die Bestimmung des Betrags des Miethsgeldes, über welchen alle ältern Lohntaxen ganz schweigen. Es scheint daher, besonders da nach §. 5. des Patents von 1786., die Auslieferung des Scheins, sobald die Vermiethung zur Richtigkeit gekommen, vorgeschrieben, auch schon diese Auslieferung die Vollständigkeit des Vertrags, selbst wenn kein Miethgeld gegeben sein sollte, zu begründen, so daß also auch schon ohne dieß die Erfüllung verlangt werden kann, wogegen selbst dann, wenn Miethgeld gegeben, dagegen kein Schein vorgezeigt, und abgeliefert sein sollte, die Vermiethung dennoch unwirksam sein würde, da der §. 6. des Reglements vom 17. Mai 1810. dieß unbedingt vorschreibt. Ist dagegen von einem Dienstboten die Rede, welcher früher noch nicht gedient, also bei der ersten Vermiethung noch keinen Schein abzuliefern hat, so leidet es freilich kein Bedenken, daß, wenn er Miethgeld angenommen, er zuziehen müsse, indeß scheint nichts entgegen zu stehen, um auch ohne Miethgeld die Perfection des Vertrags durch Vollständigkeit der Verabredung, nach allgemeinen Grundsätzen, anzunehmen. Das Miethgeld erscheint dann nur, wie in der Regel bei allen Verträgen, die arrha, als ein Zeichen der Perfection des Vertrages,

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 3. T. 6. art. 6. no. 1 seq.

und ist als solches durch die angeführten Gesetze anerkannt, ohne jedoch dadurch die Nothwendigkeit desselben festzusetzen. Dasselbe wird denn auch in der Regel als ein Theil des Lohns angesehen, und da es nicht überall gleichmäßig durch Observanz feststeht, häufig

durch besondere Verabredung bestimmt, wenn gleich gewöhnlich sofort bei der Vermiethung ausgezahlt.

Unter diesen Umständen läßt sich hier darüber, inwieferne das Miethgeld überhaupt die Stelle des schriftlichen Vertrages vertrete,
(§. 24.) in den Entwurf nichts aufnehmen, eben so wenig über den Betrag desselben, da derselbe, wie schon bemerkt, nicht feststeht, wenn auch an einzelnen Orten ziemlich gleiche Sätze stattzufinden pflegen. Zwar enthält das schon erwähnte Patent vom 21. Juni 1813., für das platte Land der Insel Rügen, einen Satz für das Miethgeld, welcher nicht überschritten werden soll, indeß bedarf es der Aufnahme nicht, da jene Verordnung entweder überall nicht zur wirklichen Ausführung gekommen, oder doch gänzlich außer Gebrauch
(§. 25.) ist. Daß das Miethgeld auf den Lohn nicht angerechnet wird, ist allgemein gebräuchlich, und dürften auch selbst Verabredungen des Gegentheils schwerlich vorkommen. Vorschriften darüber sind indeß nicht vorhanden, und ist dieß als eine Folge der allgemeinen Gewohnheit zu betrachten, daß die arrha nicht angerechnet wird, wenn es nicht besonders bedungen worden,

Mevii comment. l. c. no. 3.

wenn gleich diese von Mevius bezeugte Gewohnheit, als eine ganz allgemeine, manchen Zweifeln unterworfen sein dürfte.

ad §. 230.

(§. 32.) Zu 27. Ueber den Betrag des Lohns des Gesindes, so wie über die denselben zu reichenden Naturalien, giebt es eine große Menge von Bestimmungen, durch welche besonders ein maximum desselben, welcher bei Strafe nicht zu überschreiten festgesetzt wird.

Fürstl. Land- und Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. — L. C. Bd. 3. S. 818. —

Tax- und Victualien-Ordnung von 1622. T. 28. — Daselbst S. 769. —

Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. T. 30. — Daselbst S. 803. —

Bauer-Ordnung von 1616. T. XI. §. 9. — Das. S. 835. —

Schäfer-Ordnung T. V. VIII. — Das. S. 849. 853. —

Gesinde-, Tagelöhner- rc. Ordnung von 1663. — Daselbst S. 862. —

Gesinde-, Tagelöhner- rc. Ordnung von 1670. T. 3. — Das. S. 872 folg.

Patent vom 26. Septbr. 1681. und 2. Octbr. 1682., 13. Octbr. 1701., 20. Juni 1706., 6. Juli 1763. — L. C. Bd. 3. S. 884. 885. 893. 895. 903. — vom 1. Februar 1723. — N. G. S. 137. —

Imgleichen das schon erwähnte Patent vom 21. Juni 1813., für das platte Land der Insel Rügen. Sie sind aber sämmtlich, was den Betrag des Lohns betrifft, gänzlich außer Gebrauch, und kann daher eine genauere Angabe, und Erörterung darüber, als überflüssig, übergangen werden. Dieß ist auch namentlich in den Einleitungsworten des Patents vom 19. Septbr. 1811. anerkannt, indem es dort heißt, daß sich in Absicht der Bestimmung des Dienstlohns, bei den so sehr verschiedenen Observanzen, „die selbst in einzelnen Kreisen von einander abweichen", zur Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse veroffenbaret. Eben so ergiebt sich dieß aus dem §. 8. des Reglements vom 17. Mai 1810., welcher, da er mit unter denjenigen Vorschriften enthalten ist, welche der §. 1. des Patents vom 19. Septbr. 1811. auf alle Freie ausdehnt, hier aufzunehmen gewesen ist.

Damit bedürfen auch die Verbote des Korn-Säens für Dienstboten, welche in der Bauer-Ordnung von 1616. T. XI. §. 9. 10., der Ordnung von 1670. T. 3., und dem Patente vom 1. Febr. 1723. — l. c. — besonders hervorgehoben worden, eben so wenig einer nähern Erwähnung, als die Verbote des Viehhaltens für Gesinde auf dem Lande, ein Verbot, welches sich auch hauptsächlich nur auf Bauern zu beziehen scheint, um so weniger also noch jetzt anwendbar ist, als sich deren Stellung durch Aufhebung der Leibeigenschaft, und Verwandlung der Dienstbauern in Pächter, wo nicht die Bauerhöfe ganz eingezogen worden — cfr. Tit. 7. — wesentlich verändert hat.

ad §. 231.

Zu 28. Die Nothwendigkeit von Dorfhirten ist durch die Bauer-Ordnung von 1616. T. XVII. — L. C. Bd. 3. S. 841. — festgestellt, und, wie auch der §. 7. der Dorfschulzen-Ordnung für die Domanial-Bauerdörfer, vom 25. Juni 1800. — L. C. S. Bd. 4. S. 54. — ergiebt, beibehalten. Ueber Lohn derselben enthält die Ordnung von 1670., und das Patent von 1723. T. 3. §. 13. — L. C. Bd. 3. S. 875. und N. G. S. 139. — die hier aufgenommene Bestimmung, welche als fortwährend gültig zu

betrachten ist. Wegen der Schäfer ist das Nöthige weiter unten zu erwähnen.

ad §. 232—239.

Zu 29—36. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer, und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen, und in den mit Westpreußen vereinigten Districten des ehemaligen Herzogthums Warschau, vom 1. Juni 1820. §. 1—7. und 11. — Gesetzsammlung von 1820. S. 109—111. Stralsunder Amtsblatt Stück 32. vom 9. August 1820. S. 283. — Darauf ist von der Königl. Regierung noch besonders verwiesen durch die Verfügung vom 24. Decbr. 1827. — Amtsblatt von 1828. S. 8. — Die ältern Bestimmungen über diesen Gegenstand in der der Bauer-Ordnung von 1616. angehängten Schäfer-Ordnung, imgleichen in der Ordnung von 1670., und in dem Patente vom 1. Febr. 1723. T. V. — N. G. S. 140 folg. — bedürfen daher keiner weitern Erwähnung.

ad §. 240.

(§. 34.) Zu 37. Ordnung von 1670., und Patent vom 1. Februar 1723. T. 3. §. 6. — L. C. Bd. 3. S. 872. N. G. S. 136. — Ob dieß Verbot indeß noch als gültig zu betrachten, nachdem der Betrag des Lohns der freien Uebereinkunft überlassen worden, steht dahin, indem dadurch auch nachgelassen zu sein scheint, daß besondere Zahlungen für einzelne Zeiten stipulirt werden. Der Gebrauch ist übrigens allgemein für Weihnachts- und Jahrmarktsgaben, welche gewöhnlich voraus verabredet werden, und es kommen wohl wenige Dienstboten vor, welche dergleichen nicht erhalten.

Es schien indeß nothwendig, diese Bestimmung mit aufzunehmen, dagegen aber die durch Bezug auf §. 5. festgesetzte Strafe wegzulassen, da sie sich allgemein darauf bezieht, daß etwas über das ordentliche, daselbst bestimmte Lohn versprochen worden, was jetzt als strafbar nicht mehr angesehen werden kann. Die Wirkung des Verbots kann also eigentlich nur noch darin bestehen, daß jene Geschenke, wenn sie nicht freiwillig gegeben werden, aus dem verbotenen Vertrage nicht eingeklagt werden können. Gerichtliche Entscheidungen darüber liegen nicht vor.

ad §. 241.

Zu 38. Patent vom 17. Februar 1786. §. 2. — L. C. (§. 40.)
S. Bd. 3. S. 763. Patent vom 16. Novbr. 1803. §. 1.

ad §. 242 u. 243.

Zu 39 u. 40. Darüber, welche Zeit anzunehmen, wenn nichts (§. 41.) verabredet worden, ist eine Vorschrift nicht vorhanden, und wird es darüber auch so leicht nicht zu erheblichen Zweifeln kommen können, sondern schon der Betrag des Miethgeldes den nöthigen Aufschluß ertheilen. Gewöhnlich ist eine jährliche Vermiethung, besonders auf dem Lande, und pflegt auf kürzere Zeit immer nur unter besondern Umständen ausdrücklich contrahirt zu werden, wie schon die Fassung der vorigen Nummer andeutet. Danach würde also, wenn Streitigkeiten vorkämen, auf dem Lande, besonders bei Häkern, Hirten und Einliegern, immer für eine Vermiethung auf ein Jahr zu entscheiden sein, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen. So unzweifelhaft dieß aber auch selbst, nach den Bestimmungen des Patents vom 17. Mai 1810., sein dürfte, ließ sich doch in den Entwurf nichts aufnehmen, weil darüber bestimmt nichts ausgesprochen ist.

Dagegen enthält das Patent des provisorischen Regierungs- (§. 42.) conseils, wegen näherer Bestimmung des Umzugstermins der Dienstboten und Dienstleute, vom 17. Mai 1810. §. 1. 2., die hier aufgenommenen Bestimmungen, durch welche die älteren, namentlich im Specialpatente vom 26. September 1681. — L. C. Bd. 3. S. 884. — und im Patente vom 17. Febr. 1786. §. 1. — L. C. S. Bd. 3. S. 763. — welche verschiedene Zeiten zuließen,

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 293. Nr. VI.

aufgehoben sind. Die transitorischen Bestimmungen, welche die Veränderung der Umzugszeit nöthig machte, und welche das gedachte Patent vom 17. Mai 1810. §. 4. 5. enthält, bedürfen der Aufnahme nicht, da sie nicht füglich mehr zur Anwendung kommen werden, wenn auch noch Dienstkontrakte aus früherer Zeit bestehen.

ad §. 244 u. 245.

Zu 41 u. 42. Patent vom 17. Mai 1810. §. 2., und in Bezug auf die Schäfer, das Gesetz wegen der Löhnung, und des

Umzugs der Schäfer und Schäferknechte ꝛc. vom 1. Juni 1820. §. 8.,

Gesetzsammlung von 1820. S. 110. und Amtsblatt der Stralsunder Regierung von 1820. Stück 32. S. 283.

darauf ist auch von der Königl. Regierung durch die Verfügung vom 24. Decbr. 1827. — Amtsblatt von 1828. S. 8. — noch besonders aufmerksam gemacht.

Den Martinitermin bestimmt auch schon die Verordnung vom 17. Febr. 1786. §. 1., und können die ältern auf das Umziehen der Schäfer bezüglichen Verordnungen übergangen werden, weil davon kein weiterer Gebrauch zu machen ist.

Häker und Einlieger, auch häufig Hirten und Schäfer, unterscheiden sich übrigens wesentlich von dem übrigen Gesinde dadurch, daß sie weder im eigentlichen Lohn, noch im Brode der Herrschaft so stehen, daß sie von dieser beköstigt werden. Sie erhalten, als verheirathete Leute, in der Regel eine eigene Wohnung, mit Garten, Acker zu Kartoffeln und Flachs, welchen die Herrschaft bestellt, während der Dienstmann die Einsaat giebt, Weidefreiheit für Kuh, Schweine und Gänse, Brennholz oder Torf, je nachdem es verabredet, und auch wohl Korn, oder doch die Befugniß, ihren Bedarf daran zu festgesetzten niedrigen Preisen von der Herrschaft zu kaufen, wogegen sie, mit ihren Frauen, bestimmte Tage ohne Entgelt, sonst gegen festgesetzten Tagelohn, der Herrschaft dienen müssen. Der Betrag dieses Tagelohns ist weder durch Gesetze, noch durch Observanz, gleichmäßig bestimmt, nachdem die ältern Lohntaxen, welche auch hierüber Bestimmungen enthalten, außer Gebrauch sind. Dieß findet auch auf Häker und Dröscher Anwendung, welche letztere in der Regel nicht durch Geld, sondern durch einen bestimmten, nicht überall gleichen, Antheil an dem ausgedröschten Getraide gelohnt werden. Alle diese Personen werden indeß in der Regel dem Gesinde beigezählt, und nach den hier aufgenommenen Vorschriften beurtheilt. Sie machen auf dem platten Lande eine zahlreiche Klasse aus, seitdem die Dienstbauern überall abgeschafft, und in Pächter, oder ähnliche Personen verwandelt sind, und seitdem auch auf manchen Gütern das eigentlich dienende Gesinde sehr beschränkt, und durch verheirathete Kathenleute ersetzt ist.

So wie diese sogenannten Kathenleute auch häufig mit dem Namen „Einlieger" belegt worden, giebt es doch noch eine andere Klasse von Personen, welche namentlich in Bauerdörfern, und den

den Kirchen gehörigen kleinen Häusern, oder Kathen, vorkommen, und ebenfalls Kathenleute, oder Einlieger genannt werden, es mag ihnen die mit dem Namen „Kathen" belegte Wohnung eigenthümlich, mit oder ohne Grund und Boden, gehören, oder sie mögen gegen bestimmte Dienste, oder Miethe darin von den Eigenthümern aufgenommen sein. Letzteres ist zwar in der Regel, nach §. 7. des Patents vom 19. Septbr. 1811., verboten, wenn gleich darauf so strenge nicht geachtet wird. Die übrigen Arten von Einliegern kommen aber häufiger vor, können durch die auf das Gesinde bezüglichen Vorschriften nicht füglich getroffen werden, wenn sie auch sonst zu Diensten verbunden sind,

Balthasar tract. de hominibus propriis P. 1. cap. 3. §. 9. pag. 73.

und werden weiter unten näher erwähnt.

ad §. 246.

Zu 43. Gesetz vom 1. Juni 1820. §. 9.

ad §. 247.

Zu 44. Patent vom 17. Februar 1786. §. 4. — L. C. S. Bd. 3. S. 763. —

Patent vom 17. Mai 1810. §. 8.

Was für Personen überhaupt, außer den genannten, von der angegebenen Zeit ausgenommen, und zum Gesinde nicht zu rechnen sind, ist nicht näher bestimmt, und nach den Umständen zu beurtheilen. Der Hofgerichts-Visitat. Receß von 1774. Nr. 34. zur Hofgerichts-Ordnung Thl. 2. Tit. 1. §. 3., rechnet bei Bestimmung der Frage, welche Personen den Patrimonialgerichten unterworfen, zu den freien Kontraktsleuten, Schäfer, Holländer, Müller, Schmiede, Gärtner, Tabackplanteurs, Ziegel- und Kalkbrenner, Einlieger, Handwerker, Schreiber, geringe Pächter von Bauerhufen rc., indeß ergiebt sich von selbst, daß diese in anderer Hinsicht getroffene Bestimmung für die Frage, wer zum Gesinde zu rechnen? nicht maaßgebend sein könne.

Auch das Patent vom 1. Febr. 1723. T. 3. §. 11. — N. G. S. 137. 138. — indem es den Lohn des Gesindes, der Tagelöhner und Arbeitsleute bestimmt, und die einzelnen Arten der Arbeiter aufzählt, kann dafür nicht maaßgebend sein, indem es gar nicht beabsichtigte, jene Frage zu entscheiden.

Zweifelhaft bleibt dieselbe in Ansehung mancher Personen, so namentlich auch der Wirthschaftsführer, oder Schreiber, welche das Patent von 1723. mit erwähnt, nach dem Patente wegen des Dienstzwangs vom 22. März 1797. §. 1. — L. C. S. Bd. 3. S. 768. — aber unter den der körperlichen Züchtigung unterworfenen Personen nicht begriffen sind. Sie scheinen indeß überhaupt dem Gesinde nicht beigerechnet werden zu können, nach den jetzigen Zeitverhältnissen, wie auch in Sachen des v. Blixen auf Jargenow wider den Inspector Appelmann vom Königl. Ober-Appellationsgerichte angenommen ist,

cfr. Prot. extrajud. de 20. Juni 1835.

wenn gleich es in jener Sache auf die Entscheidung dieser Frage nicht wesentlich ankam. Es läßt sich daher auch in dieser Beziehung in den Entwurf nichts aufnehmen, so wie auch über die Zeit des Umzugs der Kontraktsleute, in dem angegebenen Sinne, hier nichts weiter bemerken, da dieß nicht hieher gehört.

ad §. 248—251.

(§. 44.) Zu 45—48. Bekanntmachung vom 17. Mai 1810. §. 5.

Es kann freilich zweifelhaft sein, ob diese Bestimmungen, welche der durch jene Verordnung in etwas veränderten Umzugszeit, und den Festsetzungen über die Ausgleichung des Lohns bei der dadurch verkürzten oder verlängerten Dienstzeit im §. 4. folgen, nur transitorisch haben sein sollen, um die Einführung der neuen Umzugszeit zu bewirken. Indeß scheint die Fassung des wörtlich aufgenommenen Gesetzes diesem zu widersprechen, und überhaupt die Beachtung der vorgeschriebenen Umzugszeit, auch für die Zukunft, zu bezwecken. Diese fällt auch zum Theil mit derjenigen, welche das Patent von 1786. §. 1. 2. festgesetzt hatte, zusammen, und dennoch ist jene Strafbestimmung allgemein, und nicht bloß in Bezug auf die neue Umzugszeit erfolgt. Das Gesetz vom 1. Juni 1820. l. c. verändert nur die früher auch durch das Patent vom 17. Mai 1810. bestimmte Umzugszeit der dienenden Schäfer; und so werden auch auf diese jene Strafbestimmungen anwendbar bleiben, welche ursprünglich für sie mitgegeben waren. Das Gesetz von 1810. l. c. enthält zu dem sub 38. aufgenommenen Satze noch den Zusatz: „selbst wenn er auch geworben sein sollte.“ Die Weglassung desselben schien indeß unbedenklich, da die Werbung längst aufgehört hat, und es nach den neuern Militairverhältnissen zu be-

urtheilen sein wird, ob der Eintritt in den Soldatenstand das Dienstbotenverhältniß auflösen kann.

ad §. 252.

Zu 49. Patent von 1786. §. 6. — L. C. S. Bd. 3. S. (§. 45.)
764. — Die ältern Vorschriften T. 3. §. 10. der Verordnungen von 1670. und 1723. — L. C. Bd. 3. S. 873. N. G. S. 137. — beziehen sich nur auf die damals erfolgte Lohnsfestsetzung, und die Weigerung des Gesindes, wegen einer frühern größern Lohnzusage zuzuziehen.

ad §. 253.

Zu 50. Eben daselbst. cfr. Mevii comment. in jus Lubec. Lib. 3. T. 8. art. 5. 6.

In Städten kommt nämlich in Bezug auf Dienstboten auch das Lübsche Recht, insoweit es nicht durch Provinzialgesetze abgeändert ist, zur Anwendung, und dieß ist hier durch das angeführte Gesetz besonders anerkannt, daher auch mit aufzunehmen, wenn gleich sonst die Bestimmungen des Lübschen Rechts, und deren Anwendung nicht weiter hieher gehören.

ad §. 254 u. 255.

Zu 51 u. 52. Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 10., und (§. 46.47.)
sind nur die Worte „auf dem platten Lande" eingeschaltet, welche sich aus der Erwähnung des Kreishauptmanns, jetzigen Landraths, von selbst ergeben, da dieser nur auf dem platten Lande Polizeibehörde ist. Welche Gründe die Weigerung der Herrschaft rechtfertigen, ist nicht näher bestimmt, eben so wenig über die Zulässigkeit der Weigerung von Seiten des Gesindes etwas festgesetzt. Daß (§. 54.)
diese jedoch durch die Gelegenheit zu heirathen nicht begründet werden kann, ergiebt das Patent von 1786. §. 7. und das Reglement vom 17. Mai 1810. §. 9., welches sich jedoch nur auf die Zeit während des Dienstes bezieht, daher auch weiter unten zu erwähnen ist.

ad §. 256 u. 257.

Zu 53 u. 54. Ueber die Pflichten des Gesindes sagt zunächst (§. 56 ff.)
die Fürstliche Land- und Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. — L. C. Bd. 3. S. 818. — „Dargegen schall nen Knecht mit

guden Zindtrören unde einem guden Schwerde gefatet syn, sik gegen synem Junker unde menniglich recht holden, flytig unde trüwslich upwahren, up Landdagen, unde sonst dörchuth in den Herbergen keene Zechen anrichten, noch Geste laden, edder sik wan andern bidden laten, sondern an dem Orde, dar syn Junker is, ok syn, alldar eten unde syne Notturft nehmen." Es ergiebt sich aber von selbst, daß diese Vorschrift nicht weiter zu benutzen ist, da Gesinde der angegebenen Art in jetziger Zeit nicht mehr gebraucht wird, das Tragen von Degen, Büchsen und andern Gewehren auch später dem gemeinen Gesinde, bei Strafe der Abnahme, und anderer ernstlicher Beahndung untersagt ist,

Polizei=Ordnung cap. V. — L. C. Bd. 3. S. 360. 392. 396. — N. G. S. 131. —

eine Bestimmung, deren Aufnahme indeß, unter den gegenwärtigen Umständen, überflüssig zu sein scheint.

Es kommen daher hauptsächlich gemeinrechtliche Grundsätze zur Anwendung,

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 3. T. 8. art. 5. no. 24 seq.

jedoch enthält das Patent vom 19. Septbr. 1811. die beiden hier aufgenommenen Sätze im §. 12.

Außerdem enthält die Schäfer=Ordnung, welche der Bauer=Ordnung von 1616. angehängt ist. T. 2. — L. C. Bd. 3. S. 847. — noch die Vorschrift, daß die Schaafmeister, abgesonderte Hammelknechte und Meisterknechte, jedoch nicht andere Schäferknechte und Jungen, mit dem der Schäfer=Ordnung angehängten Eide — Das. S. 855. 856. — zu belegen. Allein schon die Ordnung von 1670. Tit. V. §. 9. — Das. S. 881. — überläßt es jeder Obrigkeit Willkühr, ob sie die Schäfer sich dergestalt verpflichten will, und dieß ist im Patente vom 1. Febr. 1723. — N. G. S. 141. — wiederholt, diese Vereidung auch längst außer Gebrauch. Dasselbe gilt von der im §. 11. T. 3. der letzten Verordnung vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung der Dröscher, daß sie kein Korn entwenden, noch daß es von andern mit ihrem Wissen geschehe, verstatten sollen.

Eine ähnliche Vereidung ist durch die Verordnung der Regierung vom 1. Nov. 1813. für die Holzwärter von Städten, Communen und Privatpersonen, in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit, bei Denunciationen gegen Holzdiebe, nach der Holz= und Mast=Ordnung von 1799. T. V. §. 19. 37., nachgelassen. Die An=

wendbarkeit dieser Vorschrift ist indeß durch das Gesetz, wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. §. 20. 28. — Gesetzs. von 1821. S. 93. 95. — wesentlich modificirt, wenn auch insofern nicht ganz aufgehoben, als in Ansehung des bereits gefällten Holzes, nach §. 32. ibid., noch die ältern Gesetze gelten, es aber auch in Ansehung dieser von Wichtigkeit sein kann, die Glaubwürdigkeit des Holzwärters zu erhöhen, welche hier nicht, wie durch das Gesetz von 1821., durch die Anstellung auf Lebenszeit, beschränkt ist. Es dürfte indeß zur Zeit wenig, oder gar keine Anwendung mehr von jener Verordnung gemacht werden, sie gehört auch hauptsächlich, wenn gleich namentlich die Holzwärter von Privatpersonen in der Regel zum Gesinde zu rechnen sein dürften, zu den Vorschriften über Holzdiebstähle, und kann daher hier von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

Daß endlich das Gesinde, nach dem heiligen Abendmahle, sich gegen die Herrschaft, und unter einander vorbitten solle,

Pommersche Kirchen-Agende S. 153.

ist eine Ermahnung, deren Aufnahme nicht erforderlich ist.

Endlich enthält auch die der Bauer-Ordnung von 1616. angehängte Schäfer-Ordnung T. III. Schaafmeisters Amt und T. IV., von Feldlagern, Hürten und Bünen. — L. C. Bd. 3. S. 847 bis 849. — mancherlei Vorschriften über das Verhalten der Schäfer beim Hüten, die Verhaftung für die von ihnen zu haltenden Knechte, und die Pflicht, die ihnen überlieferten Geräthschaften, gegen bestimmte Vergütung fertig zu halten, ferner Tit. V. — Daselbst S. 850. — die Schuldigkeit des Schäfers und seines Gesindes, „im Korn und Heu-Aust, auch sonsten zu vorfallender häuslicher eiliger Arbeit mit aufzuwarten", Tit. VII. — Daselbst S. 852. — die Art der Berechnung der Sterbschaafe, um Unterschleif der Schäfer zu verhüten, und die Art der Bestrafung, wenn aus dem Gemenge etwas genommen wird — S. 853. — endlich Tit. IX. — S. 854. 855. — allgemeine Festsetzungen über schlechtes Verhalten der Schäfer. Alle diese Vorschriften haben aber von der Aufnahme ausgeschlossen werden müssen, da sie hauptsächlich das nicht mehr vorhandene Verhältniß der Mengeschäfereien voraussetzen, und ihre Anwendbarkeit auf dienende Schäfer um so mehr dahin steht, als auch die Art der Behandlung der Schäfereien in neuerer Zeit so erheblich von der älteren abweicht.

ad §. 258.

Zu 55. Das Gesinde ist, nach den aufgenommenen Bestimmungen, zu allen Dienstleistungen, welche die Herrschaft von ihnen fordert, verbunden, und diese Pflicht durch Gesetze nicht näher bestimmt, dieselbe also eventuell nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, und nach der Natur des Verhältnisses überhaupt, zu beurtheilen, wenn darüber Streit entstehen sollte.

Es enthält jedoch noch das Patent vom 5. Febr. 1806., wegen der Abdeckereien, §. 5., die hier aufgenommene Bestimmung, welche nicht übergangen werden zu können schien, wenn gleich für einzelne Abdeckereien noch besondere ausschließliche Kontrakte, und Concessionen, so viel bekannt ist, vorhanden sind, und diesen also, nach dem unterm 26. Juni 1702., erneuerten Edicte vom 13. December 1695. — L. C. Bd. 3. S. 889. 893. — auf welches der §. 2. des Patents von 1806. Bezug nimmt, allein das Abledern des gefallenen Viehes zusteht. cfr. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24. Mai 1828., betr. das Scharfrichterei- und Abdeckereiwesen im Rügenschen Kreise.
Amtsblatt von 1828. S. 182.

Die besondern Vorschriften, welche die schon öfter erwähnte Schäfer-Ordnung von 1616. auch über die Pflichten der dienenden Schäfer und Schäferknechte enthält, können als veraltet übergangen werden.

Ueber die Arbeitszeit der dienenden Kathenleute oder Einlieger, sind besondere Gesetze nicht vorhanden, wenn gleich dieselbe in der Regel von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit Ausnahme der Zeit des Essens, zu dauern pflegt.

ad §. 259.

(§. 76ff.) Zu 56. Das Recht des sogenannten Dienstzwangs ist in dem Patente vom 22. März 1797. — L. C. S. Bd. 3. S. 767—769. — allen Dienstherrschaften beigelegt, und wenn sich dasselbe auch, seiner Fassung nach, hauptsächlich auf ländliches Gesinde bezieht, so leidet es doch kein Bedenken, dasselbe auch auf das Gesinde in den Städten anzuwenden, insoferne es dessen noch bedarf, da das in den meisten Städten gültige Lübsche Recht, — Buch 3. Tit. VIII. art. 10. — schon festsetzt:

Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde, wegen ihrer Verbrechung, mit Schlägen wohl züchtigen, und darf darvor keine Strafe leiden, soll ihnen aber keine Wunden wirken, lahm schlagen, noch Beinbrüche beibringen, denn solches ist strafbar.

Daß aber jener Dienstzwang nicht bloß eine Folge der jetzt aufgehobenen Unterthänigkeit gewesen, sondern unverändert beibehalten sei, ergiebt nicht nur die Fassung des Patents von 1797., sondern auch

die Königl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1806., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft. §. 5.

die Verordnung des General-Gouverneurs vom 20. September 1806.

und die Bestätigung der ältern nicht abgeänderten Verordnungen über die Dienstboten in den Verordnungen vom 17. Mai 1810. und 19. Septbr. 1811. cfr. Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts, an das Justiz-Ministerium, vom 8. März 1826. auf die Beschwerde der Fischer zu Michaelsdorf, in ihrer Sache wider den Major von Platen zu Neuendorf.

ad §. 260—262.

Zu 57—59. Patent vom 22. März 1797. §. 1. 2. 3. Der Schluß des §. 3., daß nämlich ein ordentlicher Gerichtstag gehalten werden solle, bezieht sich freilich auf die, durch die Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. aufgehobenen Patrimonialgerichte, an deren Stelle die Amtsgerichte getreten sind, jetzt die Kreisgerichte, wie es auch im §. 5. der Verordnung vom 4. Juli 1806. gesagt ist, indem dieser die Anwendung der Hauszucht bei vormaligen Leibeignen anerkennt. Es schien indeß angemessen, die Fassung des §. 3. unverändert beizubehalten, da sich die Competenz der Kreisgerichte, bei der jetzigen Verfassung, in Bezug auf das ländliche Gesinde von selbst ergiebt, sonst die ordentlichen Gerichte eintreten.

ad §. 263—265.

Zu 60—62. Der hier hauptsächlich zum Grunde liegende §. 4. des Patents von 1797. hat dadurch eine Modification erlitten, daß die Ueberschreitung der Grenzen des Dienstzwangs, nicht mehr, wie dort vorgeschrieben, der Königl. Regierung, oder dem Königl. Hofgerichte anzuzeigen sind, wenn es Herrschaften auf dem

Lande betrifft, oder der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, wenn Verwalter, Schreiber oder Pächter, belangt werden sollen. Es tritt vielmehr für desfallsige Klagen der Dienstboten auf dem platten Lande, die Competenz der oben erwähnten Kreisgerichte ein, wenn auch die Herrschaft derselben sonst nicht unterworfen ist. Dieß bestimmt, in Ansehung der vormaligen Leibeignen, der angeführte §. 5. der Königl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1806.; es ist aber demnächst durch die Königl. Resolution vom 9. Septbr. 1809. noch festgesetzt, daß jene Bestimmung auch auf freie Dienstboten Anwendung finde, diese also ebenfalls vor den Kreisgerichten zu belangen, und ihre Herrschaften in Anspruch zu nehmen hätten. Hiernach ist also jener §. 4. des Patents von 1797. anderweit, und so, wie hier sub 60—62., geschehen, zu fassen gewesen. Daß in den Städten die Competenz der ordentlichen Gerichte eintrete, es mag nun von Personen die Rede sein, welche der städtischen oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, versteht sich von selbst, da in dieser Beziehung keine Aenderung erfolgt ist.

Zweifelhaft ist es jedoch, ob die Competenz der Kreisgerichte nur in dem hier erwähnten Falle der Ueberschreitung des Dienstzwangs, gegen die derselben sonst nicht unterworfenen Herrschaften, eintrete, oder ob auch andere Klagen, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, z. B. wegen rückständigen Lohns, und wie lange, bei den Kreisgerichten angebracht werden können. Die Praxis der Kreisgerichte scheint solche Klagen zuzulassen, wenigstens so lange, als das Dienstverhältniß noch nicht aufgehoben ist. Da sich die Anfangsworte des §. 5. der Verordnung vom 4. Juli 1806. ausdrücklich nur auf Ungehorsam, und Widerspenstigkeit, also auf Fälle des Dienstzwangs bezieht, so scheint mit Bezug auf die Bestimmung des §. 5. c. Nr. 4. der Verordnung vom 8. Octbr. 1810., welche die Appellation in Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstleuten aller Art, insofern es Dienstangelegenheiten, oder die Anwendung des Dienstzwangs, oder der Hauszucht betrifft, an das Königl. Hofgericht verweiset, jene Ausdehnung nicht gerechtfertigt zu sein, wenn auch das zuletzt erwähnte Gesetz deshalb eine directe Anwendung nicht gestattet, weil es eigentlich nur voraussetzt, daß Fälle der Art bei den Untergerichten anhängig gewesen sind, nicht aber, daß sie dort, und namentlich bei den Kreisgerichten, auch anhängig gewesen sein müssen. Bestimmte Entscheidungen über diese Frage liegen nicht vor, dagegen ist es als unbe-

denklich angenommen, daß die Herrschaft nur so lange der Gerichtsbarkeit der Kreisgerichte unterworfen sei, als das Dienstverhältniß, welches der Klage zum Grunde liegt, noch besteht. Ist es bereits aufgelöst, bei Anstellung der Klage, so muß diese bei dem ordentlichen Richter angebracht werden.

Rel. e libello in c. des v. Blixen auf Jargenow wider den Inspector Appelmann zu Renz. cfr. Protoc. extrajud. Trib. de 20. Juni 1835.

Betraf jener Streit freilich nur eine Lohnsforderung, welche die Herrschaft an das betreffende Kreisgericht verwiesen wissen wollte, so ist doch dort jener Satz als allgemein den Verordnungen von 1806. cit. zum Grunde zu legen, angenommen, und daher auch in den Entwurf mit aufzunehmen gewesen. Inwieferne die gerichtliche Einwirkung überhaupt ausgeschlossen, und nur die polizeiliche zulässig ist, davon weiter unten.

ad §. 266 u. 267.

Zu 63 u. 64. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 20. Septbr. 1806., welche sich eigentlich nur auf ehemalige Leibeigne bezieht. Ihre Anwendbarkeit auf Freie ist indeß nicht bedenklich.

ad §. 268.

Zu 65. Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 14. Dort sind nur Beschwerden bei dem Kreishauptmann — Landrath — genannt, es scheint aber, mit Bezug auf die Verordnung vom 20. Septbr. 1806., unbedenklich, sie auf alle Beschwerden anzuwenden.

ad §. 269 u. 270.

Zu 66 u. 67. Patent vom 22. März 1797. §. 5. 6. Der letztere ist zwar schon zu Th. I. Tit. II. aufgenommen, er gehört aber auch hieher.

ad §. 271.

Zu 68. Polizei-Ordnung cap. 18. — L. C. Bd. 3. S. 377. 393. 397.

Patent vom 1. Febr. 1723. cap. 18. §. 2. — N. G. S. 134.

Das hier gleichfalls erwähnte Schmieden an die Karren ist, als nicht mehr gebräuchlich, weggelassen.

Sonstige Bestimmungen über Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind nicht vorhanden, auch namentlich nicht über den Hausdiebstahl, welcher bekanntlich durch die hieselbst gültige peinliche Hals-Gerichts-Ordnung nicht besonders hervorgehoben wird, wenn gleich einzelne Rechtslehrer ihn härter bestraft wissen wollen.

Quistorp peinliches Recht §. 343. 378.

In Ansehung der Schäfer enthält freilich die der Bauer-Ordnung von 1616. angehängte Schäfer-Ordnung T. VII. — L. C. Bd. 3. S. 853. — noch die Bestimmung, daß Schaafmeister, Knechte oder Jungen, wenn sie etwas aus dem Gemenge, ohne der Herrschaft Wissen und Willen, hinwegnehmen, und entwenden würden, wie Diebe gehalten und bestraft werden sollen, „immaßen hiebei ihnen nicht zu Statten kommen soll, daß sie zum Gemenge mit berechtigt gewesen." Allein wenn auch sonst die Gültigkeit dieser in der Ordnung von 1670., und im Patente vom 1. Februar 1723. — N. G. S. 141. — nicht enthaltenen Vorschrift, unbedenklich ist,

Protoc. extrajud. Tribun. de 1807. Vol. 2. fol. 25 seq.

so bedarf es doch der Aufnahme nicht, da dergleichen Mengeschäfereien, wie sie in der Schäfer-Ordnung vorausgesetzt werden, nicht mehr existiren.

ad §. 272.

Zu 69. Verordnung wegen Einrichtung des Justizwesens vom 8. Octbr. 1810. §. 24. Die in den ferneren §§. daselbst gegebenen Vorschriften sind an andern betreffenden Stellen aufgenommen.

ad §. 273—275.

(§. 82.) Zu 70. 71 u. 72. Patent wegen näherer Bestimmung des Umzugstermins der Dienstboten und Dienstleute vom 17. Mai 1810. §. 6.

In Ansehung der dienenden Schäfer enthält das Gesetz vom 1. Juni 1820., wenn es auch den Umzugstermin ändert, auf den 25. Mai verlegt, keine anderweite Bestimmung der Zeit der Lohnszahlung.

ad §. 276—279.

Zu 73—76. Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 18. Visitations-Receß von 1798. Nr. 43.

Diese Vorschriften beziehen sich zwar nur auf den Proceß, schienen indeß von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden zu dürfen, da sie zu Gunsten der Dienstboten, von den sonstigen Proceßregeln einigermaßen abweichen, und, wenn gleich nur in Ansehung des Königl. Hofgerichts gegeben, doch auch für andere Gerichte maßgebend sind, insoferne sie keine besondere Ordnungen haben.

Ueber die Beköstigung des Gesindes enthält zwar der Fürstliche Schluß, gemacht zu Jasenitz den 27. Juli 1569. — L. C. Bd. 1. S. 322. — die Bestimmung, was davon in der zu erlassenden Polizei-Ordnung festgesetzt werden soll, um das Uebermaaß der Mahlzeiten einzuschränken. Die Polizei-Ordnung enthält aber darüber nichts, eben so wenig die Bauer-Ordnung von 1616. Der Inhalt jenes Beschlusses ist daher, und weil er nicht mehr auf die jetzige Zeit paßt, zu übergehen. Eben so sind auch die Vorschriften, welche die renovirte Gesinde- 2c. Ordnung von 1670. T. 3. §. 11. — L. C. Bd. 3. S. 873. — und das Patent vom 1. Febr. 1723. — N. G. S. 137. — für einzelne Arten des Gesindes enthält, nicht mehr im Gebrauch, und fehlt es an neueren Bestimmungen ganz.

ad §. 280.

Zu 77. Constitution von Classification der Creditoren vom 15. Decbr. 1669. — Balthasar classif. creditor. pag. 33. 127.

Das Privilegium bezieht sich jedoch nur auf wirkliches Gesinde, welches zur äußern und innern Hauswirthschaft, ausschließlich gedungen ist, und Lohn und Kost vom Hausvater erhält. Nothwendig ist, daß das Lohn, sei es ausdrücklich oder beziehungsweise, versprochen, und daß die Schuld durch Novation nicht in ein Mutuum verwandelt, oder auch nur Verzinsung angenommen worden, wodurch jedoch nicht verhindert wird, daß der Dienstbote Verzugszinsen im Concurse fordere. In Ansehung der Zeit des Rückstandes findet jedoch keine Beschränkung statt, eben so wenig in Ansehung der Größe, wenn gleich das Gesetz noch die Bedingung macht, daß das Lohn die Land-Ordnung und Gewohnheit nicht übersteige; denn die ältern Lohntaxen, welche dabei vorausgesetzt sind, haben keine Gültigkeit mehr. Auch ist es nicht erforderlich, daß, was Balthasar l. c. pag. 34. behauptet, der Dienstbote zur Zeit des ausgebrochenen Concurses noch im Dienste des Cridars stehe.

Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1748. in c. Greffen wider Forgerysche Creditoren. Prot. judic. de 1748. fol. 108.

Acta des Königl. Ober-Appellationsgerichts s. rubr. Justiz-Organisations-, Classifications- und Hypotheken-Ordnung. Auf die Erben des Dienstboten geht dieß Privilegium nur über, imgleichen auf Cessionarien, wenn die Liquidation im Concurse schon vorher erfolgt war.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 376.

Der Aufnahme dieser nur zur nähern Erläuterung hier bemerkten Sätze schien es indeß nicht zu bedürfen, da sie nur im Concurse von besonderer Bedeutung sind.

ad §. 281.

Zu 78. Das oben erwähnte Gesetz. Balthasar l. c. pag. 98. 130.

ad §. 282.

(§. 84.) Zu 79. Die Verordnung wegen Heiligung der Sonn-, Fest- und Bußtage vom 12. Decbr. 1662. — L. C. Bd. 2. S. 559. — so wie die Polizei-Ordnung cap. 3. — L. C. Bd. 3. S. 358. — verbieten alle Arbeiten an den gedachten Tagen bei Strafe, ohne jedoch eine besondere Pflicht der Herrschaften in Bezug auf das Gesinde zu erwähnen.

In Bezug auf Bauern und Unterthanen legt dagegen die Bauer-Ordnung von 1616. T. 1. — L. C. Bd. 3. S. 825. — imgleichen die renovirte Ordnung von 1670. T. 1. — Daselbst S. 869. — den Obrigkeiten die Pflicht auf, sie an Feiertagen mit Diensten zu verschonen, und die Königl. Resolution vom 4. Nov. 1695. §. 10. — L. C. Bd. 2. S. 682. — verbietet Knechten und Mägden Feldarbeit an Sonntagen, auf dem Lande und in den Städten, auch, so wie den Bauern, welchen an Werkeltagen nicht so viel Zeit gelassen, daß sie ihre Aecker begaten können, für sich selbst. Endlich enthält das renovirte Patent wegen Heiligung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage, vom 1. Febr. 1723. — N. G. S. 126 folg. — §. 3. das Gebot, den Unterthanen Feldarbeiten nicht anzumuthen, so wie §. 8., die Ihrigen insgesammt zum Besuch der Kirchen und Predigten fleißig anzuhalten. Mit dem Verbote der Arbeit stimmt die Pommersche Kirchen-Ordnung S. 22., imgleichen die Kirchen-Agende S. 428., im Allgemeinen

überein, und letztere verpflichtet auch S. 78. das Gesinde auf den Dörfern zum Besuch der Vesper, und des Catechismus, mit Ernst zu halten. Können nun auch die genauern und strengen Vorschriften zur Heiligung der Feiertage hier um so mehr übergangen werden, als sie in ihrem ganzen Umfange längst nicht mehr gebräuchlich sind, so ergiebt sich doch daraus unbedenklich der hier aufgenommene Satz, als noch anwendbar, wenn auch von einer Strafe der Herrschaft, wenn sie das Gesinde zum Besuch des Gottesdienstes nicht wirklich anhalten sollte, nicht füglich die Rede sein dürfte. Die Königl. Regierung hat demgemäß auch unterm 6. Septbr. 1822. — Amtsblatt S. 486. — die Herrschaften auf dem Lande aufgefordert, den Sonntag Morgen nicht zur Abrechnung mit den im Tagelohn arbeitenden Leuten zu benutzen, um nicht vom Besuche des Gottesdienstes abzuhalten.

ad §. 283—285.

Zu 80. 81 u. 82. Reglement vom 17. Mai 1810. §. 10. und 9.

ad §. 286—291.

Zu 83. 84. 85. 86. 87 u. 88. Verordnung wegen des Justizwesens vom 8. Octbr. 1810. §. 25—29., aus welchem auch an den betreffenden Stellen das Gehörige bemerkt ist. (§. 99ff.)

Sonstige Vorschriften über die Zahlung des Lohns an die Erben, und über die Beerdigung des Verstorbenen sind nicht vorhanden.

ad §. 292 u. 293.

Zu 89 u. 90. Reglement vom 17. Mai 1810. §. 11. und (§. 101.)
Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 13. (§. 106.)

ad §. 294 u. 295.

Zu 91 u. 92. Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 13., und ist dadurch die Vorschrift des §. 11. cit. geändert, welcher auch dann die Entlassung der Dienstboten zum nächsten halben Jahre gestattet, wenn die Herrschaft ihr Besitzthum den Gläubigern oder andern Besitzern abtreten muß, und diese den Dienstboten nicht behalten wollen.

ad §. 296.

(§. 109.) Zu 93. Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 11.

ad §. 297 u. 298.

(§. 110.) Zu 94 u. 95. Patent vom 16. Novbr. 1803. §. 1. Aus der Fassung dieser Stellen ergiebt sich denn auch, daß eine ausdrücklich verabredete Dienstzeit — cfr. Bemerkung zu 39 und 40. — ausgehalten werden muß, und während derselben eine Kündigung nicht eintreten darf, z. B. nicht bei einem von Ostern ab für ein Jahr gemietheten Dienstboten, eine Kündigung im Johannestermine zum nächsten Herbste, so daß dann die Dienstzeit nur ein halbes Jahr dauern würde.

ad §. 299.

(§. 111.) Zu 96. Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. T. XXX., Gesinde-Ordnung vom 4. April 1663., welche, eine einjährige Dienstzeit voraussetzend, die Kündigungszeit auf die Johanniswoche setzten.

L. C. Bd. 3. S. 804 u. 864.

Declaration der Königlichen Regierung vom 19. Mai 1706. — L. C. Bd. 3. S. 895. —

Renovirte Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Jan. 1670. T. 3. §. 3. — Das. S. 872. —

Patent vom 1. Febr. 1723. T. 3. §. 3. — N. G. S. 136. —

Patent vom 17. Februar 1786. §. 5. — L. C. Bd. 3. S. 763. —

Patent vom 17. Mai 1810. §. 3.

Daraus ergiebt sich denn auch von selbst, daß für Häcker, Hirten und Einlieger, welche nur am 10. Novbr. umziehen, der Aufkündigungstermin nur Johannis sein kann.

ad §. 300.

Zu 97. Diese das Patent vom 17. Mai 1810., und die ältern Bestimmungen ändernde Vorschrift enthält das Gesetz vom 1. Juni 1820. §. 10.

Gesetzsammlung von 1820. S. 110.

ad §. 301.

Zu 98. Dieß ergeben die oben zu 96. erwähnten Gesetze mit Ausnahme der Patente von 1786. und 1810., imgleichen das Patent vom 16. Novbr. 1803. §. 1. (§. 113.)

ad §. 302.

Zu 99. Tax=Ordnung von 1672. l. c. und renovirte Gesinde=, Tagelöhner=, Bauer= und Schäfer=Ordnung vom 4. April 1663. — L. C. Bd. 3. S. 864. — womit übereinstimmt der §. 7 b. des Patents, wegen der Umzugszeit vom 17. Mai 1810., welcher, wenn er sich sonst auch nur auf Leibeigne bezieht, dieß doch nach sonst gewöhnlichen Dienstverhältnissen bestimmt, so wie auch im §. 1. der Verordnung der Gouvernements=Commission vom 26. Octbr. 1809., betr. die Umzugszeit der vormaligen Leibeignen, anerkannt ist, daß die Miethkontrakte auf dem Lande allgemein auf ein Jahr, von einem Herbste zum andern, geschlossen würden. Doch scheint die einjährige Verlängerung des Dienstes nur dann angenommen werden zu können, wenn früher auf ein Jahr gemiethet war. Die spätern Gesetze enthalten darüber nichts, und finden sich über monatliche Vermiethungen keine Vorschriften, da dieselben eben nicht üblich sind.

Die angeführten Vorschriften ergeben denn auch, daß eigentlich ohne vorschriftsmäßige Kündigung, immer die Fortsetzung des Dienstes eintreten muß, wenn nicht beide Theile über dessen Auflösung einverstanden sein sollten. Das Gegentheil ist zwar in der bei Mevius P. 4. dec. 385. angeführten Entscheidung des Tribunals vom 2. Decbr. 1656. angenommen, indeß ist diese auch älter, als die Tax=Ordnung von 1672.

ad §. 303.

Zu 100. Patent vom 16. Nov. 1803. §. 1., und ist dadurch die Tax=Ordnung von 1672. l. c., welche eine Aufsage vor Johannis verbietet, aufgehoben; ausdrücklich freilich nur in Ansehung des Dienstboten, indeß scheint es nicht bedenklich, daß auch der Herrschaft eine Kündigung vor der dazu bestimmten Zeit zuständig sein muß. Die Strafe von 10 Thalern, welche der §. 6. des Reglements vom 17. Mai 1810. für die Verweigerung des Scheins

festsetzt, cfr. no. 102. bezieht sich nach dessen Fassung auch auf diesen Fall.

ad §. 304 u. 305.

Zu 101 u. 102. Patent vom 17. Febr. 1786. §. 5. — L. C. S. Bd. 3. S. 763. — und Reglement vom 17. Mai 1810. §. 6.

ad §. 306—308.

Zu 103—105. Patent vom 16. Novbr. 1803. §. 2., welches auch im §. 6. des Reglements von 1810. anerkannt wird.
(§. 116ff.) Sonstige Vorschriften über Entlassung ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft, oder des Gesindes, oder vor Ablauf der
(§. 129.) Dienstzeit, jedoch nach vorheriger Kündigung, sind nicht vorhanden. Zwar legt die Bekanntmachung der Gouvernements-Commission vom 13. Septbr. 1809. den Dienstherrschaften, gleich den Aeltern und Vormündern, von ledigen Frauenspersonen, die bei ihnen in Verdacht einer Schwangerschaft gerathen, besondere Pflichten auf, um verheimlichte Geburten zu verhüten, indeß ist über den Einfluß auf das Dienstverhältniß nichts festgesetzt und daher wohl eine solche Person so lange im Dienste zu behalten, als sie dazu noch fähig ist, oder nicht die Nähe der Geburt die Entfernung nöthig macht.

ad §. 309—312.

(§. 146.) Zu 106—109. Nur in Bezug auf Gelegenheit zum Heirathen, enthält das Patent vom 17. Febr. 1786. §. 7. und das Reglement vom 17. Mai 1810. §. 9. die hier aufgenommenen Bestimmungen. Der besondern Erwähnung der Leibeignen in dem letztern bedarf es nicht weiter, nachdem diese Vorschriften durch das Patent vom 19. Sept. 1811. auch auf Freie ausgedehnt sind, und also kein Unterschied der vormaligen Leibeignen mehr eintritt.

ad §. 313.

Zu 110. Patent vom 17. Febr. 1786. §. 7. — cfr. Auszug aus verschiedenen Landespatenten zur Verlesung von den Kanzeln, von 1800. Nr. 17. §. 6. — L. C. S. Bd. 4. S. 436. — Lübsches Recht Buch 3. Tit. 8. Art. 5. und Buch 1. Tit. 4. Art. 5. Mevii comment. in jus Lub. ad Lib. 1. T. 4. art. 5. und ad Lib. 3. T. 8. art. 5. no. 34. — Die nähern Vorschriften des Lübschen Rechts sind hier jedoch zu übergehen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Vorschrift des Lübschen Rechts auf Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften dem Lübschen Rechte nicht unterworfen sind, weil sie überall nicht unter städtischer Gerichtsbarkeit stehen, wenn gleich sie in der Stadt wohnen, keine Anwendung finden können, wie bei dem Gesinde der Königl. Beamten, welches dem Gerichtsstande der letztern folgt. Zweifelhaft kann es dagegen sein, ob jene Vorschrift auch da anzuwenden, wo zwar das Gesinde unter städtischer Gerichtsbarkeit, also auch unter Lübschem Rechte steht, die Herrschaft dagegen einen eximirten Gerichtsstand hat; dieß ist bei den Geistlichen und Schullehrern,

Consistorial-Instruction Thl. 2. §. 14. Verordnung vom 8. Octbr. 1810. §. 7. III. 1. 2.

den Officieren,

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Septbr. 1834. — Gesetzsammlung von 1834. S. 163. — und Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 19.

den Angehörigen der Universität Greifswald,

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1835. — Gesetzsammlung von 1835. S. 41.

und in Bergen, bei den dort von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirten Personen,

Reglement der Stadt Bergen vom 18. Jan. 1790. §. 23. L. C. S. Bd. 3. S. 501.

der Fall. Bestimmungen hierüber durch Gesetze, oder richterliche Entscheidungen sind nicht vorhanden.

ad §. 314.

Zu 111. Bauer-Ordnung von 1569. Abschnitt. Van reissigen Knechten, ok anderm Deenstvolk, und von 1616. T. XI. §. 4. — L. C. Bd. 3. S. 818. 834. — (§. 160.)

Schon oben, unter Nr. 47. 48., sind Bestimmungen darüber aufgenommen, wenn die Herrschaft das Gesinde vor der Umzugszeit entläßt, welche in dem Patente vom 17. Mai 1810., wegen der Umzugszeit, §. 5., enthalten sind, und es kann allerdings zweifelhaft sein, ob nicht deshalb die hier aufgenommene Bestimmung wegfallen müsse. Es scheint dieß indeß nicht der Fall zu sein. Jene Bestimmung des Patents von 1810. bezieht sich, wie schon die Verbindung mit der Umzugszeit ergiebt, nur auf Gesinde, dessen

Dienst schon aufgekündigt war, welches also zur bestimmten Zeit hätte abziehen müssen, nun aber nur vor dieser Zeit entlassen ist, und zwar, wie es scheint, mit vollem Lohne, da von dessen voller Zahlung nichts, sondern nur von dem Ersatz aller Nachtheile der Entlassung die Rede ist. Die hier aufgenommene Bestimmung betrifft dagegen jede Entlassung von Seiten der Herrschaft, und auch nur die Lohnszahlung, so daß also beide jedenfalls neben einander bestehen müssen.

(§. 162.) Daß auch Vergütung für Beköstigung gegeben werden müsse, versteht sich, auch mit Berücksichtigung der Nr. 48., von selbst.

(§. 163.) Welche Verhältnisse eintreten, wenn das Gesinde einen neuen Dienst erhält, ist nicht bestimmt.

ad §. 315.

(§. 167.) Zu 112. Bauer-Ordnung von 1569. und von 1616., T. XI. §. 3. l. cit. Auch hier findet das schon erwähnte Verhältniß zur Bekanntmachung vom 17. Mai 1810. §. 5. statt.

Jener Verlust des Lohns des laufenden Dienstjahrs ist auch in dem Patente wegen Austretens der freien Leute ꝛc. vom 3. November 1777. — L. C. S. Bd. 3. S. 761. — anerkannt, wenn dieß gleich hauptsächlich nur eine Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Regierung darüber enthält, daß entwichene Dienstboten selbst zwar nicht, wohl aber die von denselben mitgenommenen, der Herrschaft gehörigen Sachen ausgeliefert werden sollten.

Näher erörtert, mit Rücksicht auf die Grundsätze des Lübschen und gemeinen Rechts, ist die Beahndung der Entweichung in

Mevii comment. in jus Lub. ad Lib. 3. T. 8. art. 5. und 9.

Die Bauer-Ordnung l. c. enthält außerdem noch den Zusatz, daß niemand den Entwichenen, bei Strafe, in Dienst nehmen solle. Dieser dürfte indeß, als nicht mehr anwendbar, auszulassen, und nur die Strafe anzuwenden sein, welche oben dafür festgesetzt ist, wenn ohne Entlassungsschein gemiethet ist. Daß aber der Entwichene, wenn ihn die frühere Herrschaft wieder annehmen will, zu dieser zurückkehren muß, und dazu anzuhalten ist, ergiebt der sub. 46. aufgenommene Satz, wenn er sich auch eigentlich nur auf Dienstboten bezieht, welche schon aufgekündigt haben, und nur zu früh, vor Eintritt der gesetzlichen Zeit, den Dienst verlassen.

(§. 171.) Die Ertheilung eines besondern Abschiedes bei der Entlassung des Gesindes, wenn gleich die Bauer-Ordnung von 1569., und

von 1616. T. XI. §. 7. — L. C. Bd. 3. S. 819. 834. — sich darauf zu beziehen scheint, ist nicht vorgeschrieben und nicht gebräuchlich.

ad §. 316—319.

Zu 113—116. Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 14. Zu den der Cognition der jetzigen Landräthe gehörigen Sachen sind hier auch diejenigen gerechnet, auf welche sich das Reglement vom 17. Mai 1810. bezieht, weil dieß, ursprünglich nur für Leibeigne bestimmt, durch das Patent von 1811. auf Freie ausgedehnt, und in manchen Punkten ergänzt ist. Dagegen sind alle übrigen Bestimmungen, auch die der Bekanntmachung vom 17. Mai 1810., betr. die Umzugszeit, nicht dahin gerechnet, weil die Ueberweisung an die Polizei nirgends vorgeschrieben ist, wenn gleich diese Behörde auch bei manchen andern Gegenständen einzuschreiten pflegt, übrigens auch in den Städten die Polizeibehörden für competent erachtet werden, wenn gleich dieß ausdrücklich nicht vorgeschrieben ist.

Eben so ist auch die Disposition über die Geldstrafen nach dem Patente vom 19. Septbr. 1811. aufgenommen, und die des Reglements vom 17. Mai 1810. §. 18., nach welchem dieselben den städtischen, oder Kirchspiels-Armen zufallen, und nur dann, wenn Privatdenuncianten es verlangen, ihnen die Hälfte zugetheilt werden soll, dadurch als ausgeschlossen angesehen.

Die nähern Vorschriften über den Gerichtsstand des Gesindes, welches in der Regel in älterer Zeit auch an den Immunitäten der Herrschaft Theil nahm,

Mevius P. 2. dec. 173.

sind hier zu übergehen.

ad §. 320.

Zu 117. Constitution von Classification der Creditoren vom 15. Decbr. 1669. (§. 177ff.)

Balthasar etc. classif. creditor. pag. 78. 129.

Sonstige Vorschriften über Haus-Officianten, Erzieher und Erzieherinnen, und von Sclaven sind nicht vorhanden.

Von den obenerwähnten Verhältnissen der Herrschaften und des Gesindes, namentlich in Bezug auf das den ersteren zustehende Recht des Dienstzwangs, treten endlich insoferne Ausnahmen ein,

als das Gesinde zur Landwehr gehört, indem alsdann das Züchtigungsrecht nicht ferner eintreten, auch von den Gerichten in den dahin gehörigen Fällen auf körperliche Züchtigung nicht erkannt werden soll.

cfr. Bekanntmachung des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 10. Mai 1822. — Amtsblatt von 1822. S. 320 folg. —

Acta betr. die Jurisdiction über die Landwehrmänner ꝛc. fol. 36—43. 148. 153.

Dieß ist indeß nur eine Folge der Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Landwehr auf die hiesige Provinz, und gehört daher die nähere Erörterung derselben nicht weiter hieher.

Die Vorschrift der Bauer- und Schäfer-Ordnung von 1616. T. VI. — L. C. Bd. 3. S. 852. — daß des Schäfers Schaafe, Vieh und sonstige Güter, so er in die Schäferei gebracht, der Herrschaft für ihre Ansprüche jure pignoris haften, ist hier zu übergehen, da sie nur auf Pachtschäfer anwendbar ist.

Zu bemerken ist endlich noch, daß hier nur diejenigen Verordnungen erwähnt, und aufgenommen worden, welche zur Kenntniß der Gerichte gelangt, und gehörig bekannt gemacht sind. Unberücksichtigt haben dagegen gelassen werden müssen, Verfügungen, welche die Regierung an die betreffenden Polizeibehörden erlassen hat.

Zu Theil II. Titel 6.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.

Darüber finden sich keine provinzialrechtliche Bestimmungen.

Zu Theil II. Titel 7.

Vom Bauernstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bauernstande überhaupt.

Wer zu diesem Stande zu rechnen, war auch nach den frühern Verhältnissen nicht bestimmt. Zwar sagt schon die alte Bauer-

Ordnung von 1569.: „disse Ordninge tho holden, schölen nevenst den Buerslüden de Schmede, Schepere, Heerden, Möller, unde dersülven Frowen, Kinder, unde Gesinde vörplichtet syn." — L. C. Bd. 3. S. 817. — Allein diese Aufzählung, welche in der Bauer-Ordnung von 1616. T. X. — Das. S. 832. — wiederholt wird, bezieht sich nur auf die Verpflichtung, die dort, in Ansehung des Aufwandes in der Kleidung, gegebenen Vorschriften zu befolgen, und enthält also keine sonst allgemein zu beachtende Festsetzung. Auch daraus, wer den Vorschriften der Bauer-Ordnung unterworfen ist, läßt sich jene Frage nicht beantworten, indem, mit Uebergehung der ältern Verhältnisse, das Patent vom 12. Novbr. 1804., wegen näherer Bestimmung der Bauer-Ordnung, §. 4., dahin auch Handwerker und Seeschiffer rechnet, wenn sie auf dem platten Lande wohnen. Man begriff indeß unter dem Worte „Bauer" in der Regel nur den Besitzer eines Bauergutes, Bauerhofes, und unterschied sie, nach der Größe desselben, in Voll- oder Halbbauern, Dreiviertel und Viertelbauern, imgleichen von den Einliegern, oder Kathenleuten, welche, in der Regel wenigstens, gar keinen, oder nur eine geringe Quantität Acker hatten.

Balthasar tract. de hominib. propr. pag. 69—73.

Alle diese Personen waren nach der Bauer-Ordnung von 1616. T. XI. §. 12. — L. C. Bd. 3. S. 835. — Leibeigne, homines proprii, et coloni glebae adscripti, selbst, nach §. 15., die Söhne der Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller und Krüger, „so nicht andern Bauern gleich dienen, sondern Lehnbriefe haben"; sie konnten jedoch, wenigstens mit Erlaubniß der Herrschaft, auch auf dem Lande, diejenigen Gewerbe betreiben, welche dort überhaupt, ohne Verletzung der Gerechtsame der Städte, betrieben werden durften — cfr. Tit. 8. — So wie indeß schon früher, und vor der Bauer-Ordnung, der Freiheit günstigere Verhältnisse obgewaltet hatten, haben sich auch in der Folge unter den gedachten Personen, wie das Patent vom 12. Novbr. 1804. anerkennt, sehr viele freie Personen befunden. Der nähern Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es hier nicht, indem dieselben, seit Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Königl. Verordnung vom 4. Juli 1806., eine wesentliche Veränderung erlitten haben, diese auch insoferne noch weiter eingetreten ist, als die Bauerhöfe nach und nach, entweder ganz eingezogen, oder zu Erbpacht- oder Pachtrecht den Besitzern, auf bestimmte Kontrakte, überlassen sind, statt daß sie sonst, in der

Regel, mit der, der Herrschaft gehörigen, Hofwehr, zu Bauerrecht, d. h. so übergeben waren, daß entweder und zwar ungemessene Dienste, der Herrschaft geleistet werden mußten, oder diese dafür ein festgesetztes Dienstgeld empfing. Diese Veränderung ist gleichmäßig bei allen Bauergütern eingetreten, mögen sie nun zu den Gütern des Adels, der Universität Greifswald, der Städte, oder frommen Stiftungen, oder zu den Domainen gehören, und man kann mit Sicherheit annehmen, daß eigentliche Dienstbauern, und Verleihungen zu Bauerrecht in der ganzen Provinz überall nicht mehr vorhanden sind.

Daß bei dieser Umwandlung der Verhältnisse auch von Beschränkungen in Ansehung des Erwerbs, oder von besondern Folgen desselben, in Bezug auf bäuerliche Grundstücke, nicht mehr die Rede sein kann, ergiebt sich hiernach von selbst, so wie denn auch dergleichen eigentlich früher nicht bestanden haben. Es stand vielmehr jedem der Erwerb bäuerlicher Grundstücke von jeher frei, und selbst die Beschränkung, welche in dieser Beziehung die Polizei-Ordnung cap. 23. — L. C. Bd. 3. S. 387. — insoferne enthält, als sie denen in Städten gebietet, die im Lande belegenen Güter, so nicht städtisch sein, nicht an sich zu bringen, ist, so wie überhaupt, so auch in Bezug auf bäuerliche Grundstücke, wohl niemals wirklich zur Anwendung gebracht worden. Inwieferne durch die Anwendung der Vorschriften der Bauer-Ordnung, nach dem Patente vom 12. Nov. 1804., besondere Wirkungen durch den Betrieb ländlicher Gewerbe eintreten können, ist bereits oben erörtert, also hier zu übergehen. So wie also gegenwärtig die Verhältnisse der Besitzer bäuerlicher Grundstücke in Bezug auf diejenigen, von welchen sie ihr Recht ableiten, lediglich nach der Natur, und dem Inhalte der darüber errichteten Verträge zu beurtheilen sind, so sind auch in Ansehung der allge-
(§. 8.) meinen Rechte und Pflichten des Bauerstandes, namentlich in Ansehung einer Verpflichtung zur Kultur der Grundstücke, und zum Verkauf der Erzeugnisse derselben, keine Vorschriften vorhanden, welche die Freiheit irgend beschränkten. Zwar soll, nach dem angeführten cap. 23. der Polizei-Ordnung, der Landmann überhaupt seinen Zuwachs den Städten zuführen, indeß ist diese zum Vortheil des städtischen Handels gegebene Vorschrift umständlicher, und im Zusammenhange bei dem folgenden Titel zu erörtern, und daher hier zu übergehen.

Auch enthält die Bauer-Ordnung von 1616. T. XIII. — L. C. Bd. 3. S. 837. — die Polizei-Ordnung cap. XXII. — Daselbst S. 385 folg. — die Verordnung vom 4. Juni 1708. — Das. S. 942. — und die Holz-Ordnung von 1709. T. II. — Das. S. 948 folg. — imgleichen mehrere andere zur Einschärfung jener Gesetze erlassene Verordnungen, mancherlei Vorschriften, zur Beförderung der Holz- und Obstbaumkultur, besonders im Domanio. Dieselben bedürfen indeß keiner nähern Erwähnung, da sie längst außer Gebrauch sind, wie in Betreff der Obstbäume schon Gadebusch in der Staatskunde Thl. 2. S. 39. Nr. XVI. bemerkt.

Die Bauer-Ordnung T. XII. — L. C. Bd. 3. S. 837. — (§. 12.)
verbietet ferner mehrere wucherliche Geschäfte unter den Bauern (§. 131.)
ausdrücklich, namentlich auch den Verkauf des Korns auf dem (§. 244.)
Halm, welches in der renovirten Ordnung vom 7. Januar 1670. T. III. §. 17. — Das. S. 876. — und im Patente vom 1. Februar 1723. T. III. §. 17. — N. G. S. 139. — wiederholt wird, und soll danach solch Getraide, durch eines jeden Orts Obrigkeit, derselben zum Besten, als verwirkt weggenommen, die Uebertreter auch mit ernster Strafe angesehen werden. Eben so enthält die Bauer-Ordnung T. IX. — Das. S. 830. — Bestimmungen über die Bezahlung des von den Dorfleuten geholten Biers. Allein alle diese Vorschriften müssen als durch die Aufhebung der Leibeigenschaft weggefallen angesehen werden, und jetzt in Ansehung der Schulden der Landleute, und des unter ihnen betriebenen Wuchers, die sonst gültigen Gesetze zur Anwendung kommen. — Zwar heißt es in der Verordnung des provisorischen Regierungs-Conseils vom 17. Mai 1810., die Streitigkeiten vormaliger leibeigner Bauern, auch wenn sie einzelne, oder mehrere Bauerhöfe, oder ganze Güter gepachtet hätten, in Ansehung der Erbfolge, Gemeinschaft der Güter, so wie bei sonstigen Vorkommenheiten, sollten lediglich nach der Bauer-Ordnung von 1616., und den ergangenen nähern Bestimmungen und Modificationen derselben entschieden werden. Allein selbst bei den ehemaligen Leibeignen wird sich die Fortdauer der Gültigkeit jener Vorschriften nicht annehmen lassen, da das Interesse der Herrschaft bei der Conservation der Bauern, die hauptsächlichste Veranlassung jener Vorschriften, und deren Recht auf die verwirkten Gegenstände, mit der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, aufgehört hat. Die wirkliche Anwendung jener Gesetze ist daher auch, so viel bekannt, in neuerer Zeit, nicht mehr

in Frage gekommen. Die Verhältnisse, welche durch die Gesetze vom 1. Juli 1823. und 17. August 1825. — Gesetzsammlung von 1823. S. 146 folg. und von 1825. S. 210 folg. — betr. die Anordnung der Provinzialstände, auch für die Besitzer bäuerlicher Grundstücke begründet sind, gehören nicht hieher, indem zum dritten Stande nicht bloß jene, sondern auch alle Gutsbesitzer gehören, welche kein Rittergut besitzen.

ad §. 321 u. 322.

(§. 14 ff.) Zu 1 u. 2. In früherer Zeit gebührte den Bauern, nach
(§. 150 ff.) ausdrücklicher Vorschrift der Bauer-Ordnung von 1616. T. XI.
(§. 246 ff.) §. 12. und 16. — L. C. Bd. 3. S. 835. 836. — an ihren Höfen durchaus kein unwiderrufliches Recht, sondern sie konnten jederzeit derselben entsetzt, auf andere Höfe versetzt, auch zu bloßen Einliegern gemacht werden, weil der Herrschaft das Eigenthum der Höfe, des Ackers und der Hofwehr zustand, und die Verleihung an die Bauern nur zur Willkür geschehen war. Dieß trat selbst in dem Falle ein, wenn von sogenannten Kaufhöfen die Rede war, wo nämlich für die Verleihung, namentlich der Gebäude, ein gewisses Kaufgeld entrichtet, dieß als des Bauern erb, und eigen zu betrachten, und ihm nur bei der Ejection zu erstatten war.

Bauer-Ordnung T. X. und T. XI. §. 16.

In der letzten Stelle wird es denn auch ausdrücklich anerkannt, daß aus den Höfen Vorwerke gemacht werden können, und alle diese Befugnisse sind seit undenklichen Zeiten unbestritten von den Gutsherrschaften geübt worden.

Balthasar tract. de hominib. propr. pag. 182 seq.

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 209.

— — observ. 72. pag. 398.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. Hauptstück II. §. 14. Nr. V. und not. e. S. 287. 291.

Decretum R. Regin. an die Landstände, betr. das Niederlegen der Bauerwesen, vom 25. Novbr. 1776., nebst der Erklärung der Landstände.

L. C. S. Bd. 4. S. 611—615.

Protoc. extrajud. Tribun. de 1801. Vol. 3. fol. 60 seq. in S. der sieben Loissinschen Bauern wider den Altermann Wahl und Pensionar Kophamel, betr. die angekündigte Entlassung von den Hofstellen.

Nur das ist bestritten worden, ob, wie die Bauer-Ordnung §. 16. cit. vorschreibt, die Herrschaft in einem solchen Falle der Entsetzung, altem Herkommen nach, die Bauern frei ziehen, auch sie, und ihre Kinder der Leibeigenschaft ohne Entgeldniß entlassen müsse. Allein es ist in dieser Beziehung, so verschieden sich auch die oben angeführten Schriftsteller über die Anwendung jener Stelle aussprechen, rechtskräftig angenommen, daß jene Stelle, insoferne keine anderweitige Versorgung des Bauern, sei es auch als Einlieger, erfolge, allerdings anzuwenden, und nur der Nachweis ihres gänzlichen Nichtgebrauchs nachzulassen sei. Ein Nachweis, welcher jedoch nicht angetreten ist, wenn gleich auch die Landstände sich durch die Freilassung dieses Beweises zu einer, jedoch bis zur Entscheidung nicht fortgesetzten, Intervention veranlaßt fanden.

cfr. Relat. ad sent. Tribun. p. V. M. 1805. und p. M. D. 1806. in S. des v. Bagewitz zu Unrow wider den gelegten Bauern Engelbrecht, in pto. ejectionis, manumissionis, et indemnisationis.

Acta Trib. de 1803. B. 1145. fol. 36. 114. 122. 154. 189. 191. 195.

Jener Streit hat indeß durch die unterm 4. Juli 1806. verfügte, und demnächst ausgeführte gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, seine Bedeutung verloren, indem die Freiheit der Bauern, und ihrer Kinder längst eingetreten ist.

Auch selbst die Befugniß der Gutsherrschaft zur Niederlegung, und Einziehung der Bauerhöfe bedarf, insoferne es auf Rechte der Bauern ankömmt, kaum noch einer Erwähnung, als sich seit jener Zeit, wie oben bemerkt, die Verhältnisse, sei es durch schon erfolgte Legung, oder durch Abschließung besonderer Verträge, bereits anderweitig gestaltet haben, und da, wo noch bäuerliche Grundbesitzer in den Gütern vorhanden sind, die Frage, ob, und wann sie zu weichen schuldig sind? nach den vorhandenen Verträgen beurtheilt werden muß.

Insoferne aber dergleichen vertragsmäßige Rechte dritter Personen nicht entgegen stehen, und im öffentlichen Interesse, kann dagegen jene Befugniß zur Einziehung der Bauerhöfe allerdings noch jetzt von Bedeutung sein, indem dergleichen Höfe sich noch gegenwärtig erhalten haben, wenn auch in geringerer Anzahl auf den Gütern von Privatpersonen, doch in größerer, in den Dörfern der

Universität, der Städte, Hospitäler, Klöster und Stiftungen, so wie in den landesherrlichen Domainen.

Allein auch in dieser Beziehung ist eine Beschränkung der Befugniß der Gutsherrschaft nicht vorhanden, wie die Bauer-Ordnung §. 16. cit. insoferne anerkennt, als sie den Fall erwähnt, wenn Bauern ihrer Höfe ganz entsetzt, und Vorwerke darauf angerichtet werden, und wie auch viele ältere und neuere Fälle hinlänglich bestätigen. Nur in Ansehung der Steuerbarkeit war die Einziehung der Bauerhufen, und die Verbindung derselben mit den Rittergütern von Wichtigkeit, indem die zu den letztern gehörigen Ritterhufen den nach Hufen zu repartirenden Landeslasten nicht unterworfen waren, und so also, durch die Vermischung der steuerbaren Bauerhufen damit, die Frage entstand, ob auch dadurch die Steuerfreiheit herbeigeführt, oder überhaupt die Steuerbarkeit zweifelhaft gemacht werden könne. Gegen Verdunkelung dieser Art protestirt die Königl. Resolution vom 28. Januar 1698. Nr. II. — L. C. Bd. 1. S. 892. — indem sie sonst die Befugniß selbst anerkennt, mit Bezug auf den eine gleiche Festsetzung enthaltenden Haupt-Commissionsreceß vom 12. April 1681. §. VI. — L. C. Bd. 1. S. 410. — und ist dieß auch demnächst in mehreren Verordnungen, welche die Anfertigung der Landesmatrikel betreffen, wiederholt,

Instruction für die Deputirten zur Hufen-Lustration vom 12. April 1681. §. VIII. IX. — L. C. Bd. 3. S. 1088. —
Edict vom 1. August 1685. — Das. S. 1095. —
" " 8. Mai 1698. — Das. S. 1098. —

womit auch schon der Landtags-Abschied, Alten Stettin, den 8. März 1616. — L. C. S. Bd. 1. S. 571. — übereinstimmt. Danach hat also die Befugniß zur Einziehung von Bauerhufen, zur Vereinigung derselben mit andern Gütern, oder mehrerer zu einem Acker- oder Vorwerke, kein Bedenken, nur müssen die auf denselben haftenden Steuern unverändert entrichtet werden.

Balthasar tr. de hom. propr. pag. 183. not. 9.
Gadebusch Staatskunde Thl. 2. Hauptstück IX. Abschnitt 2. Abth. 1. §. 16. not. d. S. 321.
Pachelbel Beiträge ad §. 14. S. 95.

Ob jedoch diese Befugniß der Gutsherrschaft auch dann eintrete, wenn das Gut nicht einem Privatgutsbesitzer sondern einer Stadt, oder Commune gehört, ist in älterer Zeit freilich streitig ge-

wesen, wie der Vertrag des Herzogs Philipp Julius, mit der Stadt Stralsund, d. d. Wolgast 1606. zum einundzwanzigsten. — L. C. Bd. 2. S. 40. — zeigt, indeß später die Bejahung dieser Frage nicht für bedenklich gehalten.

Rel. ad sent. Tribun. ad sent. p. A. 1795. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald wider den Bauern Heinrich Kuhr und den Knecht Johann Krehl, betr. die den letztern geschehene Aussage der Brooker Höfe.

Dasselbe wird daher auch in Ansehung der Universität Greifswald eintreten, da dieselbe, als Besitzerin von Gütern, und Bauern überhaupt ganz gleich mit andern Gutsbesitzern zu behandeln ist.

Rel. ad sent. Trib. p. A. 1791. in Sachen des verstorbenen Bauern Diedrichs zu Hinrichshagen nachgelassenen Stiefsohns Mann wider die Königl. Academische Administration.

Auch ergiebt ein am 31. Juli 1756. gemachter, unterm 13. Decbr. ej. genehmigter Vorschlag zur Verbesserung der Einrichtung der akademischen Güter, daß damals die Legung einiger Bauerdörfer beschlossen worden, welche auch seitdem ausgeführt ist. — L. C. S. Bd. 2. S. 103—106. — cfr. Gadebusch Staatskunde Thl. 2. Hauptst. V. Abschn. 2. §. 20. no. 13. Ladebo, 21. Schönwalde, 25. Wampen.

In den landesherrlichen Domainen ist zwar die Conservation der Bauerhöfe, und die Wiederherstellung der zu Ackerwerken gemachten Höfe mehrfach vorgeschrieben,

Königl. Resolution vom 28. Februar 1698. §. 7. — L. C. S. Bd. 1. S. 824. —

Königl. Resolution vom 3. März 1698. — L. C. S. Bd. 1. S. 832.

Normatif über die zu verpachtenden Königl. Domainen. IVto., und Resolution der Einrichtungs-Commission vom 30. März 1769. ad §. 5. — Das. S. 883. 890. — Normatif von 1787. §. 4. 5. — L. C. S. Bd. 2. S. 1222.

Königl. Befehl vom 22. Januar 1778. Pachelbel Beiträge S. 94. ad §. 14. zu Nr. V.

indeß ist dieß mehr eine Verwaltungsmaaßregel, als eine Einschränkung des ausgesprochenen Grundsatzes, wie die Fassung der oben erwähnten Resolutionen ergiebt. Die von Pachelbel erwähnte Verordnung von 1778. scheint auch nicht bekannt gemacht zu sein.

Hiernach rechtfertigen sich die hier aufgenommenen Sätze sub 1 und 2., und deren Aufnahme, wenn auch davon nur noch wenig Gebrauch zu machen sein dürfte.

Besondere Vorschriften über die bei der Einziehung von Bauerstellen zu beobachtenden Modalitäten sind nicht vorhanden.

ad §. 323.

(§. 17.) Zu 3. Bauer-Ordnung von 1616. T. 10. — L. C. Bd. 3. S. 833. —

Patent vom 2. April 1787. — L. C. S. Bd. 2. S. 1217. — L. C. S. Bd. 3. S. 653. —

Patent vom 12. Novbr. 1804.

Bekanntmachung des provisorischen Regierungs-Conseils vom 17. Mai 1810.

Verordnung wegen Einrichtung des Justizwesens vom 8. Octbr. 1810. §. 13.

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgemeinen.

(§. 18 ff.) (§. 28 ff.) Ueber die Rechte, und Pflichten derselben, und die Rechte der einzelnen Mitglieder, sind besondere Vorschriften nicht vorhanden.

(§. 33 ff.) Einschränkungen derselben bei dem Erwerb unbeweglicher Güter sind jetzt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Jan. 1831., betr. die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen, oder von Mitgliedern derselben,

Gesetzsammlung von 1831. S. 5.

und durch die von der Königl. Regierung zu Stralsund unterm 8. Jan. 1833. bekannt gemachte Instruction für die Regierungen, vom 18. Decbr. 1832., vorgeschrieben.

Amtsblatt von 1833. S. 13—16.

Eine Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4. Febr. 1791. — L. C. S. Bd. 3. S. 769. — gab den sämmtlichen Domanialbauern und Unterthanen der sich selbst gepachteten Dorfschaften bei Vermeidung körperlicher Bestrafung auf, sich nicht ohne Vorwissen und Zustimmung der Königl. Kammer, als der Grundherrschaft, an die Landesgerichte zu wenden, besonders in geringfü-

gigen Sachen, bei Streitigkeiten aus den erhaltenen Kontrakten, oder bestrittenen vermeintlichen Gerechtsamen der gepachteten Dörfer. Indeß wird auch diese Vorschrift der Aufnahme nicht bedürfen, da sie hauptsächlich das Verhältniß der damaligen Amtsunterthanen voraussetzt, welches seit Aufhebung der Leibeigenschaft weggefallen ist. Pächter von bäuerlichen Grundstücken im Domanio bedürfen daher auch jetzt zu Processen nicht des Consenses der Königl. Regierung, welche nach Aufhebung der vormaligen Kammer die Aufsicht über die Domainen ausübt.

Auch über Veräußerung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten finden sich keine Vorschriften; denn diejenigen, welche die alte Fürstl. Bauer-Ordnung von 1569. Abschnitt „Gylde" — L. C. Bd. 3. S. 815. — und die Ordnung von 1616. T. VIII. — Das. S. 829. — über die Veräußerung der Gildeländereien, Hebungen und Einkommen zum gemeinen Besten, mit Vorwissen der Amtleute, enthält, können als gänzlich veraltet um so mehr übergangen werden, als sich sogenannte Gilden in den Dörfern und Kirchspielen überall nicht mehr finden, ja kaum bekannt ist, zu welchem Zwecke, und in welcher Art dergleichen Stiftungen bestanden haben, (§. 35.)

Balthasar jus eccles. pastorale Thl. 1. S. 839.

— — tr. de homin. propr. pag. 219.

wenn auch namentlich der Wendisch-Rügianische Landgebrauch, Tit. 234. Van den Ampten vnd Gilden in gemeine in Ruigen, Tit. 260. Van den Brüderschoppen, Gilden vnd Cumpanien tho Bergen, Tit. 263. Van den andern Gilden vnd Fraternitäten tho Bergen, Tit. 264. Vam Schuittinge tho Bergen, und Tit. 265. Vam Bröke, so in .. Bröderschoppen vnd Gilden edder Compaanien fallen,

Ausgabe von Gadebusch in 4to. S. 300. 339. 341. 342. 343.

zeigt, daß Verbrüderungen verschiedener Art darunter begriffen wurden. Die in den Bauer-Ordnungen enthaltenen Verbote derselben haben die gänzliche Abstellung längst herbeigeführt.

Auch über Gemeinarbeiten findet sich nichts, indem nur über die Hofdienste der Bauern Regulative erlassen sind, auf welche es aber nicht weiter ankömmt, da eigentliche Dienstbauern nicht mehr vorhanden sind. (§. 37.)

Schulzen sind freilich in der Regel in den Pommerschen Bauerdörfern von den Gutsherrschaften zur Besorgung von Angelegenheiten geringerer Bedeutung bestellt worden, (§. 46.)

Balthasar tr. de hominib. propr. P. 3. c. 3. §. 6. pag. 275. allgemein gültige Bestimmungen über ihre Anstellung und Amtspflichten finden sich jedoch nicht.

Nur für die Domanialbauerdörfer ist unterm 25. Juni 1800. eine besondere Dorf- und Schulzen-Ordnung erlassen, — L. C. S. Bd. 4. S. 51. — welche die Pflichten der Schulzen, so wie der Dorfs-Einwohner, näher bestimmt. Die Aufnahme derselben in den Entwurf, so wie der dazu gehörigen Instruction für die Nachtwächter auf dem platten Lande vom 27. März 1819. — Amtsblatt von 1819. S. 159 folg. — und der anderweiten Bestimmung der Zeit der Zusammenkünfte §. 12., durch die Verordnungen in den Amtsblättern von 1833. S. 189. und von 1834. S. 114. — ist indeß unterblieben, da sich jene Ordnung nur auf Domanialbauern bezieht, und die sonst darin enthaltenen Vorschriften von besonderer Bedeutung schon anderweit an den betreffenden Stellen benutzt und aufgenommen worden sind.

(§. 73 ff.) Die Wahl von Schöppen ist zwar ebenfalls in der Bauer-Ordnung von 1616. T. VI. — L. C. Bd. 3. S. 828. — erwähnt, um die Abstellung der Gastereien dabei vorzuschreiben, so wie auch Tit. VII. die Haltung eines Schöppenbuches angeordnet ist, um darin alle Veränderungen mit den Höfen, Ausmachung der Kinder väterlicher und mütterlicher Erbschaft, Bestellung der Kinder Vormünder, und alle bürgerliche und peinliche Sachen zu verzeichnen. — Dergleichen Schöppen oder Gerichtsmänner sind indeß
(§. 79.) nicht gebräuchlich, und Schöppenbücher eben so wenig, so wie denn auch eigentliche Dorfgerichte, verschieden von den durch die Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. aufgehobenen Patrimonialgerichten, nicht existirt haben.

Balthasar tr. de hom. propr. l. c.

Balthasar von den Landesgerichten, Abth. 1. Period. II. Cap. 1. §. 3. S. 28. 29.

Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 212. Van Naberschop, Herdeschop vnd Herden Gerechtigkeit — Ausgabe von Gadebusch S. 280. — enthält zwar mancherlei Bestimmungen über Dorfgemeinen, ihre Anwendbarkeit hängt aber von der jedesmal speciell zu erweisenden Observanz ab, und so bedürfen sie auch keiner nähern Erörterung.

Dritter Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften.

Die gänzliche Aufhebung der Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft ist, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 26. Juni 1806., welche die frühere Staatsverfassung aufhob, und die Einführung der Schwedischen Verfassung und Gesetze bestimmte, durch die Königl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1806. angeordnet, und in Gemäßheit der Verordnung der Gouvernements-Commission vom 26. Juni 1809. §. 1., des provisorischen Regierungs-Conseils vom 30. März 1810. und des Patents desselben vom 17. Mai 1810. §. 7a. mit dem 27. Octbr. 1810. allgemein eingetreten. Dabei ist es auch durch das am 8. April 1811. publicirte Patent vom 18. Febr. 1811., über die künftige Verfassung und Verwaltung der Deutschen Staaten, gelassen, wenn gleich zugleich erklärt ist, daß die Einführung der Schwedischen Staatsverfassung und Gesetze wegfalle.

Alle hieher gehörige Verhältnisse bedürfen daher auch keiner weitern Erwähnung. Zwar enthalten jene Verordnungen noch mancherlei Bestimmungen über die Verpflichtung der ehemaligen Leibherren zur Ernährung ehemaliger Leibeigner, welche bei Einführung der Freiheit außer Stande waren, sich selbst zu unterhalten, eine Pflicht, welche der §. 7. der Verordnung vom 4. Juli 1806. beibehält, und das Reglement vom 17. Mai 1810. §. 12—15. näher bestimmt; so wie auch Kinder, welche bei der Aufhebung das 16te Jahr noch nicht erreicht hatten, oder wenn sie weiblichen Geschlechts, das 14te, bis dahin von der Herrschaft unterhalten, und erzogen, dagegen der Herrschaft 3 Jahre vorzugsweise, für den damals üblichen Lohn, dienen sollten;

Verordnung von 1806. §. 6., von 1810. §. 5.

indeß wird es der Aufnahme dieser Bestimmungen nicht weiter bedürfen, da diese Verhältnisse längst regulirt sind, wenn gleich allerdings noch Fälle vorkommen können, wo ehemalige Leibeigne von den ehemaligen Herrschaften, oder den dazu verpflichteten Gütern, unterhalten werden müssen.

Inwieferne ehemalige Leibeigne der Bauer-Ordnung unterworfen bleiben, ist bereits oben näher erwähnt worden — Tit. 2. — so wie auch Tit. 5. inwieferne sie sich außer Landes zu begeben befugt sind.

(§. 113ff.) Dagegen sind die sogenannten Schutzunterthanen oder Einlieger hier noch zu erörtern.

Wer dazu zu rechnen, ist ausdrücklich nicht bestimmt, und daher auch hier darüber nichts festzusetzen. Balthasar — tr. de hom. propr. P. 1. cap. 3. §. 9. pag. 73. — bezeichnet sie so, qui ne quidem propriam casam inhabitant, nec proprium colunt agrum, sed aliorum saltem fruuntur hospitio, die bei andern Haus einliegen. Nonnunquam tamen et hoc nomine indigitantur illi, qui separatis tectis tuguriisque, a domino concessis, utuntur. Er nimmt aber zugleich auch auf das Patent vom 22. Juni 1722., wegen des Nebenmodi, Bezug, in welchem es heißt, daß wer für einen Pensionarium sich ausgebe, und zum wenigsten nicht 5 Häupter — Rindvieh — angebe, als Instmann und Einlieger angesehen werde.

N. G. S. 102. 105.

Es läßt sich aber auch selbst hiernach der Begriff nicht festsetzen, da das gleich näher zu erwähnende Patent vom 19. April 1723. §. 1. — N. G. S. 149. — auch solche Personen als Einlieger betrachtet, welche eigene Häuser bewohnen. Es kann daher nur nach den Verhältnissen in den einzelnen Fällen beurtheilt werden, ob die Einlieger-Eigenschaft angenommen werden müsse, und dabei wird denn allerdings auch darauf mit zu sehen sein, ob der Betrieb einer eigentlichen Ackerwirthschaft vorhanden ist, welcher, in der Regel wenigstens, den Begriff eines Einliegers ausschließt. Die Größe des bebauten Ackers läßt sich indeß hiebei kaum bestimmen, wenn auch sonst der, welcher eine volle Landhufe, oder 30 Pommersche Morgen, Acker besitzt, ein Vollbauer, und der, welcher weniger als eine halbe Hufe, und nur einige Morgen Acker besitzt, ein Kossate, oder Kätner genannt zu werden pflegt, von welchem die sogenannten Kathenleute, welche keinen Acker bebauen, zu unterscheiden sind.

Balthasar c. l. §. VI. VIII. pag. 69—71.

Hierauf ist denn auch in Relat. e libello in S. der Fischer zu Michaelsdorf wider den Major von Platen zu Neuendorf, wegen Dienstverweigerung,

Prot. extrajud. Tribun. de 1815. Vol. 1. fol. 14v.
Bezug genommen, und namentlich das Pachten einer Wiese von den Bauern nicht für geeignet gehalten, die Einliegerqualität aufzuheben, wohl aber die Entrichtung einer Pacht von der Fischerei.
cfr. Rel. e. lib. in S. des Majors v. Platen zu Neuendorf wider die Fischer zu Michaelsdorf.
Prot. extrajud. Tribun. de 1818. Vol. 4. fol. 109 seq.

Doch beziehen sich diese Unterscheidungen hauptsächlich nur auf die Pflicht zur Leistung von Diensten, welche weiter unten zu erwähnen ist.

Die dienenden Kathenleute sind bereits oben Tit. 5. mit erwähnt, und deren Verhältnisse nach den dort gegebenen Vorschriften, oder den mit ihnen geschlossenen Verträgen zu bestimmen.

ad §. 324—326.

Zu 4—6. Die Bauer- und Schulzen-Ordnung vom 25. Juni 1800. §. 11. — L. C. S. Bd. 4. S. 55. — schreibt für die Domanialbauern schon vor, daß, vor der Aufnahme freier Leute, an den Schulzen rapportirt und dessen Bescheid erwartet werden müsse. Demnächst aber sind die hier aufgenommenen Bestimmungen in der Verfügung der Königl. Regierung vom 18. Mai 1825. — Amtsblatt von 1825. S. 223. 224. — erlassen, welche, wenn gleich nur polizeilicher Natur, doch hier mit aufzunehmen waren. (§. 114.)

Zur Aufnahme von Leuten der dienenden Klasse bei Kathenleuten, bedarf es noch einer besondern Erlaubniß des Kreislandraths, welche bei 10 Thaler Strafe einzuholen ist. Verordnung vom 19. Septbr. 1811. §. 5., wie dieß schon oben Tit. 5. bemerkt worden.

ad §. 327.

Zu 7. Fürstl. Mandat von Austretern vom 15. Juni 1560. — L. C. Bd. 3. S. 417. — Diese Bestimmung scheint indeß durch die vorhergehenden schon überflüssig gemacht zu sein. (§. 115.)

ad §. 328.

Zu 8. Daß es gegenwärtig, nach erfolgter Aufhebung der Leibeigenschaft, lediglich von den bei der Aufnahme geschlossenen Verträgen abhängen muß, in welchem Verhältniß Einlieger zur (§. 116.)

Gutsherrschaft stehen sollen, ergiebt sich zwar eigentlich von selbst, und ist daher auch in keiner Verordnung besonders ausgesprochen; es ist aber an sich auch anerkannt in

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1811. in S. des Pfandträgers Arndt zu Zipke wider die Rubitzer Einlieger, wegen Dienstverweigerung.

Zweifelhaft kann es dagegen sein, ob durch einen solchen Vertrag auch die Leistung von Diensten an die Herrschaft gänzlich ausgeschlossen werden dürfe? Die gleich näher zu erwähnenden Verordnungen setzen nämlich diese Verpflichtung der Einlieger unbedingt fest, und auch der §. 7. des Patents vom 19. Septbr. 1811. verbietet ausdrücklich die „übele Gewohnheit", daß Kathenleute für Miethgeld in die Kathen ziehen, und der Herrschaft des Kathens keine Dienste leisten, sondern außerhalb des Guts oder Dorfs, wo sie wohnen, für Tagelohn dienen, besondere Fälle, welche der Landrath zu beurtheilen hat, ausgenommen. — cfr. Tit. 5. — Indeß wird es hier auf diese Bestimmung, welche bezweckt, die Verminderung der Anzahl der Kathenleute und des Gesindes zu verhindern, nicht weiter ankommen, und zwar um so weniger, als sie auch in besondern Fällen die Zulässigkeit solcher Verträge anerkennt. Diese wird denn auch unbedenklich da angenommen werden müssen, wo der aufzunehmende Einlieger zur Klasse der Tagelöhner überall nicht gehört, also auch außerhalb des Dorfes für Tagelohn nicht arbeiten wird. Unbedenklich wird jene Zulässigkeit aber da eintreten, wo es sich von dem eigenthümlichen Erwerbe einer Einliegerwohnung handelt, ein Fall, welcher in neuerer Zeit gewiß sehr häufig eingetreten sein wird, eben so wie der Erwerb von ähnlichen kleinen ländlichen Besitzungen zu Erbzins, oder Erbpachtrecht, oder als superficies, Fälle, in welchen die vertragsmäßige Ausschließung der Dienste nicht füglich für unerlaubt gehalten werden kann. Hiemit stimmt denn auch der Schluß des §. 3. des Reglements vom 19. April 1723. — N. G. S. 149. — überein, indem er in Bezug auf die Einlieger, welche kein Vieh halten, im Allgemeinen hinzufügt, daß den Vergleichungen und Kontrakten, so dergleichen Einlieger, insonderheit freie Leute mit den Herrschaften gemacht, nicht derogirt sein solle. Die Aufnahme jenes Satzes kann daher keinem Bedenken unterworfen sein.

ad §. 329—332.

Zu 9. 10. 11 u. 12. Die renovirte Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Jan. 1670. T. III. §. 14. — L. C. Bd. 3. S. 875. — und das Patent vom 1. Februar 1723. T. III. §. 14. — N. G. S. 139. — setzen schon die Pflicht der Einlieger zu Diensten fest, und sind diese demnächst durch das allgemeine Reglement, wegen der Einlieger-Dienste in dem Herzogthum Vor-Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 19. April 1723. (§. 118.)

N. G. S. 149.

so näher bestimmt worden, wie die hier aufgenommenen Bestimmungen ergeben.

Daß diese Dienste auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft geleistet werden müssen, folgt schon daraus, daß, wie der Schluß des §. 3. des Reglements ergiebt, dieselben überhaupt von der Leibeigenschaft gar nicht abhängig, sondern auch freie Leute denselben unterworfen gewesen sind, falls nicht besondere Verträge entgegenstanden.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 289. Nr. 4.

Balthasar tr. de hom. propr. P. 2. c. 2. §. 9. no. IV. pag. 139.

Danach ist denn auch in den oben erwähnten beiden Sachen, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, erkannt, und in c. Arndt wider Rubitzer Einlieger ein Vergleich abgeschlossen worden.

cfr. Acta Tribun. de 1810. fol. 35.

ad §. 333.

Zu 13. Ueber die den Einliegern für die Dienste zu leistende Vergütung enthalten die angeführten Gesetze, außer dem, was über die Speisung bemerkt worden, nichts, und es könnte daher scheinen, als ob dafür auch nichts entrichtet zu werden brauche. Allerdings ist dies bisweilen da der Fall, wo dieß durch besondere Uebereinkunft festgesetzt, und ausgemacht ist, daß die angegebenen Diensttage etwa für die Einräumung der Wohnung geleistet werden müssen, eine Bestimmung, welche bei den dienenden Kathenleuten häufig getroffen zu werden pflegt, so daß sie nur für die nicht auf die Wohnung zu rechnenden Diensttage, deren Zahl dann nicht immer gleich ist, die Zahlung von Tagelohn erhalten. Dieß scheint denn

auch namentlich in dem Reglement der Königl. Academie für die Bauern und Einlieger zu Kieshof und Neuendorf Nr. 22., von 1753., dem Pachtkontrakte derselben von 1738. und in der desfallsigen Verfügung der Regierung vorausgesetzt zu sein.

Balthasar tract. de hominib. propr. Append. pag. 413. 421. 422.

Es ist indeß in Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1806. in S. des v. Bagewitz wider den Bauern Engelbrecht, S. 35., und ad sent. p. G. 1811. in c. Arndt wider die Rubitzer Einlieger, die Zahlung des in dem betreffenden Gute üblichen Tagelohns, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt, so wie dieselbe auch in S. der Fischer zu Michaelsdorf wider v. Platen,

Prot. extrajud. de 1815. Vol. 1. fol. 11 v.

erwähnt wird.

Die Größe dieses Tagelohns ist in den einzelnen Gütern nicht gleich, in der zuerst erwähnten Sache aber, bei freier Kost, zu 4 Schill. Pommersch von Ostern bis Michaelis, nachher zu 3 Schill. angenommen, in der zuletzt erwähnten zu 8 Schill. täglich, ohne Bewirthung angegeben.

ad §. 334.

Zu 14. Die Ordnung von 1670. und das Patent von 1723. T. 3. §. 14. bestimmen noch, daß der Einlieger, wenn er mit Wissen der Grundherrschaft Korn säe, die Einsaat geben, wenn er aber ohne Wissen der Herrschaft Korn zu säen sich unterstehe, er dessen verlustig sein solle. Das Reglement von 1723. erwähnt darüber nichts, und scheint am Schlusse des §. 3., so wie der §. 8. des Reglements über die Verhältnisse der Leibeignen vom 17. Mai 1810., sonst die Bestimmung der Vergütung der freien Uebereinkunft zu überlassen. Letzterer enthält aber noch das gänzliche Verbot des Kornsäens, zwar hauptsächlich in Bezug auf Gesinde, jedoch wie der Zusatz: „da solches der Totalproduction des Getraides hinderlich ist, und die Aufbewahrung des Strohs in niedrigen Einliegerwohnungen die Feuersgefahr vermehrt", nicht bloß in Ansehung desselben, und schien daher die Aufnahme auch hier um so mehr nothwendig, als jener §. durch das Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 1. auch auf Freie ausgedehnt ist.

Daß aber den Einliegern überhaupt die Viehhaltung verboten sei, wie Balthasar l. c. pag. 73. bemerkt, läßt sich bei dem ange-

führten Inhalte des Reglements vom 19. April 1723. nicht annehmen. Dieß muß von den Bedingungen bei ihrer Aufnahme abhängen.

ad §. 335.

Zu 15. Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1806. v. Bagewitz wider Engelbrecht S. 37., woselbst angenommen worden, daß durch den in den Gesetzen gebrauchten Ausdruck „Obrigkeit" die Gutsherrschaft bezeichnet werde, und nach deren Ermessen, und weil dieß sonst in dem betreffenden Gute üblich, die Frau des Einliegers, wöchentlich nicht einen, sondern 2 Tage dienen müsse. Daß endlich nur die Weiber der Einlieger, nicht diese selbst, verbunden wären, die hier vorgeschriebenen Dienste zu leisten, ist freilich als observanzmäßig zu behaupten versucht, indeß ist angenommen, daß eine solche Landes-Observanz nicht existire, vielmehr auch die Einlieger selbst, wie die obenangeführten Gesetzstellen ergeben, zu dienen schuldig wären, es ihnen auch nur aus Billigkeit, und wo die Beschaffenheit des Dienstes es zulasse, zu gestatten sei, denselben durch die Weiber leisten zu lassen.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1827. in S. des Kathenmanns Johannes zu Sassen wider den Pastor Lagemann zu Trantow, wegen verweigerter Hofdienste.

ad §. 336—337.

Zu 16—17. Dieß ist mit Bezug auf den oben unter 10. am Ende, enthaltenen Satz des Patents von 1723., und nach der Billigkeit angenommen.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1827. in S. des Pastors Lagemann zu Trantow wider den Tagelöhner Johannes, wegen verweigerter Dienste.

Ob der Herrschaft das Recht zustehe, die gesetzlichen Einliegerdienste auffsummen, und dann hintereinander ableisten zu lassen, darüber ist eine Bestimmung nicht vorhanden, wenn gleich dasselbe im Allgemeinen, und so lange es nicht zum Nachtheil der Einlieger geschieht, für unzulässig nicht zu halten ist. Unterthanen sollten jedoch früher zum Nachdienen kontraktswidrig aufgeschobener Dienstage nicht angehalten werden.

Balthasar de hominib. propriis pag. 149.

cfr. Relat. ad Trib. sent. p. G. 1804. in S. des Pächters Döhn wider die Kathenleute zu Bretwisch S. 19. 31.

ad §. 338.

Zu 18. Rel. ad sent. Trib. p. G. 1811. Arndt wider Rubitzer Einlieger. Michaelisdorfer Fischer wider v. Platen. Prot. extraj. de 1815. Vol. 1. fol. 16.

ad §. 339.

Zu 19. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1806. v. Bagewitz wider Engelbrecht S. 35 folg. In eben jener Sache war es auch noch streitig, ob nicht, nach einem Gebrauche auf Rügen, der Einlieger schuldig sei, sobald die Herrschaft es verlange, auch für Jahreslohn, z. B. als Kutscher, oder Knecht, auf dem Hofe Dienste zu nehmen. Der darüber der Herrschaft auferlegte Beweis ist aber rechtskräftig für verfehlt erachtet, es bezog sich jene Behauptung auch nur auf unterthänige Einlieger, und bedarf es daher der Aufnahme einer desfallsigen Bestimmung nicht, indem jetzt, nach aufgehobener Unterthänigkeit, eine solche Verpflichtung der Einlieger nicht füglich mehr behauptet werden kann.

Die Verordnung der Königl. Regierung vom 14. Octbr. 1729. §. 7. — L. C. Bd. 3. S. 979. — legt endlich den Einliegern noch besondere Dienste durch Graben in den Brüchern auf; indeß läßt sich diese nur auf die Königl. Waldungen bezügliche Verordnung wohl nicht mehr als noch anwendbar betrachten, und daher nicht in den Entwurf mit aufnehmen.

ad §. 340.

Zu 20. Prot. extraj. de 1815. Vol. 1. fol. 15 seq., und von 1818. Vol. 4. fol. 109 seq. in S. der Fischer zu Michaelsdorf wider v. Platen.

ad §. 341.

Zu 21. Ordnung von 1670., und Patent vom 1. Febr. 1723. T. 3. §. 14. Dort ist freilich nur bestimmt, daß dergleichen Einlieger die Contributionen abstatten, oder den Nebenmodum zu geben schuldig, eine Bestimmung, auf welche es, bei der jetzt gänzlich veränderten Steuereinrichtung, nicht weiter ankömmt. Es ergiebt aber der folgende §. 18. daselbst, welcher schon zu Tit. 5.

benutzt ist, daß dergleichen Einlieger zu Diensten nicht schuldig, weil sie gerade deshalb, und um sie zum Dienen anzuhalten, dort nicht ohne Unterschied aufgenommen werden sollen. Sie werden auch in der Regel dem Prediger, oder der Kirche zu dienen gehalten sein,

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. G. 1811. Arndt wider Rubitzer Einlieger S. 40. 41. 56.

auf deren Grund und Boden sie wohnen, wenn gleich sie auch früher dem gewöhnlichen Gerichte des Orts unterworfen waren.

Consistorial-Instruction Thl. 2. §. 14. Visitat. Receß von 1775. Nr. 22.

ad §. 342.

Zu 22. Dieß ist in relat. ad sent. von 1811. cit. cfr. Prot. extraj. de 1815. Vol. 1. fol. 16v. in S. der Michaelisdorfer Fischer wider v. Platen, angenommen.

Balthasar tr. de hom. propr. pag. 140.

Ob die Einlieger aber auch der Herrschaft dienen müssen, insoferne etwa ihre Dienste von den Bauern nicht gebraucht werden, ist nicht entschieden. Doch scheint dieß in der Regel nicht der Fall zu sein. In der zuletzt erwähnten Sache ist daher auch auf die Dienste der Einlieger in den Altentheilskathen der Bauern, oder in den von denselben auf ihren Aeckern erbauten eigenthümlichen Kathen, von der Herrschaft kein Anspruch gemacht, uud in dem Vergleiche, welcher in der ersten Sache geschlossen wurde, den Diensten der Einlieger entsagt, insoferne letztere nicht in die der Herrschaft von den Bauern eingeräumten Kathenwohnungen zögen.

Publicatum Tribun. de 20. Januar 1812. fol. 35. actor. de 1810. Arndt wider Rubitzer Einlieger.

ad §. 343 — 345.

Zu 23—25. Rel. ad sent. Trib. p. G. 1804. in S. des Pächters Dehmlow wider den Kathenmann Wienholtz, in pto. bezeigter Widerspenstigkeit.

Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 6. März 1826., betr. die Beschwerde der Fischer zu Michaelisdorf, in ihrer Sache gegen den Major v. Platen, in Folge dessen die Beschwerdeführer, durch das Rescript des Justizministerii vom 26. Mai ej. — B. 1246. — mit ihrer Beschwerde über die, wider sie, vom

Kreisgerichte zu Franzburg, verhängte körperliche Züchtigung, um sie zu Diensten anzuhalten, zurückgewiesen sind.

In der ersten Sache ist zwar zur Abkürzung der Sache die in erster Instanz erkannte körperliche Züchtigung in einen Verweis verwandelt, indeß der Herrschaft der Beweis freigestellt, daß der Kathenmann, welcher, auf die Forderung des Domanialpächters, sich geweigert hatte, vor demselben zu erscheinen, eine trotzige Antwort zurück sagen lassen, und er wiederholt gefordert worden. Auch betraf diese Sache einen Einlieger, welcher einen eigenthümlichen Kathen, gegen Grundgeld, besaß, und ist dabei angenommen, daß es auf die Frage, ob der Einlieger unterthänig sei, überall nicht ankomme. Zur Zeit der letzten Sache war die Aufhebung der Leibeigenschaft längst eingetreten.

Ueber den sogenannten Dienstzwang ist das Erforderliche nach dem Patente vom 22. März 1797. — L. C. S. Bd. 3. S. 767 bis 769. — schon zu Tit. 5. bemerkt worden.

ad §. 346.

Zu 26. Dieß ergiebt sich aus den erwähnten Entscheidungen des Königl. Ober-Appellationsgerichts in S. Dehmlow wider Wienholz, Arndt wider Rubitzer Einlieger, und der Fischer zu Michaelisdorf wider v. Platen, welche sämmtlich zwischen Pächtern und Einliegern verhandelt sind.

Inwieferne die Herrschaft schwangere Frauen der Einlieger von den Diensten befreien müsse, ist nicht näher bestimmt, und eben so wenig, wie lange nach der Entbindung die Frau mit Diensten verschont werden muß. Insoferne über letztere Streit entstehen sollte, hat es jedoch kein Bedenken, daß jene Zeit auf sechs Wochen festzusetzen, da nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung S. 24. Agende S. 112. feststeht, daß Kindbetterinnen sich, nach gewöhnlicher Weise, im Hause halten, und nach sechs Wochen zur Kirche gehen sollen.

(§. 121.) Daß es jedoch jetzt den Einliegern unbedingt frei stehe, das Dorf zu verlassen, insoferne sie nicht durch besondere Kontrakte gebunden sind, versteht sich von selbst, und bedarf, bei der eingetretenen gänzlichen Auflösung der Unterthänigkeit, keiner weitern Bemerkung.

Von der Aufnahme von Einliegern, und der zur Landarbeit fähigen Personen in den Städten ist das Nähere zu Tit. 5. und

8. dieses Theils bemerkt; über sonstige allgemeine Pflichten der (§. 122.)
Gutsherrschaften gegen die Dorfs-Einwohner, und der letztern gegen die erstern, sind keine jetzt noch anwendbare Vorschriften vorhanden.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Unterthanen

sind jetzt, nach erfolgter gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft, keine Spuren mehr vorhanden, und daher die ältern desfallsigen Vorschriften zu übergehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

Auch die sonst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften bedürfen nicht mehr der Aufnahme in den Entwurf, da sie ihre Anwendbarkeit, durch Aufhebung der Leibeigenschaft, verloren haben.

Bemerkt ist bereits oben, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Bauer-Ordnung von 1616. T. XI. §. 12. 16. — L. C. Bd. 3. S. 835. 836. — alle Bauern in der Regel der Leibeigenschaft unterworfen, und weil sie ihre Höfe nur zur Willkühr von der Herrschaft besaßen, verbunden waren, dieselben zu jeder Zeit, wenn es die Herrschaft verlangte, zu räumen, selbst wenn es sogenannte Kaufhöfe waren. Freilich konnten davon manche Ausnahmen eintreten, da, wie die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 27. Juni 1796. — L. C. S. Bd. 3. S. 770. — zeigt, besonders an Domanialbauern, häufig ihre Höfe verpachtet, und ihnen dabei auch die Hofwehr eigenthümlich überlassen wurde, auch noch außerdem schon in älterer Zeit Verhältnisse begründet sein konnten, welche es zweifelhaft machten, ob nicht dennoch den Bauern ein unwiderrufliches Recht zustehe;

cfr. Relat. ad sent. Trib. p. G. 1806. in S. der Bauern Rinck etc. zu Strüssendorf wider Vice Patronum, Pastorem, und Provisores der Kirche zu Bergen, wegen verweigerter

Räumung des Dorfes Strüssendorf, und der am 14. Jan. 1807. abgeschlossene, per sent. p. G. 1811. aufrecht erhaltene Vergleich, durch welchen den Bauern ein Erbpachtrecht beigelegt wurde, cfr. Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1813. in S. derselben, wegen Ersatzes der Kriegsschäden.

allein dergleichen Verhältnisse gehörten nur zu den Ausnahmen. Eigenthum des Bauern war nur, nach T. X. der angeführten Bauer-Ordnung, was er außer dem Hofe, den Hufen, und der Hofwehr besaß, imgleichen bei Kaufhöfen das etwa darauf gezahlte Geld. Nur dieß konnte zur Bezahlung der Schulden angegriffen werden, und mußte auch, was zur Hofwehr gehörte, nach eines jeden Ortes Gelegenheit, ausgesetzt werden, falls nicht, aus besondern Gründen, selbst die Hofwehr für die Schulden des Bauern verhaftet war.

Hofgerichts-Ordnung Thl. 3. Tit. 1. §. 27. Visit. Receß von 1737. Nr. 72., von 1774. Nr. 54.

Alle diese Verhältnisse sind indeß jetzt, nachdem die Bauern der Unterthänigkeit gänzlich entlassen, und ihre Rechte an den Höfen durch Verträge bestimmt worden, anderweit regulirt. Möglich ist es freilich, daß bei ältern Pfand- und Pachtkontrakten, durch welche der Pächter, wie im Domanio, die Conservation der Bauerwesen übernommen hat, nach deren Beendigung, auch noch der Bestand der Hofwehr, welchen er zurückzuliefern hat, in Frage kommen kann. Indeß werden darüber entweder bei der Ueberlieferung des Guts Bestimmungen getroffen sein, wie im Domanio durch die Resolution der Einrichtungs-Commission vom 30. März 1769. ad §. 4. — L. C. S. Bd. 1. S. 889. — und Normatif der Kontrakte über die zu verpachtenden Domainen von 1787. §. 4. — L. C. S. Bd. 2. S. 1222. — oder es wird darüber nach den Umständen zu entscheiden sein, da dem Bauerhofe das Erforderliche an Saaten, Vieh, Fahrniß und Geräthschaften beigegeben werden mußte, über den Betrag desselben aber eine allgemein gültige Observanz nicht stattfand.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 288. 292. Hauptstück II. §. 14. Nr. XII. und not. n.

Balthasar tract. de hominib. propr. P. 1. cap. 2. §. 13. pag. 43 seq. und append. pag. 363. 368.

Als besonders bei den Bauerhöfen, oder doch überhaupt in Bauerdörfern zu berücksichtigen, müssen hier auch noch die Dorf-

straßen erwähnt werden, breitere durch die Dörfer führende Straßen, welche, auch insoweit sie nicht zum Wege benutzt werden, unangebaut liegen bleiben, damit, wie Balthasar — j. eccles. past. Thl. 1. S. 890. not. 859. — sagt, das Dorfvieh, wenn es zu Hause komme, etwas Grasung finde, die jedoch bisweilen mit Leinsamen besäet wurden. Sie gehören, wie Balthasar de libris ecclesiast. pag. 102., mit Bezug auf Schackii disp. de jure in platea paganica, Gryph. 1702. bemerkt, der Herrschaft, und die Conclusa Sedinensia T. II. no. 11 c. — L. C. Bd. 1. S. 1053. — sagen darüber „wenn das Straßengericht im Dorfe gemein, kann man ohne des andern Interessenten Bewilligung auf die Straße nicht bauen, graben, oder Lein säen, sondern es muß die Straße nach Hufenzahl getheilt werden.“ Hiernach ist denn in der Regel, wenn mehrere Eigenthümer, oder auch neben der Herrschaft eine Pfarre im Dorfe vorhanden ist, ein gemeinschaftliches Eigenthum pro indiviso angenommen, und keinem allein, ohne den Nachweis einer besondern Berechtigung, die Disposition darüber gestattet; wogegen natürlich dem Gutseigenthümer, ohne Beschränkung, auch freie Disposition zusteht, insoweit nicht wegepolizeilichen Vorschriften zuwider gehandelt wird. Der Pfarre steht daher auch in der Regel, nach Verhältniß des Pfarrackers, ein Antheil an der Benutzung der Dorfstraße zu. Balthasar de libr. eccles. pag. 103. 104. cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1795. in S. des Procuratoris Domaniorium wider Pastorem Reusner zu Görmin, betr. die den Görminschen Bauern bewilligte Baute der Kathen auf der Dorfstraße.

Feste Grundsätze lassen sich jedoch in dieser Beziehung allgemein nicht aufstellen, und daher sind auch in den Entwurf darüber keine Bestimmungen aufzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Diensten der Unterthanen.

Gadebusch Staatskunde. Hauptstück II. §. 14. Nr. XIII. Thl. 1. S. 289.

Balthasar tract. de hominib. propriis. P. II. cap. 2. pag. 107 seq.

Die desfallsigen Bestimmungen sind, als nicht mehr anwendbar, zu übergehen. Wo noch Dienste der Bauern vorkommen, beruhen sie auf besondern Verträgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

Auch darüber ist nichts weiter zu bemerken. Die im §. 16. des Reglements vom 17. Mai 1810. enthaltene Befugniß des Gutsherrn, zur Erhöhung des Grundzinses, von eigenthümlichen Kathen ehemaliger Leibeigner, ist schon Thl. 1. Tit. 18. Abschn. 2. mit erwähnt. Die sonstigen aus der Leibeigenschaft allein herrührenden Abgaben, welche nicht überall gleichmäßig stattfanden — Balthasar de hom. propr. P. 1. c. 2. §. 16. — imgleichen die Rechte auf einzelne Theile des Nachlasses — §. 17. Daselbst — sind als wegfallend anzusehen.

Achter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

Das Erforderliche über die gänzliche Aufhebung dieses Verhältnisses ist schon oben angeführt.

Zu Theil II. Titel 8.

Vom Bürgerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

(§. 1—6.) Ueber den Begriff des Bürgerstandes, im Gegensatz zum Adel, und Bauerstande, finden sich eben so wenig provinzialrechtliche Bestimmungen, als über den Begriff eines Bürgers im eigentlichen

Verstande, eines Eximirten oder Schutzverwandten, vielmehr gelten in dieser Beziehung die gemeinrechtlichen Grundsätze,

Engelbrecht delineatio. pag. 112. §. IX.
Balthasar de hominib. propriis. pag. 214—217.
Mevii comment. in jus Lubecense ad Lib. 1. T. 2.
— — deciss. P. 2. dec. 30. 149. 160. P. 3. dec. 165. 309. P. 8. dec. 283. P. 1. dec. 130.

und nur wer zu der einen, oder andern Klasse zu rechnen, ist zum Theil abweichend vom gemeinen Rechte bestimmt, und dieß an den betreffenden Stellen zu bemerken.

ad §. 347—349.

Zu 1—3. Diese Bestimmungen folgen zwar zum Theil ebenfalls aus gemeinrechtlichen Grundsätzen, (§. 7—9.)

Mehlen Proceß S. 46.

müssen aber hier deshalb besonders erwähnt werden, weil auch den Pächtern ganzer Güter, durch provinzialrechtliche Festsetzung, der eximirte Gerichtsstand unter dem Königl. Hofgerichte ohne Unterschied beigelegt ist, in Ansehung der Domanialpächter,

Königl. Resolution vom 28. März 1776. — L. C. S. Bd. 1. S. 894. —

in Ansehung der Pächter adeliger Güter,

cfr. Prot. extrajud. Tribunalis de 1808. Vol. 4. fol. 94seq. in S. des Königl. Greifswalder Amtsgerichts wider das Königl. Hofgericht, betr. die Jurisdiction über die Pächter der adeligen Gutsherrschaften.

in Ansehung der Pächter academischer Güter,

cfr. Prot. extrajud. Tribunalis de 1810. Vol. 1. fol. 56—100. in S. der Mitglieder des Greifswaldischen Amtsgerichts ad decr. des Pommerschen Hofgerichts vom 13. Juni 1809., betr. die beschränkte Jurisdiction rc.

Der so festgestellte eximirte Gerichtsstand der Pächter ist endlich anerkannt, und beibehalten durch die Bekanntmachung der, während der Französischen Occupation angeordneten, Gouvernements-Commission, vom 4. März 1809., und durch die Verordnung vom 8. Octbr. 1810. §. 2. 5a., und so kommen auch deren Verhältnisse hier mit in Frage.

Auf die Qualität eines adeligen Gutes, wie es im Allgemeinen Landrechte erwähnt wird, kommt es hier nicht weiter an, da,

nach der angeführten Verordnung von 1810., auch die Besitzer, und Pächter bloßer Ackerwerke der Städte von der Jurisdiction der Kreisgerichte eximirt sind. Auf eigentliche bäuerliche Grundstücke hat dieß jedoch keine Beziehung.

Bürgerliches Gewerbe der Gutsbesitzer und Pächter muß aber jedenfalls die volle städtische Gerichtsbarkeit begründen, selbst ohne Rücksicht darauf, ob jene Personen adeligen Standes oder Beamte sind, indem bürgerliches Gewerbe stets Gewinnung des Bürgerrechts voraussetzt, und dieß die städtische Gerichtsbarkeit unbedingt begründet, wie dieß weiter unten noch näher zu bemerken ist.

ad §. 350.

(§. 11. 12.) Zu 4. Dieß folgt aus der Vorschrift des §. 13. der Verordnung vom 8. Octbr. 1810., welche jedoch in den schon vor der Publication dieser Verordnung bestandenen, oder innerhalb eines Jahres nach der, am 8. April 1811. erfolgten, Publication dieser Verordnung entstandenen Verhältnissen unter Ehegatten, Creditoren, und sonstigen Interessenten keine Veränderung macht.

ad §. 351.

(§. 13.) Zu 5. Polizei-Ordnung cap. 23. Dähnert L. C. Thl. 3. S. 387.

Gadebusch Pommersche Staatskunde Thl. 1. S. 284.

ad §. 352.

(§. 15.) Zu 6. Herzogliches Mandat vom 15. Juli 1560.

Dähnert rc. Bd. 3. S. 417.

ad §. 353.

(§. 17 und 14.) Zu 7. Von wem das Bürgerrecht ertheilt wird, ist nach der Verfassung jeder einzelnen Stadt zu beurtheilen, bald geschieht es vom Magistrate, bald nur von der Kammer allein. So enthält z. B. für Stralsund der Bürgervertrag vom 14. Februar 1616. Art. 11.

Dähnert rc. Bd. 2. S. 80.

besondere Bestimmungen. Allgemeine Vorschriften darüber finden sich nicht.

Die Einschränkung der Willkühr des Stadtmagistrats, bei Ertheilung des Bürgerrechts durch die landesherrliche Oberaufsicht,

ist durch mehrere Entscheidungen des Ober-Apellationsgerichts festgestellt.

In S. Neumann wider Bürgermeister und Rath zu Wismar. Prot. extrajud. de 1801. Vol. 4. fol. 1 seq.

In S. Stralsunder Branntweinbrenner wider die Königl. Regierung, betr. die dem Feldkämmerier Malmen ertheilte Concession zur Anlegung einer Branntweinbrennerei. Prot. extrajud. de 1805. Vol. 4.

In S. Bürgermeister und Rath zu Wolgast wider die Königl. Regierung, wegen Duldung der Maria Riebe. Prot. extrajud. de 1819. Vol. 2. fol. 83. Mevii comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 2. art. 2. no. 56—67. additio ad no. 57.

ad §. 354.

Zu 8. Engelbrecht delineatio pag. 113. Entscheidung der Königl. Regierung vom 3. Juni 1726.

Dähnert ꝛc. S. Bd. 1. S. 1262.

ad §. 355 u. 356.

Zu 9 u. 10. Die Pflicht eines jeden, welcher bürgerliche Nahrung treibt, zur Erlangung des Bürgerrechts folgt am ausgedehntesten aus den Vorschriften des Lübschen Rechts Buch 1. Tit. 2. Art. 2., welches in den meisten Städten dieser Provinz gilt, (§. 18.)

Prot. extrajud. Tribunalis de 1793. Vol. 1. in c. Ramstahl wider Bürgermeister und Rath zu Stralsund.

daß sie unverändert eintrete, auch wenn eine, der sonstigen Verfassung widerstreitende, Concession zur Betreibung eines Zweiges der bürgerlichen Nahrung ertheilt sein sollte, ist angenommen in der eben erwähnten Sache der Stralsunder Branntweinbrenner wider die Regierung.

Prot. extrajud. de 1805. Vol. 4.

Sollte dabei zugleich eine Immunität von den bürgerlichen Lasten ertheilt sein, was nach älterer Verordnung jedoch nur mit besonderer Vorsicht, und in der Regel nicht geschehen soll;

Pommersche Regimentsverfassung von 1634. Titel V. Dähnert ꝛc. Bd. 1. S. 348., eine Bestimmung, welche jedoch in der Königl. Schwedischen Regimentsverfassung für Pommern von 1663. Tit. V. — Das. S. 366. — weggelassen ist.

so ist dieselbe, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, möglichst beschränkt zu erklären, auf andere Zweige der bürgerlichen Nahrung so wenig, als auf die Lasten des Grundbesitzes, wenn dieser erworben werden sollte, auszudehnen, und auch auf besondere Nothfälle nicht zu erstrecken.

Mevius P. 3. dec. 157. 158. 310. P. 6. dec. 420. P. 7. dec. 144. P. 8. dec. 1. 245. 255. 454. P. 9. dec. 23.

Von der Regierung haben übrigens dergleichen Concessionen zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, oder einzelner Zweige derselben, mit Vorbeigehung des Magistrats, nicht ertheilt werden dürfen, wie vom Tribunal angenommen ist, in S. der Stadt Stralsund wider den Assessor und Doctor Weigel, betr. die dem letztern und seinem Sohne ertheilte Concession zur Treibung bürgerlicher Nahrung. Rel. ad jur. p. G. 1792. Prot. jud. de 1792. fol. 148 v., indeß ist in jener Sache nicht förmlich erkannt, sondern die Sache außergerichtlich verglichen.

Prot. extrajud. de 10. Mai 1793.

Der Besitz städtischer Grundstücke erfordert in der Regel Gewinnung des Bürgerrechts. Dieß folgt theils schon aus der im Hauptcommissions-Receß von 1663. „Zum Zehnten",

Dähnert ꝛc. Bd. 1. S. 392.

in Ansehung der Königl. Beamten gegebenen Vorschrift, so wie aus der Königl. Resolution vom 10. April 1669. Absatz: „Endlich wenn sich ꝛc.",

Dähnert ꝛc. Bd. 3. S. 1293.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 284.

theils ist es, wiewohl hauptsächlich mit Rücksicht auf Lübsches Recht, angenommen vom Tribunal in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Grimmen wider den Major v. Warnin wegen angemutheten Bürgerwerdens,

Rel. ad sent. p. A. 1830. und p. V. M. 1831., und ad sent. p. V. M. 1791. Greifswald und Landstände ad decr. Regiminis vom 25. August 1788.

ad §. 357 u. 358.

(§. 21.) Zu 11 u. 12. Landtags-Abschied d. d. Stettin den 8. März 1616.

Dähnert ꝛc. S. Bd. 1. S. 563. 574. 586.

Engelbrecht delineatio stat. pag. 112.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 285.

Stralsunder Bürgervertrag vom 14. Februar 1616. Art. 11.

Dähnert rc. Bd. 2. S. 80.

Die Vorzeigung eines eigenen Gewehrs, und die darauf bezügliche Stelle des Bürgereides, ist jedoch wohl in den meisten Städten ganz außer Gebrauch, so bei Greifswald.

Dähnert rc. S. Bd. 4. S. 122. 123.

Die hier erwähnten verschiedenen Stände oder Klassen der Bürger, in der Regel drei, in Greifswald vier, Gadebusch a. a. O. Dähnert l. c. S. 121., welche in den meisten Städten vorkommen, sind übrigens durch allgemeine provinzialrechtliche Normen weder vorgeschrieben, noch näher bestimmt, sie sind schon durch gemeine Deutsche Gewohnheit, und Gesetze eingeführt, und anerkannt, und daher hier nicht weiter zu erwähnen.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 2. no. 70seq.

Die im Jahre 1775. projectirte Einführung einer neuen Klasse von Bürgern, unter dem Namen von Contingentsbürgern, welche zur Ableistung des Bürgereides nicht schuldig sein sollten,

Dähnert rc. S. Bd. 2. S. 474—482.

ist, obgleich vom Könige genehmigt, nie zur Ausführung gebracht worden.

ad §. 359.

Zu 13. Mevius P. 7. dec. 188. P. 3. dec. 71. und (§. 23.)

ad §. 360.

Zu 14. Landtags-Abschied von 1616. a. a. O. (§. 24.)

ad §. 361.

Zu 15. Dieß ist erkannt, abweichend von dem sonst in den meisten Städten geltenden Lübschen Rechte Buch 1. Tit. 1. Art. 6. in S. Bürgermeister und Rath zu Wolgast wider Commerzienrath Homeyer daselbst, betr. die Annullirung der auf ihn gefallenen Wahl zum Rathsmitgliede, (§. 29.)

Prot. judiciale vom 31. März 1798. fol. 94seq.

und in der Deductions-Instanz.

Prot. jud. vom 28. Juni 1799. fol. 148.

ad §. 362.

(§. 37.) Zu 16. Der Haupt-Commission-Resolution vom 30. März 1681. Dähnert rc. S. Bd. 1. S. 955. 960.

Pommerscher Staat für 1721. Ibid. Bd. 3. S. 1072.

ad §. 363—365.

(§. 48.49.) Zu 17—19. Nach diesen Grundsätzen ist vom Tribunal erkannt,

in jurid. p. A. 1816. in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund wider das Königl. Hofgericht, betr. die Jurisdiction über die nachgebliebene Familie des verstorbenen Regierungsraths Pommer Esche und Wittwe des Regierungsraths Pommer Esche ad decr. R. Dicasterii vom 18. Febr. 1815., betr. die für ihre Kinder zu bestellende Vormundschaft.

endlich im Jahre 1777. in S. Stralsund wider das Königl. Hofgericht, wegen Beeinträchtigung der städtischen Jurisdiction.

ad §. 366.

Zu 20. Königl. Resolution vom 30. April 1681. — Regierungs-Resolution vom 28. April 1773. — Dähnert rc. Bd. 3. S. 1293. S. Bd. 2. S. 843.

Hiernach ist auch vom Tribunal erkannt in S. Bürgermeisters und Raths der Stadt Franzburg wider den ehemaligen Schuster, und jetzt abgedankten Artilleristen Schütte, pto. vorgeblicher Injurien, und widerrechtlicher Vertreibung aus der Stadt Franzburg. cfr. Rel. ad sent. p. V. M. 1799., und zugleich angenommen, daß das so verloren gegangene Bürgerrecht auch nach erfolgter Wiederentlassung aus dem Soldatenstande nicht von selbst reviviscire, wenigstens nicht, wenn eine freiwillige Enrollirung den Verlust des Bürgerrechts herbeiführte. Daß dieser Verlust aber nicht nothwendig durch eine ausdrückliche Aufkündigung, oder Entlassung des Bürgerrechts herbeigeführt werden müsse, sondern auch durch facta concludentia geschehen könne, wie in jener Sache angenommen, versteht sich von selbst.

ad §. 367.

Zu 21. Verordnung vom 10. April 1669. ibid. Bd. 3. S. 1291.

Sententia Tribun. in c. Bürgermeister und Rath zu Loitz, und Pommersche Landstände wider Olwig p. V. M. 1799. Prot. judiciale de 1799. fol. 148 v. und 151.

ad §. 368.

Zu 22. Dieß ist angenommen in den zu 17. erwähnten ersten beiden Sachen.

ad §. 369.

Zu 23. Eine sonstige allgemeine Anordnung hierüber ist zwar (§. 59.) nicht vorhanden, indeß ergiebt sich dieß aus den Verhältnissen des Ober-Appellationsgerichts zur Stadt Greifswald. Ersteres versuchte nämlich, auch in Greifswald seine, früher in Wismar besessene, Exemtion von der städtischen Polizei, zu erhalten, wurde aber durch die Königl. Resolution vom 14. Mai 1805. angewiesen, sich den gemachten Anstalten nicht entgegen zu setzen, da es bedenkliche Folgen haben könne, wenn ein Einwohner einer Stadt, wer er auch sein möge, als unabhängig von der Polizei angesehen werden, und sein Haus, als unzugänglich für die Polizeibedienten, die Eigenschaft einer Art von Freistatt annehmen sollte. Spätere Verhandlungen mit dem Magistrate, und ein vorläufiger Bericht nach Hofe vom 20. März 1806., haben jedoch die höhere Genehmigung nicht erhalten, sondern nur eine Verweisung auf die frühere Verfügung, durch die Königl. Resolution vom 29. Mai 1806., bewirkt, wobei es seither, mit Ausnahme einer Uebereinkunft mit dem Magistrate, über die Ausführung polizeilicher Anordnungen verblieben ist.

Acta betr. die Verlegung des Tribunals Vol. II. betr. die Immunitäten rc.

Prot. extrajud. de 4. Juli 1806.

Walten aber diese Verhältnisse bei der gedachten, sonst am meisten privilegirten Behörde ob, so werden sie auch, besonders mit Rücksicht auf den angeführten Grund in der Königl. Resolution von 1805., als allgemein anzuwenden zu betrachten sein. Die angeführte Verfahrungsweise in Betreff des Königl. Ober-Appellations- und des Hofgerichts findet jedoch in Greifswald vermöge besonderer Uebereinkunft und Festsetzung statt.

ad §. 370.

Zu 24. Engelbrecht delineatio pag. 102seq. 112seq.
Engelbrecht observ. 32.
Balthasar von den Landesgerichten S. 51.
Mevius P. 1. dec. 130. P. 3. dec. 309. P. 8. dec. 283.
— — comment. in jus Lub. qu. praelim. 3. 4. ad rubr. Lib. 1. Tit. 2.
Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 279.
Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. und vom 8. October 1810. §. 3.

ad §. 371.

Zu 25. Mevius P. 2. dec. 83. P. 3. dec. 181. P. 4. dec. 33. P. 7. dec. 70.
Engelbrecht delineatio status. pag. 115. no. 7.
— — observatio. 122.

In frühern Zeiten ist dieß freilich streitig gewesen,
Fürstliche Resolutionen von 1605.
Dähnert rc. S. Bd. 1. S. 1254.
indeß in neuerer Zeit darüber kein Zweifel mehr vorhanden. Auch scheint sich jener Streit hauptsächlich auf das Recht der Städte bezogen zu haben, delinquirende von Adel, oder solche zu arrestiren, welche Schulden halber belangt wurden, ob sie gleich sonst der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren.
Resolution der Haupt-Commission vom 30. März 1681.
Dähnert rc. S. Bd. 1. S. 958. 962.

Eine Ausnahme tritt jedoch ein in Bergen, wo Adelige nicht unter städtischer, sondern unter hofgerichtlicher Jurisdiction stehen.
Reglement der Stadt Bergen vom 18. Jan. 1790. §. 23.
Dähnert rc. S. Bd. 3. S. 501.

ad §. 372.

Zu 26. Mehlen Proceß. S. 94. Nr. 2. und die dortigen Citate. In Stralsund von der Kammer. Strals. Ger. O. cap. II. §. 1.

ad §. 373—375.

Zu 27—29. Mevius P. 2. dec. 83. 181. P. 3. dec. 181. no. 1. 13. P. 4. dec. 33. P. 7. dec. 70. 328.

ad §. 376 u. 377.

Zu 30 u. 31. Diese Grundsätze sind vom Ober-Appellationsgerichte angenommen worden in Rel. ad sent. p. M. D. 1827. in c. Klinkowström wider Banick, und in derselben Sache in der Restitutions-Instanz ad sent. p. G. 1828.

ad §. 378.

Zu 32. Conclusa Sedinensia de 1619. Tit. VII. qu. 2. Dähnert rc. Bd. 1. S. 1060.

Fürstl. Resolution von 1605. Ebend. S. Bd. 1. S. 1254—1256.

Auch angenommen vom Ober-Appellationsgerichte nach dem Schreiben desselben an den Ober-Landesgerichts-Präsidenten v. Hempel in Stettin vom 15. März 1830., betr. das Pommersche Lehnrecht.

ad §. 379.

Zu 33. Die Befreiung landesherrlicher Civilbeamten von der Gerichtsbarkeit der Städte ist zwar in keinem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, indeß schon in frühern Zeiten durch Judicate festgestellt,

Mevius P. 3. dec. 321. 404. P. 7. dec. 243.

Entscheidungen des Tribunals von 1728—1739.

Dähnert rc. S. Bd. 2. S. 355. von 1756. Dähnert rc. S. Bd. 4. S. 761. 764.

und danach stets als unzweifelhaft angenommen.

Mevii comment. in jus Lub. qu. 3. praelim. no. 33 seq.

Engelbrecht delineatio. pag. 114. no. 5.

Balthasar von den Landesgerichten S. 54.

Balthasar dissert. de jure detract. pag. 52.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 278.

Ebenso auch für Wittwen, und unversorgte Kinder derselben. In Ansehung der Geistlichen und höhern Schullehrer ist die Befreiung, welche schon früher feststand, durch die Königl. Verordnung vom 8. Octbr. 1810. §. 7. beibehalten, mit Ausnahme jedoch der Geistlichen in Stralsund, wo ein eignes Consistorium besteht. Ibid. §. 8.

Professoren, und die der Universität Angehörigen hatten die Befreiung nach ältern Gesetzen, wie sich aus dem Visitations-Receß von 1775. Nr. 25. ergiebt.

Dähnert ꝛc. S. Bd. 2. S. 128.

In neuester Zeit ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1835. — Gesetzsammlung von 1835. S. 41. — die frühere akademische Gerichtsbarkeit aufgehoben, und dadurch die Verordnung vom 28. Decbr. 1810. auch hieselbst, mit den in der Kabinets-Ordre bemerkten Modificationen, eingeführt, auch durch das Amtsblatt — Jahrgang 1835. S. 102 folg. — bekannt gemacht.

Die Befreiung eines Beamten tritt jedoch nur ein, wenn er sich im wirklichen Königl. Dienste befindet, für den Staat in Eid und Pflicht genommen, auch mit einer ordentlichen Bestallung versehen ist.

Königl. Resolution vom 12. Octbr. 1641. Nr. 1.
Dähnert ꝛc. Bd. 2. S. 156.

Sind sie dieß nicht, so stehen sie in Städten unter deren Jurisdiction.

Rel. ad sent. Trib. vom 23. Octbr. 1769. in c. Bürgermeister und Rath zu Wolgast wider den Districtsreiter Clemens, in pto. denegirter Anerkennung der städtischen Jurisdiction.

Dasselbe tritt ein, wenn sie in Städten wohnen, in welchen sich aufzuhalten ihr Amt sie nicht nöthigt, sei es, daß sie schon vorher, ehe sie ein Amt übernahmen, dort wohnten, oder sich erst nach Uebernahme des Amts dort wohnhaft machten.

Auch dauert die städtische Jurisdiction fort, wenn die Beamten vor Uebernahme des Königl. Amtes schon Bürger einer Stadt waren, und dieß nicht aufrufen, oder auch nachher Bürger werden, sie mögen zugleich Grundstücke in der Stadt besitzen, oder nicht. Ganz besonders ist dies aber der Fall, wenn sie zugleich bürgerliche Nahrung treiben, oder die früher betriebene fortsetzen.

Haupt-Commissions-Receß von 1663. Zum Zehnten.
Dähnert ꝛc. Bd. 1. S. 392.
Königl. Resolution vom 12. October 1641. cit.
= = = 30. Januar 1728. Nr. III.
Dähnert ꝛc. Bd. 2. S. 504.
(Die dort erwähnte Königl. Resolution von 1665. ist nicht aufzufinden.)

Nach diesen Grundsätzen ist vom Ober-Appellationsgerichte entschieden

im Jahre 1777. in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund wider das Königl. Hofgericht, wegen Beeinträchtigung städtischer Jurisdiction.

In S. desselben wider dasselbe, wegen der Jurisdiction in der Concurs-Angelegenheit des verstorbenen Forstsecretairs Hoffmann. Prot. extrajud. de 1810. Vol. 2. fol. 52seq.

Etwas abweichende Grundsätze scheinen dagegen befolgt zu sein

1) in sent. vom 23. April 1792. in c. des Magistrats zu Greifswald ad decr. R. Dicasterii vom 10. Decbr. 1789., postea wider die Kinder des Landsyndicus Haselberg, indeß ist hier über den Jurisdictionspunkt nicht eigentlich erkannt;

2) in den zu 17—19. angeführten ersten beiden Sachen, die Bevormundung der Kinder des Regierungs-Raths Pommer Esche betreffend; allein dieser hatte, obgleich früher Bürger und Hausbesitzer, nie bürgerliche Nahrung getrieben, und es ist hauptsächlich das Amt eines Regierungsraths, da dasselbe die Aufsicht über die Städte mit sich führte, für unverträglich mit der städtischen Gerichtsbarkeit gehalten worden.

Militairpersonen sind früher in allen ihren Angelegenheiten, mit Ausnahme der Verhältnisse als Grundbesitzer, von der städtischen Gerichtsbarkeit befreit, und nur den Kriegsgerichten unterworfen gewesen, welche nach Schwedischen Gesetzen entschieden.

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 263.

Mehlen Proceß S. 116.

Sie würden provisorisch, bis zur Organisation, für Stralsund, durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 1. Febr. 1817., an den damaligen Ober-Sachwald, der Gerichtsbarkeit des dortigen Magistrats, für Greifswald aber, abweichend, durch das Rescript vom 27. Januar 1823., dem Stadtgerichte überwiesen, jedoch, nach dem ferneren Rescript vom 6. Octbr. 1823. so, daß für Offiziere die Anwendung des in beiden Städten gültigen Lübschen Rechts ausgeschlossen, und dasselbe nur für Unteroffiziere, und gemeine Soldaten anwendbar sein sollte. Auch wurde per rescr. vom 8. April 1830. festgesetzt, daß der Garnison-Auditeur unter städtischer Gerichtsbarkeit stehe.

Acta Trib. betr. Jurisdiction über die Landwehr und andere Militairpersonen.

Endlich ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Septbr. 1834. — Gesetzsammlung von 1834. S. 163. — festge-

setzt, daß der Gerichtsstand des Militairs nach denselben Grundsätzen zu reguliren, wie in den Provinzen, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung und die Criminal-Ordnung gelten, daß mithin der Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 12—20. incl., so wie §. 78 u. 79. der Criminal-Ordnung mit allen abändernden, erläuternden und ergänzenden Verfügungen hieselbst gesetzliche Kraft haben sollen.

Bloße Titel begründen endlich, wenn gar kein Amt damit verbunden ist, keine Exemtion.

Prot. judiciale vom 31. März 1798. fol. 94. in S. Magistrat zu Wolgast wider den Commerzienrath Homeyer.

ad §. 380.

Zu 34. Landtags-Abschied Stettin den 8. März 1616. Dähnert rc. S. Bd. 1. S. 571. am Ende.

Haupt-Commissions-Receß von 1663. zum Zehnten. Dähnert rc. Bd. 1. S. 392.

Königl. Resolution vom 1. März 1655. Nr. VII. Ebendaselbst S. 825.

Entscheidungen des Tribunals wegen der Hofgerichts-Bedienten von 1710 u. 1711.

Dähnert rc. Bd. 3. S. 109. 110.

ad §. 381—383.

Zu 35—37. Haupt-Commissions-Receß von 1663. Fürs Dritte. Dähnert rc. Bd. 1. S. 390.

Königl. Verordnung vom 10. April 1669.

Dähnert rc. Bd. 3. S. 1293.

erneuert im Jahre 1681.

Königl. Resolution vom 21. Mai 1685. Dähnert rc. Bd. 2. S. 185.

Königl. Resolution vom 19. Decbr. 1720. Dähnert rc. Bd. 2. S. 207. 208.

Königl. Resolution vom 7. August 1722. Dähnert rc. Bd. 2. S. 232.

Königl. Resolution vom 21. Octbr. 1754. Dähnert rc. Bd. 2. S. 518.

Königl. Resolution vom 7. Mai 1770. Dähnert rc. S. Bd. 2. S. 861.

Auch sind die hier ausgesprochenen Grundsätze vom Ober-Appellationsgerichte angenommen in

Rel. ad sent. vom 8. Juli 1799. in S. Stadt Franzburg wider den ehemaligen Schuster und hernach abgedankten Artilleristen Schütte

und

in S. der Alterleute und des Amts der Branntweinbrenner in Stralsund, und Bürgermeister und Rath daselbst, modo der sämmtlichen Städte wider die Regierung, betr. die dem Kämmerier Malmen ertheilte Erlaubniß zur Anlegung einer Branntweinbrennerei.

Prot. extrajud. de 1805. Vol. 4. fol. 19seq.

ad §. 384.

Zu 38. In Ansehung der Hofgerichts-Advokaten ist dieß vom Tribunal erkannt per sent. p. G. 1747. in S. Bürgermeister und Rath zu Greifswald wider den Advokaten Labesius. Prot. jud. 1747. fol. 145.

Engelbrecht observ. 32. und 2. §. 2.

Wogegen die Hofgerichts-Procuratoren als eximirte Beamte angesehen sind, wenn gleich ihnen, in Ansehung der von ihnen erworbenen katastrirten Häuser, nicht gleiche Immunität von Steuern, und Einquartierung, mit andern Hofgerichts-Bedienten zustehen soll.

Sent. Trib. vom Juli 1745. in S. des Königl. Hofgerichts, und dessen Procuratoren wider Bürgermeister und Rath zu Greifswald.

Prot. judiciale de 1745. fol. 397.

Sent. Tribun. p. A. 1748. in S. des Hofgerichts wider Bürgermeister und Rath zu Greifswald.

Prot. judiciale de 1748. fol. 173.

In Ansehung der Tribunals-Advokaten war früher die Jurisdiction mit dem Magistrate in Wismar streitig.

Dähnert rc. S. Bd. 2. S. 214. und S. Bd. 4. S. 483.

Nach der Verlegung des Tribunals nach Greifswald ist jedoch, in Folge eines Berichts desselben, die Gerichtsbarkeit über die Advokaten, durch das Königl. Schreiben vom 18. Juli 1803., den städtischen Gerichten übertragen.

Acta betr. die Verlegung des Tribunals Vol. 2.

Procuratoren sind jedoch auch hier ausdrücklich ausgenommen. In Stralsund sind sogar Advokaten verbunden, Bürger zu werden. Gemeine Bescheide des Raths zu Stralsund vom 17. Nov. 1664. und vom 8. Nov. 1743. Nr. 1.

Prot. judiciale Tribunalis in S. der beim Tribunal, Regierung und Hofgericht immatriculirten, beim Ober-Stadtgericht practisirenden Advokaten wider die Interessenten des Klingbeutels, vom 19. März 1723. fol. 16.

In Ansehung der Notarien ergiebt sich dieß aus der Tribunals-Ordnung Thl. 1. Tit. 15. §. 6. und aus der Hofgerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 13. §. 6. Visit. Receß von 1707. Nr. 35. von 1737. Nr. 30.

ad §. 385 u. 386.

(§. 65.) Zu 39 u. 40. Haupt-Commissions-Receß von 1663. Zum Zehnten. l. c. Königl. Verordnung vom 10. April 1669. Dähnert rc. Bd. 3. S. 1293. Rel. ad s. p. V. M. 1778. in S. Magistrat zu Greifswald wider Postmeister Kriebel.

ad §. 387—390.

Zu 41 a—d. Acta betr. die Verlegung des Tribunals, Vol. II.

Abweichend von den bereits erwähnten Verhältnissen der übrigen Königl. Beamten sind auch die des Königl. Hofgerichts festgestellt, und das darüber Vorhandene hier zu erwähnen.

1) Zunächst ist über die Einquartierungslast der von Hofgerichts-Bedienten eigenthümlich erworbenen Häuser gestritten, und dieser Streit, welcher nach den zu 39 und 40. angeführten Gesetzen, und der dort angeführten Entscheidung des Tribunals in S. Bürgermeister und Rath zu Greifswald wider den Postmeister Kriebel daselbst, in pto. prätendirter Freiheit von Steuern und Einquartierung,

cfr. Rel. ad sent. p. V. M. 1778.

sonst für die Verpflichtung, alle onera realia, und auch die Einquartierung, zu tragen, ausgefallen sein würde, vom Tribunal unterm 19. Juni 1710. dahin entschieden, daß die Hofgerichts-Mitglieder und Bediente, des ihnen ex jure communi competirenden, und in den Landesgesetzen nicht ausdrücklich aufgehobenen privilegii et possessionis vel quasi immunitatis ab onere hospitationis nicht zu entsetzen, demnach mit der Einquartierungslast nicht zu

beschweren, und es ist ferner per decr. vom 17. October 1710. diese Entscheidung dahin declarirt, daß auch in Ansehung der Steuern für die Häuser die Freiheit stattfinde, welches sich jedoch nicht, wie es nach der Fassung jenes Decrets den Anschein haben möchte, auf alle Steuern, sondern nur auf diejenigen bezieht, welche als Surrogat der Einquartierungslast gegeben werden.

L. C. Bd. 3. S. 109. 110.

Prot. extrajud. Trib. de 1710. Vol. 4. fol. 254.

In S. Directoris und Räthe, wie auch übriger Bediente des Königl. Hofgerichts in Greifswald wider Bürgermeister und Rath daselbst, in pto. concurrentiae zur gegenwärtigen Einquartierungslast.

Der Besitz dieser Immunität steht jedoch nur den eigentlichen Officialen, welche ad Collegium Dicasterii zu rechnen, und auf den Staat salarirt werden, zu, und sind daher namentlich die Procuratoren, vom Tribunal, schuldig erkannt, alle onera realia von ihren acquirirten catastrirten Immobilibus zu tragen.

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1745. in S. des Königl. Hofgerichts zu Greifswald, und dessen Procuratoren wider Bürgermeister und Rath daselbst, in pto. immunitatis der Procuratorum von ihren catastrirten Häusern,

Prot. jud. de 1741—1745. fol. 397.

und ist durch diese Sentenz das frühere entgegenstehende Rescript vom 17. März 1711.

L. C. Bd. 3. S. 110.

wieder aufgehoben. Der Magistrat soll jedoch gegen sie, nach der oben angeführten Entscheidung p. A. 1748., wegen der etwa rückständigen Real-Abgaben, nicht unmittelbar die Execution vollstrecken, sondern nur durch das Hofgericht, als den ordentlichen Richter.

2) Dann aber ist auch hauptsächlich die Freiheit der von Hofgerichts-Mitgliedern erworbenen catastrirten Häuser von andern städtischen Real-Lasten streitig gewesen, und unterm 4. April 1707. von der Regierung zu Stettin erkannt, daß dicasteriales, ratione des Schosses, und sonstiger onerum realium, eine leidliche Recognition von ihren catastrirten Häusern zu entrichten hätten.

Diese Entscheidung ist zwar von Seiten des Hofgerichts durch Berufung an das Tribunal angefochten, jedoch durch den unterm 22. Mai 1708. erfolgten Abschlag bestätigt.

Prot. extrajud. de 1708. Vol. 1. fol. 320seq.

Auch der Magistrat hat dagegen appellirt, um, anstatt der erkannten leidlichen Recognition, volle Steuerpflicht zu erlangen, indeß ist diese Sache nach dem angeführten Decrete so lange in suspenso gelassen, bis in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Alt-Stettin wider Registrator Keithen in judicio revisorio gesprochen worden, und da dieß bis jetzt nicht geschehen, gänzlich ruhen geblieben.

Acta Trib. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald wider sämmtliche Hofgerichts-Bediente, in pto. contributionis von ihren catastrirten Häusern.

Würde nun auch hiernach die erwähnte leidliche Recognition als anwendbar zu betrachten sein, so ist doch seit dem oben zu 1. erwähnten Tribunals-Decrete vom 17. October 1710. den Mitgliedern und Angehörigen des Hofgerichts nicht bloß die Freiheit von der Einquartierung, sondern von allen Steuern wegen der von ihnen erworbenen Häuser, ohne Widerspruch zugestanden, und dagegen der Stadt, wie Balthasar, von den Landesgerichten S. 228., bemerkt, eine Erleichterung im Ansatz der Landessteuern gewährt, worauf auch in der oben erwähnten Relation ad sent. p. V. M. 1745. und in dem weiter unten zu erwähnenden Restitutionslibelle des Hofgerichts hingedeutet wird. Auch ist von Seiten der Stadt selbst die Realjurisdiction über die gedachten Häuser nicht in Anspruch genommen.

3) Ein fernerer Streit betraf die Beitragspflicht zu gemeinnützigen städtischen Anstalten, und den desfallsigen Nebensteuern, und hier ist vom Tribunal angenommen, daß auch Hofgerichts-Mitglieder dazu, so wie sonstige Königl. Beamte, als Einwohner der Stadt, beizutragen schuldig wären, der Magistrat sie jedoch nicht eigenmächtig taxiren, und die Beiträge durch Zwangsmittel einziehen dürfe, beides vielmehr, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, durch den Richter geschehen müsse.

cfr. Relatio ad s. p. G. 1794. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald wider das Königl. Hofgericht, betr. den Beitrag zum Armen-, Gassenreinigungs- und Brunnengelde.

Prot. jud. de 1794—1796. fol. 109—120.

Gegen die desfallsige Entscheidung ist zwar von Seiten des Hofgerichts noch ein Suspensivrechtsmittel eingewendet, jedoch nicht in Betreff der Verbindlichkeit an sich selbst, sondern nur in Anse-

hung der Art und Weise der Contribution, und des auferlegten jährlichen Beitrags. Der Libell ist per sent. vom 23. Januar 1797. dem Magistrate zur Vernehmlassung mitgetheilt, aber die Sache nicht weiter fortgesetzt, sondern durch den Vergleich vom 1. März 1816. außergerichtlich so erledigt, wie dieß im Entwurfe bemerkt worden. Gegen Zahlung der gedachten Summe, welche als eine Schuld des ganzen Collegii angesehen, und auch bei einer Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder, nicht verändert werden soll, ist von einer Recognition, oder einem sonstigen Beitrage nicht weiter die Rede.

Hiernach sind die Verhältnisse des Hofgerichts in dieser Beziehung mit denen des Ober-Appellationsgerichts gleich.

Daß gegen diese Verpflichtung auch das Recht zur Theilnahme an Anstalten dieser Art begründet sei, ergiebt sich von selbst, und ist dieß ganze Verhältniß aufzunehmen, wenn es gleich hauptsächlich nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt ist, da hier auch besondere Verträge concurriren.

Was sodann die Verhältnisse der Universität in Greifswald betrifft, so ist für diese, mit Uebergehung der ältern Verordnungen vom 9. März 1629., 22. April 1651. und 2. Mai 1655. — L. C. Bd. 2. S. 844. 860. 864. — der Vergleich zwischen Stadt und Universität vom 8. Novbr. 1676. maaßgebend — Daselbst S. 903. — und unterm 20. Mai 1702. vom Könige von Schweden, auch per sent. der Königl. Regierung zu Stettin vom 9. April 1704. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald wider die Universität in pto. participationis der National-Völker-Verpflegung und extraordinairen Kriegshülfe, bestätigt.

— Daselbst S. 908. 909. —

Es kommt daher auch auf die ältern Entscheidungen des Tribunals über diesen Gegenstand von 1659. und 1660. welche theils nach Vorschriften des gemeinen Rechts, theils mit Berücksichtigung älterer Privilegien, die Immunität der Professoren in Ansehung der von ihnen bewohnten catastrirten Häuser anerkennen, und über einzelne dabei streitig gewordene Fragen Bestimmungen treffen, nicht weiter an,

Mevius P. 7. dec. 143—147. P. 8. dec. 98. 99. 100.

wie dieß auch vom Tribunal später angenommen ist.

cfr. Rel. ad sent. p. A. 1757. in c. Rectoris et Concilii Acad. zu Greifswald wider Bürgermeister und Rath da-

selbst, in pto. Versteuerung der catastrirten Häuser, so von academischen Verwandten acquirirt werden.

Es ist hier erkannt, daß die dort verglichene Immunität auch auf die neu erworbenen Häuser, nicht allein auf die zur Zeit des Vergleichs von Universitäts-Angehörigen bewohnten, sich erstrecke, und die entgegenstehende Entscheidung der Regierung vom 11. December 1722., und das frühere Erkenntniß des Tribunals vom 23. Octbr. 1724. abgeändert.

L. C. S. Bd. 2. S. 90. 91.

Jener Vergleich, indem er den Universitäts-Angehörigen eine Immunität zugesteht, unterwirft sie dagegen dem Zehnten von allen aus der städtischen Jurisdiction unter die der Universität gehenden Heiraths- und Erbgüter,

Balthasar dissert. de jure detractus cap. II. §. IV. pag. 31. 32. Cap. VI. §. III. pag. 82.

und es kann daher, weil diese Abgabe mit der Aufhebung des inländischen Abschosses weggefallen ist, zweifelhaft scheinen, ob der Vergleich in Ansehung der Immunität als fortbestehend angesehen werden könne, da die gewissermaßen dafür festgesetzte Gegenleistung weggefallen ist. Er wird indeß noch gegenwärtig befolgt, und scheint dieß auch, bei der anderweitig bereits festgestellten Freiheit, als nothwendig angesehen werden zu müssen.

Die der Universität selbst zustehenden Häuser, welche zum größern Theile als Amtswohnungen für Professoren dienen, sind übrigens auch der städtischen Jurisdiction entzogen, und so frei. Welcher Gerichtsbarkeit diese Häuser jetzt, nach Aufhebung der Akademischen Jurisdiction unterworfen sein sollen, ist nicht bestimmt.

Das Consistorium ist in dem gedachten Vergleiche übrigens der Universität gleich gestellt, und auch letztere, oder vielmehr deren Mitglieder, sind schuldig, Beiträge zu den gemeinnützigen städtischen Anstalten zu leisten.

Relat. ad sent. Trib. post Antonii 1779. in S. Bürgermeister und Rath zu Greifswald wider Rectorem et Concilium Academicum, in pto. Wiedererstattung des für die Dorfschaft Jarmshagen gethanen Vorschusses zur Levenhäger Pfarrbaute, wenn gleich in dieser Sache nur hauptsächlich auf die, nach der Greifswalder Almosen- und Bettler-Ordnung v. 1738. vertragsmäßig fest gesetzten Armengelder Rücksicht genommen ist.

L. C. S. Bd. 2. S. 1111 folg.

Mehreres über diesen Gegenstand findet sich in
Balthasar historische Nachricht von den academischen Gebäuden und Häusern, bei Gelegenheit des im Jahre 1750. den 28. April einfallenden hohen Geburtstages Sr. Königl. Majestät in Schweden Friderici öffentlich eingeweihten Collegii Academici zusammen getragen.

ad §. 391 u. 392.

Zu 42 u. 43. Landtags-Abschied. Stettin den 8. März 1616.
Dähnert rc. S. Bd. 1. S. 571.
Mevius P. 3. dec. 130.

ad §. 393.

Zu 44. Haupt-Commissions-Receß von 1663. l. cit. (§. 71.)
Eine Ausnahme macht jedoch auch hier die Stadt Bergen, wo Graduirte bürgerlichen Standes, falls sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Immobile besitzen, so wie verabschiedete Offiziere, nicht unter städtischer Jurisdiction stehen. Stadt-Reglement §. 23.
Dähnert rc. S. Bd. 3. S. 501.

ad §. 394.

Zu 45. Rang-Ordnung von 1696. Nr. V.
Dähnert rc. Bd. 3. S. 309.

ad §. 395.

Zu 46. Patent vom 22. Jan. 1802. Dähnert rc. S. Bd. 4. S. 815. (§. 72-77.)
Reglement über die Lage, und das Verhältniß der ehemaligen Leibeignen, nach erlangter Freiheit, vom 17. Mai 1810, §. 1.
Patent vom 19. Septbr. 1811. §. 2.
Tagelöhner, zu welchen die hier erwähnten Personen, in der Regel wenigstens, gehören werden, werden in den Städten gemeiniglich nicht als eigentliche Bürger, sondern nur als Schutzverwandte aufgenommen,
Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 286.
wenn gleich darüber besondere Bestimmungen nicht vorhanden sind. Die angegebene Festsetzung mußte daher hier mit erwähnt werden,

wenn sie gleich hauptsächlich nicht darauf abzweckt, das Verhältniß von Schutzverwandten festzustellen, sondern nur dazu dienen soll, dem Mangel des zur Landarbeit tüchtigen Gesindes auf dem platten Lande vorzubeugen.

(§.78-85.) In Ansehung von Bürgerhäusern finden sich allgemeine Bestimmungen nicht, sondern kömmt es auf die Verfassung jeder einzelnen Stadt an. Diese ist, wie schon die Art zu steuern ergiebt, sehr verschieden. So werden in Stralsund die Steuern nicht nach Häusern erhoben,

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 105. 107.

während in Greifswald die Repartition nach Häusern, welche deshalb zu Erben angesetzt sind, erfolgt,

Daselbst S. 152.

und in Wolgast wieder alle Abgaben nach Portionen vertheilt werden, zu deren Erleichterung der Bürgerschaft in der Stadt die Hausäcker beigelegt sind.

Daselbst S. 171. 179. 180.

Eben so finden sich auch über dergleichen Hausäcker keine allgemeine Bestimmungen. Sie sollen zwar, nach dem Haupt-Commissions-Receß von 1681. Nr. VI.

Dähnert rc. Bd. 1. S. 410.

bei den Hufensteuern, wonach früher alle Landes-Abgaben ausgeschrieben wurden, und wobei den Städten ein bestimmtes Hufenquantum zufiel,

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 312 folg.

befreit sein, gleich den Ritterhufen; aber dennoch hat sich, namentlich in Greifswald, der Unterschied der eigentlichen Hausäcker nach und nach verloren, und ist größtentheils, was früher Hausacker gewesen, in den Besitz anderer Ackerbautreibenden übergegangen, wo er in neuerer Zeit auch besondern städtischen Steuern unterworfen ist, auf welche sich die gedachte Stelle des Commissions-Recesses nicht bezieht.

cfr. Prot. extrajud. de 1799. Vol. 4. fol. 48. in S. der Lohnherren Schmidt und Godendorf rc. in Greifswald wider Bürgermeister und Rath daselbst.

Daß diese zum Stadtfelde gehörigen Aecker und Wiesen, so wie der Ertrag davon, nur an Einwohner und Bürger von Greifswald veräußert, verpfändet, oder vermiethet werden sollen, ist hier

besonders bestimmt durch die Greifswalder Vieh-, Feld- und Weide-Ordnung vom 6. Juli 1801. §. 20.

L. C. S. Bd. 4. S. 754.

allgemein, und für alle Städte aber nicht vorgeschrieben.

Eben so verhält es sich mit der Vorschrift, daß unbewegliche und liegende Gründe unter städtischer Jurisdiction, nicht ohne Consens des Magistrats verheuret, verpfändet, verkauft, oder sonst überlassen werden sollen, welche für Stralsund besonders in der Bekanntmachung des Raths vom 25. Jan. 1796. — L. C. S. Bd. 3. S. 83. — mit Bezug auf ältere Verordnungen, wiederholt, und für Gützkow in der dortigen Bruch-Ordnung vom 1. September 1783. §. 27. — Daselbst S. 471. — enthalten ist.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

ad §. 396 — 399.

Zu 47 — 50. Die strenge Sonderung der städtischen und Land- (§. 86.) nahrung, auf welche sich schon die Königliche Resolution vom 1. März 1655. — L. C. Bd. 1. S. 829. — und der Haupt-Commissions-Receß von 1663. — Daselbst S. 390. — in Gemäßheit der ältern Polizei-Ordnung, bezieht, ist demnächst ganz besonders in der Polizei-Ordnung von 1681. cap. 16 und 23. vorgeschrieben,

L. C. Bd. 3. S. 373. 387 folg.

und in den demnächst von Zeit zu Zeit publicirten Auszügen aus der Polizei-Ordnung, welche jährlich von den Kanzeln zu verlesen, darauf wieder Bezug genommen.

L. C. Bd. 3. S. 393. 397.

Neueste Grundgesetze S. 133.

Verschieden von dem sub 49. erwähnten Verbote des Ankaufs von Landgütern, welches freilich längst außer Gebrauch ist, ist noch das besondere Verbot für die Städte als solche, in Ansehung des Ankaufs von Lehngütern vom Kaiser Carl V. — L. C. Bd. 1. S. 22. — vom 15. Juli 1541. gegeben, nachdem vorher durch das Herzogl. Privilegium von 1452. und bestätigt 1479., den Städten der Besitz aller erworbenen Güter zugesichert war, — L. C. Bd. 2. S. 482. — und das Verhältniß der Stadt

Stralsund in dieser Beziehung mehrere Streitigkeiten veranlaßt hatte.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 74. 75.

Nach erfolgter Allodification der Lehne, oder wenigstens nach Aufhebung des dominii directi, durch das Gesetz vom 11. Octbr. 1810., kann es aber auf jene Verbote nicht weiter ankommen, und ist übrigens den Städten der Ankauf von Allodialgütern nirgends untersagt.

Die in den oben erwähnten Gesetzen gegebenen nähern Vorschriften zur Verhinderung der Auf- und Verkäuferei finden jedoch keine Anwendung mehr, seitdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1823., das Edict vom 20. Novbr. 1810. auch hier eingeführt worden ist.

Amsblatt von 1823. S. 207.

Dieß Edict gestattet §. 2. freilich allen Stadt- und Landbewohnern, wenn sie den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöst haben, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen, und wieder zu verkaufen, enthält also insofern auch Modificationen der noch aufgeführten Dispositionen der Polizei-Ordnung, welche sich besonders im cap. 23. finden. Allein wenn auch dergleichen Modificationen durch Ertheilung besonderer Gewerbscheine eintreten können, so sind doch diese, in Bezug auf die Polizei-Ordnung nur als einzelne Dispensationen zu betrachten, und es ist, nach der angeführten Bekanntmachung der Regierung, nur das cap. 16. der Polizei-Ordnung, in Bezug auf den Verkauf aufgehoben, das cap. 23. aber gar nicht erwähnt. Dieß enthält aber hauptsächlich die aufgeführten Bestimmungen, die daher, als nicht aufgehoben, noch mit aufgeführt werden müssen. Daher muß auch

ad §. 400.

Zu 51. diese im cap. 23. erwähnte Vorschrift hier aufgeführt werden, eben so wie die

ad §. 401.

Unter 52. Worauf sich noch folgende Verordnungen beziehen:

Landtags-Abschied Stettin den 8. März 1616. Für Dreizehnte. L. C. S. Bd. 1. S. 575.

Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681. L. C. Bd. 1. S. 408.

Haupt-Commissions-Resolution vom 30. März 1681. L. C. S. Bd. 1. S. 1257.

Consumtions-Steuer-Ordnung vom 2. Mai 1698. ad cap. VI. und VIII. §. 11.

L. C. Bd. 3. S. 1239.

Verordnung vom 11. Octbr. 1699. Ibid. S. 546.

Consumtions-Steuer-Ordnung von 1734. XIII. Neueste Grundgesetze S. 355.

Königl. Resolution vom 19. Decbr. 1720. Nr. 5. L. C. Bd. 1. S. 1100.

Die nähern bei dem Verkaufe zu beobachtenden Modalitäten, welche zum Theil durch das Edict von 1810. von selbst wegfallen,

L. C. Bd. 3. S. 373. 374. 531. 532. 548. 551.

werden, als zur bloßen Marktpolizei gehörig, hier nicht besonders zu erwähnen sein, so wie es auch danach auf ein Recht gewisser Städte, daß die Landleute keine Producte bloß durchführen sollen, ohne auf dem Markte gehalten zu haben, nicht weiter ankömmt. Eben so wenig kömmt es hier auf Privilegien einzelner Städte, daß aus gewissen Districten nur ihnen die Zufuhr geleistet werden dürfe, an, Privilegien mit deren Existenz und Anwendung es übrigens zweifelhaft steht. So ist z. B. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund wider die Rügianische Ritterschaft, pto. productionis privilegii, wegen der Korn-Ausfuhr, vom Tribunal gegen die Stadt Stralsund erkannt,

Prot. judiciale vom 19. Januar 1742. fol. 100.

und eben so gegen die Stadt Greifswald in S. derselben wider des Generals Müller v. d. Lühne Erben, in pto. Durch- und Vorbeiführung des Korns.

Prot. judiciale vom 10. Octbr. 1741. fol. 75. und vom 22. Juni 1745. fol. 396.

Ein älterer Streit zwischen den Städten und der Ritterschaft, über die Korn-Ausfuhr zu Lande, welche erstere nicht gestatten wollten, ist unentschieden geblieben, indem die frühere Verweisung an das Tribunal, in der Königl. Verordnung vom 28. März 1737., durch das Königl. Rescript vom 9. Octbr. 1738. wieder aufgehoben, und die Sache bei dem Stande, in welchem sie sich 1681. befunden gelassen,

L. C. Bd. 3. S. 529. S. Bd. 2. S. 369. 464.

danach der Landmann im Besitz der freien Ausfuhr zu Lande verblieben ist. L. C. S. Bd. 2. S. 475.

ad §. 402.

Zu 53. Diese Bestimmung gründet sich, nach der Bekanntmachung der Regierung zu Stralsund vom 8. April 1823.,

Amtsblatt von 1823. S. 143.

auf einen Erlaß des Ministerii des Handels, und mußte hier erwähnt werden, da sie unbedenklich zur Anwendung gebracht wird, wenn gleich sie als eigentliches Gesetz nicht betrachtet werden kann, und ihr folgende Verordnungen entgegen stehen.

Königl. Resolution vom 1. März 1655. L. C. Bd. 1. S. 829. und die Königl. Resolutionen vom 19. Decbr. 1720. sub II., vom 30. Januar 1728. und vom 21. Octbr. 1754. L. C. Bd. 2. S. 500. 504. 516.

ad §. 403.

Zu 54a. Eine Menge von ältern und neuern Verordnungen bezieht sich auf diesen Gegenstand.

L. C. Bd. 3. S. 539. 554 582.

Neueste Grundgesetze S. 25. 205. 261. 483. 560.

L. C. S. Bd. 2. S. 491. 493. Bd. 4. S. 587. 588. 882.

Das vorletzte Patent Bd. 4. S. 588. vom 19. Octbr. 1801. veranlaßte zwar die Städte zu einer Appellation an das Tribunal, weil die Stände nicht verfassungsmäßig gehört worden, und die Regierung sich die Befugniß, Concessionen zu ertheilen, vorbehalten hatte. Nachdem Acten, mit Bericht, von der Regierung erfordert, und eingesandt worden, ist jedoch, per sent. vom 2. Juli 1804., gegen die Städte erkannt, und der Regierung die bestrittene Befugniß zuerkannt. Ein demnächst von den Städten eingereichter Restitutionslibell ist, besonders mit Rücksicht auf eine ältere, gegen die Regierung ausgefallene, und von ihr befolgte Entscheidung des Tribunals, durch die Rescripte cum clausula vom 15. Novbr. 1729. und sine clausula vom 6. März 1736., in c. Senatus Sundensis wider die Regierung. Prot. extrajud. de 1729. fol. 451 — 453. und de 1736. fol. 95b. — 101. per sent. vom 8. Juli 1805., der Regierung zur Vernehmlassung zugefertigt, indeß nichts weiter in der Sache geschehen, vielmehr sind die Regierungs-

Acten im Jahre 1807. dem damaligen Königl. Polizei-Departement remittirt.

Acta Tribun. de 1801. in S. sämmtlicher Vorpommerscher Städte wider die Landesregierung, das Hausiren mit Kramwaaren auf dem Lande rc. betreffend. Rel. ad s. p. V. M. 1805. und Prot. jud. de 29. Juni 1805. Prot. extrajud. de 1807. Vol. 2. fol. 105.

Die inzwischen gänzlich veränderte Stellung des Ober-Appellationsgerichts würde auch eine fernere Entscheidung in dieser Sache bedenklich gemacht haben. cfr. Königl. Verordnung v. 3. Juli 1806. §. 6.

In neuester Zeit, und nach Einführung der Preuß. Steuergesetze, namentlich des Regulativs vom 28. April 1824.,

Gesetzsammlung von 1824. S. 125.

ist diese Gesetzgebung als die Grundlage für die hiehergehörigen nähern Bestimmungen zu betrachten, so daß es auch auf die mancherlei Modificationen, und auf die Strafbestimmungen der ältern Verordnungen nicht weiter ankömmt. Das Verbot des Hausirens selbst, insoferne nicht Concessionen, oder Gewerbscheine ertheilt sind, ist aber in der That noch jetzt von Bestande, indem dieß nicht verändert ist. Ob man es aber noch jetzt so betrachten könne, als bestehe es noch hauptsächlich zum Vortheil der Städte, und der städtischen Nahrung, und lege ihnen eine besondere Befugniß bei, ist nach den neuern Gesetzen wohl eher eine zu verneinende, als zu bejahende Frage. Da indeß die Berechtigungen der Städte so wenig in anderer, als in dieser Beziehung ausdrücklich aufgehoben sind, wird auch diese Bestimmung hier wenigstens erwähnt werden müssen. Zu bemerken ist es hier übrigens noch, daß auch die Städte selbst nicht gleichmäßig zum Handel berechtigt sein sollten, indem, durch das Rescript der Regierung an die Magisträte der Amtsstädte, vom 8. Januar 1772., vorgeschrieben ist, daß Kaufleute und Krämer in den Amtsstädten und Flecken ihre Waaren nicht aus der Fremde verschreiben, sondern aus den Stapelstädten des Landes (nach der Consumtions-Ordnung, aus den übrigen Städten) nehmen sollten.

Pachelbel Beiträge S. 150.

Daß aber dieß, wie so manche andere hiehergehörige Festsetzungen schon im Jahre 1788. ganz außer Gebrauch gekommen war, ergiebt sich aus den Bemerkungen in

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 56.

ad §. 404.

Zu 54b. Consumtionssteuer=Ordnung von 1734. XIII.
Neueste Grundgesetze S. 356.
Edict vom 25. Juni 1764. L. C. Bd. 3. S. 554.

Daß diese Freiheit sich nicht allein auf Hökerwaaren beziehe, ist erkannt vom Tribunal

per sent. p. G. 1776. in S. der Alterleute der Kramer=Compagnie in Stralsund wider den Krüger Bluhm postea Könemann, in pto. Turbation in der städtischen Nahrung.

Auf die in Betreff der Consumtions=Steuer gegebenen Vorschriften kömmt es, bei der jetzt ganz veränderten Steuer=Einrichtung, nicht mehr an.

ad §. 405.

Zu 55. Resolution der Haupt=Commission an die Ritterschaft, vom 30. März 1681.
L. C. S. Bd. 1. S. 956. 959.
Landtags=Absch. Stettin 21. März 1631. Nr. 6. Ibid. S. 689.

Selbst den sogenannten Amtsstädten scheinen die im Landtags=Abschiede erwähnten Salzsiedereien versagt werden zu müssen. Denn wie die Regierung im Jahre 1722. eine Concession zu einer solchen in Lassan ertheilt hatte, appellirten dagegen die handelnden Städte an das Tribunal, wo, per sent. vom 18. Octbr. 1723., die Concession aufgehoben wurde, auch eine Intervention des Magistrats zu Lassan in jener, zwischen den Städten, und dem Concessionar Dahlmann verhandelten Sache, im Jahre 1724. als unbegründet verworfen ist.

Engelbrecht observ. Supplenda ad obs. 72. Prot. extrajud. de 1729. fol. 402v.

ad §. 406—408.

(§. 93.94.) Zu 56—58a. Das Verbot der Handwerker auf dem Lande findet sich in folgenden Verordnungen:

1) Herzogliches Mandat vom 24. Juli 1576. L. C. Bd. 3. S. 584.
2) Landtags=Abschied. Wolgast den 27. Mai 1585. L. C. Bd. 1. S. 572.

3) Haupt=Commissions=Receß von 1663. Daselbst S. 391. Fürs Achte.
4) Polizei=Ordnung von 1681. cap. 23. L. C. Bd. 3. S. 388.
5) Der Haupt=Commission Resolution an die Städte vom 30. März 1681.
   L. C. S. Bd. 1. S. 1257.
6) Edict der Regierung zu Stettin vom 6. April 1695.
   L. C. Bd. 3. S. 585.
7) Königl. Resolution vom 27. Februar 1699.
   L. C. S. Bd. 1. S. 1011.
8) Patent vom 15. Juni 1735.
   Neueste Grundgesetze S. 383.

Dieß Patent, welches sonst die Bestimmungen der frühern Verordnungen, namentlich des in die Polizei=Ordnung wörtlich aufgenommenen Haupt=Commissions=Recesses, wiederholt, fügt hinzu, mehrere nähere Bestimmungen für die auf dem Lande zu duldenden Handwerker, eine Strafe von 100 Thalern für alle Dorfherrschaften und Beamten, welche andere, als die specificirten Handwerker, namentlich Schlächter, Schlösser, Schuster, Höker, Töpfer, Böttcher, Sattler, Riemer, Stellmacher ꝛc. dulden, und ein Verbot aller aus der Fremde einschleichenden und herumlaufenden Handwerker.

Die Ritterschaft hat jedoch dieß Patent der Regierung nicht als gültig anerkannt, und um Aufhebung desselben bei Hofe gebeten. Doch ist durch die Königl. Resolution vom 1. Octbr. 1754. Nr. IX.

L. C. Bd. 1. S. 1114.

die fernere Aeußerung, bis zur Revision der Polizei=Ordnung, ausgesetzt, diese jedoch nicht erfolgt.

Die Gültigkeit jenes Patents ist indeß auch in einer bei dem Ober=Appellationsgerichte anhängig gewesenen Sache für bedenklich gehalten, jedoch, mit Bezug auf die angeführten ältern Gesetze, angenommen, daß sich, außer den im Recesse genannten Handwerkern, keiner auf dem Lande aufhalten dürfe, selbst dann nicht, wenn er in Städten das Meisterrecht erhalten haben sollte. Daher ist denn auch das Tischlerhandwerk zu den auf dem Lande nicht zu duldenden gerechnet, und die entgegenstehende Verfügung der Regierung für einen Tischler, welcher bereits Meister in einer Stadt geworden war, wieder aufgehoben.

Rel. ad sent. p. M. D. 1797. in S. des Tischler=Amts zu Wolgast wider die in actis benannten Pfuscher auf dem Lande. Prot. judiciale de 1797. fol. 36 v.

Ob die auf die Duldung der verbotenen Handwerker auf dem Lande, im Patente von 1735. gesetzte Strafe als anwendbar betrachtet werden könne, ist hiernach ebenfalls zweifelhaft. In frühern Zeiten ist freilich darauf sowohl vom Hofgerichte als auch vom Tribunal erkannt. Allein wider zwei von dem letztern, am 22. Januar 1742., gefällte Erkenntnisse, ist von beiden Verurtheilten noch ein Suspensivrechtsmittel eingewendet, und vorzüglich hervorgehoben, daß jenes Patent als verbindlich nicht betrachtet werden könne, weil es ohne gehörige Zuziehung der Landstände, von der Regierung allein erlassen sei. Beide Libelle sind zur weitern Erwägung zwar angenommen, es ist jedoch nicht weiter erkannt, obgleich in der einen Sache noch in jurid. den 4. Juli 1746. nomine fisci um Entscheidung gebeten ist. In der andern hat der Verurtheilte, Graf von Küssow, am 24. Septbr. ej. um Aussetzung des Spruchs gebeten, weil gehofft werde, daß unter andern Polizei=Sachen auch diese bei Hofe werde gehoben, und determinirt werden.

Acta Trib. de 1737. von Mevius wider Advocatum fisci no. 140.

und

de 1738. Graf von Küssow wider Advocatum fisci no. 244.

Neuere Entscheidungen über diese Strafe sind nicht vorgekommen. Es scheint daher angemessen, jene Strafe als gesetzliche Bestimmung nicht aufzunehmen, und es eben so auch mit den in eben jenem Patente für die Schmiede und Weber auf dem Lande, in Ansehung ihrer Arbeit gegebenen Beschränkungen, zu halten, von welchen auch die in Betreff der Weber nicht mehr existirt,

Amtsblatt von 1823. S. 343. 417.

erstere aber auch wohl als außer Gebrauch zu betrachten ist.

Ein anderer jenes Patent betreffende Streit entstand über den darin verbotenen Gebrauch fremder Handwerker. In S. des von Behr wider Advoc. fisci ist in jurid. p. M. D. 1797. erkannt, daß wenn auch es an einem unzweifelhaften Strafverbote ausländischer Handwerker nicht ermangelte, es doch für unerlaubt nicht zu halten, sich selbiger bei Bauten, zur bloßen Aufsicht und Direction

zu bedienen, und die in erster Instanz erkannte Strafe ist aufgehoben.

Der Hauptstreit über diesen Gegenstand ist von der Ritterschaft gegen die Regierung, modo die Städte, geführt, indeß nicht zu Ende gebracht, sondern liegen geblieben, nachdem per sent. Trib. p. M. D. 1797., obgleich die Beschwerden der Ritterschaft sonst für erheblich geachtet wurden, die Vernehmlassung der hauptsächlich interessirten Städte erfordert worden.

Acta Trib. de 1794. Pommersche und Rügensche Ritterschaft wider die Landesregierung, betr. die Nichtgestattung des Gebrauchs fremder Handwerker.

Prot. judiciale de 1797. fol. 34. 36.

Später im Jahre 1801. hat die Regierung die Erlassung eines neuen Patents über die Handwerker auf dem Lande beabsichtigt, und den Entwurf dazu den Städten mitgetheilt. Ein dabei erwähntes Patent vom 21. Mai 1801., welches viele Klagen der städtischen Zünfte verursacht haben soll, ist wohl nicht abgedruckt. Es ist indeß eine Einigung zwischen der Ritterschaft und den Städten nicht erreicht, und so die ganze Sache liegen geblieben.

Pachelbel Beiträge S. 94.

Nach einer neuern Verfügung der Königl. Regierung vom 24. Juli 1828. — Amtsblatt von 1828. S. 236. — ist es jedoch jedem gestattet, sich fremder Bauhandwerker zu bedienen, auch dürfen Baumeister fremde Gehülfen annehmen, selbst wenn zünftige vorhanden sein sollten.

In Betreff des Gebrauchs fremder, oder ausländischer Handwerker, läßt sich schon hiernach eine provinzialrechtliche Bestimmung nicht aufstellen; sie würde aber auch als anwendbar nicht mehr zu betrachten sein, da die Preußischen Gesetze, wegen der Gewerbesteuer von Ausländern, eingeführt sind,

Amtsblatt von 1822. S. 263. von 1826. S. 306.

und es also in dieser Beziehung auf die Rechte der sonst unverändert fortbestehenden Städte und Zünfte nicht weiter ankommen dürfte.

ad §. 409.

Zu 58b. Dieß findet nach einer alten Observanz im Lande statt, wie mehrere Entscheidungen des Consistorii ergeben;

Balthasar tractatus etc. de libris seu matriculis ecclesiasticis. pag. 150. not. 146.

eine Anfechtung, oder Abänderung jener Entscheidungen ist aus den Registraturen des Ober-Appellationsgerichts nicht ersichtlich.

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 223. §. 21.

ad §. 410.

Zu 59. Bekanntmachung der Regierung zu Stralsund vom 3. Januar 1824., nach einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Novbr. 1823. — Amtsblatt von 1824. S. 10. —

ad §. 411.

Zu 60. Schon nach allgemeiner Deutscher Gewohnheit sind die hier erwähnten Gewerbe als nur den Städten zuständig zu betrachten.

Engelbrecht observ. 115. Selchow elementa juris Germ. §. 288. 334.

Mevius P. 2. dec. 3.

Die Anwendung dieses Grundsatzes verursachte indeß in Pommern schon in den frühesten Zeiten Streitigkeiten zwischen den Städten und den Bewohnern des platten Landes, und Verbote des Bierbrauens zum Verkauf auf dem platten Lande,

Fürstl. Rescript vom 19. Decbr. 1580.
L. C. Bd. 3. S. 593.

Landtags-Abschied. Wolgast den 27. Mai 1585.
L. C. Bd. 1. S. 572.

welche nachher erneuert, und auf die Anfertigung des Malzes, und das Branntweinbrennen ausdrücklich ausgedehnt sind.

Herzog Philipp Julius Vergleich mit der Stadt Stralsund d. d. Wolgast 1606.
L. C. Bd. 2. S. 36.

Bauer-Ordnung von 1616. Tit. 9.
L. C. Bd. 3. S. 830.

Landtags-Abschied vom 21. März 1631.
L. C. S. Bd. 1. S. 689.

Landtags-Abschied vom 1. März 1634.
L. C. S. Bd. 1. S. 745.

Königl. Resolution vom 1. März 1655.
L. C. Bd. 1. S. 828.

Haupt-Commissions-Receß von 1663. Zum Vierten.
L. C. Bd. 1. S. 390.
Accise-Ordnung vom 9. März 1672. cap. 1. no. 3.
L. C. Bd. 3. S. 1195.
Polizei-Ordnung von 1681. cap. 23. Ibid. S. 388.
Der Haupt-Commission Resolution von 1681.
L. C. S. Bd. 1. S. 1136. 1257.
Königl. Resolution vom 21. Mai 1685. Bd. 2. S. 187.
Reglement vom 2. März 1691. Nr. 2. Bd. 3. S. 1205.

Endlich wurden, auf Königl. Befehl, durch die Regierung alle auf dem platten Lande, und in Flecken, welche Bier und Branntwein zum feilen Verkauf haben, und Krüge damit verlegen, angewiesen, binnen 3 Monaten ihre Befugnisse, sammt einer vor dem Kriegswesen, und 1627., gehabten unstreitigen Posseß, sowohl des Bierbrauens, als des Branntweinbrennens und Krugverlegens zum feilen Kauf klärlich zu erweisen, widrigenfalls sie aus der Usurpation gesetzt, und weiter nicht gehört werden sollten. Diese Edictalien sind unterm 27. April 1699. und 5. Mai 1707., wiederholt, und sodann ist durch das Poenal-Mandat der Regierung vom 30. Novbr. 1707., auf dem platten Lande, das Bierbrauen und Branntweinbrennen, zum feilen Verkauf und Verlegen der Krüge, gänzlich untersagt, mit Ausnahme jedoch der Amtshäuser und Aemter, und derer, welche sich als Berechtigte angemeldet.

L. C. Bd. 3. S. 593—596.

Demnächst ist auch unterm 21. März 1708. — Ibid. S. 597. — den Städten ein perpetuum executoriale gegen alle, welche das Verbot übertreten würden, ertheilt, und diesem ein Verzeichniß derer, welche sich auf dem Lande, wegen solcher Gerechtigkeit, angemeldet, beigefügt. Erneuerungen desselben, und der Verbote, sind unterm 14. Febr. 1714., 2. Mai 1721. — N. G. S. 30. — 2. April 1734. — N. G. S. 335. — und endlich unterm 3. Octbr. 1800.

L. C. S. Bd. 4. S. 569.

erlassen, und auch der letzten Verordnung ist das früher erwähnte Verzeichniß angehängt.

In Gemäßheit dieser Vorschriften ist auch denen, welche sich die streitigen Befugnisse anmaßten, ohne sich bei jener Edictal-Citation gemeldet zu haben, später der Betrieb dieser Gewerbe untersagt.

in c. Oberst-Lieutenannt von Norrmann ad Publ. R. Regiminis vom 12. März 1788.

und in c. des Hessen-Casselschen Staatsministers und General-Lieutenants von Wakenitz wider die Kaufmannschaft und Brennerei treibende Bürgerschaft in Wolgast.

Prot. extrajud. Trib. de 1790. Vol. 1. fol. 44—51.

Das Recht der landesherrlichen Aemter ergiebt sich besonders aus den oben angeführten Stellen der Königl. Resolution vom 1. März 1655., dem Haupt-Commissions-Recesse von 1663., und der Polizei-Ordnung von 1681., wo freilich nur Mülzen und Bierbrauen erwähnt wird. Das Branntweinbrennen ist aber damit, wie die Edictalien ergeben, so wie die oben erwähnte Praeclusoria, ganz gleich zu behandeln.

Die Einschränkung dieses Rechts auf den Zuwachs der Aemter, und nur zur Verlegung der Amtskrüge, so daß sie also weder Getraide zum Brauen oder Brennen aufkaufen, noch auch Bier oder Branntewein allgemein verkaufen, und ausschenken dürfen, ist ebenfalls in jenen Verordnungen erwähnt, und hiernach auch vom Tribunal erkannt, per sent. p. G. 1778. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Loitz wider den Hofjägermeister und Amtshauptmann von Aminof, in p. Brannteweinbrennens zum feilen Verkauf auf dem Amtshause.

Dieß Recht der Aemter wurde früher wohl von den Amtmännern, später Amtshauptmännern, für ihre eigene Rechnung, als Theil ihres Dienst-Einkommens, geübt. Seitdem jedoch den Kreishauptleuten, jetzigen Königl. Landräthen, welche statt der Amtshauptmänner, bei der Veränderung der Administrativ-Behörden angeordnet wurden, durch den §. 26. der Instruction für die Kreishauptleute vom 8. Octbr. 1810., publicirt am 18. Februar 1811., dieß untersagt worden, wird von jenem Rechte der Amtshäuser, so viel bekannt, kein Gebrauch mehr gemacht.

ad §. 412.

Zu 61. Poenal-Mandat vom 30. Novbr. 1707. — L. C. Bd. 3. S. 596.

Die Verabfolgung einiger Soldaten auf Verlangen der Magistråte, welche den Commandanten in den Städten durch das immerwährende Executoriale zur Pflicht gemacht ist, um dadurch sofort den Betrieb der verbotenen Gewerbe zu hindern,

L. C. Bd. 3. S. 596. und S. Bd. 4. S. 569.
wird sich jetzt bei der veränderten Stellung des Militairs, und mit Berücksichtigung der Vorschriften, welche den Gerichten über die Anwendung militairischer Hülfe, in der Verordnung vom 14. November 1817., gegeben sind, schwerlich noch als zulässig betrachten lassen. Es wird vielmehr den betreffenden Städten oder Zünften jetzt nur überlassen bleiben müssen, in Contraventionsfällen sich Schutz durch die Polizeibehörden, oder Gerichte zu verschaffen. In den oben erwähnten beiden Sachen ist auch schon von dem executoriale kein Gebrauch mehr gemacht, vielmehr ein Verbot von der Regierung extrahirt, und dieß unter Androhung der Gestattung des Gebrauchs des Executorials erlassen, worauf die weitere prozessualische Behandlung der Sache erfolgt ist.

Zu bemerken ist hier noch, daß die Rügianische Ritterschaft in einem Vergleiche mit der Stadt Stralsund, vom J. 1534., sich des Bierbrauens für die Krüge: „dat verfängliche Bruwerk in die Kröge, und sonst tho Kope (uthgenamen wat ein jeder tho sines Huses Nothdurft behöret)“ und zum Verkaufe, so wie der Kaufmannschaft, gänzlich begeben hat.

L. C. Bd. 2. S. 28.

Mancherlei Beschränkungen, welche sonst in Ansehung des Verkaufs der Gerste, des Malzes, und dessen Anfertigung bestanden, um dadurch diesen Zweig der städtischen Nahrung noch mehr zu schützen, sind aufgehoben.

Patent vom 2. Januar 1775. und Rescript der Regierung de eod. d.

L. C. S. Bd. 2. S. 472. 473.

Verordnung der Regierung vom 11. Juni 1823.

Amtsblatt von 1823. S. 217.

ad §. 413.

Zu 62. Nach der Polizei-Ordnung von 1681. cap. 23.

L. C. Bd. 3. S. 378.

gehört der Handel mit Auswärtigen ausschließlich zur städtischen Nahrung, welche auf dem Lande überall nicht betrieben werden soll. Hierzu wurde auch die Schifffahrt nach auswärtigen Oertern gerechnet, und wie sich besonders die Bewohner des Darsses und der dortigen Wassergegend, auf Schifffahrt legten, unterm 2. Februar 1730., von der Regierung, ein Verbot dagegen erlas-

sen, worin es heißt, daß kein auf dem Darß, Zingst, oder wo es sonst an den im Barthischen befindlichen Wasserkanten sein kann, sich aufhaltender Bauer, bei Verlust des Fahrzeugs, und der darauf betroffenen Güter, sich unterwinden solle, hiesiges Getraide und andere Landesproducte, über See, nach auswärtigen Oertern ab, und dagegen Kaufmannsgüter wieder einzuführen, imgleichen aus verbotenen Oertern, Hafen, und Löschplätze zu machen, und alldort Güter einzunehmen oder auszuladen. N. G. S. 247.

Dieser, 1739. erneuerten Bestimmung entgegen, betrieben später dennoch Bewohner des platten Landes die Schifffahrt, indem sie zum Theil sich dadurch zu schützen suchten, daß sie sich das Bürgerrecht in Städten ertheilen ließen, jedoch sich daselbst nicht häuslich niederließen, wenn es ihnen gleich zur Bedingung gemacht worden war. Dieß veranlaßte im Jahre 1772. Verfügungen des Stralsunder Magistrats gegen mehrere in Schaprode wohnende Schiffer, und, wie diese durch eine entgegenstehende Verordnung der Regierung geschützt wurden, die Berufung des Stralsunder Magistrats dagegen an das Tribunal. Hier wurde per sent. vom 21. Octbr. 1776., nachdem die Acten und Bericht der Regierung erfordert worden, die Verabschiedung derselben wieder aufgehoben, als den bisher nicht geänderten Landesgesetzen und besonders auch dem Edict vom 2. Febr. 1730. abstimmig, und die Landschiffer schuldig erkannt, sich der Schifffahrt über See, und nach auswärtigen Orten, so lange sie nicht in einer der Seestädte das Bürgerrecht gewonnen, und allda ihr domicilium errichtet, zu enthalten.

Diese Entscheidung ist auch, auf die von den verurtheilten Landschiffern dagegen ergriffene Restitution, per sent. vom 20. October 1777. pure bestätigt.

Acta Trib. de 1773. in c. Bürgermeister und Rath zu Stralsund wider verschiedene besonders zu Schaprode wohnende Landschiffer, pto. turbationis in der Schifffahrt.

Relatio ad sent. p. G. 1776.

Anfangs scheint diese Bestimmung auch beachtet zu sein, da sie von Gadebusch — Staatskunde Thl. 2. S. 91. — noch als gültig aufgeführt wird, und auch Pachelbel — Beiträge S. 259. — bemerkt, daß die Schiffer zur Gewinnung des Bürgerrechts in irgend einer der Städte angehalten würden, wenn gleich darauf nicht gesehen werde, daß es gerade eine Seestadt sei, ein Punkt, welcher weiter unten zu erörtern sein wird. Zu jener Zeit, 1801.,

wurde aber, wie von Pachelbel l. c. bemerkt ist, die Frage über die Verbindlichkeit der Landschiffer zum Einziehen in die Seestädte, zum Gegenstande von Verhandlungen zwischen der Regierung und den Landständen, welche letztere unter sich ganz verschiedener Meinung gewesen sind. Diese verschiedene Meinung hat denn auch durch Verhandlung nicht beseitigt werden können, und so ist durch eine Königl. Verfügung an die Regierung, vom 17. März 1802., die oben erwähnte Sentenz vom 21. Octbr. 1776. für aufgehoben erklärt. Verfügungen der Regierung in Gemäßheit dieser Königl. Verordnung, und da wieder mehrere Schiffer auf dem platten Lande wohnten, welche nun nicht gemüssigt werden sollten, in die Städte zu ziehen, veranlaßten diese, sich an das Tribunal, mit einer Appellation gegen die Regierung, deshalb zu wenden, weil die Sache wegen des Hereinziehens der Landschiffer in die Seestädte in ihrer bisherigen Lage verbleiben, mithin dadurch die bisherigen Judicata suspendirt werden sollten.

Das Tribunal erkannte zwar auf Erforderung der Acten der Regierung, indem es seine Competenz für begründet ansah, allein nun erging eine Verfügung der, während der Abwesenheit des Königs, verordneten Regierung d. d. Stockholm den 6. März 1804., an das Tribunal, wodurch dasselbe angewiesen wurde, nicht, durch Annahme der Appellation in dieser Sache, einen Eingriff in die landesherrlichen Rechte zu thun, indem es hier auf Erklärung der Privilegien der Städte ankomme, und diese, nach dem Visitations-Recesse von 1692. Nr. 31. §. 12., nicht dem Tribunal, sondern dem Landesherrn zukomme. Zugleich wurde dem Tribunal bekannt gemacht, da erwartet werden könne, daß die beiden Stände, Ritterschaft und Städte, sich am Ende zu einem billigen Vergleiche wegen ihrer gegenseitigen streitigen Forderungen in dieser Sache vereinigen würden, sei die Regierung befehligt, noch bis weiter das Schreiben vom 17. März 1802., wodurch das Urtheil vom 21. Octbr. 1776. aufgehoben werde, in seiner Kraft fortwährend zu lassen.

Das Tribunal suchte zwar in einem Berichte an den König, vom 19. Mai 1804., sein Verfahren zu rechtfertigen, und zu zeigen, daß den Städten das behauptete Recht wirklich zustehe, und sie nicht gehalten sein könnten, die Ausübung desselben bis zur Beendigung des dissensus unter den Ständen, und einer erfolgten neuen Gesetzgebung ruhen zu lassen; indeß ist eine speciell die-

sen Gegenstand betreffende Antwort nicht erfolgt, nur heißt es in einem, hauptsächlich einen andern Gegenstand betreffenden, Königl. Schreiben an das Tribunal, vom 31. Octbr. 1805., daß die Regierung Recht gethan habe, in gegenwärtiger Sache, eben so wie in andern ähnlichen, sich zu weigern, mandata sine clausula entgegen zu nehmen, und Acta an das Tribunal einzusenden. Damit aber die zwischen dem Tribunal, und den Landständen einer Seits, und der Regierung anderer Seits streitigen, die Rechtspflege betreffenden Fragen abgemacht und bestimmt würden, sei eine Tribunals-Visitation als der einzige sichere Ausweg angesehen, und für gut gefunden, daß die Angelegenheit ruhen bleibe, bis jene statt habe.

Acta sub Rubro „Litterae Regis ad. S. R. Tribunal et Tribunalis ad Regem de 1801—1810. no. 16. 20. 28."

Damit ist auch diese Sache ruhen geblieben,

Prot. extrajud. de 1805. Vol. 4. fol. 144.

und es scheint nichts weiter vorgekommen zu sein, da auch demnächst durch die Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. die Stellung des Tribunals gänzlich verändert worden ist. Die die Appellation betreffenden Acten sind nicht aufzufinden gewesen.

Bei dieser Lage der Sache ist es freilich zweifelhaft, ob das Resultat so, wie sub Nr. 62. geschehen, angegeben werden könne. Indeß scheint dieß doch geschehen zu müssen, da es der frühern Verfassung, und darauf gegründeten Judicaten gemäß ist. Das so gesetzmäßig festgestellte Verhältniß hat zwar abgeändert werden sollen, und um diese Abänderung entweder vorzubereiten, oder zu erleichtern, und zu beschleunigen, sind Maaßregeln ergriffen worden, welche, wie das Schreiben vom 6. März 1804. deutlich ergiebt, noch nicht definitiv haben sein sollen, denn sonst würde darin die Hoffnung auf eine Einigung der Stände so wenig ausgesprochen, als auch die Verweisung auf die frühere Verfügung vom 17. März 1802. mit dem Beisatz „noch bis weiter" geschehen sein. Die damals angeknüpften Verhandlungen haben aber längst ihre Endschaft erreicht, ohne daß eine Aenderung der frühern Verfassung erfolgt wäre, und so wird also auch diese als fortbestehend zu betrachten sein.

Diese ist so, wie hier angegeben, noch in den Königl. Verordnungen an die Städte, und an die Regierung vom 21. October 1754. anerkannt,

L. C. Bd. 2. S. 517. S. Bd. 1. S. 1265.
und schon in einem Berichte des Tribunals nach Hofe, vom 2. Decbr. 1798., so als allgemein gültig dargestellt, nachdem durch das Königl. Schreiben vom 16. Octbr. ejusd. Bericht erfordert worden war.

Acta Trib. s. r. Litterae Regiae de 1784—1800. no. 29. 30.

Dagegen scheint die in dem Patente vom 2. Febr. 1730. festgesetzte Strafe der Confiscation des Schiffs und der darauf befindlichen Waaren, für jeden Contravenienten nicht als allgemein gültig, oder doch demnächst als außer Gebrauch gekommen betrachtet werden zu müssen. Denn weder in der im Jahre 1776. entschiedenen Sache ist davon die Rede, noch auch in dem zuletzt erwähnten Berichte, aus welchem sich vielmehr ergiebt, daß die Contravenienten von der Regierung nur durch Androhung von Geldstrafen haben gezwungen werden sollen, in die Städte zu ziehen; dieß erhellt auch aus dem Prot. extrajud. Trib. de 1784. Vol. 4. fol. 1. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Barth ad decreta R. Regiminis vom 3. Juli und 7. Decbr. 1782., betr. die von fremden Schiffern bezahlten Strafgelder, wegen nicht Hereinziehens in die Stadt, eine Sache, welche sich darauf bezog, wem die bereits gezahlten Strafgelder gebührten, der Stadtkasse oder dem Magistrate.

ad §. 414.

Zu 63. Licent-Ordnung vom 26. Septbr. 1654.
L. C. Bd. 3. S. 1159.
Königl. Resolution vom 1. März 1655.
L. C. Bd. 1. S. 829.
Licent-Ordnung von 1656.
L. C. Bd. 3. S. 1162.
Haupt-Commissions-Receß vom 5. Septbr. 1663.
L. C. Bd. 1. S. 390.
Regierungs-Verordnung vom 5. Novbr. 1721. N. G. S. 74.
" " " 2. Febr. 1730. N. G. S. 247.
Licent-Ordnung vom 15. Novbr. 1733. N. G. S. 303. 308.
Verordnung vom 3. Octbr. 1746. N. G. S. 526.

ad §. 415.

(§. 88.) Zu 64. Allgemeine Bestimmungen über die Ausdehnung des Stadtrechts auf die Vorstädte finden sich nicht und scheinen in Beziehung darauf nicht immer gleiche Grundsätze angenommen zu sein. So ist in Quistorps Bemerkungen Thl. 1. S. 73. ein Fall angeführt, in welchem, mit Berücksichtigung von Grundsätzen des gemeinen Rechts, einem in der Vorstadt von Wismar wohnenden Zunftgenossen gleiche Befugniß mit denen in der Stadt wohnenden zuerkannt ist. Andere Grundsätze sind dagegen sowohl vom Tribunal, als von der Regierung in Bezug auf Pommern angenommen. So ist vom Tribunal per sent. p. G. 1753. in S. der Brauer-Compagnie zu Greifswald wider die Bürger vor den Thoren daselbst, pto. des Mülzens und Brauens zum Hausbedarf, den letztern diese streitige Befugniß zuerkannt, weil sie sonst als Landleute angesehen würden, obgleich in der Stadt den Bürgern diese Berechtigung nicht zugestanden ist.

In S. der drei letzten Stände der Bürgerschaft in Greifswald wider die Brauer-Compagnie. Prot. jud. Tribun. de 1746. fol. 12. 71. 78.

Die Regierung aber hat in dem Patente vom 28. April 1751. — N. G. S. 608. Nr. 3. — auf welches vom Tribunal in der erwähnten Entscheidung mit Bezug genommen worden, sämmtliche Vorstädter in Bezug auf die Ablieferung von Sperlingsköpfen, den Landleuten gleichgestellt, und in Greifswald den Vorstädtern, in Ansehung des Verkaufs ihrer Producte, gleiche Freiheit mit den Bewohnern des platten Landes zuerkannt, im Jahre 1776 und 1777.

L. C. S. Bd. 3. S. 568.

Die Grundsätze, nach welchen hier verfahren ist, beziehen sich aber nicht allein auf die Verfassung der Stadt Greifswald, und sie werden auch in allen Städten, welche gesonderte Vorstädte haben, zur Anwendung gebracht. Dieß ergiebt sich auch in Ansehung der Stadt Stralsund, aus dem, was dort, nach Erweiterung der Festungswerke, in Ansehung derer vorgekommen ist, welche außerhalb der ältern Ringmauern, aber innerhalb der Festungswerke wohnten. Diesen ist nämlich sowohl vom Magistrate zu Stralsund, als auch von der dortigen Krämer-Compagnie, nicht alle die Freiheit zugestanden, welche den städtischen Bürgern gebührte; durch Königl.

Verordnungen vom 1. April und 11. Novbr. 1773. ist aber allen innerhalb der Festungswerke wohnenden Bürgern gleiche Freiheit im Handel, und bürgerlichen Verkehr beigelegt, weil die Festungswerke als die eigentliche Ringmauer betrachtet werden müßten, und hinlänglich von den Vorthörschen, oder sogenannten Dämmern unterschieden.

Litterae Regis ad Tribunal Vol. VII. no. 31.
Protoc. extrajud. Tribunalis de 1773. Vol. 4. fol. 211.
cfr. Ordnung der Stralsunder Kaufmannschaft §. 2. L. C. S. Bd. 2. S. 1034.

ad §. 416.

Zu 65. Engelbrecht delineatio pag. 117. not. 13. (§. 89.)
Mevius P. 3. dec. 165.
— — comment. in j. Lub. quaestio praelim. V. no. 4.
Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. Nr. 1. 2.
" " " 8. Octbr. 1810. §. 2. 3. 8. 13.

Ob sich die Gerichtsbarkeit der Städte auch auf die Stadtfelder und Aecker beziehe, ist in jenen neuern Verordnungen nicht ausgesprochen. Nach der frühern Verfassung, welche dadurch wesentlich geändert wurde, und nach den Vorschriften des in den meisten Städten geltenden Lübschen Rechts unterlag die Bejahung jener Frage keinem Zweifel. Sie ist aber gleichmäßig auch noch in neuerer Zeit vom Tribunale entschieden per sent. p. V. M. 1814. in S. des Vorthorschen Bürgers Roß wider die Administration des Hospitals St. Georgi in Greifswald, wegen prätendirter Herausgabe eines partis fundi.

Die Ausdehnung der städtischen Jurisdiction und Statuten auf die zur Stadt gehörigen Häfen, und die dort befindlichen Schiffe, ist für die Städte nicht besonders bestimmt. In älterer Zeit ist die Jurisdiction der Städte für begründet gehalten,

Rel. Trib. ad sent. p. A. 1778. in c. Bürgermeister und Rath der Stadt Wolgast wider den Lassanschen Schiffer Loysewitzen.

und es dürfte auch jetzt nicht bedenklich sein, eben so zu entscheiden. Neuere Fälle sind nicht vorgekommen.

ad §. 417.

(§. 90.) Zu 66. Nach den oben angegebenen Bestimmungen scheint es des Rechts einer Bannmeile, oder eines Bannbezirkes, für die Städte nicht mehr zu bedürfen, indem danach alle städtischen Gewerbe schon ohnehin auf dem platten Lande als verboten zu betrachten sind, die angegebenen Ausnahmen aber anscheinend durch die Nähe einer Stadt nicht wieder aufgehoben werden können. Dieß hat auch in Ansehung des Mülzens, Brauens und Branntweinbrennens kein Bedenken, indem dieß überall da, wo die Berechtigung vorhanden ist, ohne Rücksicht auf die Nähe einer Stadt, geübt werden darf.

In Ansehung der Handwerker bemerkt Gadebusch — Staatskunde Thl. 1. S. 282. — daß nach dem bisherigen Herkommen, innerhalb einer Meile, bei den Städten kein Handwerker wohnen dürfe, und Engelbrecht delin. pag. 109. no. 9. führt an, es sei die Entfernung, in welcher Handwerker von den Städten wohnen müßten, nicht bestimmt, indem die Städte zwei Meilen, der Adel nur eine Meile angebe. Diese Entfernung könnte sich überhaupt nur auf solche Handwerker beziehen, welche, nach der obigen Bestimmung Nr. 57., auf dem Lande zugelassen sind, indem alle übrigen ein ausdrückliches Verbot im Allgemeinen gegen sich haben. Indeß die Ausübung eines solchen Meilenrechts gegen die ausdrücklich auf dem Lande zugelassenen Handwerke, von welcher sich in den Gerichts-Acten keine Spuren finden, dürfte bei dem gänzlichen Mangel der dasselbe unterstützenden, gesetzlichen Vorschriften nicht zu gestatten sein, wofür auch das besonders beweiset, daß einzelnen Zünften durch besondere Privilegien, Bannbezirke und zwar von verschiedenen Entfernungen zugestanden sind. So für Greifswald durch den Vertrag mit dem Herzog Philipp Julius von 1606.

L. C. Bd. 2. S. 271.

für die dortigen Schuster auf 1½, für die Zimmerleute auf 2 Meilen, nach Inhalt ihrer Amtsrollen.

L. C. S. Bd. 4. S. 134. 173.

Es läßt sich also nur annehmen, daß, außer dem allgemeinen Verbote der Handwerker auf dem Lande, ein besonderes Meilenrecht gegen die daselbst noch zulässigen, nur durch besondere Concessionen erworben werden könne, und sonst nicht bestehe.

ad §. 418.

Zu 67. Polizei-Ordnung cap. 13. L. C. Bd. 3. S. 370. (§. 103.) Die übrigen dort gegebenen rein polizeilichen Vorschriften bedürfen hier keiner Erwähnung.

ad §. 419.

Zu 68. Polizei-Ordnung cap. 13. L. C. Bd. 3. S. 371. (§. 104.) Amtsblatt von 1821. S. 319.

ad §. 420.

Zu 69. Rel. Trib. ad sent. p. A. 1783. in c. Krämer-Compagnie in Stralsund wider die fremden Juden Fränkel und Schnabel. (§. 105.)

ad §. 421.

Zu 70. Bekanntmachung der Königl. Regierung in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823. (§. 106.)

Amtsblatt von 1823. S. 306.

ad §. 422 u. 423.

Zu 71 u. 72. Ueber die Rechte der Stadtgemeinen, und die Regulirung ihrer Angelegenheiten sind allgemeine provinzialrechtliche Normen nicht vorhanden. Daß sie als privilegirte Corporationen betrachtet werden müssen, ergiebt sich aus den ihnen vielfach von den Landesherren ertheilten Privilegien, und mehreren mit diesen abgeschlossenen Vergleichen und Verträgen; namentlich gehören hierher: (§. 108 bis 114.)

Herzog Wartislaw IX. General-Privilegium an die vornehmsten Städte von 1452. L. C. Bd. 2. S. 482.

Königl. Resolution vom 19. Decbr. 1720. Daselbst S. 499.

Erbvertrag zwischen Herzog Philipp Julius und Stralsund, vom 11. Juli 1615. Daselbst S. 52. der vom Herzoge Philipp Julius bestätigte Stralsunder Bürger-Vertrag vom 14. Februar 1616. Daselbst S. 67 folg. Vertrag desselben mit Greifswald von 1606. Daselbst S. 271.

und eine große Menge anderer, einzelne Gegenstände der städtischen Gerechtsamen betreffende Resolutionen und Verordnungen, auf deren Sammlung es indeß hier nicht ankommt.

In Ansehung der Repräsentanten der Stadtgemeinen, ihrer Versammlungen und Beschlüsse sind für die einzelnen Städte ebenfalls besondere Visitations-Abschiede und Recesse vorhanden, und fehlt es an allgemeinen Bestimmungen ganz, was sich leicht aus den verschiedenen Berechtigungen der Städte erklärt, wie dieß weiter unten zu erwähnen ist.

ad §. 424—426.

(§. 115 und 116.) Zu 73—75. Das Recht der Städte, Statuten zu errichten, ist anerkannt in dem

Landtags-Abschiede d. d. Stettin den 8. März 1616. L. C. S. Bd. 1. S. 559. 582.

Regierungs-Resolution vom 16. Novbr. 1669. in Balthasars Abhandl. von den Landesgerichten S. 45.

Landtags-Abschiede d. d. Wolgast den 16. Decbr. 1669. L. C. Bd. 1. S. 701.

Engelbrecht delineatio status etc. pag. 103.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 280.

und sind die Gerichte angewiesen, danach zu erkennen.

Tribunals-Ordnung. Publications-Patent Absatz: „Ob dann wohl." Thl. 1. Tit. 5. §. 3. Thl. 3. Tit. 11. §. 9.

Hofgerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 3. §. 3. Visit. Receß von 1707. Nr. 50. von 1738. Nr. 6. und Thl. 2. Tit. 25. §. 5.

Gouvernements-Canzlei-Ordnung vom 9. März 1669. Art. III. L. C. Bd. 1. S. 418.

In Ansehung der landesherrlichen Bestätigung enthält der angeführte Landtags-Abschied von 1669. den Zusatz, daß dieselbe nur da eintrete, wo die Herzoge in Pommern in possessione vel quasi dieses Rechts gewesen. Hiernach, und mit besonderer Rücksicht auf ein der Stadt Stralsund im Jahre 1319. vom Fürsten Witzlaf IV. ertheiltes Privilegium — L. C. Bd. 2. S. 8. — so wie nach Art. X. §. 16. des Westphälischen Friedens-Instrumentes, hatte die Stadt Stralsund stets das Recht geübt, ihre Statuten ohne landesherrliche Bestätigung zu errichten, wovon besonders die daselbst am 7. Octbr. 1670. publicirte, und 1720. revidirte und erneuerte Gerichts-Ordnung dieser Stadt, ein Beispiel liefert, und wovon auch mehrere vom Tribunal entschiedene Rechtsstreitigkeiten zeugen: z. B.

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1795. in S. der Alterleute des Amts der Schneider wider die Wittwe Völker, und in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund wider die Königl. Landesregierung, wegen der zu haltenden Schneiderschulen.

Maaßregeln, welche die Regierung im Jahre 1803. wegen Einrichtung des Stralsunder Polizeiwesens ergriff, so wie Anordnungen, welche in Folge des Patents vom 8. Juli 1801., die ältere Verfassung der Städte betreffend,

L. C. S. Bd. 4. S. 420.

in Ansehung der Verfassung der Stadt Stralsund getroffen wurden, veranlaßten Berufungen von Seiten der Stadt, und der bürgerschaftlichen Deputirten, gegen die Landesregierung an das Tribunal, welches jene Sachen zur Erforderung der Regierungs-Acten geeignet fand.

Prot. extrajud. de 1805. Vol. 4. fol. 97 und 156.

Die Regierung hatte sich jedoch gegen diese Verfügungen nach Schweden gewendet, und so ergingen unterm 11. April 1806. Rescripte der während der Abwesenheit des Königs angeordneten Regierung, nach welchen die Einsendung der Acten, und Entscheidung in appellatorio nicht stattfinden sollte. Namentlich ist in Ansehung der Polizei-Einrichtungen festgesetzt, daß die Bürgerschaft das jus statuendi nicht mehr allein ausüben könne, sondern solches in Uebereinstimmung mit, und abhängig von dem landesherrlichen Rechte der höchsten Aufsicht thun müsse, weil die Stadt Stralsund seit der Zeit, welche dem jus statuendi seine Entstehung gegeben, aus einer hanseatischen Handels- und Bürgerstadt, eine Festung und Garnisonsstadt, der Sitz der Regierung und der Wohnort einer Menge von Civil- und Militairbeamten und Corps, welche alle durch die für die Stadt gegebenen Polizeigesetze verpflichtet würden, geworden sei.

Litterae Regis ad S. R. Tribunal de 1801—1810. no. 34. 35.

Etwas Weiteres ist in diesen Sachen bei der im Jahre 1806. erfolgten Veränderung der Verfassung und den nachher eingetretenen Kriegsunruhen, nicht erfolgt, und scheint es hiernach unbedenklich, daß die Stadt Stralsund ebenfalls das jus statuendi in Polizeisachen nicht ohne landesherrliche Concurrenz ausüben dürfe. Dasselbe muß um so mehr bei allen übrigen Städten eintreten, als sie überhaupt weniger privilegirt von jeher gewesen sind, und bedarf

es auch der landesherrlichen Bestätigung schon aus der in dem oben erwähnten Rescript angeführten Rücksicht, daß auch alle landesherrliche Beamte der städtischen Polizei unterworfen sind — cfr. §. 23. — was früher nicht der Fall war, indem nur unter dieser Voraussetzung eine Verpflichtung jener Beamten vorhanden sein kann, sich den städtischen Einrichtungen zu unterwerfen. In Ansehung der Statuten, welche nicht Polizeisachen betreffen, ist eine Aenderung der frühern Verhältnisse nicht erfolgt, und so wird in dieser Beziehung noch das maaßgebend sein, was im Landtags-Abschiede von 1669. erwähnt ist. Es scheint jedoch die landesherrliche Bestätigung, außer bei Stralsund, überall hergebracht zu sein, da namentlich für Greifswald, die nächst Stralsund bedeutendste Stadt, die Bestätigung der Regierung sowohl zu der im Jahre 1707. publicirten Gerichts-Ordnung,

L. C. S. Bd. 2. S. 1181.

als zu den später den verschiedenen Gewerken ertheilten Amtsrollen

L. C. S. B. 4. S. 127. 146. 151 folg.

nachgesucht, und ertheilt ist, den frühern Bestimmungen des Stadtrecesses vom 23. Januar 1604. gemäß. L. C. Bd. 2. S. 264.

(§. 117 und 118.) Wie die Errichtung der Statuten geschehen muß, ist nach der Verfassung jeder einzelnen Stadt zu beurtheilen.

Namentlich muß sich danach ergeben, ob, und in wie weit die Concurrenz der Bürgerschaft, und ihrer Repräsentanten erforderlich ist. So ist z. B. bei Stralsund angenommen, daß der Magistrat bei Ausübung des juris statuendi, der Regel nach, an Zuziehung der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten, gebunden sei. Nur dann sei dies nicht erforderlich, wenn das Statut kein allgemeines, die ganze Bürgerschaft angehendes Gesetz, sondern nur Einrichtungen betreffe, welche sich nur auf gewisse Personen, oder Stände beziehe. Es genüge vielmehr in einem solchen Falle die Einwilligung derer, welche die specielle Anordnung interessire.

Rel. ad sent. Tribun. vom Januar 1784. in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund wider die Landesregierung, betr. die Adhibirung der Litzenbrüder beim Ab- und Aufladen einheimischer Tabacksblätter

Außer den bereits erwähnten Rechten der Städte legt auch Gadebusch — Staatskunde Thl. 1. S. 281. — den Städten das Recht auf erb- und herrenlose Güter bei, indem er es zwar hauptsächlich aus dem Lübschen Rechte herleitet, jedoch zugleich bemerkt,

es sei in neuern Zeiten auch solchen Städten zugesprochen, die das Lübsche Recht nicht vollständig besäßen. Es läßt sich jedoch, selbst für diejenigen Städte, welche mit Lübschem Rechte bewidmet sind, ein solches Recht nicht mit völliger Sicherheit behaupten, wenn gleich auch Mevius, comment. in jus Lub. ad Lib. 2. T. 2. art. 14. no. 64., es annimmt.

Engelbrecht delineat. status pag. 106. no. 5.

Wenigstens ist vom Tribunal in ältern Zeiten stets der Beweis gefordert worden, daß der betreffenden Stadt das Recht zustehe, oder sie sich wenigstens im Besitz befinde.

Mevius P. 3. dec. 101. 102. P. 4. dec. 66.
Engelbrecht observ. 79.
Protoc. judiciale de 1749. fol. 259. 307.
Protoc. extrajud. de 1789. Vol. 3. fol. 51 seq.

Von den sonstigen bei Gadebusch l. c. aufgeführten Rechten der Städte ist das der Gerichtsbarkeit im 17ten Titel zu erwähnen, eben so das bereits aufgehobene Abzugsrecht; die Zulagen und Accisen sind seit Einführung der Preuß. Steuergesetze durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Novbr. 1821.

Gesetzsammlung von 1821. S. 193. Bekanntmachung der Regierung vom 14. Decbr. 1821. Amtsbl. von 1821. S. 488.

weggefallen, und das Recht der Landstandschaft läßt sich, nachdem die ältere Verfassung längst aufgelöst, und dieser Gegenstand durch die Gesetze vom 5. Juni und 1. Juli 1823.

Gesetzsammlung von 1823. S. 129. 146.

anderweitig bestimmt ist, hier nicht weiter aufführen.

ad §. 427—429.

Zu 76—78. In Ansehung der Magisträte, welche in allen (§. 119 bis 124.) Städten Vorsteher der Stadtgemeinen sind, der Art ihrer Wahl, welche in der Regel durch die Magisträte selbst ausgeübt wird, und der Qualification derselben, sind allgemeine für alle Städte gegebene Normen nicht vorhanden, sondern diese Punkte für die einzelnen Städte besonders bestimmt, so für Stralsund durch den oben schon erwähnten Bürgervertrag — L. C. Bd. 2. S. 67. — für Greifswald durch den Visitations-Abschied von 1700. — Das. S. 327. — und den Receß von 1795. — L. C. S. Bd. 3. S. 139. —

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 88—251.
Pachelbel Beiträge S. 11—90.

Nur in Bezug auf die gelehrten Magistrats-Mitglieder war sonst vorgeschrieben, daß dazu nur solche Personen zu bestellen, welche vom Königl. Hofgerichte als Richter geprüft, und tüchtig befunden worden.

Hofger. Visit. Receß von 1810. Nr. 4. und die dazu gehörige Königl. Confirmation vom 8. Octbr. ejusd.

Seitdem jedoch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1833. — Gesetzsammlung von 1833. S. 30. — die Anstellung von Referendarien und Auscultatoren bei dem Hofgerichte zu Greifswald verstattet, und dabei auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 3. Tit. 4. §. 1—19. 33—37. und Anhang §. 448—451. und 456. verwiesen worden, ist jene Prüfung weggefallen, und auch zur Anstellung als gelehrtes Magistrats-Mitglied die dritte Prüfung bei der Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Commission für erforderlich erklärt — Rescript vom 31. Octbr. 1834. I. 3736. — eine öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung jedoch nicht erfolgt. Hiernach ließ sich die Nr. 76. nur, wie geschehen, fassen.

In Ansehung der Wahlen in den nachsitzenden Städten ist der aufgenommene Satz durch die Verfügungen der Regierung vom 9. Decbr. 1775. und 7. Novbr. 1799.

Pachelbel Beiträge S. 89. 90.

und die Bestätigung der Bürgermeisterwahlen, in der angegebenen Art, vorgeschrieben durch das

Patent vom 18. Febr. 1811. und die Verfügung des Ministerii des Innern an die Regierung zu Stralsund vom 24. Septbr. 1819.; nach dem Schreiben der letztern an das Ober-Appellationsgericht vom 16. Januar 1822.

Vor jener durch die Regierung zu ertheilenden Bestätigung theilt dieselbe die getroffene Wahl dem Ober-Appellationsgerichte zur Erklärung mit, weil die Bürgermeister (in den kleinern Städen allein) zugleich als Richter fungiren.

Zu bemerken ist hier jedoch noch, daß auch die bei dem Ober-Apellationsgerichte immatriculirten Advokaten schon dadurch als zu Richterstellen bei den Unter- und städtischen Gerichten befähigt angesehen, und ihnen auf Verlangen vom Ober-Appellationsgerichte desfallsige Zeugnisse ertheilt werden, ohne daß es der besondern hofgerichtlichen Prüfung bedurfte.

cfr. Acta Tribunalis betr. Advokaten und Notarien.

Von Seiten des vormaligen Obersachwaldes ist dieß zwar, mit Bezug auf eine frühere diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 9. Octbr. 1800., für unrichtig gehalten, — cfr. Acta betr. die von dem Magistrate zu Wolgast bei der Rathsherren-Wahl unterlassene Befolgung der Königl. Resolution vom 9. Oct. 1800. — indeß auf den von ihm nach Hofe erstatteten Bericht keine Aenderung erfolgt, und es bis auf die neuesten Zeiten so gehalten.

ad §. 430.

Zu 79. Die Besetzung der städtischen Unterbedienungen erfolgt zwar in der Regel allein durch die Magisträte, jedoch nur in Folge der für die einzelnen Städte bestehenden Statuten. Die angeführte Bestimmung ist zum Grunde gelegt vom Tribunal in Rel. ad sent. p. A. 1795. in S. des Achtmanns und Funfziger Collegii in Greifswald wider Bürgermeister und Rath daselbst, wegen der Wahl des Bedienten Schönbaum zum Kassendiener. (§. 127.)

Prot. judiciale vom 19. Decbr. 1794.

Jene Sache bezog sich zwar hauptsächlich nur auf Greifswald, und den oben erwähnten Visitations-Receß von 1700. §. 11., indeß finden die sonst dort angegebenen Entscheidungsgründe gleichmäßig auch auf andere Städte Anwendung.

ad §. 431.

Zu 80. Königl. Rescript vom 12. Januar 1762. L. C. S. Bd. 2. S. 867.

Die hier erwähnte Bestimmung ist indeß eigentlich nicht als ausdrückliche Vorschrift für die Magisträte gegeben, und auch wohl sehr selten beobachtet worden.

ad §. 432.

Zu 81. Die Rechte und Pflichten des Magistrats sind durch allgemeine provinzialrechtliche Normen nicht bestimmt, sondern nach den Statuten jeder Stadt zu beurtheilen. Die in Ansehung der Rathsbücher angeführte Bestimmung findet sich in der (§. 128 bis 137.)

Hofgerichts-Ordnung Thl. 2. Tit. 19. §. 7.

In Ansehung der Kämmereien und des Bürgervermögens kommt es auf die Statuten jeder einzelnen Stadt an. Ueber die Befugniß des Staats zur Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, namentlich des städtischen Kämmerei- oder (§. 138 bis 165.)

Bürgervermögens, und die Grenzen einer solchen Befugniß, fehlt es gänzlich an besondern Vorschriften, außer daß in der Pommerschen Regierungsform von 1663. Tit. V.

L. C. Bd. 1. S. 366.

der Regierung aufgegeben ist, Inconvenientien oder Unordnungen auch in Städten, welche billiges Einsehen bedürften, durch rechtmäßige Mittel und Wege zu begegnen. Hierhergehörige Fälle sind daher vom Tribunal nach gemeinrechtlichen Prinzipien, nach der Natur der Sache, und dem Wesen der Landeshoheit, entschieden, und so ist der Landes-Regierung namentlich die Befugniß zuerkannt worden, die Stadtrechnungen zur Einsicht einzufordern und zu moniren.

Engelbrecht observ. 144.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1789. in S. Bürgermeister und Rath zu Wolgast ad Rescr. R. Regiminis den 22. Decbr. 1783 wegen angemutheter jährlicher Einsendung der Stadtrechnungen mit Belägen.

Dieß Verhältniß des städtischen Vermögens, und daß es dabei hauptsächlich auf die Verfassung und Reglements der einzelnen Städte ankomme, ist auch namentlich in der Holz-Ordnung von 1799. Tit. VII. §. 7. — L. C. S. Bd. 4. S. 646. — anerkannt, den Städten übrigens die freie Disposition über Holzungen und Torfmoore überlassen und nur in Bezug auf Devastationen die Aufsicht der Regierung vorbehalten. Dasselbe erhellt auch aus der Entscheidung des Tribunals in S. des Fischers Schulz in Demmin wider die Demminsche zur Rathhaus gehende Bürgerschaft, in pto. Revocation einer auf Schwedisch-Pommerschen territorio belegenen Wende-Wiese, wo die Frage, ob zur Veräußerung städtischer Güter consensus principis erforderlich sei, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erörtert und verneinend beantwortet ist,

Prot. extrajud. Trib. de 1794. Vol. 1. fol. 20. 28 seq. und Acta sub rubro Allg. S. 1384. de 1793.

wenn gleich in älterer Zeit — cfr. Rel. ad sent. Trib. de 1711. in S. der Stadt Greifswald wider die Wittwe Nieroth, in pto. repetit. des Guts Dargelin — zum Theil abweichende Grundsätze befolgt sind. In wie ferne, wenn Rath und Bürgerschaft über die Veräußerung von Stadtgütern sich nicht einigen können, es auf den Widerspruch der letztern ankomme, und die Regierung den

Consens ertheilen könne, ist mit Rücksicht auf die besondere Stadtverfassung und die Grundsätze des gemeinen Rechts erörtert, und die Zulässigkeit und entscheidende Wirkung des Consenses der Regierung, bei der Existenz gerechter Gründe des Verkaufs, angenommen in

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1803. in S. des bürgerschaftlichen Collegiums der Achtundfunfzig Männer zu Greifswald wider Bürgermeister und Rath daselbst, betr. den Consens zum Verkauf des der Stadt und dem Hospital zum heil. Geist gehörigen Antheils in Negentin.

Die desfalls angenommenen Grundsätze eignen sich hiernach nicht zur Aufnahme in den Entwurf.

ad §. 433—438.

Zu 82—87. Die in Neu-Vorpommern befindlichen Städte haben von den frühesten Zeiten her nicht gleiche Rechte und Befugnisse gehabt. Die früher zwischen ihnen obwaltenden zum Theil sehr bedeutenden Verschiedenheiten sind zwar theils in Folge ausdrücklicher Verordnungen, theils durch bloße Observanz, sehr vermindert, manche gänzlich verschwunden, indeß sind doch auch noch manche vorhanden, und daher diese Verhältnisse hier zu erwähnen. Der älteste Unterschied (§. 166 bis 178.)

1) zwischen den Hansestädten Stralsund und Greifswald, und den übrigen Städten hat natürlich nur noch historische Bedeutung, dagegen nicht

2) die Eintheilung in Land- und Amtsstädte, von denen erstere — Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Grimm, Tribsees, Loitz und Dammgarten — Sitz und Stimme auf den Landtagen hatten, letztere aber — Lassan, Franzburg, Richtenberg und Gützkow, so wie die Städte Bergen und Garz auf Rügen — dieses Recht nicht besaßen, zum Domanio des Landesherrn theilweise gerechnet wurden, und also gewissermaßen als Mediatstädte zu betrachten waren, wenn gleich sonst eigentliche Mediatstädte in dem Sinne, wie sie das Allgemeine Landrecht erwähnt, hier nicht vorhanden sind. In Ansehung der Stadt Bergen ist es indeß zweifelhaft, ob sie als eigentliche Amtsstadt zu betrachten, da sie vermöge ihrer städtischen Bewidmungen das Recht der Landsäßigkeit in Anspruch genommen hat, ihr dieß jedoch von den übrigen Städten streitig gemacht worden ist.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 242. 345.

Die Stadt Garz auf Rügen, wenn sie gleich nicht zur Landstandschaft berechtigt war, war jedoch keine eigentliche Amtsstadt, indem das Amt Bergen keine Rechte darüber ausübte, auch die Appellation von dem Stadtgerichte zu Garz nicht an das Amt ging, wie in den Pommerschen Amtsstädten.

Der Grund dieses Unterschiedes, das Recht zur Landstandschaft, ist indeß schon nach der Verordnung vom 15. Decbr. 1811., wegen der Landes-Repräsentation, §. 4. 9., welche zur Ausführung nicht gekommen, weggefallen, indem damals die Einwohner aller Städte zur Landes-Repräsentation berechtigt erklärt sind, und eben so ist ein fernerer Unterschied, die Unter-Ordnung der Amtsstädte, als zum Domanio des Landesherrn gehörig, unter die Jurisdiction der Königl. Aemter, an welche die Appellation von den Erkenntnissen der Gerichte dieser Städte ging,

Mehlen von der Appellation §. 38.

durch die Verordnung vom 3. Juli 1806. aufgehoben, und es steht ihnen, nach §. 3. der Verordnung vom 8. Octbr. 1810., auch die Criminal-Jurisdiction zu, wenn sie mit zwei zur Verwaltung des Richteramts gesetzlich qualificirten Personen besetzt sind. Auch lassen sich endlich die Unterschiede, welche Engelbrecht observ. 72. in Ansehung der Einwohner, und der Aecker der Amtsstädte aufführt, bei der jetzigen Verfassung dieser Städte nicht mehr anwenden. Ein anderer Unterschied der Amtsstädte zeigte sich aber in ihrer Berechtigung zu dem nach Nr. 50—55. den Städten, mit Ausschluß des platten Landes, beigelegten Handel, wie schon oben zu 54. und 55. vorläufig bemerkt worden ist.

Nach den dort angeführten Gesetzen und Judicaten, welche auch in der Entscheidung des Tribunals in S. Bürgermeister und Rath zu Wolgast, wider den Lassanschen Schiffer Lohsewitzen, per sent. vom Januar 1778., zur Anwendung gebracht sind, steht den Amtsstädten der Handel nicht zu, sie werden in dieser Beziehung mehr dem platten Lande gleich geachtet, und ihre Kaufleute und Krämer sind schuldig, die nöthigen Waaren aus den andern Städten zu entnehmen. Zwar ist schon oben bemerkt, daß nach dem Zeugniß von Gadebusch und Pachelbel dieser Unterschied wenig, oder gar nicht beachtet sei, indeß ist eine Aufhebung dieses durch Gesetze und Judicate festgestellten Unterschiedes bis jetzt nicht erfolgt, er würde daher, wenn noch jetzt darauf bezügliche Fragen zur ge-

richtlichen Entscheidung kommen sollten, beachtet werden müssen, und darf daher auch hier nicht übergangen werden.

3) Die Landstädte unterschieden sich ferner in vorsitzende und nachsitzende, erstere Stralsund und Greifswald, letztere alle übrige zur Landstandschaft berechtigte Städte. Ein Unterschied, welcher sich nur auf die Landstandschaft bezog,

Engelbrecht delineatio status pag. 99.
Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 345.

und insoferne durch die seit 1806. gänzlich veränderte Verfassung aufgehoben ist. Er mußte aber hier erwähnt werden, da sich die Bestimmung sub 77. darauf bezieht.

4) Endlich zerfielen alle Städte in Seestädte — Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth — und in Landstädte, alle übrigen.

Nur den erstern steht, nach den Bemerkungen sub Nr. 62., wenn sie sich gleich hauptsächlich auf das Verhältniß der Städte überhaupt, zum platten Lande beziehen, das Recht zu, Seehandel zu treiben, und sind deshalb alle Seeschiffer schuldig, in einer der vier Seestädte das Bürgerrecht zu erwerben, und sich dort häuslich niederzulassen. Zwar ist nach der Angabe in Pachelbels Beiträgen S. 259. dieß nicht mehr in Gebrauch gewesen, und genügend, wenn die Seeschiffer nur in einer Stadt Bürger geworden, ohne Rücksicht darauf, ob es eine Seestadt sei. Nach den Bemerkungen zu Nr. 62. wird aber auch hier das frühere gesetzlich nicht geänderte, auch rechtskräftig festgestellte Verhältniß als fortbestehend zu betrachten sein.

Dieser Unterschied der Städte ist übrigens auch noch in Ansehung des Instanzenzuges von Wichtigkeit, indem Gläubiger Concurs- und Discussions-Angelegenheiten, welche vor einem der Gerichte der Seestädte anhängig sind, durch Berufungen an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden, während die der übrigen Städte an das Hofgericht gehören.

Verordnung vom 8. Octbr. 1810. §. 5.

Zu bemerken ist hier noch, daß auch der Stadt Loitz die Rechte einer Seestadt, wenigstens in Bezug auf Schifffahrt, zuerkannt worden sind, vom Tribunal, nachdem dasselbe unterm 15. Januar 1743. nach Hofe berichtet, und das entworfene Urtel durch die Resolution vom 27. April 1743. die Königl. Genehmigung erhalten hatte.

cfr. Relatio ad jurid. p. A. 1743. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Loitz wider gesammte Vorpommersche Städte in pto. juris navigandi.

Prot. judiciale de 1741—1745. fol. 166v. seq.

Litt. Tribunalis ad Reg. Maj. de 1732—1750. Vol. III. no. 72.

Litt. Regis ad Trib. de 1736—1750. Vol. V. no. 53.

Dessenungeachtet ist die Stadt zur wirklichen Ausübung dieses Rechts nicht gelangt,

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 215.

und sie wird, wenn von Seestädten die Rede ist, nicht weiter darunter begriffen.

Bloße Flecken, wozu auch Gingst und Sagard auf Rügen gehören, wenn gleich Engelbrecht — delin. status. pag. 99. — sie zu den Amtsstädten rechnet,

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 251. 252.

haben überall keine städtische Gerechtsame, sondern stehen dem platten Lande ganz gleich, so daß auch früher die Einwohner derselben der Leibeigenschaft und den dort früher angeordneten Pastoralgerichten unterworfen gewesen sind.

Mehlen Proceß S. 779. 780.

Balthasar von den Landesgerichten S. 307.

Consumtions-Steuer-Ordnung von 1734. XIII. N. G. S. 356.

Edict vom 25. Juni 1764. L. C. Bd. 3. S. 554.

Dem Badeorte Putbus auf Rügen ist dagegen, in Beziehung auf Handels- und Gewerbsbetrieb, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1823., städtische Gerechtsame verliehen.

Bekanntmachung der Regierung vom 17. Febr. ejusd.

Amtsblatt von 1823. S. 68.

Die durch das Patent vom 20. Septbr. 1806. beabsichtigte Anlegung einer Stadt bei Wieck, als einer Vorstadt von Greifswald, ist nicht zur Ausführung gekommen, so wenig wie die damals projectirte Anlegung eines Kanals zum Behuf einer Bootfahrt zwischen Tribsees, Grimmen und Greifswald, bis zur See.

Dritter Abschnitt.
Von Handwerkern und Zünften.

ad §. 439.

Zu 88. Dieß folgt aus der, im Patente vom 23. Novbr. 1810., (§. 179.) den Juden ertheilten Befugniß, und aus der sub Nr. 9. erwähnten Verpflichtung eines jeden, welcher bürgerliche Nahrung treiben will, das Bürgerrecht zu gewinnen, ist auch, so wie, daß von solchen Bürgern, welche ein nicht zünftiges Gewerbe betreiben wollen, keine Probe-Arbeiten gefordert werden sollen, enthalten in der Bekanntmachung der Regierung vom 1. August 1821.

Amtsblatt von 1821. S. 304.

Darauf, ob etwa in einer andern Stadt das betreffende Gewerbe zünftig betrieben wird, kömmt es hierbei nicht an, und bleibt es den Polizei-Behörden der einzelnen Städte überlassen, inwieferne sie sich vor der Zulassung unzünftiger Personen zum Gewerbebetrieb, einigermaßen von deren Geschicklichkeit überzeugen wollen. Lehrjungen dürfen jedoch dergleichen Personen, um sie demnächst als Gesellen ausschreiben zu lassen, nicht halten. Wenigstens ist dieß der Königl. Regierung im Jahre 1823., vom Magistrate zu Greifswald angezeigte Verfahren nicht gemißbilligt.

Das platte Land ist aber von selbst ausgeschlossen, da dort nach 56—58. nur bestimmte Gewerbe betrieben werden sollen.

In Ansehung des Betriebs der Weberei, welche sonst in den Städten zunftmäßig geübt wurde, auf dem Lande aber, nach dem Patente vom 15. Juni 1735. — N. G. S. 383. — nur mit mancherlei Beschränkungen ausgeübt werden durfte, sind nach Verfügungen des Ministerii des Handels, alle Beschränkungen für aufgehoben erklärt, so daß die Weberei in Städten und auf dem Lande frei von nicht zünftigen Personen soll betrieben werden können.

Amtsblatt von 1823. S. 343. 417.

ad §. 440.

Zu 89. Dieß ist freilich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, folgt (§. 181.) jedoch nicht allein aus dem Zunftzwange, sondern auch aus den Bestimmungen, welche in der Polizei-Ordnung cap. 23.

L. C. Bd. 3. S. 387.

in der Königlichen Verordnung vom 10. April 1669. — Daselbst S. 435. — und in dem Bescheide der Regierung vom 19. Febr. 1707. — Daselbst S. 590. — getroffen sind, um die Aufnahme Fremder in die Aemter zu erleichtern.

ad §. 441.

(§. 182.) Zu 90. Das Recht zur Errichtung neuer Zünfte, welches gemeinrechtlich dem Landesherrn zusteht, ist jedoch auch vielfältig den Magisträten, besonders mit Rücksicht auf das ihnen etwa zustehende Recht, in Polizeisachen Statuten zu errichten, beigelegt.

Mevii comment. in jus Lub. ad Lib. 4. T. 13. Art. 3.
—— deciss. P. 3. dec. 284. P. 4. dec. 301.
Sent. Tribunalis vom Juli 1782. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund ad decr. R. Regiminis d. d. 7. März und 22. Mai 1780., betr. die verfertigten Gewerbsrollen.
Kaiserl. Patent zu Abschaffung der Mißbräuche bei den Handwerkszünften, vom 16. August 1731. §. 1.
N. G. S. 274.

Die Regierungs-Patente vom 9. Febr. 1735. — N. G. S. 379. — vom 25. Septbr. 1764. — L. C. Bd. 3. S. 592. — und vom 21. Juni 1777. — L. C. S. Bd. 4. S. 340. — wegen Revision der Aemterrollen, fordern jedoch die Einsendung der Rollen, zur landesobrigkeitlichen Bestätigung, an die Regierung, und hiernach, so wie mit Rücksicht auf das, was zu 75. über die landesherrliche Bestätigung der Statuten in Polizeisachen bemerkt ist, kann jetzt keiner städtischen Obrigkeit das Recht zustehen, neue Zünfte zu errichten.

ad §. 442.

(§. 184.) Zu 91. Das Recht, Freimeister zu ernennen, haben zunächst auch die Magisträte einzelner Städte in Anspruch genommen,

Mevius P. 1. dec. 55.

indeß ist damals — 1653. — nicht darüber entschieden, sondern die Sache der damaligen Einrichtungs-Commission überwiesen, und es finden sich keine weitere Bestimmungen darüber, ob den Magisträten dieß Recht zustehe, wenn gleich dieß bei einzelnen der Fall zu sein scheint.

Mevius P. 3. dec. 37.

Confirmirte Rolle des Schuster-Amts in Greifswald vom 30. August 1726. Art. 42.
L. C. S. Bd. 4. S. 134.

Es bedarf hier jedoch keiner weitern Erwähnung eines solchen Rechts, da dasselbe doch als allen Städten zuständig nicht betrachtet werden kann, die Berechtigungen einzelner Städte aber nicht hierher gehören.

Die Befugniß der Regierung, Freimeister zu ernennen, ergiebt sich in der angegebenen Art, aus dem Haupt-Commissions-Recesse von 1663. Zum Neunten,
L. C. Bd. 1. S. 391.
und aus mehreren Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Regierung und dem Magistrate zu Greifswald, bei dem Tribunal, anhängig gewesen sind. So ist
per sent. vom 28 Januar 1675. in S. der Stadt Greifswald wider advoc. fisci wegen der Freimeisterschaft, vom Fiscus noch der Beweis verlangt, daß die von den Pommerschen Herzögen bestellten Freimeister, ungehindert eines ehrbaren Raths Contradiction, zur Freimeisterschaft wirklich gelangt, und zugelassen werden müssen.
Später in S. Bürgermeister und Rath zu Greifswald wider Schöpfen.
Rel. ad sent. p. M. D. 1730.
Prot. extrajud. de 1729. fol. 397.
und in S. des Amts der Maurer in Greifswald wider Behnke, und des Magistrats daselbst ad decr. Regim. vom 5. Mai 1783.
Rel. ad sent. p. M. D. 1786.
ist jedoch die Befugniß der Regierung zuerkannt.

ad §. 443.

Zu 92. Königl. Resolution vom 14. Februar 1724. L. C. Bd. 2. S. 222.

ad §. 444.

Zu 93. Dieß ist zwar ausdrücklich nicht ausgesprochen, aber stets so gehalten. cfr. Rel. ad sent. p. M. D. 1797. in S. Tischler Amt Wolgast wider die Pfuscher auf dem Lande. (§. 187.)

ad §. 445.

(§. 188.) Zu 94. Diese Befugniß ist ertheilt durch die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 14. Januar 1824.

Amtsblatt von 1824. S. 20.

Früher war es unzulässig und keine Zunft befugt, einem ihr beigetretenen Landhandwerker das Recht, Gesellen zu halten, zuzugestehen.

Amtsblatt von 1822. S. 56.

ad §. 446.

(§. 191 u. 192.) Zu 95. Dieß ergiebt sich aus dem verschiedenen Inhalte der Amtsrollen und Privilegien.

ad §. 447.

Zu 96. Rescript der Königl. Regierung vom 16. Dec. 1706. — L. C. Bd. 3. S. 589.

Diese Verfügung bezieht sich eigentlich wohl nur auf die ältere Verfassung, nach welcher auch einzelne Magisträte Rollen der Zünfte bestätigten. Nach der zu 90. erwähnten Revision der Rollen und Bestätigung derselben durch die Regierung bleibt es zweifelhaft, in wie ferne davon noch Anwendung gemacht werden könne, oder nicht eine so bestätigte Rolle als eine landesherrlich gebilligte Ausnahme von sonstigen Vorschriften anzusehen.

Uebrigens enthält noch der Landtags-Abschied vom 16. Decbr. 1669.

L. C. Bd. 1. S. 701.

die Versicherung, daß die Regierung die Rollen der Zünfte und Innungen nur salvo jure Civitatis statuentis verfügen wolle, es wäre denn, daß über den Satzungen Streit inter statuentes sich erhoben, auf solchen Fall der Regierung per modum justitiae darin zu verfahren, und die Sache durch gütliche Handlung oder Bescheid abzuthun, unbenommen bleibe. Dieß bezieht sich aber hauptsächlich auf das oben schon erwähnte jus statuendi der Städte und ist die Entscheidung per modum justitiae weggefallen, seit die Stellung der Regierung wesentlich verändert worden.

Was sonst die Handwerker und die Zünfte derselben betrifft, so sind die ältesten Festsetzungen darüber in einigen Bestimmungen der Polizei-Ordnung von 1681. cap. 5. 6. und 23.

L. C. Bd. 3. S. 360. 392. 395. 396. 398. N. G. S. 135.
und in den Landtags-Abschieden d. d. Stettin den 7. Jan. 1686. Nr. XI., 8. März 1616. und Wolgast den 7. Mai 1606.

L. C. Bd. 1. S. 621. 732. S. Bd. 1. S. 566.

enthalten, welche theilweise den Inhalt der ältern Herzoglichen Verordnungen vom 29. August 1549. und 28. April 1612.

L. C. Bd. 3. S. 587. 588.

wegen des Schmähens und Injuriirens unter den Handwerksmeistern und Gesellen, und wegen Abstellung einiger Mißbräuche der geschlossenen Aemter bei den Handwerkern, wiederholen. So wie aber schon die zuletzt erwähnte Verordnung auf den im Jahre 1596. in hiesigen Landen publicirten Reichs-Abschied von 1594. Bezug nimmt, so ist auch demnächst das Römisch-Kaiserliche Patent, zu Abschaffung der Mißbräuche bei den Handwerkszünften, vom 16. August 1731., durch das Regierungs-Patent vom 13. Febr. 1732.

N. G. S. 273—283.

besonders publicirt, und den Magisträten der Städte durch das nicht besonders abgedruckte Rescript der Regierung vom 19. März 1732. mit der Anweisung zugefertigt, ein Exemplar jenes Patents bei dem Altermann, ein zweites bei der Lade jedes Gewerkes aufzuheben, auch ist zugleich bemerkt, daß daneben die Vorschriften der Polizei-Ordnung und des Landtags-Abschiedes von 1686 gültig bleiben sollten. Demnächst ist durch die Verordnungen vom 24. Septbr. und 20. Novbr. 1732. und 9. Febr. 1735.

N. G. S. 295. und 379., und L. C. S. Bd. 3. S. 750.

die genaue Befolgung des erwähnten Patentes wiederholt eingeschärft, und zugleich die schon erwähnte Revision der Rollen der Zünfte vorgeschrieben. Sodann wiederholt das Regierungs-Patent vom 25. Septbr. 1764.

L. C. Bd. 3. S. 591.

die Publication des gedachten Kaiserlichen Patents und die Vorschrift wegen Revision der Rollen, welche seitdem erfolgt ist, nachdem auch unterm 21. Juli 1772. das am 23. April ejd. erlassene Kaiserliche Patent wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Handwerkszünften durch die Regierung bekannt gemacht worden.

L. C. S. B. 2. S. 499.

Später sind einzelne fernere Verfügungen, diesen Gegenstand betreffend, von der Regierung erlassen, so

das Rescript vom 7. Decbr. 1784. an alle Magiſträte, daß ſie und die Gewerkspatronen ſtrenge auf Abſtellung aller Gewerksmißbräuche, in specie des blauen Montags und bei Annahme junger Meiſter halten ſollen.

Das Patent vom 8. Auguſt 1785. wegen Abſtellung einiger Mißbräuche bei den Gewerken.

L. C. S. Bd. 3. S. 752. und S. Bd. 2. S. 894.

Das Patent vom 22. Novbr. 1799. wegen Beſtrafung der Handwerksburſchen, welche ſich geſetzwidrige Unordnungen erlauben.

L. C. S. Bd. 4. S. 591.

Reſcript der Regierung an alle Magiſträte vom 20. Mai 1800., wodurch alle Schmauſereien bei der Aufnahme neuer Meiſter unterſagt ſind.

Patent vom 15. April 1801., enthaltend eine nähere Beſtimmung des §. 2. des Kaiſerlichen Patents von 1731.

L. C. S. Bd. 4. S. 593.

Patent vom 23. Mai 1806. betreffend das Herumziehen der Mühlenburſchen.

Verordnung vom 30. Juni 1817. wegen Hemmung des Andrangs auswärtiger Handwerksburſchen.

Verordnung vom 1. Decbr. 1817. wegen Verpflegung kranker Handwerksgeſellen.

Endlich enthalten auch die ſeit dem Jahre 1818. eingeführten Amtsblätter mancherlei einzelne Beſtimmungen, welche theils die älteren Feſtſetzungen wiederholen, theils ergänzen und modificiren. Im Ganzen ſind aber bis jetzt die Zünfte der Handwerker unverändert beibehalten, und es ergiebt ſich aus den angeführten Verordnungen, daß in Bezug auf ſie die Reichsgeſetze, alſo gemeines Deutſches Recht, die Grundlage bilden, wie dieß auch namentlich aus dem Patente vom 15. April 1801. hervorgeht, indem daſſelbe den §. 2. des Kaiſerlichen Patents von 1731. zwar näher beſtimmt, aber auch zugleich als fortwährend gültig, ausdrücklich wiederholt. Die meiſten in Anſehung der Zünfte hier zur Anwendung kommenden Grundſätze ſind daher als provinzialrechtlich nicht zu betrachten, und bedürfen hier keiner weitern Erwähnung. Sie ſtimmen aber auch großen Theils mit den Feſtſetzungen des Allgemeinen Landrechts überein, bei deſſen Abfaſſung ebenfalls die hier erwähnten Reichsgeſetze berückſichtigt ſein müſſen. Daß aber deſſen Feſtſetzun-

gen durch das Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 28. Octbr. 1810.

Gesetzsammlung von 1810. S. 79.

und die dadurch begründete Gewerbefreiheit, aufgehoben sind, kann hier keinen weitern Einfluß äußern.

Dagegen sind diejenigen Bestimmungen hier aufzuführen, welche entweder die reichsgesetzlichen Anordnungen abändern und ergänzen, oder selbstständige Anordnungen enthalten. Die Grenze kann hier freilich häufig zweifelhaft sein, auch bei Bestimmungen, welche daßselbe enthalten, als die Reichsgesetze, ohne diese ausdrücklich als Quelle zu erwähnen. Indeß wird es hier auf eine ängstlich genaue Sonderung um so weniger ankommen, als es nur die Sammlung des Bestehenden gilt, und da dieß übrigens seit der Umgestaltung der Verfassung im Jahre 1806., noch mehr aber seit Vereinigung der Provinz mit den Königl. Preuß. Staaten deshalb vieles von seiner frühern Wichtigkeit verloren hat, weil die Aufhebung und Veränderung, wenigstens factisch, mehr aus dem rein polizeilichen Gesichtspunkte betrachtet wird, also auch leichter und häufiger erfolgt, als dieß früher der Fall war. Auch die Zünfte als Corporationen sind daher nicht mehr als so feststehend, wie sonst, zu betrachten.

ad §. 448.

Zu 97. Daß die Versammlungen der Zünfte nur mit Genehmigung der Obrigkeit, und in Gegenwart eines Deputirten derselben, statt finden sollen, ist zwar schon durch das Kaiserliche Patent von 1731. vorgeschrieben, und im Patente vom 20. Novbr. 1732. noch besonders eingeschärft. Die hier erwähnte Pflicht des beständigen Amtspatrons — Beisitzers, wie er im Landrechte genannt wird — ist aber noch besonders vorgeschrieben durch die Verfügung der Regierung vom 5. Juli 1824. (§. 195.)

Amtsblatt von 1824. S. 220.

ad §. 449.

Zu 98. Landtags-Abschiede d. d. Wolgast den 7. Mai 1606. und Stettin den 8. März 1616.

L. C. Bd. 1. S. 621. und S. Bd. 1. S. 566.

Gleiche Bestimmungen enthält zwar auch das Kaiserliche Patent von 1731., aber nicht die Androhung des Verlustes der Rollen. Jedoch sind dadurch die erwähnten geschlossenen Aemter aufgehoben.

§. XIII. Nr. 7. Taxen für die verschiedenen Handwerker und ihre Arbeiter sind zwar in den verschiedenen Tax- und Victualien-Ordnungen,

L. C. Bd. 3. S. 663. 666. 757. 770. 772. 806. 808. 885. 896. S. Bd. 1. S. 616. 645. 659. 703. 721. 739. 757. und S. Bd. 2. S. 370.

gegeben, aber längst außer Gebrauch, in Ansehung der Bau-Handwerker, Hauszimmerleute, Maurer und deren Handlanger, und Tischler ausdrücklich aufgehoben.

Amtsblatt von 1823. S. 404.

ad §. 450—451.

Zu 99. u. 100. Polizei-Ordnung cap. 23. L. C. Bd. 3. S. 389. und die ferneren Extracte aus der Polizei-Ordnung zur Verlesung von den Kanzeln von 1702. und 1723.

L. C. Bd. 3. S. 395. 398. N. G. Nr. 74.

Das Kaiserliche Patent von 1731. enthält zwar gleiche Verbote, aber nicht die Strafbestimmungen, welche daher hier erwähnt werden mußten, wenn es gleich nicht ausgemacht sein dürfte, ob diese noch so zur Anwendung gebracht werden. Die Verbote selbst sind auch in den oben erwähnten Rescripten an die Magisträte von 1784. und 1800. erneuert, aber ohne Erwähnung der Strafe, so wie unterm 6. Septbr. 1821. im Amtsblatt von 1821. S. 343.

ad §. 452.

Zu 101. Bekanntmachung der Regierung vom 5. Juli 1824. Amtsblatt von 1824. S. 220.

Auch enthält die schon oben erwähnte Bekanntmachung der Regierung vom 1. August 1821.

Amtsblatt von 1821. S. 304.

die Bestimmung, daß neuen Meistern der Beitritt zu besondern Instituten der Zunft nicht zur Bedingung gemacht, überhaupt die Gewinnung des Meisterrechts nicht durch eigene landesobrigkeitlich nicht bestätigte Beliebungen erschwert werden darf, eine Bestimmung, welche sich auch schon aus den Sätzen sub 99—101. ergiebt, und mit den Kaiserl. Patenten übereinstimmt.

ad §. 453.

Zu 102. Der Landtags-Abschied vom 7. Januar 1686. Nr. XI. — L. C. Bd. 1. S. 732. — und der Bescheid der Regierung zu Stettin vom 19. Febr. 1707., und vom 4. März ejd.

L. C. Bd. 3. S. 590.

enthält die Bestimmung, daß fremde Meister, gegen Erlegung von 2 bis 3 Thalern, die von auswärts kommenden Gesellen, oder welche aus den Aemtern nicht gebürtig, sie mögen in dieselben heirathen oder nicht, zum höchsten für 10 bis 12 Thaler ohne fernere Unkosten, in die Aemter aufzunehmen, als eine nähere Erklärung der Polizei-Ordnung cap. 23. Hauptsächlich wird es darauf nur bei Bestätigung der Rollen, welche das Meistergeld festsetzen, ankommen, indeß doch auf diese Bestimmung dabei Rücksicht zu nehmen sein, welche auch bei den im 4ten Supplem. Bande der L. C. abgedruckten verschiedenen Amtsrollen, bei der fortdauernden Gültigkeit des Inhalts dieses Landtags-Abschiedes, zum Grunde gelegt zu sein scheint. Unter den ausdrücklich gemißbilligten Belästigungen eines neuen Meisters erwähnt übrigens die Verfügung der Regierung vom 28. Juli 1822. Nr. 5.

Amtsblatt von 1822. S. 415.

den Gebrauch, daß derselbe für seine Frau einige Thaler an das Amt zahlen müsse, wenn diese nicht eines Mitmeisters Tochter, oder Wittwe ist. Es wird indeß nicht erforderlich sein, diese und ähnliche specielle Bestimmungen in den Text mit aufzunehmen, da schon der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist, daß nur die in der Rolle aufgeführten Abgaben gefordert werden dürfen, diese aber landesobrigkeitlich bestätigt werden muß, dann aber Festsetzungen dieser Art ausgeschlossen werden können.

ad §. 454—456.

Zu 103—105. Alle diese Bestimmungen enthält die Polizei-Ordnung cap. 23., und sind sie auch in den von den Kanzeln zu verlesenden Extracten von 1702. und 1723. erwähnt.

L. C. Bd. 3. S. 389. 395. 398. N. G. S. 135.

Das Kaiserl. Patent von 1731. enthält zwar gleiche Verbote, aber nicht gleiche Strafbestimmungen, und so war die Polizei-Ordnung hier zu erwähnen. Im cap. 5. — L. C. Bd. 3. S. 360. — ist noch die Ausschließung eines geschimpften Meisters oder Gesellen

besonders aufgeführt und verboten, dieß Verbot aber schon mit unter den Dispositionen sub 103 und 104. enthalten, und auch nichts von den Reichsgesetzen Abweichendes verordnet. Die sub Nr. 104. erwähnte Strafe der Landesverweisung ist als außer Gebrauch zu betrachten, indeß kann sie doch denn, wenn von der Bestrafung eines hier delinquirenden Ausländers die Rede ist, zur Anwendung kommen.

ad §. 457.

(§. 203 bis 207.) Zu 106. Amtsblatt von 1822. S. 417. Nr. 20. 21.

In wie weit die Zünfte Strafen verhängen, und mit oder ohne obrigkeitliche Bestätigung Beschlüsse fassen können, ist nach den Kaiserl. Patenten zu bestimmen, da besondere provinzielle Normen nicht existiren. Auch früher ist schon hierbei nur nach gemeinrechtlichen Grundsätzen entschieden.

Mevius P. 3. dec. 37. 284.

Dasselbe gilt in Ansehung des Rechts, neue Zunft-Artikel vorzuschreiben und die bisherigen abzuändern, welches letztre bei der Bestätigung der Rollen in der Regel ausdrücklich vorbehalten ist. Wem diese Bestätigung gebührt, ist schon oben erwähnt, und danach auch hier anzunehmen, daß eine Ergänzung oder Aenderung der Rollen nur unter landesherrlicher Bestätigung — durch die Regierung — geschehen könne. Danach ist denn, namentlich in Beziehung auf Greifswald, vom Tribunal erkannt, in S. der Alterleute und Meister des Maurer-Amts wider die Amtsbrüder dieses Amts, wegen des Stimmrechts der letztern in Amts-Angelegenheiten,

Prot. extrajud. de 1805. Vol. 1. fol. 57 seq. 60 seq.

indem angenommen ist, daß dieß mit dem jus statuendi der Städte zusammenhänge, welches ohne landesherrliche Confirmation dieser Stadt nicht zustehe.

ad §. 458.

(§. 214 u. 215.) Zu 107. Landtags-Abschied d. d. Stettin den 8. März 1616. L. C. S. Bd. 1. S. 566.

ad §. 459.

(§. 224. ff.) Zu 108. Verfügung der Regierung vom 10. Novbr. 1821. Amtsblatt von 1821. S. 445.

Ueber den Zunftzwang und dessen Ausübung sind sonstige Vorschriften nicht vorhanden, und ist derselbe nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 282.

Danach ist denn auch angenommen, daß derjenige, welcher bei einem Pfuscher arbeiten läßt, deshalb nicht strafbar sei, das benachtheiligte Amt sich vielmehr an den Pfuscher halten müsse, so wie auch, daß jedem Hausvater freistehe, Arbeiten aller Art mit eignen Händen zu seinem eignen Nutzen zu verfertigen. Quistorp l. cit. u. S. 361. Prot. extrajud. Tribunalis de 1791. Vol. 4. fol. 121. 127.

In einzelnen Städten sind dagegen Festsetzungen vorhanden, nach welchen auch diejenigen, welche bei nicht zünftigen Personen arbeiten lassen, ja sogar die, welche sich an Handwerker außerhalb der betreffenden Stadt wenden, mit Strafen belegt werden. Sie bedürfen hier keiner weitern Erwähnung, da sie nur auf die Verhältnisse der einzelnen Städte Bezug haben.

ad §. 460.

Zu 109. Amtsblatt von 1822. S. 413. Nr. 5. (§. 238.)

ad §. 461 u. 462.

Zu 110. u. 111. Tax- und Victualien-Ordnung vom 18. Decbr. 1672. Tit. 1. §. 7. (§. 245.)

L. C. Bd. 3. S. 774.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1776. in S. der Wismarschen Krämer-Compagnie wider die Nagelschmiede.

Gleiche Bestimmungen enthält zum Theil der in der L. C. S. Bd. 1. S. 81. 83 folg. abgedruckte Brandenb. Hinterpommersche Landtags-Abschied. d. d. Stargard 1654., doch haben diese in der hiesigen Provinz keine Anwendbarkeit.

Bestritten ist es übrigens von Seiten der Kaufleute, ob die Handwerker befugt wären, sich das Material zu ihren Arbeiten von auswärts kommen zu lassen, und aus der ersten Hand einzukaufen, indem sie verlangten, daß die Handwerker von ihnen einkaufen müßten. Es ist indeß dieß Verlangen der Kaufleute nach der angeführten Stelle der Tax- und Victualien-Ordnung nicht für begründet gehalten, jedoch nicht eigentlich darüber erkannt, indem es auf die specielle Verfassung der Stadt Stralsund und den Bestand einer dagegen einem Handwerker ertheilten Concession ankam, welche

als von der Regierung gültig ertheilt vom Tribunal bestätigt wurde per sent. vom Januar 1802. in S. der Deputirten der Kaufmannschaft in Stralsund wider den Tischler Dummrath, betr. die dem letztern ertheilte Freiheit zur Anlegung einer Möbelfabrik und zur eignen Verschreibung der Rudimaterien.

Acta Trib. S. 1400. de 1797. fol. 90. 119.

Vielfache Rechtsstreitigkeiten einzelner Zünfte unter einander, über die Grenzen der einer jeden zustehenden Arbeit, sind in ältern, auch noch in neuern Zeiten anhängig gewesen, sie bedürfen indeß hier, wo es nicht auf die Verhältnisse der einzelnen Zünfte ankömmt, keiner weitern Erwähnung. Mit Bezug auf die angeführte Tax- und Victualien-Ordnung ist aber kaufmännischer Verkehr, namentlich der Handel mit eingesalzenen Heringen, den Handwerkern und denen, welche nicht Kaufleute sind, für verboten erachtet, durch die Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts vom 3. Juli 1815.

In S. der Alterleute und Verwandten der Kaufmanns-Compagnie zu Greifswald wider den Lichtgießer Friedrichs, den Böttcher Radloff, den Schiffer Mann und den Goldschmied Giese.

Auch ist in S. der Stadt Stralsund wider die Alterleute des Amts der Schlächter, betr. den Handel der Knochenhauer mit einheimischem Rindvieh, dieser Handel, per sent. Trib. vom Januar 1790., untersagt, und die entgegenstehende Verfügung der Regierung aufgehoben.

Prot. judiciale de 1790. fol. 7.

Insofern jedoch das hier angeführte Verbot den freien Marktverkehr beschränken sollte, ist es durch die Verfügung der Regierung vom 29. Juli 1825. aufgehoben.

Amtsblatt von 1825. S. 343.

ad §. 463.

(§. 248.) Zu 112. Polizei-Ordnung cap. 23. — L. C. Bd. 3. S. 389. — der Haupt-Commissions-Receß von 1663 — L. C. Bd. 1. S. 391. Fürs Achte — enthält eine ähnliche Andeutung.

ad §. 464.

Zu 113. Amtsblatt von 1822. S. 414. Nr. 3.

ad §. 465.

Zu 114. Dieß ist in den, bei Quistorp, rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 139., angeführten Entscheidungen des Tribunals angenommen, wenn gleich eigentlich als eine nähere Erklärung des Kaiserlichen Patents von 1731. Dieß enthält indeß §. III. nur eine Bezugnahme auf die Gewohnheiten und Ordnungen anderer Orte, mit der Bestimmung, daß wer danach gelernt, überall für tüchtig anzusehen sei, und so mußte diese Abweichung hier mit erwähnt werden. (§. 250.)

ad §. 466—468.

Zu 115—117. Amtsblatt von 1821. S. 343. (§. 252.)
= = 1822. = 414.

ad §. 469 u. 470.

Zu 118. u. 119. Bekanntmachung der Regierung vom 3. April 1824. Amtsblatt von 1824. S. 129. (§. 260. u. 261.)

Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen
des Haupt=Commissions=Recesses von 1663.
L. C. Bd. 1. S. 391.
der Polizei=Ordnung cap. 23.
L. C. Bd. 3. S. 389.
des Landtags=Abschiedes von 1686.
L. C. Bd. 1. S. 732.
den Regierungs=Rescripten vom 19. Febr. und 4. März 1707.
L. C. Bd. 3. S. 590.
so wie der Königl. Verordnung vom 10. April 1669. — L. C. Bd. 3. S. 435. — wenn gleich diese sich eigentlich nur auf solche Handwerker bezieht, welche wüste Häuser in den Städten wieder anbauen. Daß aber die Aufnahme auch ohne ein neues Meisterstück in andern Fällen geschehen müsse, ergiebt sich aus dem Landtags=Abschiede von 1686., wo eigentlich nur die oben erwähnte geringe Abgabe von 2 bis 3 Thalern gefordert wird.

Daß diese Bestimmung auch auf Landhandwerker Anwendung finden müsse, wenn sie bereits einer Zunft als Meister beigetreten waren, scheint keinem Bedenken unterworfen, und dieß auch durch die in der Bekanntmachung gebrauchten Ausdrücke: „jemand, der an einem Orte ein Handwerk als Meister getrieben" angedeutet.

ad §. 471 u. 472.

Zu 120. u. 121. Amtsblatt von 1822. S. 416. 417. Nr. 10. und 22.

(§. 263. bis 267.) Der Handel der Handwerker mit den von ihnen verfertigten Waaren ist ihnen nach der sub III. aufgeführten Bestimmung der Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. gestattet, auch steht ihnen das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte, nachdem alle Beschränkungen in dieser Beziehung aufgehoben worden — cfr. no. 70. — und Bekanntmachung der Regierung vom 7. Mai 1825., wegen Schusterwaaren.

Amtsblatt von 1825. S. 213.

zu. Ihnen ist auch durch die sub 54. erwähnten Verordnungen das Hausiren untersagt, und gilt in dieser Beziehung das dort schon Angeführte. Besondere provinzialrechtliche Bestimmungen sind daher hier nicht zu erwähnen.

ad §. 473.

(§. 268. bis 272.) Zu 122. Wer zum Halten von Gesellen berechtigt sein soll, ist besonders nicht vorgeschrieben, obgleich es, in der Regel wenigstens, nur den zünftigen Meistern verstattet zu werden pflegt.

Doch kommt es bei den bestellten Freimeistern hauptsächlich auf den Inhalt des ihnen ertheilten Privilegii an, welches überhaupt über den Umfang ihrer Berechtigung entscheidet, also auch hier zu berücksichtigen ist.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1786. in S. des Amts der Maurer in Greifswald wider den Maurergesellen Behn und Bürgermeister und Rath zu Greifswald ad decr. R. Regiminis vom 5. Mai 1783. wegen Gewinnung des Meisterrechts, modo Ertheilung der Freimeisterschaft.

und

Prot. extrajud. Tribunalis de 1791. Vol. 4. fol. 27. 55. in S. des Perückenmachers Pröver wider den Perückenmacher-Freimeister Severin.

Denen, welche nach erlerntem Handwerke in den Soldatenstand getreten sind, ist nach erhaltenem Abschiede, nirgends ein Vorrecht in Ansehung des Betriebs ihres Handwerks beigelegt, und kann es daher kein Bedenken haben, daß es ihnen auch nicht zusteht. Dieß scheint auch nach der schon oben erwähnten Entscheidung des Tri-

bunals in S. Bürgermeister und Rath zu Franzburg wider Schütte p. V. M. 1799. angenommen werden zu müssen, wenn gleich es dort nur darauf ankam, ob jemand, welcher früher Bürger gewesen, dann in den Soldatenstand getreten, und des Bürgerrechts entlassen war, nach erhaltenem Abschiede wieder als Bürger, und zum Betriebe seines Handwerks zugelassen werden müsse, eine Frage, welche dort verneinend entschieden worden ist. Denn löset der Eintritt in den Soldatenstand überhaupt die frühern bürgerlichen Verhältnisse auf, so kann er auch in keiner Beziehung demnächst größere Rechte beilegen. Das Meisterrecht muß daher, vorausgesetzt, daß es früher noch nicht gewonnen war, auch nach erlangter Entlassung aus dem Soldatenstande eben so gesucht werden, wie dieß bei jedem andern nothwendig ist.

In wie weit die gegenwärtige Anwendung der Preuß. Militair-Verfassung auf die hiesige Provinz, eine Aenderung in den angegebenen gesetzlichen Verhältnissen hervorbringen soll, ist nicht näher bestimmt, daher hier noch das bisherige Verhältniß aufzunehmen gewesen.

Einer weiteren Erwähnung im Texte scheint es indeß nicht zu bedürfen.

Ueber den Verlust des Meisterrechts zur Strafe sind provinzialrechtliche Normen nicht vorhanden, sondern es wird auf die im Kaiserl. Patente von 1731. enthaltenen Bestimmungen Rücksicht genommen. (§. 273 bis 277.)

Acta Tribunalis in S. des Greifswalder Schuster-Amts wider Möller, wegen Entfernung desselben aus dem Amte.

Eben so enthalten die Provinzialgesetze nichts über die Aufnahme der Lehrlinge. Daß die Legitimation eines unehelich Gebornen der ehelichen Geburt gleich gelte, ist zwar noch besonders im Amtsblatt von 1822. S. 497. vorgeschrieben, so wie das Verbot der Verheirathung mit berüchtigten Personen, in manchen Rollen, für unzulässig erklärt ist. (§. 278 ff.)

Amtsblatt von 1822. S. 417. Nr. 15.

Allein dieß ist nur eine Wiederholung der Vorschrift des Kaiserl. Patents von 1731. §. XI. Auch ist die daselbst §. II. und im Patente von 1772. in Ansehung der Ausschließung des Schinders und seiner Kinder, gegebene Vorschrift demnächst durch das Patent vom 5. Februar 1806., betreffend die Abdeckereien, und den auf diese Handtierung haftenden Makel, nicht aufgehoben, sondern

ausdrücklich darauf verwiesen. Die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 21. Octbr. 1827.

Amtsblatt von 1827. S. 328.

legt den Scharfrichterknechten alle bürgerliche Ehrenrechte bei, indeß ist ausdrücklich nicht darüber bestimmt, ob die frühern Gesetze auch in Ansehung der hier noch bestehenden Zünfte dadurch aufgehoben sein sollen.

ad §. 474.

(§. 287.) Zu 123. Verfügung der Regierung vom 28. Juli 1822. Amtsblatt von 1822. S. 417. Nr. 16.

ad §. 475 u. 476.

(§. 320.) Zu 124 u. 125. Daselbst S. 416. Nr. 13.

ad §. 477.

(§. 325.) Zu 126. Patent vom 15. April 1801.

L. C. S. Bd. 4. S. 593.

ad §. 478.

Zu 127. Amtsblatt von 1822. S. 416. Nr. 12., wodurch das erwähnte Patent abgeändert wird.

ad §. 479.

(§. 334.) Zu 128. Schon die Polizei=Ordnung cap. 6. — L. C. Bd. 3. S. 362. — verbietet das Betteln der Handwerksgesellen, und verweiset sie an die Alterleute, damit diese sie mit Arbeit, oder einem Zehrpfenning aus der gemeinen Amtslade versehen, wozu mehrere Einflüsse bestimmt werden.

Das geschärfte Patent vom 10. August 1783.

L. C. S. Bd. 2. S. 412.

will auf sie auch die gegen Bettler und Vaganten festgesetzte Strafe angewendet wissen, welches nach dem unterm 29. April 1773. erneuerten Patente vom 12. Octbr. 1763. §. 3., womit das Bettler=Reglement vom 9. Decbr. 1751. wieder publicirt worden,

Daselbst S. 402. 407.

so wie nach dem Patente wider das unbefugte Einquartieren reisender Mühlenbursche vom 2. April 1787.

L. C. S. Bd. 2. S. 1218.

und dem neuesten Patente deshalb vom 23. Mai 1806. Nr. 1. die angegebene ist, wenn gleich sie wohl nicht mehr gebräuchlich sein dürfte. Eine andere Verordnung vom 8. Mai 1799. setzt zwar fest, die Ruthenstrafe solle bei Bettlern nur eintreten, wenn sie truppweise gebettelt, oder sich beim Aufgreifen oder Transport ungebührlich betragen hätten, sonst solle, wenn sie zum erstenmale betroffen würden, nur eine Strafe von 15 Stock- oder Karbatschenhieben eintreten.

L. C. S. B. 4. S. 442.

Sie bezieht sich aber nicht auf Handwerksburschen, wie auch aus dem Patente von 1806. hervorgeht.

Die in der Polizei-Ordnung angeführten Zehrpfenninge müssen aber nach der Bekanntmachung der Regierung vom 28. April 1832. als wegfallend angesehen werden, seitdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831. die zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen aufgehoben worden ist.

Amtsblatt von 1832. S. 158. 159.

Diese Aufhebung, so wie die an die Stelle des Wanderers getretene Zeit des Arbeitens als Gesellen, bedarf hier keiner weitern Erwähnung, da sie sich nicht allein auf die hiesige Provinz, sondern auf alle Landestheile bezieht, wo die Zunftverfassung noch besteht.

ad §. 480—491.

Zu 129—140. Patente vom 22. Novbr. 1799. Nr. 1—3., (§. 335 bis 341.)
und vom 15. April 1801.,

L. C. S. Bd. 4. S. 591. 593.

durch welche die sonst ausdrücklich bestätigten, oben erwähnten, Reichspatente näher bestimmt sind. Wegen der Pässe der Handwerksburschen sind manche hier nicht besonders zu erwähnende Bestimmungen gegeben, im Amtsblatt von 1822. S. 388. 572. und von 1820. S. 191., so wie dadurch, und durch das Patent vom 30. Juni 1817. auch besondere Vorschriften gegeben sind, um das Eindringen fremder vagirender Handwerksbursche und das arbeitslose Herumtreiben derselben, und der einheimischen zu verhüten.

ad §. 492—494.

Zu 141—143. Amtsblatt von 1822. S. 414. 415. Nr. 4. 5.

Die Beschränkung der Zahl der Gesellen ist im cap. 23. der Polizei-Ordnung, welches im Amtsblatt angeführt wird, eigentlich nur in Bezug auf neue Meister verboten, und enthält auch noch der Landtags-Abschied von 1686. Nr. XI. — L. C. Bd. 1. S. 732. — die Bestimmung, daß die Regierung die Zahl der Gesellen und Jungen zu bestimmen habe. Nach Publication des Reichs-Patents von 1731. ist aber durch die Königl. Resolution vom 21. October 1754.

L. C. S. Bd. 1. S. 1266.

und bei erneuerter Publication des gedachten Reichs-Patents, am 25. Septbr. 1764.

L. C. Bd. 3. S. 592.

jede Einschränkung hierin für abgeschafft erklärt. Dieß ist hier aber besonders zu erwähnen, da das Reichs-Patent §. XIII. Nr. 7. nur verbietet, daß einem fleißigen Meister untersagt sein soll, mehr Gesellen als seine Mitmeister zu halten, hierin aber kein unbedingtes Verbot der Beschränkung der Zahl liegt, und auch dieß, wie die angeführten spätern Verordnungen ergeben, nicht gleich so gedeutet zu sein scheint.

ad §. 495.

Zu 144. Verfügung der Regierung vom 10. Novbr. 1821. Amtsblatt von 1821. S. 446.

ad §. 496 u. 497.

Zu 145 u. 146. Patent vom 8. August 1785.

L. C. S. Bd. 3. S. 752.

L. C. S. Bd. 2. S. 894.

ad §. 498—504.

(§. 353 bis 355.) Zu 147—152. Patent vom 1. Decbr. 1817. und die Declaration desselben im Amtsblatt von 1825. S. 109., welche die Bestimmungen der §§. 354. 355. des Allgemeinen Landrechts, ohne dieß zu bezeichnen, zur Anwendung bringt. Ueber das Weitersenden Erkrankter enthalten die Verfügungen der Regierung im Amtsblatt von 1819. S. 462. und von 1828. S. 188. noch Bestimmungen, von welchen letztere auf die Declaration von 1825., und diese wieder auf das Patent von 1817. zurückweist.

ad §. 505.

Zu 153. Amtsblatt von 1822. S. 417. Nr. 17.

ad §. 506.

Zu 154. Patent vom 22. Novbr. 1799. L. C. S. Bd. 4. S. 592.

ad §. 507.

Zu 155. Amtsblatt von 1822. S. 415. Nr. 7 und 8. In judicando ist früher das Gegentheil angenommen, und nur den Gesellen, welche den Abschied erhalten, die Befugniß gestattet, an demselben Orte zu bleiben. (§. 393.)

Prot. extrajud. Tribunalis de 1799. Vol. 4. fol. 83seq.

ad §. 508—514.

Zu 156—162. Verordnungen der Regierung vom 21. October 1726., 2. April 1787. — N. G. S. 211. und L. C. S. Bd. 2. S. 1218. und vom 22. Mai 1806. — Die inzwischen in den Zeitungen unterm 28. August 1781. und 22. April 1793. erlassenen Verordnungen sind nicht aufzufinden gewesen.

Die sub 161. erwähnte Strafe soll nach dem Patente von 1806. in Stralsund, wohin jedes Orts Obrigkeit die Verhafteten, nach gehaltener Untersuchung, mit dem Untersuchungs-Protocolle, abzuliefern hatte, festgesetzt werden, also wohl durch die Regierung, während nach dem Patente von 1787., die Ablieferung in die nächste Stadt geschehen, und die Sache von den städtischen Gerichten, auf Kosten des Landes, untersucht und abgerichtet werden sollte. Jetzt werden indeß die ordentlichen Gerichte competent sein, da die Regierung eine andere Organisation erhalten hat, auch nicht wie damals vorausgesetzt worden, jedes Orts Herrschaft die Untersuchung bewirken kann, da die Patrimonialgerichte aufgehoben sind.

ad §. 515 u. 516.

Zu 163 u. 164a. Bekanntmachung der Regierung vom 18. Januar 1823. — Amtsblatt von 1823. S. 31. — in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre, und vom 8. April ejd. — Daselbst S. 148. — Es kann freilich zweifelhaft scheinen, ob diese Bestimmungen als provinziell anzusehen und hier aufzunehmen, in-

deß scheint es gerechtfertigt, sie hier zu erwähnen, da früher eine solche Beschäftigung, namentlich aber der Unterricht darin, als den Privilegien der Schneider entgegenlaufend angesehen, und der Regierung, freilich auch in Mitberücksichtigung des von ihr gekränkten Rechts der Stadt Stralsund, auf Errichtung von Statuten, nicht gestattet ist, desfallsige Verordnungen ergehen zu lassen. cfr. die Relation ad sent. Tribunalis p. M. D. 1795. in S. der Alterleute des Amts der Schneider in Stralsund wider die Wittwe des Unteroffiziers Völcker, betr. das Schneidern und die Haltung einer Schneiderschule.

ad §. 517.

Zu 164b. Verfügung der Regierung vom 17. März 1818. Amtsblatt von 1818. S. 62. 63.

ad §. 518.

Zu 165. Verordnung wegen Classification der Creditoren ꝛc. von 1673.

L. C. Bd. 3. S. 276.

Eine nähere Erörterung dieses Vorrechts, welches hier wenigstens erwähnt werden mußte, wird nicht hierher, sondern zum Concurse gehören.

ad §. 519—523.

Zu 166—170. Diese freilich hauptsächlich auf den Proceß Bezug habenden Vorschriften, sind enthalten in der Hofgerichts-Ordnung Thl. 2. Tit. 2. §. 18., im Visitations-Recesse von 1798. Nr. 43. und von 1810. Nr. 7. Sie konnten hier nicht übergangen werden, weil sie zugleich eine nicht unwichtige Begünstigung der Handwerker enthalten.

Daß die den Handwerkern gestattete eidliche Bestärkung ihrer Forderung sich nur auf die Größe des Arbeitslohns beziehe, der Eid also als juramentum quantitatis zu betrachten sei, ist auch vom Ober-Appellationsgerichte angenommen.

Rel. ad sent. p. A. 1787. in c. Wunsch wider Wunsch, und Prot. extrajud. de 1806. Vol. 3. fol. 12v.

Quistorp rechtliche Bemerkungen Thl. 1. Nr. 30. Mehlen Proceß §. 326.

Außer den aufgeführten Bestimmungen des Provinzialrechts über Handwerker und Zünfte, bedürfen hier auch noch folgende Verordnungen und Verfügungen einer kurzen Erwähnung:

1) Ueber das Verfahren bei Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern, über Uebersetzungen im Preise, wegen unterwegs nöthig gewordener Reparaturen, und überhaupt über unangemessene Behandlung, ist die Verfügung der Hohen Ministerien der Justiz, der Finanzen und der Polizei, vom 14. Novbr. 1816., hierselbst am 19. Decbr. ejd. durch die Regierung bekannt gemacht, so wie unterm 27. Jan. 1817. eine Declaration durch die Stralsunder Zeitungen von 1817. Nr. 13.

2) Besondere Verordnungen der Regierung an die Städte vom 3. März 1751., 23. April 1778. und 5. August 1779., wegen Zulassung der Königl. Preuß. Landeskinder zum Meisterwerden, sind durch die jetzt gänzlich veränderten Umstände als unwirksam zu betrachten, überhaupt auch alle Beschränkungen wegen der hierselbst arbeitenden Handwerker aus dem Alt-Preußischen aufgehoben.

Amtsblatt von 1822. S. 417. Nr. 18.

3) Einzelne, eben daselbst Nr. 8. 9. 11. 19. in Bezug auf einzelne Gewerke getadelte Mißbräuche, oder gegebene polizeiliche Bestimmungen von geringer Bedeutung, scheinen einer weitern Erwähnung nicht zu bedürfen,

4) und eben so wenig die daselbst Nr. 14. erwähnte Bestimmung, daß bei Bauhandwerkern die Gewinnung des Meisterrechts noch nicht genüge, seitdem durch allgemeine Landes-Verordnungen die besondere Prüfung bei Examinations-Commissionen, vor Erlangung des Meisterrechts, vorgeschrieben ist, indem dieß nicht provinzialrechtlich ist.

5) Die Holz- und Mast-Ordnung vom 27. Juni 1799. Tit. IV §. 8. bestimmt, daß den in Holz arbeitenden Handwerkern in den Städten und im Domanio, welchen freistehe, bei den Holz-Auctionen das Benöthigte anzukaufen, wenn sie dazu nicht Gelegenheit haben sollten, und in Ermangelung des Zugangs in den städtischen Waldungen, nachgegeben sei, sich beim Forststaate zu melden, woselbst sie, falls dergleichen entbehrlich, solches nach gangbaren Preisen angewiesen erhalten sollten,

jedoch die Zahlung sofort an das Amt leisten, und das Holz 3 bis 4 Wochen nach der Anweisung abholen müßten.

L. C. S. Bd. 4. S. 634.

Auch die ältere Heide-, Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. V. §. 7. gestattet, daß den Bürgern und Handwerkern in den Städten, wo keine Holzungen sind, zur Aufrechthaltung der Nahrung, Holz gegen die Gebühr, so viel sich ohne Nachtheil der Wildbahnen und Verödung des Holzes thun lasse, gelassen werde. Königl. Verordnung vom 15. December 1731. Nr. 7.,

L. C. Bd. 3. S. 961. 989.

und das Königl. Rescript vom 21. Octbr. 1754. sub 11. verweiset auf die Ausfuhrverbote des den Handwerkern nöthigen Nutzholzes, und besonders der den Böttchern unentbehrlichen Bandstöcke.

Es werden sich jedoch aus diesen Festsetzungen keine besondere provinzialrechtliche Bestimmungen ableiten lassen, indem die Disposition über die Königl. Forsten in neuern Zeiten manche Veränderungen erlitten hat, und jene Ausfuhrverbote wenigstens nicht mehr in der Art bestehen, daß von den Handwerkern eine besondere Berechtigung daraus sollte abgeleitet werden können. Es ist auch endlich die in der Holz-Ordnung von 1799. Tit. VIII. §. 4. enthaltene Vorschrift, daß jeder Allodial- und Lehnsbesitzer, welcher einen Holzhandel mit Fremden abschließe, denselben vor der Ausfuhr durch die Zeitungen bekannt mache, damit Landes-Einwohner das Vorkaufsrecht ausüben könnten,

L. C. S. Bd. 4. S. 648.

bereits aufgehoben,

Amtsblatt von 1819. S. 28.

und so um so weniger noch eine besondere Begünstigung der Handwerker anzunehmen.

6) Die Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. Tit. 1. §. 3. — L. C. Bd. 3. S. 773. — macht es nicht allein Brauern und Bäckern, sondern auch sämmtlichen Amtsgilden und Gewerken zur Pflicht, Getreidevorräthe einzukaufen, wozu bei letztern das sonst zu den nun verbotenen Werksköſten bestimmte Geld mit angewendet werden soll. Allein diese Bestimmung, welche Mangel und Theurung der nothwendigsten Lebensmittel verhüten sollte, ist als außer Gebrauch zu betrachten, eben so, wie die den Städten auferlegte Pflicht, Kornhäuser

und Magazine anzurichten, und in wohlfeilen Zeiten anzufüllen,

Landtags-Abschiede vom 10. Januar 1566., 22. Januar 1605., und vom 7. Mai 1606.

L. C. Bd. 1. S. 497. 605. 621.

Tax- und Victualien-Ordnung l. cit. §. 1.

Patent vom 19. Mai 1796.

L. C. S. Bd. 3. S. 713.

welche in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts Berufungen der Städte an das Tribunal und Königl. Befehle veranlaßte, nach welchen diese Sachen nicht angenommen werden sollten, demnächst aber bis zur Visitation des Tribunals ausgesetzt sind.

Litterae Regis ad Tribunal. de 1801 — 1810. no. 17. 22. 24. 28. 30.

Doch befinden sich noch in Stralsund und Greifswald besondere städtische Kornmagazine, aus welchen Korn an die Einwohner der Stadt zu billigen Preisen abgelassen wird.

7) Geschlossene Zünfte, so daß die Zahl der zünftigen Meister durch Privilegien bestimmt wäre, wenn sie auch früher nach der Erwähnung in der Polizei-Ordnung cap. 23.

L. C. Bd. 3. S. 389.

und der Verweisung darauf in der Haupt-Commissions-Resolution vom 30. März 1681. ad 14. — L. C. S. Bd. 1. S. 959. — so wie nach dem Landtags-Abschiede von 1686. Nr. XI. — L. C. Bd. 1. S. 732. — vorhanden gewesen zu sein scheinen, sind eigentlich durch das Reichs-Patent von 1731. §. XIII. Nr. 7. — N. G. S. 282. — abgestellt, wenn nicht schon die Vorschriften der Polizei-Ordnung selbst die Wirksamkeit derselben sehr beschränkt hätte.

Vierter Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

ad §. 524—526.

Zu 171—173. 1) Ueber Künstler enthalten unsere Provinzial-Gesetze keine besondere Bestimmungen, und wenn auch in der bei Mevius P. 7. dec. 265. angeführten Entscheidung angenommen ist, (§. 401 bis 406.)

daß die Ausübung einer Kunst, wenn auch in Städten der Aufsicht der Magisträte unterworfen, doch sonst frei sei, so ist doch dadurch weder ein provinzialrechtlicher Grundsatz aufgestellt, noch auch in Bezug auf Pommern ausgesprochen, indem der dort erwähnte Fall die damals auch der Schwedischen Hoheit unterworfene Stadt Burtehude betraf. Würden auch sonst die im Allgemeinen Landrechte §. 401 — 403. und 406. aufgestellten Sätze hier bei Entscheidungen zum Grunde zu legen sein, so würde dieß doch nur nach allgemeinen Grundsätzen geschehen, nicht in Folge provinzialrechtlicher Normen.

(§. 407 ff.) 2) Die Anlage von Manufacturen hat dagegen durch mehrere Verordnungen befördert werden sollen. Schon der Haupt-Commissions-Receß von 1663. erwähnt, daß die Anlage derselben in Bedenken genommen werden solle, und die Königl. Resolutionen vom 10. April 1669., 25. Novbr. 1679. und 15. Septbr. 1682. enthalten dasselbe, so wie das Versprechen, daß besondere Freiheiten ertheilt werden sollten.

L. C. Bd. 1. S. 393. 852. 860. 867.

Erst der Landtags-Abschied vom 7. Januar 1686. — daselbst S. 732. — enthält die unter 172. aufgeführte allgemeine Bestimmung in Ansehung des Bürgerrechts, und ist das dort versprochene nähere Patent nicht erschienen.

Aufforderungen zur Anlage von Fabriken, und zu Berichtserstattungen deshalb, sind demnächst noch am 28. Juli 1739., 30. Juni und 4. August 1741. erlassen,

L. C. S. Bd. 2. S. 466. 467. 468.

es sind die Schwedischen Manufactur- und Handwerkerei-Privilegien vom 29. Mai 1739., unterm 21. Septbr. 1754. der Regierung zugefertigt, um sich zu äußern, ob und wie weit sie in Pommern dienlich,

L. C. Bd. 3. S. 555. 556.

auch, wie Gadebusch, Staatskunde Bd. 2. S. 46. bemerkt, einigen Anlagen gegönnt, indeß ohne besondern Erfolg. Jene Privilegien sind auch in der Folge für Pommern nicht besonders publicirt, und die unterm 29. Novbr. 1754. erfolgte Bestellung eines Manufactur-Commissars

L. C. S. Bd. 2. S. 497.

ist längst wieder erloschen.

Dagegen enthält noch die Königl. Resolution vom 20. Octbr. 1748. — daselbst S. 495. — die unter 173. aufgeführte Bestimmung, so wie das Patent vom 6. August 1794. neben der Aufforderung zur Anlage von Fabriken, die Anweisung, sich deshalb bei der Regierung zu melden,

L. C. S. Bd. 3. S. 754.

welcher daher die Ertheilung der Concession dazu beigelegt ist.

Zur Anlegung einzelner Fabriken sind auch mehrfach Concessionen von derselben ertheilt und besondere Freiheiten gegeben worden, so auch Königl. Bewilligungen und Ermunterungen zur Beförderung derselben in einzelnen Städten gegeben, indeß zum Theil längst erloschen, zum Theil gar nicht zur Ausführung gekommen, und scheint es hier auch der Erwähnung der einzelnen Privilegien, welche zum Theil nicht einmal öffentlich bekannt gemacht sind, nicht zu bedürfen.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 45. 47 folg. 88.
Pachelbel Beiträge S. 140—145. 148.

Eben so wenig kommt es jetzt noch auf die mehrfach von den Landständen durch Berufungen an das Tribunal zur Entscheidung desselben gestellte Frage an, ob auch ihr Consens zur Ertheilung der Concessionen von Fabriken erforderlich sei, oder die Regierung allein sie ertheilen könne, da die frühere landständische Verfassung bekanntlich seit 1806. aufgehoben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen und Andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen oder Getränke ein Gewerbe treiben.

Ob die Stadt-Magisträte befugt sind, dergleichen Einschränkungen, welche bisher nicht bestanden, ohne höhere Genehmigung festzusetzen, darüber finden sich keine besondere Bestimmungen, indeß wird es ihnen da, wo sie das jus statuendi haben, nicht zu versagen sein, dergleichen besondere Einrichtungen zu treffen. (§. 425.)

ad §. 527 u. 528.

Zu 174. u. 175. In Ansehung der Braugerechtigkeit kommt es auch hier auf die Verfassung der einzelnen Städte an. Es ist (§. 426 u. 427.)

damit iu der Regel das Recht zur Zubereitung des Malzes verbunden, und haftet diese Gerechtigkeit auf gewissen Häusern.

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 89. XIII.

Sie darf nicht in zwei Häusern, wenn sie einen Eigenthümer haben, zugleich geübt, auch nicht an andere vermiethet, oder von einem für einen andern betrieben werden.

Commissions-Resolution vom 22. Novbr. 1680. L. C. Bd. 2. S. 176.

Brauer- und Mülzer-Ordnung für Stralsund. L. C. S. Bd. 2. S. 939—961.

Greifswaldische Brauer-Compagnie-Ordnung von 1708. L. C. S. Bd. 3. S. 99.

Greifswalder Brauer-Compagnie- oder Umbrau-Ordnung vom 26. Novbr. 1748. L. C. S. Bd. 2. S. 1131.

Bericht des General-Gouverneurs vom 10. Mai 1775. Nr. 3. Daselbst S. 478.

Pachelbel Beiträge S. 150. zu Nr. XIII.

Das Reihebrauen ist jedoch überall, und auch in Greifswald, wo es durch die zuletzt erwähnte Ordnung bestätigt wurde, außer Gebrauch. Andere Personen, als diese Berechtigten, dürfen an einigen Orten überall nicht brauen, auch selbst nicht zum Hausbedarf, doch ist dieß nach der Verfassung jedes Orts zu beurtheilen. So steht z. B. in Stralsund diese Befugniß, jedoch nicht das Mülzen, den Bürgern zu, wie die oben erwähnte Resolution von 1680. ergiebt, während es in Greifswald den Bürgern der drei letzten Stände rechtskräftig vom Tribunal abgesprochen ist, in S. der Bürgerschaft der drei letzten Stände in Greifswald wider die Brauer-Compagnie daselbst.

Prot. judiciale vom 21. Januar 1746. fol. 12., vom 11. Oct. ejd. fol. 71. 78.

Mevius P. 1. dec. 108.

In Ansehung des Betriebs der Mülzerei haben früher mancherlei Beschränkungen stattgefunden, so durfte sie in manchen Städten nur zu gewissen Jahreszeiten betrieben werden, dieß ist durch die Bekanntmachung der Regierung vom 11. Juni 1823. aufgehoben,

Amtsblatt von 1823. S. 217.

unvermälzte Gerste durfte nicht ausgeführt werden, dieß ist aufge-

hoben durch die Verfügung der Regierung vom 2. Januar und 2. Februar 1775.,

L. C. S. Bd. 2. S. 473.

und es durfte in Stralsund Brauerei und Mülzerei nur von denen betrieben werden, welche der Brauer-Compagnie allein beigetreten waren, indem es ihnen nicht freistand, zugleich auch Kaufmannschaft in den andern beiden daselbst bestehenden Compagnieen der Gewandschneider und Krämer zu treiben, auch dieß ist durch die Bekanntmachung der Regierung vom 4. Septbr. 1823. aufgehoben.

Amtsblatt von 1823. S. 320.

ad §. 529.

Zu 176. Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. Tit. 3. §. 1.
L. C. Bd. 3. S. 786.

Die daselbst §. 2. vorgeschriebene Taxe des Biers, und das Kosten desselben durch die Taxatoren und Aufseher, ist außer Gebrauch.

ad §. 530.

Zu 177. Die Schenkgerechtigkeit, welche der §. 432. des Allgemeinen Landrechts bei dem Reihebrauen erwähnt, ist übrigens in der Regel mit der Braugerechtigkeit nicht verbunden, indeß finden sich darüber besondere Bestimmungen nicht, wenn gleich in der Greifswalder Brauer-Ordnung von 1748. erwähnt wird, daß den Brauern das Auszapfen bei Pötten über den Rinnstein, welches ihnen sonst erlaubt gewesen, nach Ausspruch der Regierung verboten, und den Krügern allein gelassen sei. Die aufgenommene Bestimmung über die Krüger findet sich ebenfalls in der angeführten Tax- und Victualien-Ordnung, und bedurfte es der Erwähnung der daselbst §. 5. vorgeschriebenen Revision der Maaße nicht weiter, da jetzt die Preußischen Maaße eingeführt und die Polizeibehörden nach allgemeinen Bestimmungen verbunden sind, auf deren richtige Anwendung zu achten.

Amtsblatt von 1825. S. 65.

ad §. 531 u. 532.

Zu 178 u. 179. Polizei-Ordnung cap. 8. L. C. Bd. 3. S. 364.

Bauer-Ordnung Tit. IX. L. C. Bd. 3. S. 831.

ad §. 533—537.

(§. 438 bis 440.) Zu 180—184. Patent vom 20. August 1817. §. 1—4.

Diese Bestimmungen beziehen sich zwar auf den §. 18. des unterm 15. August ejd. publicirten Paß-Edicts vom 22. Juni ejd. Sie enthalten aber, besonders in Betreff der Strafe, besondere Festsetzungen, die sich hier nicht übergehen ließen, da auch das Landrecht selbst schon Anleitung zur Aufnahme polizeilicher Vorschriften dieser Art giebt, welche im Allgemeinen auch ihre Grundlage in der Polizei-Ordnung cap. 8. finden, die auch

ad §. 538.

(§. 441.) Zu 185. die hier erwähnte Bestimmung enthält. Wie diese Aufsicht gehandhabt werden soll, ist durch das Patent vom 17. Februar 1817. vorgeschrieben, durch welches der §. 162. des Edicts vom 7. Septbr. 1811.,

Gesetzsammlung von 1811. S. 279.

auch für gültig in hiesiger Provinz erklärt ist. Die in der Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. Tit. IX. gegebenen Preis-Vorschriften,

L. C. Bd. 3. S. 790.

fallen hiernach von selbst fort, so wie sie auch schon früher nicht mehr gebräuchlich gewesen sind.

Eben so ist auch die daselbst Tit. IV. in Ansehung der Weinschenker gegebene Vorschrift, namentlich daß sie nur den sechsten Pfenning zu ihrem Vortheil nehmen sollen, als längst außer Gebrauch zu betrachten.

ad §. 539 u. 540.

Zu 186 u. 187. Polizei-Ordnung cap. 8. — N. G. S. 132. —

Aehnliche Vorschriften wie sub 186. enthalten auch die Bauer-Ordnungen von 1569. und 1616. Tit. IX.,

L. C. Bd. 3. S. 816. 829.

indem sie zugleich die Schließung der Schenken um 9 Uhr Abends, und den Verlust alles Biers, so der dagegen handelnde Krüger im Hause hat, festsetzen. Bei dem Inhalt der neuern Polizei-Ordnung wird es indeß auf diese auch schwerlich mehr gebräuchliche Bestimmung,

cfr. Dorf- und Schulzen-Ordnung von 1800. §. 12. L. C. S. Bd. 4. S. 655.

nicht weiter ankommen, so wie auch nicht auf die besondere Ausnahme in Ansehung der Reisenden, welchen zu allen Zeiten, außerhalb der Predigt, alle Nothdurft durch die Krüger, bei Tag und Nacht, gereicht werden soll, indem diese schon von selbst unter dem aus der Polizei-Ordnung entnommenen Verbote sub 186. nicht mit begriffen sind.

ad §. 541.

Zu 188. Verordnung wegen Classification der Creditoren. L. C. Bd. 3. S. 276. (§. 455.)

Sechster Abschnitt.

Von Apothekern.

Die Königl. Preuß. Apotheker-Ordnung vom 12. Octbr. 1801. ist bereits, nach der Bekanntmachung der Regierung vom 19. Juni 1816., abgedruckt in den Stralsunder Zeitungen, mit den spätern Medicinal-Taxen, hier eingeführt, und danach auch schon vom Ober-Appellationsgerichte erkannt, per sent. vom 22. Januar 1827. in S. des Apothekers Glaube in Bergen wider die dortige Krämer-Compagnie. (§. 456 bis 459.) (Anhang §. 109.)

Daß der Inhalt der Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. Tit. XI. wegen der Taxen und Revision derselben,

L. C. Bd. 3. S. 762. 791.

hiernach nicht mehr gültig sein könne, versteht sich von selbst und sind auch die in der Medicinal-Ordnung für Pommern vom 7. December 1779. cap. 1. §. 10. 13. und cap. 3.

L. C. S. Bd. 2. S. 553 folg.

gegebenen Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der Apotheker durch das Gesundheits-Collegium weggefallen, da diese Behörde selbst aufgelöst ist. Es treten in dieser Beziehung jetzt die in den Preuß. Staaten gegebenen Gesetze ein, und sind diese namentlich auch in Bezug auf die Aufbewahrung der Giftwaaren, mit Aufhebung der frühern hiesigen Gesetze, eingeführt.

Bekanntmachung der Regierung vom 8. Juli 1819. Amtsblatt von 1819. S. 298 folg.

Ob indeß der §. 13. Tit. 1. der gedachten Apotheker-Ordnung, welcher die Grenzen der Befugnisse der Apotheker und Materialisten bestimmt, ganz unbedingt zur Anwendung gebracht werden müsse, mit Beseitigung aller frühern Verhältnisse, darüber ist speciell nichts bestimmt und kann dieß allerdings in einzelnen Fällen für bedenklich gehalten werden. In der oben erwähnten Sache, wo es darauf ankam, ob der Apotheker zum Handel mit Thee berechtigt, und die Kaufmannschaft in Bergen nicht befugt sei, demselben zu widersprechen, ist dem Apotheker jene Berechtigung in Folge jenes Gesetzes zuerkannt, und es läßt sich auch im Allgemeinen dessen Anwendbarkeit um so weniger bezweifeln, wenigstens nicht in Bezug auf die Befugniß der Materialisten zum Verkauf von Apothekerwaaren, als die Pommersche Medicinal-Ordnung cap. 3. §. 10., die Bestimmung enthält, daß Materialisten und Gewürzhändler sich des Verkaufs aller solchen Sachen, die für die Apotheker eigentlich gehören, gänzlich enthalten sollen, die Apotheker-Ordnung also ihre Befugnisse erweitert, zugleich aber auch die nach der Medicinal-Ordnung unentschiedene Frage, welche Sachen für die Apotheker gehören sollen? näher bestimmt, indem sie ein Verzeichniß derjenigen Medicinalwaaren beifügt, welche die Materialisten in verschiedenen Quantitäten zu verkaufen berechtigt sein sollen. Ueberhaupt gehört aber auch die Frage, ob und in wie weit die Materialisten zum Handel mit Medicinalwaaren befugt sein sollen, hauptsächlich zur Medicinal-Polizei, und es kann dabei weniger auf Berechtigungen einzelner Zünfte ankommen, da diese dem polizeilichen Interesse weichen müssen. Daher wird man jetzt die Apotheker-Ordnung auch in dieser Beziehung als gültig ansehen müssen, wenn gleich sie eigentlich nicht auf gesetzlichem Wege, sondern nach einer Verfügung des Ministerii des Innern hierselbst für gültig erklärt ist, wie die erwähnte Verfügung der Regierung ergiebt.

Bestimmt man aber hiernach die Befugnisse der Materialisten, welche dann ausgedehnter, als nach der Pommerschen Medicinal-Ordnung, zugleich auch genauer festgesetzt sind, so müssen auch die Befugnisse der Apotheker danach festgesetzt werden, und kann ihnen auch um so weniger das Recht zum Handel mit Materialwaaren hier entzogen werden, als ihnen dieß hierselbst auch nach altem Gebrauche zustand, wie sich aus den Vergleichen zwischen den Kaufleuten und Krämern in Stralsund und in Greifswald, von 1665., ergiebt.

L. C. S. Bd. 1. S. 1131. 1183.

Das danach begründete Verhältniß, daß nämlich die Krämer, was den Apothekern zustand und eigen war, nicht führen sollten, dagegen unpräparirte Materialien verkaufen durften, im Wege des ihnen zustehenden Detailhandels, ist übrigens früher, gegen die angeführte Bestimmung des §. 10. der Medicinal-Ordnung, aufrecht erhalten durch das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 19. Octbr. 1807.

in S. des Altermanns und der übrigen Mitglieder der Gewürzkrämer-Compagnie zu Greifswald wider den Magistrat daselbst, wegen Verkaufs der sogenannten Apothekerwaaren.

Es hatte nämlich der Magistrat den Krämern den Verkauf en detail aller Apothekerwaaren untersagt, und dazu solche Sachen gerechnet, die allein zum Arzneigebrauch dienten, vorzüglich solcher, die erst dazu bereitet werden müßten. Die Regierung hatte diese Verfügung bestätigt; sie wurde aber durch das gedachte Erkenntniß wieder aufgehoben, bis dahin, daß etwa eine neue Einrichtung auf eine rechtsbeständige Weise eingeführt werden sollte, indem zugleich ausgesprochen ist, die Medicinal-Ordnung bezwecke keine Aenderung des bisher zwischen Krämern und Apothekern bestandenen Verhältnisses, und das Verbot des Magistrats bedürfe auch in mehrerer Hinsicht noch einer nähern Bestimmung.

Jedenfalls ist aber hiernach die Lage dieser Sache so, daß sich provinzialrechtliche Grundsätze hierüber nicht mehr aufstellen lassen.

Der §. 10. der Medicinal-Ordnung verbietet den Aerzten, die im dispensatorio enthaltenen medicamenta officinalia selbst zu veräußern und zu verfertigen, indeß wird auch diese Bestimmung nicht mehr besonders aufgeführt werden können, da die Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 14. ein gleiches Verbot voraussetzt, indem sie die dort erwähnte Ausnahme gestattet. (§. 460.)

Dasselbe tritt auch in Ansehung des cap. 2. §. 4. der Medicinal-Ordnung enthaltenen Verbots der herumreisenden Augen- und Zahnärzte, Wasserbrenner und Olitätenkrämer, und der §. 7. daselbst gegebenen Vorschrift über Arcana ein, indem die Ausübung der Medicinal-Polizei nicht mehr nach den frühern Grundsätzen erfolgt, und so ist auch das unterm 9. Februar 1822. erlassene Verbot alles Handels mit fremden Medicamenten, auch auf Jahrmärkten, (§. 461.)

Amtsblatt von 1822. S. 116.
nicht mehr als provinciell zu betrachten.

(§. 462.) Wem das Recht zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben zustehe, ist in den Provinzialgesetzen nicht ausgesprochen.

Die Stadt Stralsund hat schon in frühen Zeiten eine eigene Medicinal-Einrichtung gehabt, und vermöge des ihr früher unstreitig gebührenden Rechts, Statuten, auch ohne landesherrliche Bestätigung, zu errichten, schon 1673. eine eigene Medicinal-Ordnung erlassen, so wie es auch nach der Pommerschen Medicinal-Ordnung von 1779. Tit. 1. §. 9. dabei, unter einigen nähern Bestimmungen gelassen ist.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 95. 104. 300. not. g.

Sie scheint also auch die dortigen Apotheken, wenigstens den Raths-Apotheker, selbst privilegirt zu haben.

In Greifswald befand sich schon seit alten Zeiten eine Raths-Apotheke, als die Regierung die Concession zur Anlegung einer neuen ertheilte. Der Magistrat zu Greifswald hat dagegen zwar sich an das Tribunal berufen, indeß ist hier per sent. vom 17. October 1707. der Regierung die Befugniß zur Concessionirung einer Neben-Apotheke zuerkannt, und es dabei auch geblieben, wenn gleich in der Restitutions-Instanz dem Magistrate noch der Beweis nachgelassen ist, daß in Greifswald zwei Apotheken nicht in gutem Stande erhalten werden könnten. Denn wenn auch der Magistrat diesen Beweis zu führen versucht hat, so ist doch demnächst unterm 14. Mai 1726. noch ein Versuch der Güte angestellt, und nachdem dieser fruchtlos geblieben war, die Sache ohne Entscheidung liegen geblieben.

Die Regierung hat damals den Vergleich abgelehnt, weil die Bestellung einer besondern Apotheke in Greifswald zu den Königl. Gerechtsamen gehöre, und dieß scheint auch nach den allgemeinen Grundsätzen von dem Rechte zur Ertheilung von Privilegien allgemein angenommen werden zu müssen; indeß läßt sich darüber eine besondere provinzialrechtliche Bestimmung nicht aufführen, besonders da es jetzt wohl, bei Ertheilung einer neuen Concession, nur nach der Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 1. gehen, und die gerichtliche Cognition über die Befugniß nicht zugelassen werden dürfte.

ad §. 542.

Zu 189. Verordnung wegen Classification der Creditoren. (§. 472.)
L. C. Bd. 3. S. 276.

Arzneikosten für frühere Krankheiten sind dort gar nicht erwähnt. Sie pflegen indeß in der vierten Klasse angesetzt zu werden.

Balthasar classif. creditor. pag. 32. 96.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

Wem die Rechte der Kaufleute, von welchen die Bewohner (§. 475 bis 487.) des platten Landes und die Handwerker, nach den oben schon gemachten Bemerkungen, ausgeschlossen sind, da sie keine Kaufmannschaft treiben dürfen, beigelegt werden müssen, darüber finden sich keine nähere für die ganze Provinz gültige Bestimmungen. Vorausgesetzt wird freilich in jeder Stadt, daß der, welcher Kaufmann sein will, als solcher, also in der ersten Klasse, im ersten Stande, das Bürgerrecht gewonnen haben müsse, indem ein Bürger nur die Nahrung des Standes treiben darf, in welcher er Bürger geworden ist, wenigstens der Regel nach.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 285.

Indeß genügt dieß in manchen Städten nicht, sondern es ist auch noch der Beitritt zur Zunft, gewöhnlich Compagnie genannt, erforderlich. Aber auch die Verhältnisse dieser Compagnieen sind da, wo sie existiren, sehr verschieden. So ist in Stralsund eine eigene Kaufmanns-Compagnie nicht vorhanden, sondern alle, welche als solche Bürger geworden, auch Mülzer und Mitglieder der Compagnie der Tuchhändler oder Gewandschneider, werden als Kaufleute, welche zum Gros- und Getraidehandel berechtigt sind, angesehen, während für den Kramhandel eine eigene Compagnie besteht, deren Mitglieder vom Groshandel ausgeschlossen sind, wenn sie nicht, was den Mitgliedern aller drei dortigen Compagnieen, der Gewandschneider, Brauer und Mülzer und Krämer, freisteht, zugleich die Rechte einer andern Compagnie mitgewonnen haben.

Amtsblatt von 1823. S. 320.

Doch lassen sich deshalb den Mitgliedern der Krämer-Compagnie keinesweges alle kaufmännische Rechte, namentlich nicht die Beweiskraft ihrer Handelsbücher, wenn sie sonst ordentlich geführt worden, absprechen, wie denn überhaupt schon früher in dieser Beziehung genaue Grenzen nicht vorhanden gewesen, oder nicht beobachtet worden sind.

Gadebusch Thl. 2. S. 55. §. 49. 50.

In Greifswald existirt dagegen eine eigene Kaufmanns-Compagnie, welcher jeder angehören muß, welcher auswärtigen und Groshandel treiben will, während der Kramhandel von der Krämer-Compagnie, den Gewürz- und Seidenhändlern, betrieben wird und noch außerdem von den Tuchhändlern eine eigene Compagnie gebildet wird.

Gadebusch Thl. 1. S. 137. §. 74. 75.

Aehnliche Compagnieen sind auch in andern Städten, z. B. in Wolgast — L. C. S. Bd. 3. S. 173. — vorhanden, und ihre Befugnisse durch Rollen und Confirmationen bestimmt, welche großentheils nicht öffentlich bekannt gemacht sind. Nur in Bergen trieb sonst jeder Bürger und Handwerker ohne Unterschied, Krämererei und Hökerei,

Gadebusch l. c. S. 243. §. 202.

was indeß eigentliche kaufmännische Rechte nicht ertheilen kann, wenn gleich die Krämerei durch die Ausdehnung des Betriebs derselben allerdings dazu qualificiren kann.

Späterhin ist jedoch auch für Bergen eine Handlungsgilde, für alle Zweige des Handels, errichtet, und von der Königl. Regierung eine Amtsrolle ertheilt.

Hiernächst läßt sich denn eine Bestimmung darüber, wem die Rechte der Kaufleute zukommen, nicht aufstellen.

(§. 488 bis 496.) Eben so wenig finden sich besondere Festsetzungen über Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, indem in den Städten fast allgemein Lübsches Recht gilt, und daher dessen Bestimmungen Buch 3. Tit. 6. Art. 21. zur Anwendung kommen, mehr, oder minder modificirt durch Grundsätze des gemeinen Deutschen Rechts.

Dieß gilt auch namentlich bei Beurtheilung der Frage, ob die Wittwe zur Fortsetzung des Handels berechtigt ist.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 194.

und ob sie da, wo eine Kaufmanns- oder Krämer-Compagnie exi-

stirt, verbunden ist, sich in dieselbe aufnehmen zu lassen, welches nach der, von Mevius in Comment. in j. Lub. ad Lib. 2. T. 2. Art. 8. no. 6. und ad Lib. 3. T. 6. Art. 21. no. 43. 44., in Ansehung der Wittwe, aufgestellten Ansicht vom Tribunal verneinend entschieden ist in c. v. Seeckt wider Bentzien. cfr. Relatio ad s. p. G. 1794., wenn gleich sonst eine Kauffrau, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sein mag, in die Innung aufgenommen sein muß. cfr. Relatio ad sent. Tribunalis p. G. 1776. in S. des Kaufmanns Wewer wider den Litiscurator und Vormund der Jaeden, wenn sie nicht nach Buch 2. Tit. 1. Art. 14. des Lübschen Rechts, in Ermangelung einer Innung, vom Rathe für eine Kauffrau erklärt sein sollte, was indeß in Pommern nicht üblich zu sein scheint.

Auch über Factoren und Disponenten, Handlungsdiener und Lehrlinge und Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten finden sich keine besondere Bestimmungen. (§. 497 bis 561.)

ad §. 543 u. 544.

Zu 190 u. 191. Dagegen ist die Beweiskraft der Handlungsbücher in der Hofgerichts-Ordnung Thl. 2. Tit. 2. §. 5. und im Visitations-Recesse von 1707. Nr. 50. besonders anerkannt, deren Festsetzungen hier aufzunehmen gewesen sind, wenn gleich im Allgemeinen die Beurtheilung der Handlungsbücher, und ihrer Beweiskraft nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erfolgt, und besondere Principien hier nicht vorhanden sind. (§. 562 bis 613.)

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1794. in c. Seeckt wider Bentzien und Protoc. extrajud. Trib. de 1826. Vol. 4. in c. Hecht wider Sternemann, wo die beweisende Kraft des Handlungsbuches eines Commissionairs angenommen ist.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 120. not. h. Thl. 2. S. 230.

Mevius P. 1. dec. 241. P. 2. dec. 92.

Danach ist denn auch angenommen, daß die beweisende Kraft des Handlungsbuches sich nicht weiter, als auf das, was zur Handlung gehört, erstrecke, und daß sie also namentlich in Schiffsrhedereisachen nicht statt finde.

Sent. Tribunalis vom Juli 1790. in S. Karthaus wider den Gem. Anwald Wegenerschen Creditoren.

Prot. judiciale de 1790. fol. 87v. folg.

Es ist dieß jedoch eine Folge des weiter unten zu erwähnenden Grundsatzes, daß, nach Pommerscher Observanz, Schiffsrhederei zum kaufmännischen Verkehre nicht gehöre, sondern jedem freistehe, und so bedarf diese weitere Anwendung jenes Satzes hier im Entwurfe keiner besondern Erwähnung.

(§. 614 bis 683.) Von Handlungsgesellschaften findet sich nichts.

ad §. 545 u. 546.

(§. 684 bis 697.) Zu 192. u. 193. Von kaufmännischen Zinsen. Die Zeit, von welcher ab Kaufleute von dem Kaufpreise für verkaufte Waaren Zinsen zu fordern berechtigt sind, ist durch Provinzialgesetze nicht bestimmt. Gewöhnlich pflegt angenommen zu werden, daß, wenn nicht auf baare Zahlung gehandelt worden, Credit bis zum Ablauf des Jahres gegeben sei, und der Zinsenlauf erst jetzt, mit der nun üblichen Zusendung der Rechnung, anfange. Es läßt sich dieß, worüber Entscheidungen des Tribunals nicht vorliegen, indeß als provinzialrechtlicher Grundsatz nicht aufstellen, da nicht erhellt, in wie fern er bei richterlichen Entscheidungen als richtig anerkannt worden, übrigens aber auch schon gemeinrechtlich dieser Satz streitig und verschieden beurtheilt ist.

Leyser spec. 211. no. 7.
Struben Bedenken 31. P. III. pag. 28.
Mevius P. III. dec. 11.

In Ansehung des Zinssatzes sind Kaufleute den sonstigen Zinsgesetzen unterworfen, und dürfen sie daher auch nur 5 pCt. nehmen, da dies der höchste gesetzlich erlaubte Zins ist, wie ad Thl. 1. Tit. 11. §. 803 folg. näher bemerkt ist. Nur bei Darlehnen und Wechseln ist es ihnen gestattet, 6 pCt. zu berechnen, so wie auch bei dem Verkehr der Kaufleute unter sich eine Zinsbeschränkung nicht statt findet. Beides gilt jedoch nur, insofern sie nicht genöthigt sind, ihre Forderung gerichtlich geltend zu machen, sei es in oder außer einem Concurse, indem alsdann immer nur 5 pCt. zuerkannt werden dürfen. Haben sie dagegen einen höhern Procentsatz bereits wirklich erhalten, so steht dem Zahlenden kein Recht zur Rückforderung zu. Dieß ist gegen die Vorschrift der Polizei-Ordnung cap. 15. — L. C. Bd. 3. S. 372. — wonach allen, ohne Unterschied, bei Strafe des Wuchers untersagt ist, mehr als 5 pCt. zu nehmen, durch eine beständige Praxis festgesetzt, wie sie auch mehrfach in andern Ländern Deutschlands besteht, wo ebenfalls die

der Pommerschen Polizei-Ordnung zum Grunde liegenden Reichsgesetze zur Anwendung gebracht sind. Diese Praxis ist denn auch, wenigstens in Ansehung des Handels der Kaufleute unter einander, der Bestimmung des Landtags-Abschiedes d. d. Stettin den 8. März 1616. Fürs Achte,

L. C. Bd. 2. S. 573.

gemäß. Sie ergiebt sich aus

Balthasar collatio etc. qua class. cred. pag. 108. u. 287 folg.

und

Engelbrecht observ. 42.

und den dort angeführten Entscheidungen des Tribunals, ist auch noch anerkannt in Relatione ad sent. Trib. p. M. D. 1827. in S. v. Klinkowströmsche Erben wider die Erben des Commercien-Raths Banck, in welcher nicht allein ursprünglich 6 pCt. Zinsen versprochen, sondern diese bei einer demnächstigen Berechnung zum Capital geschlagen, und als solches mit ferneren Zinsen des Vorzugs eingeklagt waren, ein Verfahren, welches dort als zulässig angesehen, und die dort in Anspruch genommene Bürgin zur Zahlung der eingeklagten Summe verurtheilt ist, indem angenommen wurde, daß wenn auch sonst das 6te pCt. nicht eingeklagt werden könne, die zum Capital geschlagenen Zinsen als brevi manu gezahlt, und wieder verzinslich angeliehen angesehen werden müßten.

Wegen der Zulässigkeit der Capitalisirung der Zinsen nach Pommerscher Praxis wird das Nöthige zum 11ten Titel des 1sten Theils bemerkt.

Ein besonderer Streit über Geldvorschüsse, welche Kaufleute Landleuten machen, um demnächst von diesen Kornlieferungen zu erhalten, und die Verzinsung derselben, besonders wenn auf Schluß gehandelt worden, ist in einer bei dem Tribunal anhängig gewesenen Sache zwar vorgekommen, indem der Kaufmann sich Zinsen vom Tage des gemachten Vorschusses berechnet hatte, der Landmann aber Zinsen erst nach Abschluß der Berechnung und geendigter Lieferung zugestehen wollte, und das Hofgericht auch erkannt hatte, daß von Vorschüssen auf Kornlieferungen nach dem Gebrauch keine Zinsen bestanden werden könnten, sondern diese erst von dem unabgetragenen Saldo jedes Jahres statt fänden, die Rechnungen aber nicht mit dem Ausgange eines jeden Kalenderjahrs, sondern mit dem Schlusse der Lieferung abgeschlossen, und dem zufolge die nach geendigter Lieferung aufs neue creditirten Pöste nur als unzinsbare

Vorschüsse auf die künftige Lieferung angesehen, und erst bei dieser in Rechnung gebracht werden dürften. Die Richtigkeit dieses Gebrauchs ist indeß beim Tribunal für sehr bedenklich gehalten, jedoch die Sache nicht wirklich entschieden, sondern verglichen.

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1794. in S. v. Seeckt wider Bentzien.

Prot. judiciale de 1794—1796. fol. 131. 147.

Sonstige Entscheidungen über diese Frage sind nicht bekannt, und es lassen sich um so weniger besondere provinzialrechtliche Grundsätze darüber aufstellen, als auch die Votirung in jener Sache ergiebt, daß hauptsächlich gemeinrechtliche Grundsätze berücksichtigt sind, der Handel auf Schluß aber, bei welchem jene Vorschüsse am häufigsten vorgekommen sein werden, in neuerer Zeit nicht mehr so gebräuchlich, wie früher, zu sein pflegt, wenn er anders überhaupt noch vorkommen sollte.

Nähere Grundsätze über die Art dieses Handels scheinen durch Judicate nicht festgestellt zu sein. Er äußerte sich hauptsächlich in der Art der Feststellung des Preises, des sogenannten Schlußpreises. Dieß ist der Mittelpreis der betreffenden Getreideart von Martini bis zum Trinitatistermin — den 24. Juni. — Derselbe wird in Stralsund, wo er hauptsächlich vorkommt, so formirt, daß sämmtliche Kornmakler wöchentlich in der gedachten Zeit die Preise auf ihren Eid bei dem Altermanne des Gewandhauses angeben. Am Tage vor dem Trinitatistermine treten die Deputirten der Kaufmannschaft zusammen, und reguliren nach diesen Angaben den Schlußpreis der einzelnen Getreidearten. Auch war es sonst, bis nach der Kriegszeit, wo dieß abgekommen ist, gebräuchlich, zu dieser Conferenz einzelne Rügensche Gutsbesitzer zuzuziehen. Festgesetzt ist dieser Preis, so viel bekannt, nur in Stralsund, und derselbe zum Grunde gelegt, wenn in andern Städten auf Schlußpreis gehandelt worden. Am meisten ist diese Art des Handels bei der Gerste, jedoch auch bei andern Kornarten, angewendet. Ueber die Nachtheile desselben

Reichenbach patriotische Beiträge Stück 4. S. 86—88.

(§. 698 bis 701. und 702—712.) Ueber Provision und kaufmännische Empfehlungen sind besondere provinzialrechtliche Bestimmungen nicht vorhanden.

Der Betrag der Provision für Geschäfte, welche ein Kaufmann besorgt hat, wird in der Regel mit Berücksichtigung auf die Beschaffenheit der Geschäfte vom Richter festgesetzt, wenn es dar=

über zur gerichtlichen Cognition kommen sollte, und kann dabei freilich auch auf das, was sonst unter den Kaufleuten überhaupt oder des betreffenden Ortes üblich ist, gesehen werden, wenn gleich sonst hauptsächlich das Arbitrium judicis zum Grunde gelegt ist. So ist namentlich einem Commissionair bei der Bergung eines gestrandeten Schiffes und dessen Ladung eine Provision von 2½ pCt. von dem netto provenue, nach Abzug aller Kosten, zuerkannt, nachdem dieselbe vom Unterrichter zu 3½ pCt., in der ersten Sentenz des Tribunals aber nur zu 1½ pCt. festgesetzt war.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1771. und 1772. in S. des Burgemeisters Hildebrandt mandat. noe. einiger Kaufleute in Lübeck wider den Kaufmann Wallis in pto. der Bergekosten und Provisions-Rechnung.

Daß indeß dieser Satz der Provision nicht als eine provinzialrechtliche Bestimmung aufgeführt werden kann, folgt schon von selbst aus dem, was über die Festsetzung gesagt und in der erwähnten Sache angenommen ist.

Ueberdieß wird es auch auf die Verschiedenheit der Zeiten ankommen, in welcher die Provision bestimmt werden soll, indem sich der Betrag derselben auch nach den Verhältnissen ändern kann, wie in der ersten Relation schon bemerkt worden ist.

Außer diesen, den im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Unterabtheilungen dieses Titels entsprechenden, Bemerkungen finden sich in einzelnen Verordnungen noch Bestimmungen über Handel und Kaufleute, welche hier nachträglich zu erwähnen sein werden. Dahin gehört

1) Die Bestimmung der Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. Tit. 1. §. 8., daß auf Kaufmannswaaren, bei ernster Strafe, nicht mehr denn 8 Pfenning Gewinn genommen werden soll, so wie auch nach Tit. VIII. von Hakenwaaren nur der 8te Pfenning Gewinn gut gethan werden soll, und Tit. XIII. dieß auch, bei Verlust der übersetzten Waare, und willkührlicher Geldstrafe, allen Gewandschneidern, Seidenhändlern, und Krämern, so wie allen Händlern der Provinz, zur Pflicht macht, und Tit. XXV. auch eine Taxe für die Buchhändler enthält, indem sie 10 Schill. auf einen Gulden nur nehmen sollen.

L. C. Bd. 3. S. 774. 788. 792. 800.

Allein diese Bestimmungen sind eben so, wie diejenigen dieser im J. 1681. erneuerten Verordnung, in Ansehung der Handwerker,

gänzlich außer Gebrauch, wenn gleich sie hiernach und nach der ältern Tax-Ordnung von 1622. — Daselbst S. 757. — noch in Pachelbels Beiträgen vom Jahre 1802. S. 50. angeführt werden, ohne zu bemerken, daß die Anwendbarkeit längst aufgehört habe.

2) Die den Pommerschen Kaufleuten im Allgemeinen ertheilte Freiheit zum Handel und Erlaubniß zum freien Verfahren des Landeszuwachses durch die ältern Landesprivilegien von 1421—1720. — L. C. Bd. 1. S. 431—462., — und die Königl. Resolution vom 16. Juli 1664. — L. C. Bd. 3. S. 472., — so wie die in den Königl. Resolutionen vom 15. und 16. Juli 1664. — L. C. Bd. 1. S. 843. und Bd. 3. S. 472. — ausgesprochene Erwartung, daß die Städte die zu harten Statuten und Gebräuche der Kaufleute-Gesellschaften abschaffen würden, bedürfen im Entwurfe keiner weitern Erwähnung, seitdem die Verhältnisse der Provinz sich wesentlich geändert haben, und die Statuten der Kaufmanns-Compagnien da, wo sie bestehen, entweder von neuem bestätigt, oder durch Gebrauch beibehalten, oder abgeändert sind. Eben so wenig bedarf es einer weitern Erwähnung der besondern, auf den Handel mit Schweden Bezug habenden Verordnungen, da sie durch die Ablösung der Provinz von Schweden ihre Anwendbarkeit verloren haben, insoweit sie nicht noch jetzt, nach Art. 11. des Tractats vom 7. Juni 1815., Anhang zur Gesetzsamml. von 1818. S. 41., während der Dauer des dort festgesetzten 25jährigen Zeitraums fortbestehend. Dieß gehört jedoch, als auf Staatsverträge beruhend, nicht ins Provinzialrecht.

3) Manche besondere Beschränkungen des Getreidehandels sind schon im Jahre 1775 aufgehoben, und daher nicht weiter zu erwähnen.

L. C. S. Bd. 2. S. 472. 473.

4) Die Königl. Resolution vom 3. März 1698. verstattet — L. C. Bd. 2. S. 499. — daß die Pommerschen Städte Zusammenkünfte von gewissen Deputirten aus der vornehmsten Städte Magistrat und der handelnden Bürgerschaft anstellen, um unter der Approbation der Magisträte allerhand nöthige Vorschläge wegen des Handels zu thun; indessen wird es jetzt einer weitern Erwähnung dieser Erlaubniß nicht bedürfen, da seit jener Zeit die Verhältnisse der Provinz wesentlich verändert sind.

ad §. 547.

Zu 194. 5) Eine frühere Beschränkung des Handels, besonders in Stralsund, bestand darin, daß kein Kaufmann mit fremdem Gelde handeln durfte, eine Beschränkung, durch welche namentlich auch der Commissionshandel fast ganz vernichtet war.

Bericht des General-Gouverneurs vom 10. Mai 1775. L. C. S. Bd. 2. S. 476.

Jene Beschränkung ist indeß jetzt nicht mehr gebräuchlich, und der Commissionshandel durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 26. August 1824., mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der Kaufmanns-Ordnungen und Krämer-Compagnie-Rollen, in der angegebenen Art gestattet.

Amtsblatt von 1824. S. 306.

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

ad §. 548—550.

Zu 195—197. In Neu-Vorpommern werden zwar sehr häufig die Schuldverschreibungen auch von solchen, die nicht Kaufleute sind, in der Wechselform, oder doch mit der Benennung „Wechsel" ausgestellt, im gemeinen Leben auch fast alle Schuldverschreibungen mit diesem Namen belegt, so wie sich auch der Hofger. Visit. Receß von 1775. Nr. 35. dieses Ausdrucks bedient. Gleichwohl hat hierselbst nie ein eigentliches Wechselrecht und wechselmäßiges Verfahren statt gefunden,

Engelbrecht delineatio pag. 222. §. X.

und die angeführte Stelle des Visitations-Recesses stellt nur Wechsel, welche jemand auf sich oder auf einen dritten ausgestellt, und von diesem nicht angenommen oder in termino nicht bezahlet, andern Schuldverschreibungen gleich, welchen im Thl. 2. Tit. 2. §. 5. ein schleunigeres Verfahren als der ordentliche Proceß beigelegt ist, wenn die dort angegebenen Erfordernisse vorhanden sind, unter welchen sich jedoch die Wechselform nicht befindet. Eigentliche Wechselsachen genießen daher als solche auch keiner besondern Begünstigung, wenn gleich dieß in den Entscheidungen bei

Mevius P. 9. dec. 132. 133.

angenommen ist, man auch sonst wohl bei Entscheidung von Wechselsachen auf die Hamburger Wechsel-Ordnung Bezug genommen hat,

Prot. judiciale Trib. vom 3. April 1742. fol. 111v. in S. Königs wider Hagemeister.

und nur als Causae mercatorum, oder als Schuldsachen, welche auf klaren Handschriften beruhen, werden sie nach der angeführten Stelle der Hofgerichts-Ordnung, und nach Tit. 5. Thl. 2. der Tribunals-Ordnung, im summarischen Processe verhandelt. Nur die Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 11. §. 13. setzt für Wechsel in Folge des Reichs-Abschiedes von 1654. §. 107. ein besonderes Verfahren fest.

Wechsel genießen auch als solche in Concursen kein Vorzugsrecht.

Balthasar classif. creditor pag. 97. no. XVII.

Hiernach würden keine Bestimmungen des Provinzialrechts in den Entwurf aufzunehmen sein, wenn nicht das Patent vom 15. Juni 1802. Nr. 5. über trassirte Wechsel die sub 196. 197. erwähnten Anordnungen, von denen die sub 196. wörtlich aus der angeführten Stelle der Stralsunder Gerichts-Ordnung genommen ist, enthielte. Diese sind so, wie sie dort gefaßt, in den Entwurf aufzunehmen, und es ist dabei vorauszuschicken, daß ein Wechselrecht nicht gilt.

Neunter Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

Darüber findet sich nichts.

Zehnter Abschnitt

Von Mäklern.

Auch über Mäkler finden sich keine Bestimmungen. Nur in Stralsund ist schon unterm 1. Octbr. 1729. vom Magistrate eine eigene Mäkler-Ordnung bekannt gemacht,

L. C. S. Bd. 2. S. 1064.

welche jedoch für die übrigen Städte, wo sich Mäkler befinden, nicht gilt.

Eilfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

In hiesiger Provinz ist in früherer Zeit hauptsächlich das Hanseatische Seerecht „der Hanse-Städte, Schiffs-Ordnung und Seerecht.“ Lübeck 1614. ꝛc.

L. C. Bd. 3. S. 448 folg.

in Gebrauch gewesen, jedoch wo dasselbe nicht ausreichend war, noch nebenher das Lübsche Seerecht, auch selbst das Schwedische, — Daselbst S. 476. — berücksichtigt.

Engelbrecht delineatio pag. 222. §. X. Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1771. und 1772. in S. des Bürgermeisters Hildebrandt mandat. noe. einiger Kaufleute in Lübeck wider den Kaufmann Wallis.

und

Relat. ad sent. Trib. vom 23. April 1792. in S. des Bürgermeisters Canzler wider den Schiffer, jetzigen Lieutenant Witte.

Prot. judiciale de 1792. fol. 81., und Prot. extrajud. de 1790. Vol. 1. fol 162 v.

Letzteres, das Schwedische Seerecht, sollte zwar nach einem Rescripte der Regierung an das Hofgericht, vom 9. Novbr. 1702., auch in Pommern als gültig angesehen werden, indeß ist nach einer ferneren Verfügung des Schwedischen Senats, vom 16. October 1703., das Gegentheil festgesetzt, und so also das Schwedische Seerecht nicht als Gesetz zu betrachten gewesen.

L. C. Bd. 3. S. 526. 527.

Selbst die in der Verfügung von 1703.

L. C. S. Bd. 2. S. 443.

enthaltene Verweisung auf das Schwedische Seerecht, wenn sich in Pommern keine statuta fänden, wonach der, jener Verfügung zum Grunde liegende, Fall einer Strandung und des Bergelohns entschieden werden könne, scheint nicht durchgängig beachtet, und jenes Recht nicht eigentlich als hier gültiges Gesetz beachtet zu sein.

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 249. not. b.

Später haben Verhandlungen mit den Landständen über Einführung des Schwedischen Seerechts zwar stattgefunden,

Pachelbel Beiträge S. 202.

indeß nicht jene, sondern die Publication eines eigenen Schwedisch-Pommerschen Seerechts bewirkt. Diese ist durch das Patent vom 15. Februar 1805. erfolgt, und die am Schlusse desselben vorbehaltene Benachrichtignng von der eintretenden Gültigkeit dieses Gesetzes durch die Stralsunder Zeitungen vom Januar 1806. Nr. 9. 10. 11. geschehen, nach welcher dasselbe vom Jahre 1806. an, als gültig zu betrachten ist.

Diesem Seerechte liegt zwar nach §. 1. des gedachten Patents, das Schwedische hauptsächlich, und fast wörtlich zum Grunde, indeß ist dieß doch nur in so weit, als es in jenem Seerechte aufgenommen worden, für recipirt zu halten, und sind daher die nicht mit publicirten Abtheilungen desselben, so wenig wie sonstige in Schweden ergangene Gesetze in Schifffahrts- und Handlungssachen in hiesiger Provinz gültig. Es ist ferner im §. II. des Patents bemerkt, daß so wie bisher dem Hanseatischen Seerechte durch besondere Landes-Verordnungen und durch gesetzmäßig errichtete statuta und Verträge habe derogirt werden können, eine gleiche Befugniß auch in Absicht des Schwedisch-Pommerschen Seerechts vorbehalten bleibe, und es sind im §. III. und IV. noch einige Bestimmungen über den Proceß in See- und Schifffahrtssachen hinzugefügt.

Hieraus folgt also, daß die Gültigkeit des Hanseatischen Seerechts in hiesiger Provinz nicht aufgehört hat, sondern fortdauert, in so weit nicht durch das Schwedisch-Pommersche Seerecht etwas anders, oder näher bestimmt ist, ja es wird auch da, wo diese beiden Rechte nicht ausreichen, noch eben so, wie früher, das Lübsche Seerecht zu berücksichtigen sein, da dessen frühere Beachtung feststeht, und durch das angeführte Publications-Patent für die Zukunft nicht verworfen ist. Es kommt daher auch nicht darauf an, daß Mevius, welcher seinen Commentar auf das Lübsche Seerecht nicht erstreckt hat, sondern demselben nur einen Abdruck des Hanseatischen beifügt, bemerkt, letzteres sei mehr im Gebrauch, und für vorzüglicher zu achten, indem, wie bereits bemerkt, der subsidiarische Gebrauch des Lübschen Seerechts für die hiesige Provinz feststeht.

Die Bestimmungen des Hanseatischen und Lübschen Seerechts und die über einzelne Fälle danach erfolgten Entscheidungen, bedürfen indeß hier keiner weitern Erwähnung, da sie als provinzialrechtlich nicht zu betrachten sind, sondern zu den übrigen frem-

den subsidiarischen Rechten gehören, welche von der gegenwärtigen Bearbeitung ausgeschlossen sind.

Auf das Schwedische Seerecht kommt dagegen nichts weiter an, bei dem angegebenen Inhalte des Patents von 1805., und es kann nur allenfalls noch zur Erklärung des Pommerschen Seerechts benutzt werden, wenn dessen Fassung etwa zweifelhaft sein sollte, indem jenes die Quelle von diesem ist.

Hiernach sind also nur die Vorschriften des erwähnten Schwedisch-Pommerschen Seerechts, diejenigen Verordnungen, welche noch neben demselben verbindliche Kraft haben, und diejenigen Grundsätze hier zu erörtern, und in den Entwurf aufzunehmen, welche durch Observanz und Judicate festgestellt sind.

ad §. 551.

Zu 198. Dieß ist vom Tribunal erkannt in S. der Wolgastischen Kaufmanns-Compagnie wider einige Königl. Licentbediente, in pto. Eindrangs in die Handlung und bürgerliche Nahrung, modo des Schiffbaues und der Rhederei, (§. 1389.)

cfr. Relat. ad sent. p. G. 1787.

und zwar nicht allein in Beziehung auf die Stadt Wolgast, deren Kaufleute hauptsächlich interessirt waren, sondern nach einer auf Pommern allgemein bezüglichen Observanz. Wegen Prüfung der Schiffsbauer. cfr. Verfügung der Regierung vom 31. October 1819. Amtsblatt S. 498 folg.

ad §. 552.

Zu 199. Seerecht Abthl. 3. Kap. 1. §. 1. (§. 1390.)

ad §. 553.

Zu 200. Das Publikandum der Regierung vom 22. März 1798. (§. 1392.)

L. C. S. Bd. 3. S. 743.

fordert, außer den hier genannten Documenten, auch noch den Türkenpaß, den von den Rhedern abgestatteten Eid- und Signalbrief, nebst des Commerz-Collegii Freibrief, und ein Attest, daß die einhabenden Waaren Schwedischen Unterthanen gehören. Allein jenes Publikandum bezieht sich eines Theils auf den damaligen Krieg, und die Gefahr, von Kapern aufgebracht zu werden, und ist daher nicht als durchaus maaßgebend zu betrachten, andern Theils

aber sind mehrere jener Documente seit der Trennung von Schweden nur noch insoferne wichtig, als sie sich auf den, nach Art. 11. des schon oben erwähnten Tractats vom 7. Juni 1815. — Anhang zur Gesetzsammlung von 1818. S. 41. — noch fortbestehenden Handelsverkehr mit Schweden beziehen, so der Eid und Signal und Freibrief,

L. C. S. Bd. 2. S. 446.

welche den Genuß der halben oder ganzen Freiheit in Schweden, in Ansehung der Abgaben betreffen; kann der Türkenpaß jetzt nicht mehr ertheilt werden, da von Seiten des Preußischen Staats keine Verbindung mit den sogenannten Raubstaaten besteht. Die Bestimmungen wegen der Algierischen, oder Türkenpässe,

Pachelbel Beiträge S. 152.

L. C. S. Bd. 4. S. 723—734.

bedürfen daher jetzt keiner weitern Erwähnung, und eben so wenig diejenigen wegen der Schwedischen Freiheit, da dieß mit dem gedachten Tractate zusammenhängt.

Auch Biel- und Messerbriefe scheinen ursprünglich mit Bezug auf die sogenannte Schwedische Freiheit, oder Zoll-Abgaben eingeführt zu sein, wie das Formular des Frei- und Bielbriefes von 1721. und 1722., letzterer mit der eidlichen Versicherung der Rheder,

L. C. S. Bd. 2. S. 446.

und die erste Verfügung wegen der Messerbriefe, vom 6. Septbr. 1723. ergiebt.

N. G. S. 159.

Sie sind aber auch ohne Rücksicht auf jene Abgaben beibehalten, und nicht allein in der oben gedachten Verordnung vom 22. März 1798., sondern auch in dem Reglement wegen der Algierischen Seepässe vom 12. Jan. 1730. §. 6. — L. C. S. Bd. 4. S. 725. — als immer nothwendig für jedes Schiff erklärt, ohne daß jedoch darüber, wie groß das Schiff sein müsse, wenn die Verpflichtung zu jenen Documenten eintreten solle, etwas besonders festgesetzt wäre. Doch ist das stets vorausgesetzt, daß es Seeschiffe sein sollen.

Für die Schiffsmesser ist in Schweden ein eigenes Reglement unterm 11. März 1778. erlassen, und von der Regierung unterm 5. März 1779. auch den Pommerschen Seestädten zugefertigt.

L. C. S. Bd. 2. S. 484. und S. Bd. 4. S. 581.

Die Nothwendigkeit des Gesundheits- und Volkspasses, übereinstimmend mit dem Ausdruck „Musterrolle", ergiebt sich außerdem aus dem Schwedischen Reglement vom 1. Octbr. 1735. §. 1. 4. 5. — N. G. S. 384. 385. — und dem Pommerschen Seerechte Abthl. 1. Kap. 1. §. 3. Kap. 5. §. 2. 3.

Was sonstige Pässe des Schiffers, und seiner Mannschaft betrifft, so ist auch hier das Preuß. Paß-Edict maaßgebend, und stimmen übrigens die hier erwähnten Schiffsdocumente mit denen überein, womit alle Preußische Schiffe versehen sein müssen, wie der Schifffahrts-Reciprocitäts-Vertrag zwischen Preußen, Schweden und Norwegen, und die in Gemäßeit desselben ausgewechselte Erklärung ergiebt.

Amtsblatt von 1827. S. 231.

In Ansehung des Verkaufs von Schiffen außer Landes ist zwar vorgeschrieben, daß derselbe ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung nicht statt finde, bevor die Schiffe vier Jahre für einheimische Rechnung gefahren, und neue Schiffe auf den Kauf für Fremde nicht gebaut werden sollen, (§. 1395.)

Patent vom 19. Septbr. 1692.

L. C. Bd. 3. S. 937.

Königl. Resolution vom 21. Octbr. 1754.

L. C. Bd. 2. S. 517.

Verfügung der Regierung vom 21. April 1779.

L. C. S. Bd. 2. S. 488.

Indeß ist dieß Verbot aufgehoben, durch die Verfügung der Regierung vom 19. Mai 1818. Amtsblatt von 1818. S. 117.

ad §. 554.

Zu 201. Seerecht Abthl. 2. Kap. 3. (§. 1405.)

ad §. 555.

Zu 202. Seerecht Abthl. 1. Kap. 9. (§. 1415.)

ad §. 556.

Zu 203. Dieß ist vom Ober-Appellationsgerichte erkannt in (§. 1421.) der sub 198. erwähnten Sache. Streitig ist daselbst auch noch gewesen, ob auch Licentbediente, als Einnehmer Königl. Gefälle, vermöge Schwedischer Verordnungen, berechtigt sein könnten, an

Schiffsrhedereien Theil zu nehmen, indeß ist diese Frage ad seperatum verwiesen, und auch jetzt insoferne nicht mehr von Wichtigkeit, als die betreffenden Schwedischen Verordnungen wegen der Licentbedienten, bei der erfolgten gänzlichen Veränderung der Steuerverfassung unter Preuß. Hoheit, nicht mehr gültig sind.

ad §. 557.

(§. 1425.) Zu 204. Dieß ist durch eine Verfügung der Regierung vom 4. Aug. 1783., auf eine Vorstellung der Pommerschen Seestädte festgestellt, und die dagegen von letztern ergriffene Berufung an das Tribunal per decr. vom 1. Septbr. 1784. zurückgewiesen,

Acta Tribunalis in S. Vorpommerscher Seestädte ad decr. R. Regim. betr. die von Land- und Amtsstädten ausgegebenen Vielbriefe, Messerbriefe nnd sonstige Certificate.

L. C. S. Bd. 4. S. 805.

und das angemeldete remidium novorum narratorum nicht ausgeführt.

ad §. 558.

(§. 1428.) Zu 205. Seerecht Abthl. 3. Kap. 4.

ad §. 559 u. 560.

(§. 1429.) Zu 206 u. 207. Seerecht Abthl. 3. Kap. 1. §. 2. u. Kap. 2.

ad §. 561—565.

(§. 1437 bis 1439. Zu 208—212. Seerecht Abthl. 3. Kap. 5. §. 1—5.

ad §. 566—568.

(§. 1440.) Zu 213—215. Seerecht Abthl. 3. Kap. 5. §. 6—8.

ad §. 569.

(§. 1445.) Zu 216. Seerecht Abthl. 1. Kap. 1. §. 1.

ad §. 570.

(§. 1446.) Zu 217. Dieß ergiebt sich aus dem, was bereits oben zu 62. bemerkt worden ist.

Eine besondere Prüfung derer, welche Seeschiffer werden wollten, ist in neuerer Zeit, wie in den übrigen Preuß. Staaten, vorgeschrieben,

Amtsblatt von 1824. S. 71. 148.
indeß dieß nicht als eine provinzialrechtliche Bestimmung zu betrachten.

ad §. 571.

Zu 218. Seerecht Abthl. 1. Kap. 1. §. 2. (§. 1448.)

ad §. 572.

Zu 219. Seerecht Abthl. 3. Kap. 9. (§. 1457.)

ad §. 573.

Zu 220. Seerecht Abthl. 3. Kap. 8. §. 1. (§. 1461.)

ad §. 574.

Zu 221. Seerecht Abthl. 3. Kap. 8. §. 2.

ad §. 575—579.

Zu 222—226. Seerecht Abthl. 2. Kap. 4. §. 2—4. (§.1472ff.) Kap. 8. und Abthl. 1. Kap. 18.

ad §. 580—582.

Zu 227—229. Seerecht Abthl. 5. Kap. 7. §. 1—3.

Wegen der hier aufgenommenen Bestimmungen scheint es auch nicht erforderlich, den Inhalt der sonstigen Verordnungen über das Lootsenwesen hier noch besonders in den Entwurf mit aufzunehmen, indem diese sonst keine wesentliche, sondern nur rein polizeiliche Vorschriften enthalten. Dieß ergiebt der Inhalt der erweiterten Ordnung für die Seefahrenden und Piloten bei Pehrt, Ruden, Hiddensee, Mönchgut, Tiessow, Görne und Peenemünde vom 30. Januar 1764.

L. C. Bd. 3. S. 533.

durch welche die ältern Lootsen-Ordnungen von 1664. und 1691. — Daselbst S. 471. und 523. außer Kraft gesetzt sind.

Für Stralsund und die Solkendorfer Lootsen sind übrigens besondere Ordnungen und Instructionen vorhanden,

L. C. S. Bd. 2. S. 1056—1063.

die Lootsen in neuerer Zeit, gleich den Seeschiffern, Steuerleuten und Schiffsbauern, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Septbr.

1811., über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, besonderen Prüfungen unterworfen,

Amtsblatt von 1819. S. 131. 231. und von 1824. S. 71. und 77.

und die Taxen für dieselben von neuem bestimmt.

Amtsblatt von 1822. S. 534. und von 1825. S. 534.

ad §. 583—585.

(§. 1514.) Zu 230—232. Seerecht Abthl. 3. Kap. 7. §. 1—3.

ad §. 586.

(§. 1516.) Zu 233. Seerecht Abthl. 3. Kap. 6.

ad §. 587 u. 588.

(§. 1519.) Zu 234 u. 235. Seerecht Abthl. 3. Kap. 3. §. 1. 2.

ad §. 589.

(§. 1525.) Zu 236. Seerecht Abthl. 2. Kap. 16.

ad §. 590.

(§. 1534.) Zu 237. Seerecht Abthl. 1. Kap. 1. §. 3.

ad §. 591.

(§. 1535.) Zu 238a. Verordnung vom 1. October 1735. — N. G. S. 384. — Die hier vorgeschriebene Musterung des Schiffsvolks erfolgt noch jetzt, obgleich das Seerecht nichts davon enthält.

Die Vorschrift der Verordnung vom 4. Septbr. 1748. — N. G. S. 543. — daß keiner auf Schiffen dienen solle, welche der Seeräubergefahr ausgesetzt sind, ist als wegfallend zu betrachten.

ad §. 592.

Zu 238b. Seerecht Abthl. 1. Kap. 4. §. 7.

ad §. 593.

Zu 239. Seerecht Abthl. 1. Kap. 8.

ad §. 594.

(§. 1540.) Zu 240. Seerecht Abthl. 1. Kap. 4. §. 2.

ad §. 595—597.

Zu 241—243. Seerecht Abthl. 1. Kap. 4. §. 3. 4. und 5. (§. 1542.)
Der §. 6. dieses Kapitels ist als wegfallend zu betrachten, da die dort erwähnte Werbung und Pressung zum Kriegsdienste, nach Preuß. Gesetzen nicht stattfindet, und eine Flotte, von welcher demnächst die Rede ist, in Preußen nicht existirt. Wenn die Militairdienstpflicht von Seeleuten erfüllt werden soll, bestimmt die Bekanntmachung, betreffend die Aushebung und Einstellung der Schiffarth treibenden Militairpflichtigen,

Amtsblatt von 1825. S. 529.

welche nicht provinzialrechtlich für die hiesige Provinz zu sein scheint, da sie auf ganz Pommern Bezug hat.

ad §. 598. (§. 1543 bis 1544.)

Zu 244. Seerecht Abthl. 1. Kap. 6.

ad §. 599.

Zu 245. Seerecht Abthl. 1. Kap. 4. §. 1. (§. 1546.)

ad §. 600—603.

Zu 246—249. Seerecht Abthl. 1. Kap. 5. §. 1—4. Nur (§. 1552.)
fällt §. 1. die dort festgesetzte Verpflichtung zur Zurückbringung eines Schwedischen Matrosen bei 100 Thaler Strafe weg, so wie §. 2. die Anmeldung bei dem Schwedischen Minister rc. cfr. auch Verordnung vom 13. April 1798. L. C. S. Bd. 4. S. 744. Amtsblatt von 1818. S. 398.

ad §. 604 u. 605.

Zu 250 u. 251. Seerecht Abthl. 1. Kap. 12. §. 1. und 3. (§. 1554.)

ad §. 606.

Zu 252. Seerecht Abthl. 1. Kap. 14. (§. 1557 bis 1559.)

ad §. 607.

Zu 253. Seerecht Abthl. 1. Kap. 13. (§. 1561.)

ad §. 608.

Zu 254. Seerecht Abthl. 1. Kap. 12. §. 2. (§. 1562.)

ad §. 609—612.

(§. 1568.) Zu 255—258. Seerecht Abthl. 1. Kap. 5. §. 5—8.

ad §. 613—615.

(§. 1573 ff.) Zu 259. 260 a u. 260 b. Seerecht Abthl. 1. Kap. 24. §. 2. 3. und Abthl. 3. Kap. 5. §. 9.

ad. §. 616.

(§. 1588.) Zu 261. Seerecht Abthl. 1. Kap. 2.

ad §. 617—619.

(§. 1589.) Zu 262—264. Seerecht Abthl. 1. Kap. 3. Kap. 7. und Kap. 11.

Die in dem letzten Kapitel erwähnte Speise-Ordnung ist abgedruckt. L. C. S. Bd. 3. S. 736. 737.

ad §. 620 u. 621.

(§. 1591.) Zu 265 u. 266. Seerecht Abthl. 1. Kap. 19. und 20.

ad §. 622.

(§. 1594.) Zu 267. Seerecht Abthl. 1. Kap. 17.

ad §. 623 u. 624.

(§. 1595 bis 1596.) Zu 268 u. 269. Seerecht Abthl. 1. Kap. 10. §. 1. 2. Die §. 2. erwähnte Vergütung nach der Licent-Ordnung fällt aber wohl fort, und ist das darauf Bezügliche weggelassen.

ad §. 625.

Zu 270. Seerecht Abthl. 1. Kap. 24. §. 4.

Die ältern, das Auswerfen des Ballastes betreffenden Vorschriften, L. C. Bd. 3. S. 513. 524. 1159. 1162., und N. G. S. 304. scheinen daneben keine weitere Erwähnung zu verdienen.

ad §. 626.

(§. 1598.) Zu 271. Seerecht Abthl. 2. Kap. 4. §. 1.

ad §. 627 u. 628.

(§. 1601.) Zu 272 u. 273. Seerecht Abthl. 1. Kap. 16. und 26.

ad §. 629—633.

Zu 274—278. Seerecht Abthl. 1. Kap. 23. Kap. 22. §. 1. 2. Kap. 21. und 25. (§. 1603 bis 1606.)

ad §. 634.

Zu 279. Seerecht Abthl. 1. Kap. 15. (§. 1609.)

ad §. 635.

Zu 280. Seerecht Abthl. 1. Kap. 24. §. 1. (§. 1617.)

ad §. 636—638.

Zu 281—83. Seerecht Abthl. 2. Kap. 1. 2. §. 1. 2. (§. 1620.)

ad §. 639.

Zu 284. Seerecht Abthl. 2. Kap. 7. (§. 1630 u. 1631.)

ad §. 640—643.

Zu 285. u. 286 a. b. c. Seerecht Abthl. 2. Kap. 5. §. 1. 2. 3. 4. (§. 1643.)

ad §. 644.

Zu 287. Seerecht Abthl. 2. Kap. 5. §. 5. (§. 1650.)

ad §. 645.

Zu 288. Seerecht Abthl. 2. Kap. 6. (§. 1667.)

ad §. 646.

Zu 289. Seerecht Abthl. 2. Kap. 10. (§. 1675.)

ad §. 647—650.

Zu 290—293. Seerecht Abthl. 2. Kap. 9, §. 1—4. (§. 1682 ff.)

ad §. 651.

Zu 294. Seerecht Abthl. 2. Kap. 11. (§. 1703.)

ad §. 652. u. 653.

Zu 295. u. 296. Seerecht Abthl. 2. Kap. 14. §. 1. 2. (§. 1716.)

ad §. 654—656.

(§. 1719 bis 1722.) Zu 297—299. Seerecht Abthl. 2. Kap. 14. §. 3. 4. 5.

ad §. 657—661.

(§. 1727.) Zu 300—304. Seerecht Abthl. 2. Kap. 12. §. 1—4., und Kap. 13.

ad §. 662.

(§. 1732.) Zu 305. Seerecht Abthl. 2. Kap. 15.

Endlich enthält das Kap. 18. Abthl. 1. noch Vorschriften für Schiffer eines bewehrten Schiffes. Dieselben werden aber nicht mehr als anwendbar zu betrachten sein, da, wenn auch bewaffnete Schiffe ausgerüstet werden sollten, für diesen Fall wohl besondere Vorschriften erlassen werden dürften, ohne provinzialrechtliche Festsetzungen weiter zu beachten.

Zwölfter Abschnitt.

Von Haverei und Seeschäden.

ad §. 663—665.

(§. 1769 bis 1773. 1812 ff.) Zu 306—308. Seerecht Abthl. 5. Kap. 15. §. 1. 2. 3.

ad §. 666. u. 667.

(§. 1781 u. 1782.) Zu 309. u. 310. Seerecht Abthl. 5. Kap. 17. §. 1. 2.

ad §. 668.

(§. 1786. 1787 u. 1809.) Zu 311. Seerecht Abthl. 5. Kap. 13. §. 1.

ad §. 669—671.

(§. 1788 u. 1835.) Zu 312—314. Seerecht Abthl. 5. Kap. 12. §. 2. 3. 4.

ad §. 672.

(§. 1789.) Zu 315. Seerecht Abthl. 5. Kap. 9.

ad §. 673.

(§. 1790.) Zu 316. Seerecht Abthl. 5. Kap. 13. §. 7.

ad §. 674—676.

Zu 317—319. Seerecht Abthl. 5. Kap. 13. §. 5. 6. 8. (§. 1792 bis 1793.)

ad §. 677.

Zu 320. Seerecht Abthl. 5. Kap. 10. §. 1. (§. 1796.)

ad §. 678.

Zu 321. Seerecht Abthl. 5 Kap. 13. §. 3. (§. 1797.)

ad §. 679 u. 680.

Zu 322. u. 323. Seerecht Abthl. 5. Kap. 10. §. 2. 3. (§. 1800. 1804. 1805. 1841 ff.)

ad §. 681. u. 682.

Zu 324. u. 325. Seerecht Abthl. 5. Kap. 16. §. 1. 2. (§. 1817.)

ad §. 683.

Zu 326. Seerecht Abthl. 5. Kap. 11. §. 1. (§. 1819.)

ad §. 684. u. 685.

Zu 327. u. 328. Seerecht Abthl. 5. Kap. 14. §. 1. 2. (§. 1829. 1830 u. 1837.)

ad §. 686.

Zu 329. Seerecht Abthl. 5. Kap. 11. §. 6. (§. 1848.)

ad §. 687. u. 688.

Zu 330. u. 331. Seerecht Abthl. 5. Kap. 11. §. 3. 4. (§. 1849.)

ad §. 689. u. 690.

Zu 332. u. 333. Seerecht Abthl. 5. Kap. 11. §. 2. 5. (§. 1851 u. 1853.)

ad §. 691. u. 692.

Zu 334. u. 335. Seerecht Abthl. 5. Kap. 10. §. 4. 5. (§. 1861.)

ad §. 693.

Zu 336. Seerecht Abthl. 5. Kap. 13. §. 2. (§. 1863.)

ad §. 694. u. 695.

Zu 337. u. 338. Seerecht Abthl. 5. Kap. 10. §. 6. 7. (§. 1867.)

ad §. 696.

(§. 1868.) Zu 339. Seerecht Abthl. 5. Kap. 16. §. 3.

ad §. 697.

(§. 1899.) Zu 340. Seerecht Abthl. 5. Kap. 13. §. 4.

ad §. 698.

(§. 1900 bis 1905.) Zu 341. Seerecht Abthl. 5. Kap. 12. §. 1.

ad §. 699—709.

(§. 1911 bis 1933.) Zu 342—352. Seerecht Abthl. 5. Kap. 8. §. 1—11.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Versicherungen.

ad §. 710.

(§. 1934 ff.) Zu 353. Publications-Patent zum Seerecht §. V.

Sonstige Vorschriften über Versicherungen sind, wie sich schon aus der angeführten Bestimmung ergiebt, nicht vorhanden.

Es existiren indeß noch drei Brandversicherungs-Societäten für Immobilien, nämlich für Pommern, für Rügen, und für die Stadt Stralsund, bei welchen der Ersatz der Brandschäden durch die nach Verhältniß derselben von den Versicherten zu entrichtenden Beiträgen erfolgt, und zu welchen der Beitritt jedem freisteht, nur daß in Strasund, wo die Anstalt nur auf die Stadt berechnet ist, jedes Haus versichert werden muß,

Ordnung vom 26. Juli 1771.

L. C. S. Bd. 2. S. 983.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 97.

und bei der Pommerschen Societät die beiden Städte Stralsund und Greifswald von der Theilnahme gänzlich ausgeschlossen sind.

Das Reglement für die Pommersche Societät vom 9. Decbr. 1776.

L. C. S. Bd. 2. S. 386.

ist demnächst mit allen bis dahin gemachten Zusätzen unterm 19. August 1822. besonders abgedruckt, aber nicht besonders bekannt

gemacht, sondern wird nur den beitretenden Interessenten eingehändigt.

Das Reglement für die Rügensche Societät vom 1. März 1769., von der Regierung bestätigt den 18. Januar 1771., ist in den L. C. S. Bd. 2. S. 372 folg. 377. abgedruckt, die Zusätze dazu, bestätigt unterm 22. October 1800., wodurch auch die Anfangs ausgeschlossenen Rügenschen Städte zugelassen wurden, in S. Bd. 4. S. 572—575.

Das Regierungs-Patent vom 27. Octbr. 1777. ordnet zwar auch für die kleinern Städte die Errichtung einer Brandassecuranz-Societät an — L. C. S. Bd. 2. S. 391. — indeß ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden.

Die Bestimmungen der angeführten Reglements in den Entwurf aufzunehmen, schien nicht erforderlich, da sie nur auf die durch freiwilligen Beitritt gebildete besondere Gesellschaft Bezug haben.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bodmerei.

ad §. 711.

Zu 354. Seerecht Abthl. 4. Kap. 1. (§. 2359 bis 2363.)

ad §. 712.

Zu 355. Seerecht Abthl. 4. Kap. 2. §. 5. (§. 2368.)

ad §. 713.

Zu 356. Seerecht Abthl. 4. Kap. 3. (§. 2374.)

ad §. 714—717.

Zu 357—360. Seerecht Abthl. 4. Kap. 2. §. 1—4. (§. 2379.)

ad §. 718. u. 719.

Zu 361. u. 362. Seerecht Abthl. 4. Kap. 4. §. 1. 2. (§. 2422 ff.)

ad §. 720.

Zu 363. Seerecht Abthl. 4. Kap. 7. (§. 2426.)

ad §. 721.

(§. 2436.) Zu 364. Seerecht Abthl. 4. Kap. 5.

ad §. 722.

(§. 2439.) Zu 365. Seerecht Abthl. 4. Kap. 6.

ad §. 723—725.

(§. 2443 ff.) Zu 366—368. Seerecht Abthl. 4. Kap. 8. §. 1—3.

ad §. 726.

(§. 2451.) Zu 369. Seerecht Abthl. 4. Kap. 9.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Fuhrleuten.

Ueber die hier erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten der Fuhrleute, Inhaber von Fähren, und Boten finden sich keine provinzialrechtliche Bestimmungen, und sind die Vorschriften der Polizei-Ordnung cap. 8. — L. C. Bd. 3. S. 365. — daß Obrigkeiten in Städten gewisse Verordnungen machen sollen, daß Reisende Pferde, und Wagen um billigen Lohn erhalten können, so wie die danach entworfenen Fuhr-Ordnungen und Taxen von 1681. und 1696. — L. C. Bd. 3. S. 1047. — längst außer Gebrauch, wie sich namentlich in Ansehung von Greifswald aus der früher daselbst bestandenen Fuhr-Ordnung und der im Jahre 1802. eingeführten Extrapost-Ordnung ergiebt. — L. C. S. Bd. 4. S. 252 folg. und 837 folg. — welche letztere seit Einführung der Preuß. Postgesetze ebenfalls nicht mehr gilt. Veraltete Taxen für Fußboten enthält die Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. Tit. XXXI. — L. C. Bd. 3. S. 804. — und sind endlich für hiesige Fähr-Anstalten die von dem frühern Ministerio des Handels, unterm 28. August 1822., für die ganze Monarchie gegebenen Vorschriften, auch in hiesiger Provinz, mit dem Nachtrage vom 16. Juni 1827., zur Nachachtung bekannt gemacht.

Amtsblatt von 1822. S. 499. von 1827. S. 281.

Zu Theil II. Titel 9.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

Ueber dessen Bestimmung, und Erlangung durch Geburt, oder Verleihung, dessen Ausweis, so wie über alten und neuen Adel, galten sonst die Grundsätze des gemeinen Rechts. (§. 1.) (§.2.9.17.) (§. 21.)

Balthasar jus eccles. pastoral. Thl. 1. S. 49. 50. Thl. 2. S. 384—386.

Schwarz Versuch einer Pommersch-Rügianischen Lehnhistorie. Thl. 1. S. 143 folg.

Engelbrecht commentatio de jurib. ordinis equestris in Pomerania Suetica et Rugia. cap. 1.

Engelbrecht delineatio status Pomeraniae. cap. 3. §. 13. not. 1. pag. 137 seq.

Zwar heißt es in der Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien vom 19. Decbr. 1720. — N. G. S. 17. — und in der Königl. Resolution de eod. §. XI. — L. C. Bd. 1. S. 1103. — „Da auch Ihre Königl. Majestät in Gnaden geneigt sind, den Adelstand in Dero Reiche, und darunter liegenden Provinzien bei seinem Werth und Vorzug zu erhalten; so werden Ihro Königl. Majestät auch mehrerwähnte Ritterschaft zu gute, keinen in Pommern und Rügen, welcher sich entweder daselbst niederlassen, und etabliren wollen, in den adeligen Stand erheben, der sich nicht vorhero, durch besondere Verdienste, dieser Gnade, und dieses Vorzugs würdig gemacht;" indeß bedarf es so wenig der Aufnahme dieser Zusicherung in den Entwurf, als der Erwähnung der Bestimmungen über die vom Deutschen Kaiser ertheilten Verleihungen des Adels, in den Verhandlungen von 1707—1709. — L. C. S. Bd. 1. S. 1069 bis 1073. — und der deshalb in der Königl. Resolution vom 1. Octbr. 1754. §. XI. — L. C. Bd. 1. S. 1115. — ertheilten Zusicherung, daß zwar die, welche beim Kaiserlichen Hofe, oder denen Reichsvicarien die adelige Würde erlanget, alle diejenigen immunitates personales, so ihnen vermöge der Kaiserlichen Gnade zukommen, zu genießen haben, wenn sie aber weiter einige Immunitates in Pommern und Rügen begehren sollten, diese sich bei Ihro Königl. Majestät melden müßten, da alsdann die Vorpommersche

und Rügianische Ritterschaft darüber gehört werden solle. Denn dieß, so wie der früher vom Tribunale angenommene Grundsatz, daß die Kaiserliche Adelsverleihung ihre volle Wirkung äußere, in so weit dieß nicht durch Territorialgesetze beschränkt worden,

Engelbrecht observ. pag. 134. 135. und not. 11.

hat durch Aufhebung des Deutschen Reichs, und durch die jetzige Vereinigung der Provinz mit den Königl. Preußischen Staaten längst seine Bedeutung verloren. Die Verleihung des Adels wird jetzt nur von Sr. Königl. Majestät, als jetzigen Landesherrn, geschehen können, und es lediglich von der Allerhöchsten Bestimmung abhängen, in wie weit auswärtige Verleihungen anerkannt werden sollen. In gleicher Art verhält es sich mit den höhern Stufen des Adels. In früherer Zeit existirten zwar noch, außer den Grafen und Freiherren „die Schloßgesessenen", mit besondern Vorrechten. Indeß bedarf es deren näherer Erwähnung nicht, da jetzt keine Spur mehr davon übrig ist.

Engelbrecht delin. l. c. not. 3. pag. 140. 141.

— — de jurib. ord. eq. l. c. §. IX. pag. 18.

Der Grafen- und Freiherrenstand hatte, als solcher, keine besondere Vorzüge vor dem übrigen Adel, wenn es gleich in der Fürstlich Pommerschen Regiments-Verfassung von 1634. Tit. VI., bei Gelegenheit der Bestellung des damaligen Freiherrn zu Putbus, zum Statthalter, heißt, daß dies mit geschehe, damit die Gräflichen- und Herrenstandes-Familien im Lande verspürten, wie deren Aufnehmen wegen ihrer Voreltern vornehmer Meriten auch der Antiquität ihrer Familien, ihnen gerne gegönnt werde, und sie daher billig sich dahin zu befleißigen, daß sie zu solchen Aemtern sich qualificirt zu machen, ihr angebornes tugendhaftes Gemüth hervorzuthun, gute Gelegenheit gewinnen, andern rittermäßigen oder Adelspersonen eine Zierde sein, und denselben mit rühmlichen Exempeln zur Nachfolge vorleuchten können. Denn gleich darauf wird erklärt, daß auch der Ritter- und Adelstand von solchen Stellen nicht auszuschließen.

Conclusa Sedinensia Tit. 1. L. C. Bd. 1. S. 1048.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. Hauptstück 2. §. 10. S. 272.

Nur in der, nicht zur Ausführung gekommenen Verordnung, betr. die Landesrepräsentation, vom 15. Decbr. 1810. §. 8. wird den Herren des Reichs, Fürsten, Grafen und Freiherren, der Vor-

sitz in den Wahlversammlungen des Standes der Landeigenthümer beigelegt.

ad §. 727 u. 728.

Zu 1 u. 2. Vom Personen-Adel sind sonst keine Vorschriften (§. 32.)
vorhanden, als die, welche sich auf den Magistrat in Stralsund beziehen. Diesem ist nämlich durch den Begnadigungsbrief für die Stadt Stralsund vom Könige Carl XII. vom $\frac{18}{29}$. Novbr. 1714., bestätigt unterm $\frac{13}{24}$. April 1715.,

L. C. Bd. 2. S. 200. 201.

so lange dessen Mitglieder ihr Amt bekleiden, der Adel beigelegt, darüber unterm 29. Decbr. 1720. — Daselbst S. 212. — ein förmliches Diplom ausgefertigt, und dieses auch unterm 13. April 1752. — Daselbst S. 243. — mit den Privilegien der Stadt, von Neuem bestätigt durch die Königl. Resolutionen an die Ritterschaft, und die Stadt vom 14. Februar 1724., resp. §. VIII. und §. IV. — L. C. Bd. 1. S. 1111. und Bd. 2. S. 219. — aber der Zusatz wegen des Handels, hinzugefügt.

ad §. 729 u. 730.

Zu 3 u. 4. Was die Vorrechte des Adels betrifft, so gehört (§. 34.)
dahin allerdings ein eximirter Gerichtsstand vor dem Königl. Hofgerichte, wie dieß auch die Hofgerichts-Ordnung Thl. 2. Tit. 1. §. 10. anerkennt.

Engelbrecht delin. status Pom. l. c. not. 4. pag. 143.
Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 274. Nr. 10.

Indeß findet dieß doch nur insoferne statt, als Personen adeligen Standes sich auf dem platten Lande aufhalten. Wohnen sie in den Städten, so stehen sie auch unter der städtischen Gerichtsbarkeit und sind, wenn sie Bürger geworden, allen bürgerlichen Lasten sowohl, als auch dem Statutarrecht der Städte unterworfen, wogegen, wenn dies nicht der Fall ist, in der Regel und in so weit es auf persönliche Rechte und Verhältnisse ankömmt, die Anwendbarkeit des Statutarrechts ausgeschlossen ist.

Mevius P. 2. dec. 83. 181. P. 4. dec. 33. P. 7. dec. 70.
— — comment. in j. Lub. quaest. praelim. III. no. 58 seq.
Engelbrecht observ. 122. pag. 639—641.
Mehlen Anleitung zum ordentlichen bürgerlichen Proceß §. 78. 92.

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1827. und p. G. 1828. in S. v. Klinkowström wider Banks'sche Erben.

Balthasar von den Landesgesetzen Vorbericht §. 6. Nr. 2. cfr. die Bemerkungen zu Titel 8.

Nur allein in der Stadt Bergen ist der Adel, auch mit dem Besitze eines städtischen Grundstückes, jedoch ohne bürgerliche Nahrung, von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt.

Berger Stadtreglement, vom 18. Jan. 1790. §. 23. — L. C. S. Bd. 3. S. 501.

Daß der Adel auf Rügen zum Theil der Gerichtsbarkeit des Landvoigteigerichts in Bergen unterworfen, hat mit Aufhebung dieses Gerichts, durch die Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. Nr. 1., aufgehört, und bedürfen daher die ältern Verordnungen darüber keiner Erwähnung. Daß die Gerichtsbarkeit des Consistorii in den zu dessen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, imgleichen der Kreisgerichte, insoferne es auf Streitigkeiten mit dem Gesinde ankommt, eine Ausnahme von den angegebenen Regeln begründet, bedarf hier keiner nähern Erörterung.

Was die sonstigen Vorrechte des Adels betrifft, so sind diese eigentlich überall nicht mehr vorhanden.

In der Capitulation des Herzogs Bogislaf XIII., mit einigen vom Adel, wegen Anlage der Stadt Franzburg von 1587. — L. C. Bd. 2. S. 440. — ist die Anstellung eines gelehrten Mannes, zum Unterricht Adeliger, festgesetzt, und auch in der Resolution der Haupt-Commission vom 30. März 1681. — L. C. S. Bd. 1. S. 955. — die Anlegung einer Ritterschule zu Stettin verheißen, indeß sind dergleichen Einrichtungen theils nicht erfolgt, theils nicht mehr vorhanden.

(§. 35.) Die Resolutionen der Haupt-Commission de eod. — L. C. S. Bd. 1. S. 933. 954. 957. — verheißen den Vorzug Einheimischer, namentlich des Adels, vor Fremden, bei Besetzung von Diensten im Lande, die Resolutionen der Haupt-Commission haben im Allgemeinen unterm 30. Septbr. 1681. die Königl. Bestätigung erhalten — Das. S. 412. — und es wird auch in der Königl. Resolution vom 15. Septbr. 1682. — Das. S. 966. — und vom 20. April 1687. — Das. S. 968. — auf eine besondere Resolution vom 30. Septbr. 1681. als Anerkennung jenes Vorzugs verwiesen, so wie auch nach dem Haupt-Commissions-Recesse vom 12. April 1681. — L. C. Bd. 1. S. 408. — von jedem der

beiden Stände zur Hälfte die Collegien besetzt werden sollen, ein Verhältniß, welches auch die Tribunals-Ordnung, außer dem der Präsidentenstelle, für die Mitglieder festsetzt. Thl. 1. Tit. 2. §. 1.

Auch enthält die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien vom 19. Decbr. 1720. — N. G. S. 16. 17. — und die Königl. Resolution de eod. §. XV. — L. C. Bd. 1. S. 1104. — den Vorzug besonders im Militairdienst, welchen die Königl. Resolution vom 29. April 1699. §. 6. — L. C. S. Bd. 1. S. 1036. — abgeschlagen hatte. Es lassen sich indeß alle diese Vorschriften bei der veränderten Einrichtung des Kriegsdienstes, und der jetzigen Art der Besetzung der Civilämter, nicht mehr als wirklich anwendbar betrachten, so wie sie denn auch schon in der Staatskunde von Gadebusch Thl. 1. S. 272 folg. nicht mehr erwähnt sind.

Auch zum Besitze von Lehngütern war früher nur der Adel berechtigt. (§. 37.)

Engelbrecht introd. in notit. jur. Feudor Pomer. Suecicae. cap. 4. §. 5. pag. 36.

Dieß hat aufgehört, seitdem durch das Patent vom 11. October 1810. das dominium directum, aufgehoben ist, und alle Lehngüter zu lehnfreien Gütern, mit alleiniger Ausnahme der agnatischen Rechte, geworden sind. Damit sind denn auch alle Rechte, welche sonst dem Adel, als Besitzer von Lehngütern, zustanden, entweder ganz weggefallen oder zu Rechten geworden, welche von jedem Besitzer eines solchen Gutes ausgeübt werden können. Zu den Rechten der letztern Art gehören namentlich:

1) die Landstandschaft, welche, nach dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823. §. 7. — Gesetzsammlung von 1823. S. 147. — jedem Besitzer eines Ritterguts, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt zusteht, auch nach Art. II. der Verordnung vom 17. August 1825. — Gesetzsammlung von 1825. S. 212. — andern Gütern verliehen werden kann.

2) Das Recht, ein Corpus auszumachen, Zusammenkünfte, oder Konvente anzustellen, Deputirte zu ernennen, und 3 Landräthe aus dessen Mitte zu haben.

3) Die Freiheit der eigentlichen Ritterhufen von Steuern, und die Befugniß, wenn dergleichen nach §. 4. des Allodifications-Patents vom 11. Octbr. 1810. ausgeschrieben werden sollten, darauf der Antheil an der für die Allodification jährlich zu zahlenden Summe von 5000 Thaler Pommersch Courant anzurechnen.

4) Die Befugniß, conventionelle Abgaben oder Anlagen festzusetzen, und

5) den Steuerfuß für die Lasten der steuerbaren Hufen festzusetzen, und eigene Steuercollectoren zu haben.

6) Das Patronat über Pfarren, und das Jagdrecht auf den eigenen Gütern.

Die Zollfreiheit auf alle Producte, welche die Ritterschaft oder deren Pächter, von ihren Gütern verfahren läßt, oder zum eigenen Bedarf von auswärts einführt, ist durch die Einführung der Preuß. Steuergesetze — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November 1821. — Gesetzsammlung von 1821. S. 193. — gänzlich aufgehoben, und damit auch die sonst vorhandene Zollfreiheit auf den Mecklenburgischen Grenzzöllen, da sie wechselseitig war — L. C. S. Bd. 1. S. 275 folg. — weggefallen. Eine sonstige persönliche Steuerfreiheit, wenn man nicht die Exemtion von Abgaben, welche in einzelnen Städten, z. B. für das Passiren von Dämmen, Brücken und Thoren, erhoben werden, dahin rechnen will, hat der Adel eigentlich nie gehabt.

Rechtliches Bedenken in Contributions- und Exemtions-Sachen rc. Anno 1635. Verfaßt von David Mevius. Zelle 1720.

Die gänzliche Aufhebung der sonst auch der Rittterschaft zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit, und der Rechte über die Leibeignen, ist schon anderweit erwähnt.

Sonst heißt es auch noch im Rügianischen Landgebrauche Tit. 50. (S. 59. der Ausgabe von Gadebusch in 4.): „Im Fürstendom Ruigen ist in pinlichen vndt wichtigen Saken ein Tüge kein Tüge, idt were denn ein Covenverdig vam Adell", und bei Mevius P. 8. dec. 369. ist angenommen, daß ein Freiherr, gegen die Regel, gerichtliche Eide per procuratorem abstatten könne. Indeß ist beides in den Gerichts-Ordnungen nicht weiter erwähnt, und auch nicht mehr gebräuchlich.

Von allen Rechten ist nur noch die alleinige Theilnahme an den adeligen Fräulein-Klöstern zu Barth und Bergen übrig, welches weiter unten, Tit. 11., zu erwähnen ist, imgleichen die oben Tit. 1. bemerkte Freiheit von der kirchlichen Proclamation, und die Befugniß, mehr als drei Gevattern bei Taufen zu haben,

L. C. S. Bd. 3. S. 674.

wogegen von Adeligen in der Regel die Stolgebühren an die Geist-

lichkeit, eben so wie die Immatriculations=Gebühren bei der Universität, doppelt zu bezahlen sind.

Die Befugnisse adeliger Wittwen sind schon oben erörtert. Daß der Adel endlich den Duellplacaten unterworfen ist, gehört in das Kriminalrecht, und die frühern Streitigkeiten darüber, ob die Städte befugt sind, gegen Adelige Arrest zu verhängen, können hier übergangen werden, da dieß von den sonstigen Regeln der Competenz, und der Zulässigkeit des Arrestes abhängig ist. Resolution der Haupt=Commission vom 30. März 1681. L. C. S. Bd. 1. S. 958.

Ueber den Erwerb städtischer Grundstücke von Adeligen ist das (§. 72.)
Erforderliche im vorigen Titel bemerkt, und denselben der Erwerb (§. 73.)
von bäuerlichen Grundstücken nirgends untersagt. Es versteht sich dagegen von selbst, daß auch früher durch einen solchen Erwerb keine Freiheiten des Grundstücks begründet wurden.

Mevius P. 3. dec. 181.

— — comment. in j. Lub. quaestio praelim. V. no. 39.

Die Einziehung der Bauergüter ist in der Bauer=Ordnung (§. 74.)
von 1616. Tit. 11. §. 16. — L. C. Bd. 3. S. 836. — ausdrücklich gestattet und dieß Tit. 7. erwähnt.

Ueber den Betrieb bürgerlicher Nahrung und Gewerbe von (§. 76.)
Adeligen giebt es sonst keine Vorschriften, als das, was oben von dem Magistrate in Stralsund, und Tit. 8. im Allgemeinen bemerkt worden ist, und sind sonstige besondere Rechte, und Pflichten des (§. 80.)
Adels nicht bestimmt, so wie sich auch über den Verlust des Adels (§. 81 ff.)
nichts findet. Es ist daher auch selbst bei Verbrechen, welche mit (§. 91.)
Zuchthausstrafe geahndet worden, auf den Verlust des Adels nicht erkannt, weil kein Gesetz dies vorschreibt.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1826. in Untersuchungssachen wider Homeyer, wegen Diebstahls und Betrugs.

Zu bemerken ist endlich noch, daß vermöge der Kaiserlichen Concession von 1357. und der Confirmation der Pommerschen Privilegien von 1530. — L. C. Bd. 1. S. 4. und 18. — den Herzogen von Pommern das Recht beigelegt war, 10 Erbämter zu errichten, daß von diesen das Erblandmarschall=Amt für Neu=Vorpommern und Rügen beibehalten, und durch den Anwartungsbrief vom 23. Decbr. 1650. — L. C. Bd. 1. S. 946. — der Familie der Freiherren von Putbus, für den jedesmaligen Aeltesten derselben die Anwartschaft, nach dem Abgange des damaligen Landmarschalls

Andreas Buggenhagen, ertheilt und demnächst zur Ausführung gekommen ist, wie der Bericht der Regierung vom 10. Jan. 1720. und die am 25. Jan. 1751. ertheilte Concession zur Abtretung dieser Würde an den ältesten Sohn des damaligen Landmarschalls, Grafen Putbus, zeigen,

L. C. S. Bd. 1. S. 1079. 1080.

imgleichen die Erneuerung von 1797.

Pachelbel Beiträge S. 117. ad §. 51.

Die vormaligen Befugnisse des Landmarschalls,

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 549. §. 51.

bedürfen hier keiner nähern Erwähnung da sie durch die oben erwähnten, die Landstände betreffenden neuern Verordnungen wesentlich verändert sind, so wie es auch dahin steht, ob die Wahl zu diesem Amte, bei dessen Erledigung, als eine Befugniß der Ritterschaft angesehen werden kann, wie dies der §. XIX. der Königl. Resolution vom 19. Decbr. 1720. — L. C. Bd. 1. S. 1105. — verheißt.

Zu Theil II. Titel 10.

Von den Rechten, und Pflichten der Diener des Staats.

(§. 1—3.) Bei den allgemeinen Grundsätzen ist nichts zu bemerken.

(§. 4 ff.) Militairbediente standen zu Schwedischen Zeiten unter den Kriegsgerichten, welche nach Schwedischen Gesetzen entschieden, und nur in geistlichen und Ehesachen trat die Gerichtsbarkeit des K. Consistorii zu Greifswald ein.

Mehlen Anleitung zum ordentlichen bürgerlichen Proceß §. 99.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Septbr. 1834. — Gesetzsammlung von 1834. S. 163. — ist der Gerichtsstand des Militairs nach den Vorschriften der §§. 12—20. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und §§. 78. und 79. der Criminal-Ordnung, anderweit regulirt, jedoch mit Beibehaltung der Gerichtsbarkeit des Königl. Consistorii in den dazu gehörigen Sachen, wie dieß, in Folge der Anfrage desselben, durch das Rescr. des Justiz-Ministerii vom 12. Dec. 1834. I. 4119. bestimmt worden ist. (A. des Ober-Appellationsgerichts betr. die Jurisdiction über die Landwehr rc. fol. 247.)

Daraus ergiebt sich denn von selbst, daß die der Gerichtsbarkeit des Königl. Hofgerichts in erster Instanz unterworfenen Militairpersonen auch dem in derselben gültigen gemeinen Rechte unterworfen sind, wie dieß bei allen übrigen Königl. Beamten der Fall ist. Ob aber auch bei Adeligen alle sonst bei Pommerschen Edelleuten anwendbaren Grundsätze, namentlich in Betreff der Gebührnisse adeliger Wittwen, anzuwenden, ist nicht bestimmt. (§. 5.)

Eben so fehlt es an einer nähern Bestimmung darüber, ob bei Unterofficieren, und gemeinen Soldaten, welche nicht eximirt sind, das Statutarrecht der Städte anzuwenden, eine Frage, welche namentlich in Ansehung der Gütergemeinschaft nach Lübschem Rechte von erheblicher Bedeutung sein kann. Nach der bis 1834. bestandenen Einrichtung, wo die Gerichtsbarkeit über das Militair in Stralsund, durch die Rescripte der Ministerien der Justiz und des Krieges vom 1. Februar und 15. Januar 1817., dem dortigen Magistrate, in Greifswald durch das Rescript des Erstern vom 27. Januar 1823. aber dem dortigen Stadtgerichte übertragen war, setzte das Rescript vom 6. Octbr. 1823. fest, daß in Stralsund Officiere gleichem Rechte, wie Civilbeamte, Unterofficiere, und Soldaten aber dem Lübischen Rechte unterworfen wären. A. des Ober-Appellationsgerichts betr. die Jurisdiction über die Landwehrmänner rc. fol. 63. 86. 87. und 91. — Eine Bekanntmachung dieser Verfügung ist nicht weiter, als die Mittheilung an den Magistrat in Stralsund erfolgt, auf dessen Anfrage sie erlassen war. Welche Grundsätze namentlich in Betreff der Gütergemeinschaft angenommen worden, ist nicht bekannt. (§. 7.)

Auch ist es endlich nicht näher bestimmt, welche Gesetze das Consistorium in den Sachen der Militairpersonen anzuwenden habe, nachdem die Gültigkeit der Schwedischen Kirchen-Ordnung, welche für die Militairbedienten sonst vorgeschrieben war,

Königl. Verordnung vom 28. Septbr. 1692. — L. C. Bd. 3. S. 141. —

Balthasar j. eccles. pastorale Thl. 1. S. 498 folg.

mit Abtretung der Provinz an Schweden als aufgehoben anzusehen ist. Es findet indeß die Anwendung der für andere Landes-Einwohner bestehenden Gesetze statt.

Sonst sind für das Militair in hiesiger Provinz auch die Kriegs-Artikel und der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Septbr. 1820. — Gesetzsammlung von 1820. S. 168. —

anwendbar, und bedarf es daher der Erwähnung älterer auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften nicht.

ad §. 731.

(§. 17.) Zu 1. Dagegen enthält der Haupt-Commissions-Receß vom 5. Sept. 1663. zum Zehnten — L. C. Bd. 1. S. 392. — die hier aufgenommene Vorschrift. Ueber die Befreiung von sonstigen Staatslasten sind besondere Bestimmungen nicht vorhanden, außer der allgemeinen Vorschrift in der Königl. Resolution vom 1. März 1655. §. VII. — L. C. Bd. 1. S. 825. —

cfr. Landtags-Absch. v. 8. März 1616. — L. C. S. Bd. 1. S. 571.

ad §. 732.

(§. 19.) Zu 2. Haupt-Commissions-Receß l. c. und Königl. Verordnung wegen Verhaltens Dero Miliz in Pommern vom 10. April 1669. — L. C. Bd. 3. S. 1293. — Beides dürfte für Officiere, Unterofficiere, und Soldaten anwendbar sein, wenn gleich namentlich die zuletzt erwähnte Resolution nur Officiere nennt, wenigstens findet sich für Soldaten keine Beschränkung.

ad §. 733.

(§. 20.) Zu 3. Dieß ist in vielen Verordnungen, mit specieller Bezeichnung einzelner Eingriffe, welche untersagt werden, enthalten, namentlich in der angeführten Verordnung vom 10. April 1669. Ferner in dem Königl. Mandate wider verschiedene Excesse der Miliz im Jagen, Fischen, und andern Eindrang in die bürgerliche Nahrung, vom 1. März 1655. — L. C. Bd. 3. S. 1288. — vom 26. August 1658. — Daselbst S. 1290. — 17. November 1680. — Daselbst S. 1294. — Haupt-Commissions-Receß von 1663. Zum Zwölften — L. C. Bd. 1. S. 392. — so wie in den verschiedenen Ordonnanzen der Befehlshaber — L. C. Bd. 3. S. 1289. und 1307 folg. — und Rescript der Regierung vom 8. Januar 1766. — L. C. S. Bd. 2. S. 866. —

ad §. 734—736.

(§. 21.) (§. 25.) Zu 4—6. Haupt-Commissions-Receß von 1663. — L. C. Bd. 1. S. 390. — Verordnung vom 10. April 1669. — L. C. Bd. 3. S. 1293. — auf welche sich alle fernere Verordnungen hauptsächlich beziehen, nämlich:

Königl. Resolution vom 15. Septbr. 1682. — L. C. Bd. 1. S. 871. — vom 21. Mai 1685. — L. C. Bd. 2. S. 185. — vom 19. Decbr. 1720. — Daselbst S. 207. 208. —

vom 7. August 1727. — Daselbst S. 232. — vom 21. Octbr. 1754. — Daselbst S. 519. — vom 7. Mai 1770. — L. C. S. Bd. 2. S. 861. —

In Gemäßheit dieser Vorschriften ist auch von den Gerichten erkannt,

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1799. in S. Bürgermeister und Rath zu Loitz und der Pommerschen Landstände, wider den Soldaten Olwig — L. C. S. Bd. 4. S. 355. — cfr. Prot. judic. de 1799. fol. 148. 151., und in Sachen des Magistrats zu Franzburg, wider den Schütte, so wie in S. der Alterleute, und des Amts der Branntweinbrenner in Stralsund, imgleichen Bürgermeister und Raths daselbst, modo der sämmtlichen Vorpommerschen Städte, wider die Landes=Regierung. Protoc. extrajud. Tribun. de 1805. Vol. 4. fol. 19 folg.

ad §. 737.

Zu 7. Königl. Resolution vom 10. April 1669. — L. C. Bd. 3. S. 1293. — Königl. Resolution vom 21. Octbr. 1754. — L. C. Bd. 2. S. 519. —

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 293.

Daraus ergiebt sich denn auch von selbst, daß Soldaten, auch wenn sie schon früher Meister gewesen sein sollten, doch nicht befugt sein können, ihr Gewerbe während des Soldatenstandes, ohne besondere Erlaubniß, fortzusetzen.

Daß sie aber auch bei Lieferanten für das Militair zu arbeiten befugt sind, ist angenommen in Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1816. in S. des Amts der Schneider in Stralsund wider den Schutzjuden Lebh. Lewin, in pto. Eindrangs.

ad §. 738.

Zu 8. Cfr. Prot. extrajud. de 1805 Vol. 4. fol. 19 folg. in c. cit. (§. 53.)

ad §. 739.

Zu 9. Haupt=Commiss. Rec. v. 1663. — L. C. Bd. 1. S. 392. — (§. 65.)
Dieß findet auch noch jetzt Anwendung, mit alleiniger Ausnahme der pensionirten Officiere, in Angelegenheiten, wobei es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, so wie derjenigen, welche Wartegeld oder Pensionen genießen, — Anhang zur Allgem. Gerichts=Ordnung §. 15. 16. — indem diese den wirklich activen Officieren in dieser Beziehung gleichgesetzt sind, also der Militair=Gerichtsstand eintritt.

ad §. 740.

(§. 68.) Zu 10. Ueber den Begriff der Civilbeamten, und deren Eintheilung in unmittelbare, und mittelbare findet sich nichts, und eben so wenig allgemeine Vorschriften über die Bestellung derselben, namentlich der letztern. Gegenwärtig, wo die Anstellung aller Königl. Civilbeamten von Sr. Königl. Majestät, oder den Ministerien erfolgt, kommt es auch auf die ältern hierselbst befolgten Grundsätze nicht weiter an, und bedarf es daher nicht der Aufnahme in den Entwurf. Dahin gehört namentlich:

1) Die Vorschrift, daß Ausländer nicht ohne Noth in des Landes Diensten genommen, sondern vorzüglich Einländer angestellt werden sollen, welche sich zu der ersten ungeänderten Augsburgischen Lutherischen Confession, und Kirchen-Ordnung bekennen.

   Fürstl. Pommersche Regiments-Verfassung von 1634. Tit. III. — L. C. Bd. 1. S. 343. —

   Königl. Schwed. Pommersche Regierungsform von 1663. Tit. III. — Daselbst S. 364. —

   Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681. §. II. — Daselbst S. 408. —

   Herzog Wartislafs IV. Privilegium an die Stände des Fürstenthums Rügen, von 1325. — Das. S. 425. —

   Confirmation der Landes-Privilegien vom 31. Jan. 1663. — Daselbst S. 460. —

   Fürstl. Resolution vom 4. Aug. 1600. — Das. S. 759. —

   Königl. Resolution vom 24. Juli 1649. — Daselbst S. 812. — Königl. Resolution vom 1. März 1655. — Daselbst S. 828. — Königl. Resolution vom 19. Decbr. 1720. §. VIII. — Daselbst S. 905. — Königl. Resolution vom 18. Juni 1643. — L. C. Bd. 3. S. 97. — Resolution der Haupt-Commission vom 30. Mai 1681. — L. C. S. Bd. 1. S. 963. —

   Bestätigung der Landes-Privilegien, und der der Ritterschaft vom 18. und 19. Decbr. 1720.

   N. G. S. 10. 11. 16. 17.

2) Das Verbot der sogenannten Survivances, oder Versicherungen auf anderer Dienste, und der Verhandlung der Dienste, so wie deren Cessiones, und Transportirungen, wofern nicht die Obern dafür halten, daß keinem, der es besser verdient haben möchte, hierdurch zu nahe geschehe,

   Königl. Verordnung vom 20. Septbr. 1723. §. X. und

Königl. Rescript vom 31. Decbr. 1734. — L. C. Bd. 3. S. 317. 325. —

denn in dieser Beziehung werden die Preußischen Verwaltungsgrundsätze zur Anwendung kommen.

3) Die Königl. Verordnung vom 27. April 1696., wegen des Gehorsams gegen die Obern, — L. C. Bd. 3. S. 305. — scheint sich nur auf Schweden, und so weit Schwedische Gesetze galten, bezogen zu haben.

4) Die Art des Vorschlags zu Bedienungen, deren Besetzung sonst durch Königl. Ernennung erfolgte.

Königl. Verordnungen vom 27. Februar, 3. April und 9. März 1739. — L. C. Bd. 3. S. 325—328. —

5) Die Vorschrift, daß jeder Beamte das erste halbe Jahr ohne Lohn dienen mußte, wogegen die Wittwe, und Kinder noch eines halben Jahrs Lohn, statt Gnadenjahrs, oder Begräbnißhülfe, genossen.

Königl. Declaration vom 29. Nov. 1724. — Das. S. 319. —

6) Die Bestimmungen über bloße Character, oder Titel, vom 20. Septbr. 1723. — Daselbst S. 316. —

Eben so wenig finden sich besondere allgemeine Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Beamten in Ansehung ihrer Aemter. (§. 85 ff.)

Ueber den Urlaub der Justizbeamten zu Reisen, ist die Verordnung vom 16. Decbr. 1824. unterm 17. Mai 1825. durch das Amtsblatt von 1825. S. 225. bekannt gemacht. (§. 93.)

Ueber Niederlegung des Amts, Entsetzung, und Verabschiedung findet sich ebenfalls nichts, was hierher gehört, außer der allgemeinen Vorschrift der Königl. Schwedisch-Pommerschen Regierungsform vom 17. Juli 1663. Tit. XII. — L. C. Bd. 1. S. 372. — (§. 94 ff.)

Auf dies Gesetz ist auch in der Nr. 26. des hofgerichtlichen Visitations-Recesses von 1774. zu Thl. 1. Tit. 9. der Hofgerichts-Ordnung, zur nähern Erläuterung desselben, Bezug genommen, und es ist danach im Allgemeinen als festgestellt zu betrachten, daß kein Beamter, wider seinen Willen, seines Amts entsetzt werden darf, ohne vorschriftsmäßig gehört worden zu sein. Diese Festsetzung durfte daher von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden.

Ueber die Art des rechtlichen Gehörs gelten sonst noch die ältern Grundsätze, nach welchen, der Regel nach, der fiscalische Anklage-Proceß gegen Beamte erhoben werden muß. Nur in Bezug auf Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten sind die Preuß. Gesetze durch die Allerh. Kab. Ordres vom 6. März, und 5. Sept. 1821.

Gesetzsammlung S. 30. 156.
eingeführt. Dagegen bezieht sich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August 1834. — Gesetzsammlung von 1834. S. 148. — ausdrücklich nur auf die Rhein-Provinzen, und kann also die darin enthaltene Ausdehnung jener Vorschriften auf alle Staatsbeamten in hiesiger Provinz nicht angewendet werden, indem vorausgesetzt werden muß, daß besondere Gründe die Erlassung jener Vorschrift für die Rhein-Provinzen allein motivirt haben.

ad §. 741—747.

Zu 11—17. Alle diese Grundsätze sind zu Tit. 8. und 17. näher erörtert, und ergeben sich namentlich aus den Entscheidungen des Königl. Ober-Appellationsgerichts.

Relat. ad sent. vom 23. April 1792. in S. Bürgermeister und Rath zu Greifswald ad decr. Regii Dicasterii vom 10. Dec. 1789., postea wider die Kinder des Landsyndicus Haselberg.

Protoc. extrajud. de 1810. Vol. 2. fol. 52—63. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, wider das Pommersche Hofgericht, betr. die Jurisdiction in der Concurs-Angelegenheit des Forstsecretairs Hoffmann.

Relat. ad sent. de 1777. in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund, wider das Hofgericht, betr. den Concurs über des Hofrath Iken nachgelassenes Vermögen.

Relat. ad sent. p. A. 1816. in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund, wider das Hofgericht, betr. die Jurisdiction über die Familie des verstorbenen Regierungsraths Pommer-Esche, und in S. der Wittwe desselben ad decr. Regii Dicasterii vom 18. Februar 1815., betr. die für ihre Kinder zu bestellende Vormundschaft.

Es kann daher hier auf die Bemerkungen an den erwähnten Stellen verwiesen werden. In Bezug auf Bergen ergiebt sich die angeführte Ausnahme aus dem Stadtrecesse vom 18. Jan. 1790. §. 23. — L. C. S. Bd. 3. S. 501.

ad §. 748—750.

(§. 112) Zu 18—20. Landtags-Abschied vom 8. März 1616. — L. C. S. Bd. 1. S. 571. —

Königliche Resolution vom 1. März 1655. §. VII. — L. C. Bd. 1. S. 825. —

Haupt-Commissions-Receß von 1663. — L. C. Bd. 1. S. 392. —

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1805. in S. des Kochs

Rechlin, modo des Präsidenten v. Thun, wider Procurat. civitatis in Stralsund, in pto. fori S. 39.

Protoc. extrajud. de 1815. Vol. 3. fol. 26v. — 41. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, wider die Mitglieder des Königl. Kreisgerichts, betr. die Jurisdictions-Befugniß der Stadt in Beitreibung der Portionen-Steuer. cfr. Tit. 8.

ad §. 751.

Zu 21. Haupt-Commissions-Receß von 1663. Fürs Dritte. — S. 390. —

Polizei-Ordnung cap. 16. — L. C. Bd. 3. S. 373. —
Königl. Resolution vom 30. Januar 1728. §. III.
L. C. Bd. 2. S. 504.
Engelbrecht delin. status pag. 115.
Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 278. 285.

Die in der Königl. Resolution von 1728. und von Engelbrecht l. c. erwähnte Königl. Resolution von 1665. ist nicht aufzufinden.

ad §. 752.

Zu 22. Instruction für die Kreishauptleute vom 8. Octbr. 1810. §. 26.

ad §. 753.

Zu 23. Polizei-Ordnung cap. 16. und die Patente von 1702. cap. 16. §. 3. — L. C. Bd. 3. S. 393. 397. — und vom 1. Febr. 1723. — N. G. S. 134. — Gleiche Strafe ist zwar auf Vorkäuferei überhaupt gesetzt, durch die Erneuerung des Verbots vom 11. Octbr. 1699., im Patente vom 22. Octbr. 1736. — N. G. S. 396. 397. — und dieß, so wie die sonstigen Vorschriften über den Vor- und Aufkauf durch Einführung des Gesetzes vom 20. Novbr. 1810. — Gesetzsammlung von 1810. S. 100. — Stralsunder Amtsblatt von 1823. S. 207. — aufgehoben. Die in der aufgenommenen Stelle enthaltene Untersagung des Handels überhaupt, und der Vorkäuferei für Beamte, dürfte indeß dadurch nicht für wegfallend zu achten sein, da sie sich auf die besondern Verhältnisse der Beamten erstreckt.

Daß endlich Beamte, zum Betriebe eines Gewerbes, die Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten einholen sollen, ist eine allgemeine neuere Vorschrift. cfr. Verfügung der Königl. Regierung vom 10. Novbr. 1821. — Amtsblatt von 1821. S. 437. —, und

des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 29. December 1821. Amtsblatt von 1822. S. 23.

(§. 114 ff.) Ueber Collegia der Beamten sind allgemeine Vorschriften nicht vorhanden, und diejenigen, welche in den einzelnen Gerichts-Ordnungen und Stadtrecessen enthalten sind, zur Aufnahme nicht geeig-
(§. 119.) net. Eben so verhält es sich mit den Vorgesetzten und der Vertre-
(§. 127.) tungsverbindlichkeit. In Bezug auf letztere enthält nur die Tribunals-Ordnung Thl. 3. Tit. 8. Von dem Syndicatu eine nähere Vorschrift, welche sich jedoch nur auf jenes Gericht bezieht. Außerdem beziehen sich auf Beamte noch das Reglement wegen eines verbesserten Pensionsstaats für die in Armuth hinterlassenen Wittwen und Waisen der Militair- und Civilbedienten, vom 18. April 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 29 folg. — imgleichen die Rang-Ordnungen, von welchen die neueste von 1754. — L. C. Bd. 3. S. 331. — und deren sonstige Anwendung auf Pommern durch die Königl. Verordnung vom 19. Februar 1725. — Das. S. 321. — so wie durch die Königl. Resolution vom 17. Decbr. 1759., wegen des Rangs der Assessoren des Hofgerichts — L. C. S. Bd. 3. S. 649. — außer Zweifel ist. Ob und in wie weit diese Vorschriften indeß noch für gültig zu achten, ist bei den jetzt so sehr veränderten Verhältnissen bedenklich.

Endlich enthalten mehrere Verordnungen — Edict vom 23. März 1620., 15. August 1626., 10. Jan. 1671., 17. Mai 1672. und 10. April 1684., — L. C. Bd. 3. S. 1252. 1255. 1272. 1273. — so wie eine Verordnung vom 16. Juli 1812., Verbote wegen Annahme fremder Bestallungen, Dienste und Geschenke, so wie wegen Eintritts in fremde Kriegsdienste, besonders für die Ritterschaft, bei Einziehung ihrer Lehne, Verlust der Habe und Güter, Ehre und Aemter. Allein die ältern Verordnungen beziehen sich theils nur auf damalige Kriegszeiten, theils auf veranstaltete fremde Werbungen, und sind also nur temporair gewesen, die neueste Verordnung bezieht sich auf das Schwedische Gesetzbuch, also nur auf eigentlich Schwedische Unterthanen, nicht auch auf die Provinz Pommern. Die Verordnungen, welche fremde Werbungen betreffen — N. G. S. 289. und L. C. Bd. 3. S. 1282 folg. S. Bd. 4. S. 430. — gehören nicht weiter hierher.

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rü
gen Im Auftrage des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz-
Revision, nach der Ordnung des Allgem. Landrechts, aus amtlichen Quellen
bearb
Bd.: 3

Greifswald (1837)

J.germ. 141 g-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552188-7